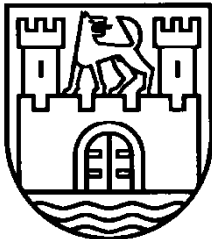


Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 03. Januar 2025	Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 (Helmstedt - Wolfsburg)	Seite 1 - 4	Bekanntmachung der 13. Sitzung des Klinikumsausschusses am Dienstag, den 07.01.2025 um 16:00 Uhr im Klini- kum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sau- erbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg	Seite 15
Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen	Seite 5 - 10	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 16
Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024	Seite 11 - 14	Öffentliche Zustellungen	Seite 17

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 (Helmstedt - Wolfsburg)

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) möglichst frühzeitig,

spätestens jedoch bis Montag, 20.01.2025, 18.00 Uhr

beim Landkreis Helmstedt, Kreiswahlleiter, Südertor 6, 38350 Helmstedt, einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am

Dienstag, 07.01.2025, 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Es ist jedoch möglich, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>

Zugangsdaten für das Kandidatenportal sind auf Nachfrage bei mir erhältlich.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von mir erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gem. § 34 Abs. 4 BWO bestätigt wurde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20.01.2025 (= 34. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr bei mir vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Vorsorglich weise ich des Weiteren darauf hin, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Kreiswahlvorschlags berühren, nur bei seinem rechtzeitigen Eingang und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (20.01.2025, 18.00 Uhr) behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Hinsichtlich der Zurücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie der Mängelbeseitigung verweise ich auf die §§ 23 bis 25 BWG.

Helmstedt, den 02.01.2025

gez. Radeck

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen

1. Grundsätze der Nutzung

1.1 Das KulturHaus Westhagen ist die zentrale Begegnungsstätte für den Stadtteil Westhagen.

1.2 Ein Grundkonzept für die Nutzung des KulturHauses wurde im Vorfeld gemeinsam mit fachlichen und lokalen Experten erarbeitet. Das Konzept sieht folgende Nutzungen vor:

- Soziale, kulturelle und Bildungsangebote von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen
- Veranstaltungsprogramm mit Kunst, Kultur, Musik, Kreativität, Begegnung, Gesundheit und Bewegung
- Private Veranstaltungen

Das KulturHaus dient der räumlichen Ergänzung der soziokulturellen und Bildungslandschaft im Stadtteil. Es soll insbesondere lokalen, soziokulturellen und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen, Gruppen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Angebote und Veranstaltungen durchzuführen und auch niedrigschwellige Begegnungen ermöglichen, für die eine besondere Raumgröße und/oder ein besonderes Ambiente erforderlich bzw. förderlich ist.

Angebote und Veranstaltungen sollen sich am Grundkonzept für das KulturHaus orientieren. Gleichzeitig wird das Veranstaltungskonzept den Westhagener Bedarfen entsprechend kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Das KulturHaus soll in erster Linie für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den Westhagener*innen zu Gute kommen. Darüber hinaus ist das KulturHaus auch für Angebote und Veranstaltungen nutzbar, die die Begegnung und den Austausch zwischen den Stadtteilbewohner*innen und der gesamtstädtischen Bevölkerung fördern.

1.4 Die Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.2 und 1.3 kann neben lokalen auch durch Institutionen und Akteure außerhalb des Stadtteils erfolgen, solange das jeweilige Format einen direkten Bezug zu Westhagen aufweist oder zu größeren Anteilen für Teilnehmende aus Westhagen vorgesehen ist.

1.5 Das KulturHaus soll den Westhagener*innen im Sinne der Nutzungsordnung auch für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

1.6 Mit allen Nutzenden schließt die Stadt Wolfsburg Nutzungsverträge ab, aus denen Art, Inhalt, Dauer der Nutzung sowie weitere erforderliche Angaben und das Nutzungsentgelt hervorgehen.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des KulturHauses besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.

1.8 Die Überlassung des KulturHauses ist grundsätzlich zu untersagen,

- wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums oder eine Lärmbelästigung im Wiederholungsfall zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen.
- bei rein kommerziellen, auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen.

- 1.9 Projekte, auch von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, können dagegen stattfinden. Die Entscheidung über die Zulassung von Projekten erfolgt durch die Leitung des KulturHauses auf Basis der Kriterien dieser Nutzungsordnung.
- 1.10 Für den Fall, dass ein Nutzungsvertrag infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Antragsteller*innen über den Nutzungszweck zu Stande kommt, kann die Stadt Wolfsburg eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 200% des jeweiligen Nutzungsentgeltes.
- 1.11 Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg. Aufgrund der Förderung von Sanierung und Umbau des KulturHauses im Rahmen des Bundes-Länder-Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ ist das KulturHaus unrentierlich zu führen.

2. Räume

Das KulturHaus verfügt über den Hauptraum mit rd. 342 m² und einen Nebenraum mit rd. 56 m². In den Hauptraum ist eine Küche integriert, die durch eine Glaswand von diesem getrennt und nur über den Hauptraum zugänglich ist.

3. Nutzungszeiträume und Beachtung der öffentlichen Sicherheit.

- 3.1 Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich an allen Tagen möglich. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ist die Nutzung für interne Feierlichkeiten von Privatpersonen und Vereinen an Sonn- und Feiertagen nicht möglich.
- 3.2 Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind verboten. Die „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ ist zu beachten und die Mittags- und Abendruhe muss konsequent eingehalten werden. Musik und andere Geräusche dürfen zu allen Zeiten nur unter Einhaltung der zulässigen Dezibelgrenzen für allgemeine Wohngebiete wahrnehmbar sein.
Während der Auf- und Abbauphasen ist das Abspielen von Musik untersagt.
Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis 20 Uhr beendet und das Gelände bis 22 Uhr vollständig verlassen werden.
Menschenansammlungen im Außenbereich sind ab 22 Uhr vollständig zu vermeiden.
Bei Nichtbeachten dieser Regelungen kann eine Vertragsstrafe von bis zu 500,00 Euro fällig werden.
Begründete Einzelfallregelungen bleiben vorbehalten.

4. Antragsverfahren zur Nutzung

- 4.1 Anträge zur Nutzung des KulturHauses Westhagen sind mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung per mail oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Stadtteil- und KulturHausmanagement, zu stellen. Digitale und analoge Möglichkeiten der Antragsstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Folgende Angaben sind hierfür zwingend erforderlich:
- Veranstalter (Einrichtung, Verein, Gruppe/Initiative etc.) mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Verantwortliche volljährige Person mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Anlass und Inhalt der Veranstaltung
 - Datum der Veranstaltung
 - Nutzungszeitraum (Uhrzeit von – bis)
 - Raumbedarf

- 4.2 Über den Nutzungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Soziales. Hierbei wird die Zuordnung zur Nutzendengruppe vorgenommen, eine etwaige Genehmigung erteilt und das zu erhebende Entgelt in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Absage einer Veranstaltung durch den oder die Antragsteller*in ist dem Geschäftsbereich Soziales mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absagemitteilung, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes gefordert werden.

5. Entgelte und Nutzendengruppen

- 5.1 Für alle Nutzendengruppen gelten unabhängig von der Entgelteinstufung die sonstigen in dieser Entgelt- und Nutzungsordnung getroffenen Regelungen.
- 5.2 Die Stadt Wolfsburg, der Ortsrat Westhagen und lokale ehrenamtliche Netzwerke, die sich für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil einsetzen, dürfen das KulturHaus entgeltfrei für ihre Zusammenkünfte nutzen.
- 5.3 Nutzende, die Veranstaltungen durchführen, die der Gemeinwesenarbeit, der niedrigschwelligen Begegnung der Bevölkerung, der interkulturellen Verständigung und dem sozialen Zusammenhalt in Westhagen dienen, können das KulturHaus entgeltfrei nutzen.
- 5.4 Nutzende, die soziale, kulturelle und Bildungsangebote im KulturHaus durchführen, zahlen für eine bis 4-stündige Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauarbeiten u.ä.) 30 Euro, für eine ganztägige Veranstaltung 40 Euro. Dies gilt insbesondere für Kurse und Bildungsangebote, für die Gebühren o.ä. durch die Veranstalter erhoben werden. Für regelmäßige Angebote können die Entgelte gesondert festgelegt werden.
- 5.5 Lokale Institutionen, Organisationen, Vereine, Kirchen u.ä. können das KulturHaus für eigene Veranstaltungen mieten. Hierfür ist ein Entgelt von 60 Euro pro Tag zu entrichten. Für eine bis zu 4-stündige Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) fällt ein Entgelt von 50 Euro an. Hierzu gehören z.B. Vereinssitzungen und Stammtische.
- 5.6 Für private Feierlichkeiten der Westhagener Bevölkerung und Westhagener Institutionen werden folgende Entgelte erhoben:
30 Euro Grundgebühr pro Veranstaltung + 10 Euro pro Stunde (inkl. Auf- und Abbau). Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Leitung des KulturHauses abzustimmen und im Nutzungsvertrag festzulegen. Sollten die vereinbarten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden, wird pro zusätzlicher Stunde ein Entgelt von 20 Euro erhoben.
- 5.7 Im KulturHaus kann das zur Verfügung stehende WLAN für entsprechende Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung des KulturHauses kostenfrei genutzt werden. Ansprüche auf eine uneingeschränkte Versorgung bestehen nicht.
- 5.8 Für private Veranstaltungen wird eine Kautions von 300 € festgesetzt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen ist. Bei Beschädigungen aller Art, bei Verletzung der Sicherheitsbestimmungen oder falls die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, kann diese einbehalten werden.
- 5.9 Mit allen Entgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung abgegolten.

6. Pflichten der Nutzenden

- 6.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume, das Inventar und die Küchenausstattung sind schonend zu behandeln.
- 6.2 Wände, Decken, Glaswände, Fenster und alle Einbauten dürfen nicht bemalt und beklebt werden und keine Heftzwecken und Ähnliches angebracht werden. Darüber hinaus dürfen im KulturHaus keine Gegenstände angenagelt, verschraubt oder anderweitig installiert werden.
- 6.3 Die Nutzenden sorgen für Sauberkeit und Ordnung. Der durch Veranstaltungen anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter. Sie sind von den Nutzenden gesondert und ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Stadt Wolfsburg zu entsorgen.
- 6.4 Eine grundlegende Reinigung der Räume im normalen Umfang erfolgt durch die Stadt Wolfsburg. Sollte durch eine Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf entstehen, so ist dieser durch die Nutzenden vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für eine zusätzliche Abfallentsorgung.
- 6.5 Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte vor der Nutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht genutzt werden. Ein Übergabeprotokoll gemäß Vordruck der Stadt Wolfsburg ist anzufertigen und zu unterzeichnen. Die benötigten Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte sind von den Nutzenden selbst auf- und abzubauen.
- 6.6 Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und der Küchenausstattung, die im Rahmen der Veranstaltung eintreten, sind unverzüglich der Leitung des Kulturhauses oder einer sonstigen von ihr benannten Person zu melden und sind zu ersetzen. Diebstahl oder Beschädigungen aller Art können zu Hausverboten oder Anzeigen führen.
- 6.7 Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Leitung des Kulturhauses abzugeben. Diese Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 6.8 Die Nutzenden haben eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die gewährleistet, dass die Benutzung des Kulturhauses während der Veranstaltung unter Beachtung geltenden Rechts und dieser Bestimmungen erfolgt.
- 6.9 Vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzenden der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, der die Haftungs- und Freistellungsansprüche des Vermieters gemäß Punkt 7 der vorliegenden Nutzungsordnung absichert.
- 6.10 Das Rauchen innerhalb des Kulturhauses ist verboten. Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten. Waffen sind nicht erlaubt.
- 6.11 Assistenz- und Therapiehunde können mitgeführt werden, sonstige Tiere sind untersagt.
- 6.12 Die Untervermietung des Kulturhauses an Dritte ist den Nutzenden untersagt.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die während der jeweiligen Veranstaltung, bei der Vorbereitung oder anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der Einrichtung zugefügt werden, haften der/die Veranstalter*in und die verantwortlichen Nutzenden als Gesamtschuldner.
- 7.2 Die Haftung der Stadt Wolfsburg für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und des Inventars wird ausgeschlossen.
- 7.3 Die Nutzenden stellen die Stadt Wolfsburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher*innen der Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ausstattung und technischen Geräte im Zusammenhang stehen.
- 7.4 An die Nutzenden werden für die Dauer der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die damit übertragene Schlüsselgewalt beinhaltet das ordnungsgemäße Verschließen des Gebäudes und endet erst mit der Rückgabe der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist der Stadt Wolfsburg der Wiederbeschaffungswert im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen (maximal 199 Personen im Gesamtgebäude) eingehalten werden.
- 8.2 Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge, Rettungswege und Fluchtwege jederzeit frei sind und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehruzufahrten und Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Bauliche Veränderungen dürfen im und am KulturHaus nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen können durch die Leitung des KulturHauses im Rahmen des Nutzungsvertrages genehmigt werden.
- 8.6 Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
- 8.7 Zusätzliche technische Geräte müssen im Vorfeld durch die Leitung des KulturHauses genehmigt werden.
- 8.8 Die Küche ist im kleineren häuslichen Umfang, sowie für die Herrichtung von mitgebrachten oder gelieferten Speisen nutzbar. Die Zubereitung von Speisen ist nur innerhalb des Küchenbereiches erlaubt. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die aktuellen lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Das Außengelände des KulturHauses ist bei privaten und internen Veranstaltungen nur eingeschränkt nutzbar. Größere Menschenansammlungen sind auf der Außenterrasse generell zu vermeiden. Feierlichkeiten dürfen nicht hauptsächlich auf dieser Fläche stattfinden.

- 8.10 Das Grillen ist privaten Nutzenden generell untersagt. Für andere Nutzendengruppen sind individuelle Vereinbarungen auf Antrag möglich.
- 8.11 Die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes und nachgehende Verordnungen und Verfügungen sind zu beachten.
- 8.12 Den Anordnungen der Leitung des Kulturhauses und des weiteren Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.
- 8.13 Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht- / und Rettungswege und die Standorte der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- 8.14 Die Stadt behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Kulturhaus Westhagen schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen bei der Stadt Wolfsburg, Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, einzuholen (Tel. 05361 – 28-2388 oder 05361 – 28-2435 / veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
- 9.2 Werden von den Nutzenden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind diese vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Nutzenden. Der Stadt Wolfsburg aufgrund von Zuwiderhandlung entstehende Schäden sind von den Nutzenden zu ersetzen. GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 23.12.2025

Der Oberbürgermeister

**Verordnung
über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen
Gegenständen in der Stadt Wolfsburg
vom 18.12.2024**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbot
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Beschreibung und Karte der Verbotsgelände

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28. April 2014 geändert durch VO vom 12. Dezember 2024 (Nds. GVBl. Nr. 115/2024) in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Wolfsburg verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu führen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sie gilt auch in den Gebäuden des Hauptbahnhofes, im Bereich der dazu gehörenden Gleisanlagen, im Bereich der Designer Outlet Center Wolfsburg und im Phaeno.
- (3)

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

- 1. Äxte, Beile und Hämmer,

2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
 3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 4. Rasierklingen und Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser VO erfasst werden sowie
 5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
 2. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der DB Sicherheit GmbH (das als zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragte Unternehmen im DB Konzern) soweit sie dienstlich tätig sind.
 3. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
 4. Mitarbeitende gewerblicher Sicherheitsdienste, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchgeführt wird,
 2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a. durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fas-

sung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,

- b. durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 - 3. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
 - 4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in den in der Anlage beschriebenen Gebieten,
 - 5. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie
 - 6. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5 Evaluation

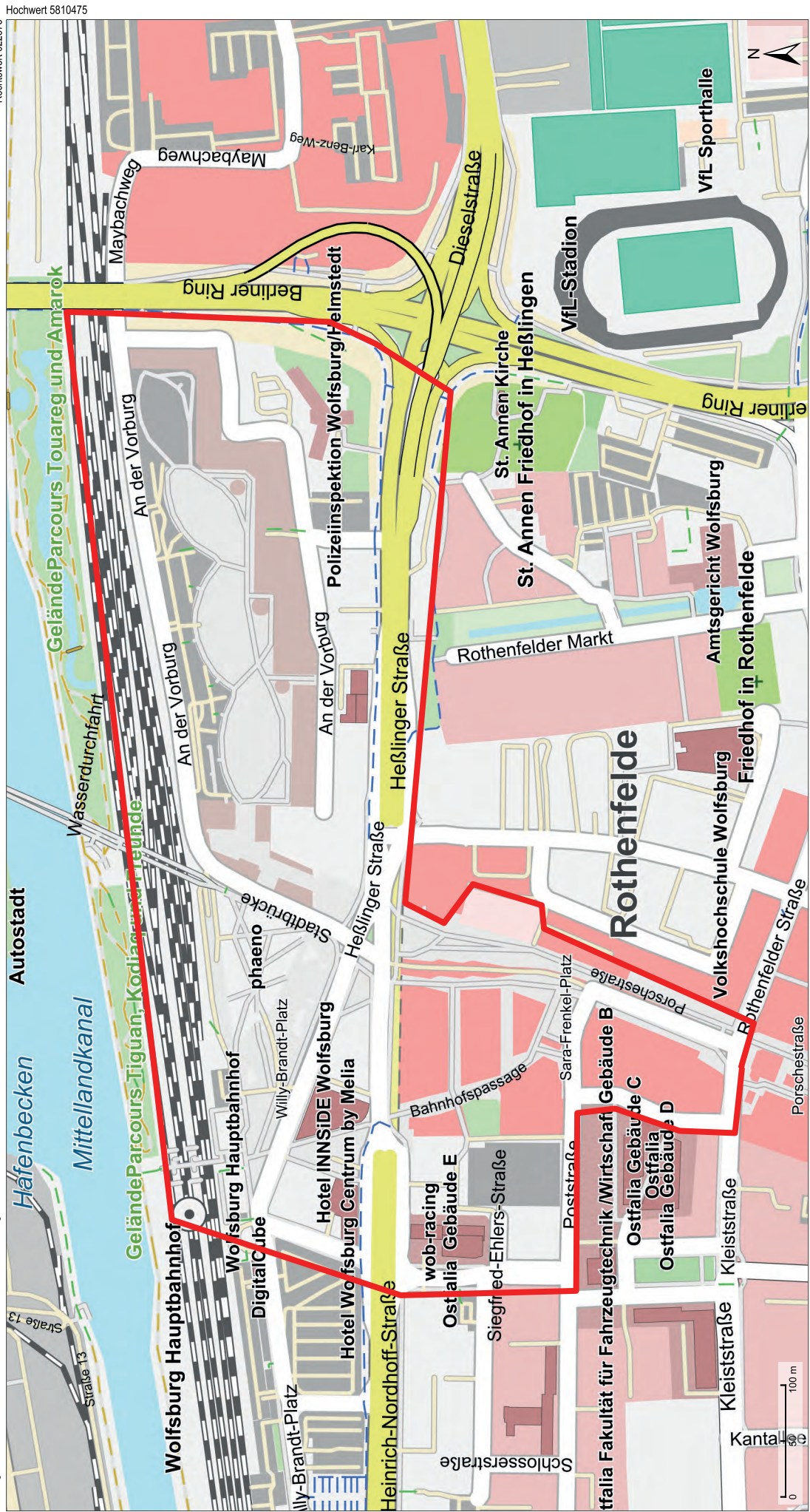
Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Stadt Wolfsburg informiert werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtkarte

Geschäftsbereich Bürgerdienste
01-2 Ordnungsamt



Betreff:
Waffenverbotzone Nordkopf

Ersteller*in:
Elke Brzoska

Erstellungsdatum:
16.09.2024

Maßstab:
1:5.000

Kartengrundlagen:

© OpenStreetMap-Mitwirkende veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)
Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg, 21-2 Geoinformation und Geodatenanalyse
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
© 2024



Hinweis:

Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Klinikumsausschusses am Dienstag, den 07.01.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Wirtschaftsplan 2025 - 2026 Klinikum Wolfsburg **V 2024/1079**

3 Berichte

3.1 Stellenübersicht 2025 und 2026 - Klinikum Wolfsburg - **B 2024/0103**
Bezug:

1.Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie Investitionsprogramm

2.Vorlage Wirtschaftsplan 2025 und 2026, Klinikum Wolfsburg

4 Kenntnissgaben

4.1 Investitionsplanung für die Anschaffung von medizinischen Geräten, IT-Hard- und Software und weiteren Investitionsgütern für die Kliniken und Bereiche des Klinikums Wolfsburg in den Wirtschaftsjahren 2025 - 2028 **K 2024/0552**

4.2 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH **K 2024/0553**
(MVZ WOB gGmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Geschäftsführung und Prokura

5 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH **V 2024/1080**
(MVZ WOB gGmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Geschäftsführung -

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Voda, Ionel**Letzte bekannte Anschrift:** Halberstädter Straße 9, 38444 Wolfsburg**Aktenzeichen:** 990400025509**Datum des Bescheides:**

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lachmann

Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen

1. Grundsätze der Nutzung

- 1.1 Das KulturHaus Westhagen ist die zentrale Begegnungsstätte für den Stadtteil Westhagen.
- 1.2 Ein Grundkonzept für die Nutzung des KulturHauses wurde im Vorfeld gemeinsam mit fachlichen und lokalen Experten erarbeitet. Das Konzept sieht folgende Nutzungen vor:
 - Soziale, kulturelle und Bildungsangebote von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen
 - Veranstaltungsprogramm mit Kunst, Kultur, Musik, Kreativität, Begegnung, Gesundheit und Bewegung
 - Private Veranstaltungen

Das KulturHaus dient der räumlichen Ergänzung der soziokulturellen und Bildungslandschaft im Stadtteil. Es soll insbesondere lokalen, soziokulturellen und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen, Gruppen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Angebote und Veranstaltungen durchzuführen und auch niedrigschwellige Begegnungen ermöglichen, für die eine besondere Raumgröße und/oder ein besonderes Ambiente erforderlich bzw. förderlich ist.

Angebote und Veranstaltungen sollen sich am Grundkonzept für das KulturHaus orientieren. Gleichzeitig wird das Veranstaltungskonzept den Westhagener Bedarfen entsprechend kontinuierlich weiterentwickelt.

- 1.3 Das KulturHaus soll in erster Linie für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den Westhagener*innen zu Gute kommen. Darüber hinaus ist das KulturHaus auch für Angebote und Veranstaltungen nutzbar, die die Begegnung und den Austausch zwischen den Stadtteilbewohner*innen und der gesamtstädtischen Bevölkerung fördern.
- 1.4 Die Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.2 und 1.3 kann neben lokalen auch durch Institutionen und Akteure außerhalb des Stadtteils erfolgen, solange das jeweilige Format einen direkten Bezug zu Westhagen aufweist oder zu größeren Anteilen für Teilnehmende aus Westhagen vorgesehen ist.
- 1.5 Das KulturHaus soll den Westhagener*innen im Sinne der Nutzungsordnung auch für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- 1.6 Mit allen Nutzenden schließt die Stadt Wolfsburg Nutzungsverträge ab, aus denen Art, Inhalt, Dauer der Nutzung sowie weitere erforderliche Angaben und das Nutzungsentgelt hervorgehen.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des KulturHauses besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.
- 1.8 Die Überlassung des KulturHauses ist grundsätzlich zu untersagen,
 - wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein,

wenn eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums oder eine Lärmbelästigung im Wiederholungsfall zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen.

- bei rein kommerziellen, auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen.

1.9 Projekte, auch von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, können dagegen stattfinden. Die Entscheidung über die Zulassung von Projekten erfolgt durch die Leitung des KulturHauses auf Basis der Kriterien dieser Nutzungsordnung.

1.10 Für den Fall, dass ein Nutzungsvertrag infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Antragsteller*innen über den Nutzungszweck zu Stande kommt, kann die Stadt Wolfsburg eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 200% des jeweiligen Nutzungsentgeltes.

1.11 Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg. Aufgrund der Förderung von Sanierung und Umbau des KulturHauses im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ ist das KulturHaus unrentierlich zu führen.

2. Räume

Das KulturHaus verfügt über den Hauptraum mit rd. 342 m² und einen Nebenraum mit rd. 56 m². In den Hauptraum ist eine Küche integriert, die durch eine Glaswand von diesem getrennt und nur über den Hauptraum zugänglich ist.

3. Nutzungszeiträume und Beachtung der öffentlichen Sicherheit.

3.1 Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich an allen Tagen möglich. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ist die Nutzung für interne Feierlichkeiten von Privatpersonen und Vereinen an Sonn- und Feiertagen nicht möglich.

3.2 Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind verboten. Die „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ ist zu beachten und die Mittags- und Abendruhe muss konsequent eingehalten werden. Musik und andere Geräusche dürfen zu allen Zeiten nur unter Einhaltung der zulässigen Dezibelgrenzen für allgemeine Wohngebiete wahrnehmbar sein. Während der Auf- und Abbauzeiten ist das Abspielen von Musik untersagt. Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis 20 Uhr beendet und das Gelände bis 22 Uhr vollständig verlassen werden.

Menschenansammlungen im Außenbereich sind ab 22 Uhr vollständig zu vermeiden. Bei Nichtbeachten dieser Regelungen kann eine Vertragsstrafe von bis zu 500,00 Euro fällig werden.

Begründete Einzelfallregelungen bleiben vorbehalten.

4. Antragsverfahren zur Nutzung

4.1 Anträge zur Nutzung des KulturHauses Westhagen sind mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung per mail oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Stadtteil- und KulturHausmanagement, zu stellen.

Digitale und analoge Möglichkeiten der Antragsstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Folgende Angaben sind hierfür zwingend erforderlich:

- Veranstalter (Einrichtung, Verein, Gruppe/Initiative etc.) mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
- Verantwortliche volljährige Person mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
- Anlass und Inhalt der Veranstaltung
- Datum der Veranstaltung
- Nutzungszeitraum (Uhrzeit von – bis)
- Raumbedarf

4.2 Über den Nutzungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Soziales. Hierbei wird die Zuordnung zur Nutzendengruppe vorgenommen, eine etwaige Genehmigung erteilt und das zu erhebende Entgelt in Rechnung gestellt.

4.3 Die Absage einer Veranstaltung durch den oder die Antragsteller*in ist dem Geschäftsbereich Soziales mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absagemitteilung, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes gefordert werden.

5. Entgelte und Nutzendengruppen

5.1 Für alle Nutzendengruppen gelten unabhängig von der Entgelteinstufung die sonstigen in dieser Entgelt- und Nutzungsordnung getroffenen Regelungen.

5.2 Die Stadt Wolfsburg, der Ortsrat Westhagen und lokale ehrenamtliche Netzwerke, die sich für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil einsetzen, dürfen das KulturHaus entgeltfrei für ihre Zusammenkünfte nutzen.

5.3 Nutzende, die Veranstaltungen durchführen, die der Gemeinwesenarbeit, der niedrigschwelligen Begegnung der Bevölkerung, der interkulturellen Verständigung und dem sozialen Zusammenhalt in Westhagen dienen, können das KulturHaus entgeltfrei nutzen.

5.4 Nutzende, die soziale, kulturelle und Bildungsangebote im KulturHaus durchführen, zahlen für eine bis 4-stündige Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauarbeiten u.ä.) 30 Euro, für eine ganztägige Veranstaltung 40 Euro. Dies gilt insbesondere für Kurse und Bildungsangebote, für die Gebühren o.ä. durch die Veranstalter erhoben werden. Für regelmäßige Angebote können die Entgelte gesondert festgelegt werden.

5.5 Lokale Institutionen, Organisationen, Vereine, Kirchen u.ä. können das KulturHaus für eigene Veranstaltungen mieten. Hierfür ist ein Entgelt von 60 Euro pro Tag zu entrichten. Für eine bis zu 4-stündige Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) fällt ein Entgelt von 50 Euro an. Hierzu gehören z.B. Vereinssitzungen und Stammtische.

5.6 Für private Feierlichkeiten der Westhagener Bevölkerung und Westhagener Institutionen werden folgende Entgelte erhoben:
30 Euro Grundgebühr pro Veranstaltung + 10 Euro pro Stunde (inkl. Auf- und Abbau). Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Leitung des KulturHauses abzustimmen und im Nutzungsvertrag festzulegen. Sollten die vereinbarten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden, wird pro zusätzlicher Stunde ein Entgelt von 20 Euro erhoben.

5.7 Im KulturHaus kann das zur Verfügung stehende WLAN für entsprechende Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung des KulturHauses kostenfrei genutzt werden. Ansprüche auf eine uneingeschränkte Versorgung bestehen nicht.

5.8 Für private Veranstaltungen wird eine Kautions von 300 € festgesetzt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen ist. Bei Beschädigungen aller Art, bei Verletzung der Sicherheitsbestimmungen oder falls die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, kann diese einbehalten werden.

5.9 Mit allen Entgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung abgegolten.

6. Pflichten der Nutzenden

6.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume, das Inventar und die Küchenausstattung sind schonend zu behandeln.

6.2 Wände, Decken, Glaswände, Fenster und alle Einbauten dürfen nicht bemalt und beklebt werden und keine Heftzwecke und Ähnliches angebracht werden. Darüber hinaus dürfen im KulturHaus keine Gegenstände angenagelt, verschraubt oder anderweitig installiert werden.

6.3 Die Nutzenden sorgen für Sauberkeit und Ordnung. Der durch Veranstaltungen anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter. Sie sind von den Nutzenden gesondert und ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Stadt Wolfsburg zu entsorgen.

6.4 Eine grundlegende Reinigung der Räume im normalen Umfang erfolgt durch die Stadt Wolfsburg. Sollte durch eine Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf entstehen, so ist dieser durch die Nutzenden vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für eine zusätzliche Abfallentsorgung.

6.5 Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte vor der Nutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht genutzt werden. Ein Übergabeprotokoll gemäß Vordruck der Stadt Wolfsburg ist anzufertigen und zu unterzeichnen. Die benötigten Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte sind von den Nutzenden selbst auf- und abzubauen.

6.6 Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und der Küchenausstattung, die im Rahmen der Veranstaltung eintreten, sind unverzüglich der Leitung des KulturHauses oder einer sonstigen von ihr benannten Person zu melden und sind zu ersetzen. Diebstahl oder Beschädigungen aller Art können zu Hausverboten oder Anzeigen führen.

6.7 Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Leitung des KulturHauses abzugeben. Diese Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Wolfsburg übergeben.

6.8 Die Nutzenden haben eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die gewährleistet, dass die Benutzung des KulturHauses während der Veranstaltung unter Beachtung geltenden Rechts und dieser Bestimmungen erfolgt.

- 6.9 Vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzenden der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, der die Haftungs- und Freistellungsansprüche des Vermieters gemäß Punkt 7 der vorliegenden Nutzungsordnung absichert.
- 6.10 Das Rauchen innerhalb des KulturHauses ist verboten. Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten. Waffen sind nicht erlaubt.
- 6.11 Assistenz- und Therapiehunde können mitgeführt werden, sonstige Tiere sind untersagt.
- 6.12 Die Untervermietung des KulturHauses an Dritte ist den Nutzenden untersagt.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die während der jeweiligen Veranstaltung, bei der Vorbereitung oder anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der Einrichtung zugefügt werden, haften der/die Veranstalter*in und die verantwortlichen Nutzenden als Gesamtschuldner.
- 7.2 Die Haftung der Stadt Wolfsburg für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und des Inventars wird ausgeschlossen.
- 7.3 Die Nutzenden stellen die Stadt Wolfsburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher*innen der Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ausstattung und technischen Geräte im Zusammenhang stehen.
- 7.4 An die Nutzenden werden für die Dauer der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die damit übertragene Schlüsselgewalt beinhaltet das ordnungsgemäße Verschließen des Gebäudes und endet erst mit der Rückgabe der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist der Stadt Wolfsburg der Wiederbeschaffungswert im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen (maximal 199 Personen im Gesamtgebäude) eingehalten werden.
- 8.2 Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge, Rettungswege und Fluchtwege jederzeit frei sind und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten und Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Bauliche Veränderungen dürfen im und am KulturHaus nicht vorgenommen werden.

- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen können durch die Leitung des KulturHauses im Rahmen des Nutzungsvertrages genehmigt werden.
- 8.6 Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
- 8.7 Zusätzliche technische Geräte müssen im Vorfeld durch die Leitung des KulturHauses genehmigt werden.
- 8.8 Die Küche ist im kleineren häuslichen Umfang, sowie für die Herrichtung von mitgebrachten oder gelieferten Speisen nutzbar. Die Zubereitung von Speisen ist nur innerhalb des Küchenbereiches erlaubt. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die aktuellen lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Das Außengelände des KulturHauses ist bei privaten und internen Veranstaltungen nur eingeschränkt nutzbar. Größere Menschenansammlungen sind auf der Außenterrasse generell zu vermeiden. Feierlichkeiten dürfen nicht hauptsächlich auf dieser Fläche stattfinden.
- 8.10 Das Grillen ist privaten Nutzenden generell untersagt. Für andere Nutzendengruppen sind individuelle Vereinbarungen auf Antrag möglich.
- 8.11 Die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes und nachgehende Verordnungen und Verfügungen sind zu beachten.
- 8.12 Den Anordnungen der Leitung des KulturHauses und des weiteren Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.
- 8.13 Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht- / und Rettungswege und die Standorte der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- 8.14 Die Stadt behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das KulturHaus Westhagen schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen bei der Stadt Wolfsburg, Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, einzuholen (Tel. 05361 – 28-2388 oder 05361 – 28-2435 / veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).

9.2 Werden von den Nutzenden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind diese vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Nutzenden. Der Stadt Wolfsburg aufgrund von Zuwiderhandlung entstehende Schäden sind von den Nutzenden zu ersetzen. GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 20.12.2024

Der Oberbürgermeister



Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbot
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Beschreibung und Karte der Verbotgebiete

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28. April 2014 geändert durch VO vom 12. Dezember 2024 (Nds. GVBl. Nr. 115/2024) in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Wolfsburg verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu führen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sie gilt auch in den Gebäuden des Hauptbahnhofes, im Bereich der dazu gehörenden Gleisanlagen, im Bereich der Designer Outlet Center Wolfsburg und im Phaeno.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte, Beile und Hämmer,
 2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
 3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 4. Rasierklingen und Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser VO erfasst werden sowie
 5. Reizstoffsprüngeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
 1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
 2. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der DB Sicherheit GmbH (das als zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragte Unternehmen im DB Konzern) soweit sie dienstlich tätig sind.
 3. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
 4. Mitarbeitende gewerblicher Sicherheitsdienste, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
 1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am

Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,

2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a. durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,
 - b. durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 3. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
 4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in den in der der Anlage beschriebenen Gebieten,
 5. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie
 6. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5

Evaluation

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Stadt Wolfsburg informiert werden.

§ 6

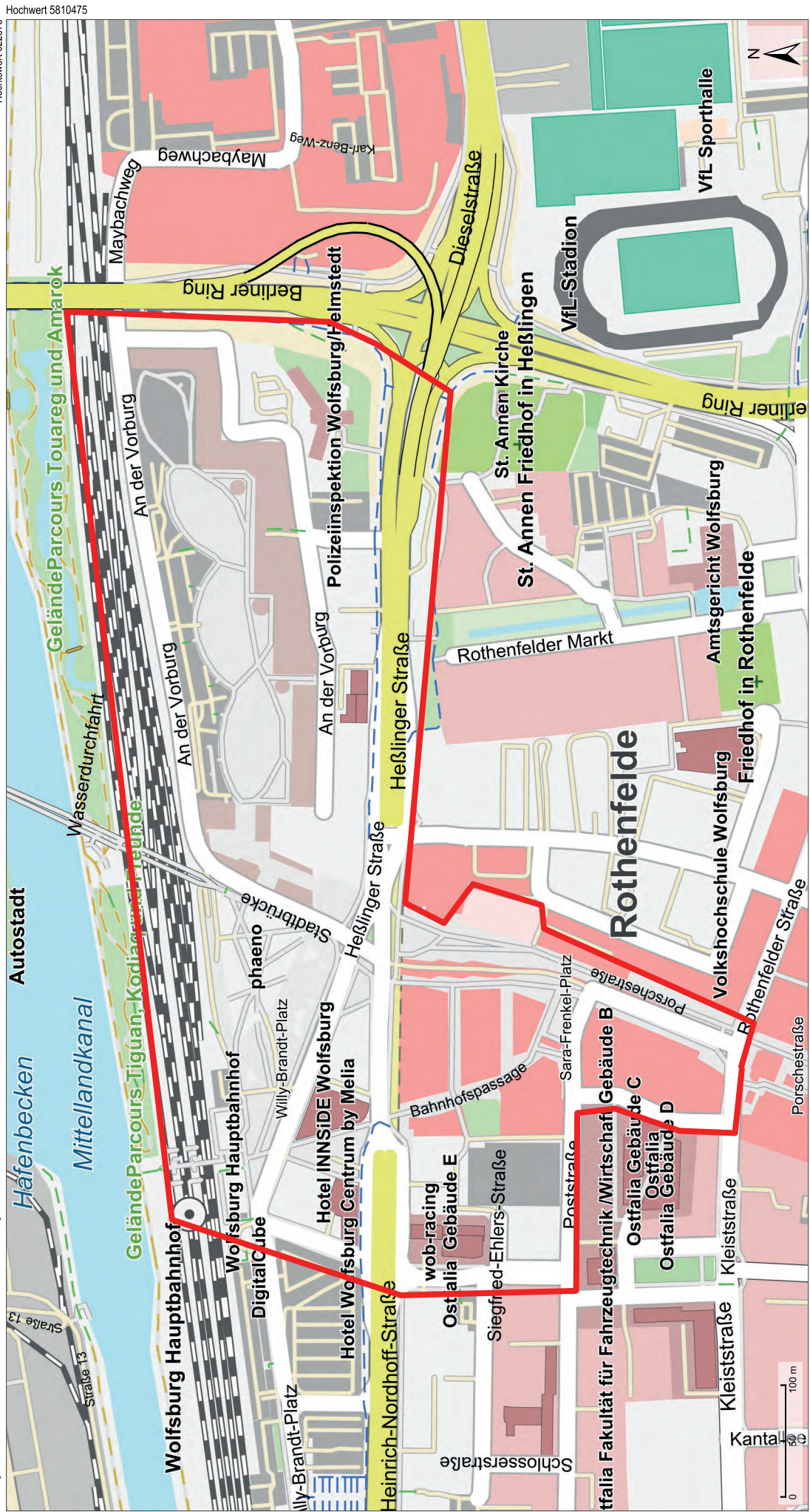
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7

Inkrafttreten

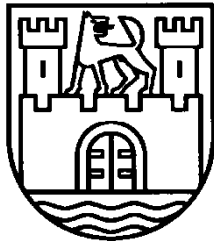
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



STADT WOLFSBURG DER OBERBÜRGERMEISTER		Betreff: Waffenverbotzone Nordkopf	
Stadtkarte Geschäftsbereich Bürgerdienste 01-2 Ordnungsamt		Ersteller*in: Elke Brzoska	
Kartengrundlagen: © OpenStreetMap-Mitwirkende veröffentlicht unter Open Database License (ODbL) Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg, 21-2 Geoinformation und Geodatenanalyse Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024		Erstellungsdatum: 16.09.2024	
Hinweis: Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.		Maßstab: 1:5.000	

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 10. Januar 2025

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ (Wendeschott)	Seite 20 - 22	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung/des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr/des Sozial- und Gesundheitsausschusses/des Ausschusses für Migration und Integration/des Jugendhilfeausschusses am Freitag, den 17.01.2025 um 14:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Schulzentrum Fallersleben, Aula, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg	Seite 71 - 72
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	Seite 23 - 50	Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 15.01.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Großes Jagdzimmer, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg	Seite 72
Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 51 - 59	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Donnerstag, den 16.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg	Seite 73
Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 60 – 69	Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse am Donnerstag, den 16.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Ehmen, Grundschule Ehmen, Mensa, Mörser Straße 50, 38442 Wolfsburg	Seite 74
Bekanntmachung der 19. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 15.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 70	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 75
Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Donnerstag, den 16.01.2025 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 71	Öffentliche Zustellungen	Seite 76 - 77

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ (Wendschott)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.12.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Alte Schulstraße“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine überwiegend wohnbauliche Entwicklung aktuell unbebauter Flächen, die Entwicklung eines Ersatzneubaus des ansässigen Nahversorgungsmarktes, die Änderung der Art der baulichen Nutzung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Wildzähnecke II“ (Datum der Rechtskraft 22.05.2015) und die Anpassung der bestehenden verkehrlichen Erschließung zu schaffen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veröffentlichung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung, sowie Umweltbericht, Gutachten und fachliche Stellungnahmen liegt zur Einsicht

vom **13.01.2025** bis einschließlich **14.02.2025**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in dem Zimmer B 309 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:
 - Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ in Wolfsburg-Wendschott des Büros GeräuscheRechner PartG mbB aus Juni 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der vorherrschenden Lärmsituation sowie Empfehlungen für die Bauleitplanung.

- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau eines SB-Marktes der Fa. ALDI, Alte Schulstraße in Wolfsburg des Büros GTA Gesellschaft für Technische Akustik GmbH aus August 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der durch die Planung des Nahversorgungsmarktes auftretenden Lärmimmissionen.
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:
- Artenschutzrechtliche Bestandsuntersuchung zur geplanten Baumaßnahme „Alte Schulstraße“ / südlich Aldi-Gebäude der Stadt Wolfsburg-Wendschott des Büros Kalberlah-Bodenbiologie aus August 2021, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der Bestandssituation hinsichtlich der vorgefundenen Vegetation, Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften.
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ der Planungsgruppe Stadtlandschaft aus September 2024, insbesondere mit einer Eingriffsbilanzierung und Empfehlungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg vom 06.10.2021, insbesondere mit Aussagen über Belange, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen sind.
3. Schutzgut Boden:
- Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ in Wendschott des Büros GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH aus Dezember 2021, insbesondere mit Aussagen zur gegenwärtigen Bodensituation, einer Beurteilung der Versickerungsfähigkeit sowie Schadstoffuntersuchungen.
 - Ergebnisse der Baugrunderkundungen und Baugrunduntersuchungsbericht mit Gründungshinweisen des Büros RI+P Ingenieurgesellschaft mbH aus Juli 2023, insbesondere mit Aussagen zur gegenwärtigen Bodensituation im Bereich des Nahversorgungsmarktes.
4. Schutzgut Wasser:
- Artenschutzrechtliche Bestandsuntersuchung zur geplanten Baumaßnahme „Alte Schulstraße“ / südlich Aldi-Gebäude der Stadt Wolfsburg-Wendschott des Büros Kalberlah-Bodenbiologie aus August 2021, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der im Plangebiet befindlichen Gewässer, der Versickerungsfähigkeit und der Grundwassersituation.
 - Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ in Wendschott des Büros GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH aus Dezember 2021, insbesondere mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens.
 - Entwässerungsplanung Neubau eines Aldi-Marktes in Wolfsburg der Ingenieurgesellschaft Dr. Knollmann mbH aus November 2023, insbesondere mit Planungen der zukünftigen Entwässerungssituation des Nahversorgungsmarktes.
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ der Planungsgruppe Stadtlandschaft aus September 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der im Plangebiet befindlichen Gewässer, der Versickerungsfähigkeit und der Grundwassersituation.
 - Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg vom 06.10.2021, insbesondere mit Aussagen über Belange, die im Rahmen der Planaufstellung und Bauausführung zu berücksichtigen sind.
5. Klima und Luftthygiene, Landschaftsbild und Erholung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
- Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ der Planungsgruppe Stadtlandschaft aus September 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der vorherrschenden Bestandssituation zu den o. g. Schutzgütern

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" ALTE SCHULSTRASSE "**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg



Inhaltsübersicht

§ 1 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Einwohnerfragestunde
- § 5 Eingaben
- § 6 Ordnung in den Sitzungen
- § 7 Redeordnung
- § 8 Redebeiträge
- § 9 Anträge
- § 10 Anfragen
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Protokolle
- § 14 Zusammenarbeit der Gremien
- § 15 Digitale Rats- und Ortsratsarbeit

II. Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder

- § 16 Allgemeine Pflichten
- § 17 Fraktionen und Gruppen
- § 18 Mitwirkungsverbot
- § 19 Vertraulichkeit

III. Rat

- § 20 Vorsitzende*r des Rates
- § 21 Mitglieder des Rates
- § 22 Verfahren des Rates
- § 23 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Rates
- § 24 Teilnahme an den Sitzungen des Rates
- § 25 Ablauf der Sitzungen des Rates

IV. Verwaltungsausschuss

- § 26 Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses
- § 27 Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- § 28 Verfahren des Verwaltungsausschusses

- § 29 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Verwaltungsausschusses
- § 30 Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- § 31 Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

V. Fachausschüsse und Beiräte

- § 32 Einrichtung und Zuständigkeiten von Ausschüssen und Beiräten
- § 33 Vorsitzende der Ausschüsse
- § 34 Mitglieder der Ausschüsse
- § 35 Verfahren der Ausschüsse
- § 36 Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ausschüsse
- § 37 Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse
- § 38 Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse

VI. Ortsräte

- § 39 Vorsitzende der Ortsräte
- § 40 Mitglieder der Ortsräte
- § 41 Verfahren der Ortsräte
- § 42 Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ortsräte

- § 43 Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte
- § 44 Ablauf in den Sitzungen der Ortsräte

Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund von § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Wolfsburg die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 22.12.2021 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.12.2024 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie dem Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies die Mehrheit der Gremienmitglieder für tunlich erachtet.
- (3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreter*innen werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die*der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen. Zuhörer*innen und Pressevertreter*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Den Sitzungsverlauf störende akustische oder optische Ausdrucksmittel sind untersagt.
- (4) Der öffentliche Teil von Sitzungen kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei jede Person verlangen kann, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Sitzung oder Teile davon können im Nachgang über die städtische Internetpräsenz für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung beim Referat Kommunikation. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Eine Genehmigung kann für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Gremiums rügt. Die*Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Mitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wiederherzustellen, so schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 4 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Gremium festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von der*dem Vorsitzenden geleitet. Dabei ist die Ordnung in den Sitzungen zu wahren.
- (2) Jede*r Einwohner*in der Stadt kann nach Nennung ihres*seines Namens und Anschrift oder Ortschaft Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Frage darf keine unsachlichen Wertungen enthalten. Der Beitrag der*des einzelnen Fragestellenden soll mit Einleitung und Frage insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Der*Die Fragesteller*in kann mündlich bis zu zwei kurze Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner*ihrer ersten

Frage beziehen müssen. Die persönlichen Daten der Fragenden werden nicht in das Protokoll aufgenommen.

- (3) Im Rat werden die Fragen von dem*der Oberbürgermeister*in oder den zuständigen Beamt*innen auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen und Beiräten von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung.
- (4) Einwohnerfragen für Ortsratssitzungen müssen mindestens vier Arbeitstage vor der jeweiligen Ortsratssitzung über einwohnerfragen-ortsraete@stadt.wolfsburg.de unter Nennung des Namens sowie der Anschrift oder der Ortschaft eingereicht werden. Die Fragen werden in der Ortsratssitzung beantwortet. Bei nicht rechtzeitig eingereichten oder mündlich in der Sitzung gestellten Fragen besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Die Antworten werden bis zur folgenden Sitzung des jeweiligen Ortsrates zu Protokoll gegeben.
- (5) Über Fragen von Einwohner*innen und deren Beantwortung findet keine Diskussion statt.
- (6) Einwohnerfragen für die Sitzungen des Rates können im Vorfeld digital über www.mein.wolfsburg.de eingereicht werden. Eine Beantwortung in der Sitzung erfolgt nur bei Anwesenheit der*des Fragestellers.

§ 5 Eingaben

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.
- (2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Rat, Ausschüsse, Beiräte oder Verwaltung) entscheidet.

§ 6 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Mitglieder von Gremien sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die*der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.
- (2) Die*Der Vorsitzende kann Redende und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Sie*er ist berechtigt, Redende bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen.
- (3) Die*Der Vorsitzende kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der*des Ausgeschlossenen stellt das Gremium in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Das Gremium kann ein Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens für sechs Monate, von der Mitarbeit ausschließen; auf Beschluss des Rates gilt der Ausschluss auch für den Verwaltungsausschuss, weitere Fachausschüsse und Beiräte sowie die Ortsräte.
- (4) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörer*innen oder Pressevertreter*innen gestört, so kann die*der Vorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen, sofern sie*er vorher auf die Folgen des Verhaltens hingewiesen hat. Macht die*der Vorsitzende von

diesem Recht Gebrauch, so hat sie*er bis zur Entfernung der Zuhörer*innen oder Pressevertreter*innen die Sitzung zu unterbrechen.

- (5) Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Gremiums verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die*der Vorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Mitglieder von Gremien dürfen nur sprechen, wenn ihnen die*der Vorsitzende das Wort erteilt. Mitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben oder elektronisch anzuzeigen. Jedes Mitglied kann die*den Vorsitzende*n um die Zulassung einer Frage an den*die Redner*in ersuchen. Das Mitglied hat diese Absicht durch Handaufheben oder elektronisch mit dem Hinweis „Zwischenfrage“ kundzutun. Der*Die Redner*in kann die Zulassung der Frage ablehnen.
- (2) Der*Die Oberbürgermeister*in und die weiteren Beamt*innen auf Zeit sowie in Ortsratssitzungen die Beauftragten der Verwaltung sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die*Der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (3) Die*Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. In diesem Fall ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Mitglieder von Gremien haben sich, soweit es ihnen möglich ist, beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur*zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in und die Mitglieder sind besonders anzureden.
- (5) Mitglieder von Gremien dürfen nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

§ 8 Redebeiträge

- (1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Mitglied eines Gremiums nur zweimal sprechen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) für Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen. Hier beträgt die Redezeit 10 Minuten.
 - b) für die Beratung des Haushaltsplanes. Hier beträgt die Redezeit 20 Minuten je Fraktion und Gruppe.
 - c) auf Beschluss des Gremiums für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.
- (3) Überschreitet ein*e Redner*in die Redezeit, so kann die*der Vorsitzende durch Beschluss des Gremiums feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.
- (4) Das Gremium kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.

- (5) Das Gremium kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohner*innen einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören. Für Rückfragen muss den Mitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den angehörten Personen findet nicht statt. Die Redezeit für die jeweilig Sprechenden beträgt fünf Minuten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

§ 9 Anträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Gremien, denen es angehört, Anträge zur Sache (Sachanträge) und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen. Sachanträge sind immer zur Debatte zu stellen, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen. Während der Debatte über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung zulässig. Sachanträge sind grundsätzlich über das Ratsinformationssystem einzustellen.
- (2) Sachanträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt im Rat, einem Ausschuss oder Beirat verlangen, sind spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses zu stellen. Sie werden im Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss, einem Beirat, dem Verwaltungsausschuss selbst oder direkt dem Rat zugewiesen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind. Zugewiesene Anträge werden in der nächsten Gremiensitzung eingebracht und spätestens in der darauffolgenden Sitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch das zuständige Gremium erfolgt sind, wird der Antrag im Verwaltungsausschuss vorberaten und im Rat abgestimmt. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise begründete Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss oder Beirat behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst. Anträge können von der*dem Antragstellenden, Beschlussvorlagen von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamt*in auf Zeit auch nach dem Beschluss des Gremiums über die Feststellung der Tagesordnung zurückgenommen werden.
- (3) Sachanträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt im Ortsrat verlangen, sind spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist der nächsten Ortsratssitzung schriftlich bei der*dem Beauftragten der Verwaltung zu stellen. Anträge können von der*dem Antragstellenden, Beschlussvorlagen von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamt*in auf Zeit auch nach Beschluss des Gremiums über die Feststellung der Tagesordnung zurückgenommen werden.
- (4) Ein im Rat abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge. Ein in den vorherigen Beratungen abgelehnter Antrag wird von der Verwaltung nicht für die Tagesordnung des Rates vorgesehen, wenn dies die*der Antragstellende nicht ausdrücklich wünscht.
- (5) Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können in der Sitzung gestellt werden. Der*Die Vorsitzende kann von der*dem Antragstellenden verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich über das Ratsinformationssystem nachzureichen.

- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Zusatz-, Abänderungs- und Rückziehungsanträge,
 - e) Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohner*innen oder Sachverständigen,
 - f) Ladung und Anhörung einer Person,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
 - i) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der*Die Vorsitzende erteilt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung der*dem Antragstellenden das Wort zur Begründung und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen. Einen Antrag nach Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Mitglied des Gremiums stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen. Ein Abänderungsantrag nach Buchstabe d) darf nur das Auslassen oder das Hinzufügen von Worten oder das Ersetzen von Worten durch andere betreffen.

§ 10 Anfragen

- (1) Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates, der Ausschüsse, Beiräte und der Verwaltung an den*die Oberbürgermeister*in richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. Beinhaltet eine Anfrage mehr als drei Fragesätze, besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung des jeweiligen Gremiums bis 12:00 Uhr bei dem*der Oberbürgermeister*in einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. Anfragen sind grundsätzlich über das Ratsinformationssystem einzustellen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Ortsratsmitglieder berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Beauftragten der Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. Beinhaltet eine Anfrage mehr als drei Fragesätze, besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei den Beauftragten der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von dem*der Oberbürgermeister*in schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern bis zur nächsten regulären Ortsratssitzung zuzuleiten.

- (3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung steht dem*der Fragestellenden eine Zusatzfrage zur Verfügung. Anschließend sind Wortmeldungen aus dem Gremium für zwei weitere Zusatzfragen zulässig.
- (4) Die Beantwortung in der Sitzung nicht beantworteter Anfragen ist von dem*der Oberbürgermeister*in elektronisch bereitzustellen. Die Antwort ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dringliche Anfragen an den Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschuss oder einen Beirat müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der*dem Vorsitzenden und dem Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Ratsangelegenheiten und ALLRIS vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet der*die Oberbürgermeister*in nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.
- (6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt und beantwortet werden.
- (7) Neben den formellen Anfragen zur Beantwortung in der Sitzung hat jedes Mitglied eines Gremiums das Recht, in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von dem*der Oberbürgermeisterin zu verlangen. Die angemessene Form der Beantwortung liegt im Ermessen des*der Oberbürgermeisters*in und kann auch zwischen den Sitzungen erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Mitglied in das Gutachten erfolgen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Für Abstimmungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - a) Handaufheben,
 - b) namentliche Abstimmung,
 - c) geheime Abstimmung,
 - d) elektronische Abstimmung.
- (2) In der Regel wird durch Handaufheben oder elektronisch abgestimmt.
- (3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des jeweiligen Gremiums, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in dem Protokoll festzuhalten.
- (4) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des jeweiligen Gremiums, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird.
- (5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bei Zweifeln darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die*der Vorsitzende.
- (7) Stimmengleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung.

§ 12 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich oder elektronisch; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder elektronisch gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Gremiums ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die*der Vorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Gremium vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

§ 13 Protokolle

- (1) Über jede Gremiensitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Antragstellende, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie wesentliche Stellungnahmen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat, indem dessen Stellungnahme und von ihm als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Die persönlichen Daten der Fragenden aus der Einwohnerfragestunde werden nicht in das Protokoll aufgenommen.
- (2) Die Protokolle führen im Auftrag des*der Oberbürgermeisters*in Angehörige der Verwaltung. Sie sind von folgenden Personen zu unterzeichnen:
 - a) Protokolle des Rates: Von der*dem Ratsvorsitzenden, dem*der Oberbürgermeister*in und der Protokollführung
 - b) Protokolle des Verwaltungsausschusses: Von dem*der Oberbürgermeister*in und der Protokollführung
 - c) Protokolle der Ausschüsse und Beiräte: Von der*dem Ausschuss-/Beiratsvorsitzenden, dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit und der Protokollführung
 - d) Protokolle der Ortsräte: Von dem*der Ortsbürgermeister*in, der*dem Beauftragten der Verwaltung und der Protokollführung.
- (3) Den Mitgliedern der jeweiligen Gremien werden die Protokolle elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Nichtöffentliche Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Protokolle sind vom jeweiligen Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen, von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (5) Eine Tonaufzeichnung kann zur Erstellung des Protokolls erfolgen.

§ 14**Zusammenarbeit der Gremien**

- (1) Für Empfehlungen eines Ausschusses oder Beirats kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse oder Beiräte herbeiführen.
- (2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Ausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse und Beiräte entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 16 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- (5) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind dem*der Oberbürgermeister*in zur Erledigung zuzuleiten.

§ 15**Digitale Rats- und Ortsratsarbeit**

- (1) Die Rats- und Ortsratsarbeit findet papierlos statt. Näheres dazu regelt die Richtlinie für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit.
- (2) Ladungen erfolgen grundsätzlich durch ein elektronisches Dokument mit einem Hinweis auf das Ratsinformationssystem, in welchem den Mitgliedern der jeweiligen Gremien die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen zu den Sitzungen zur Verfügung gestellt werden.

II. Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder**§ 16****Allgemeine Pflichten**

- (1) Gremienmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der jeweiligen Gremienbetreuung zu entschuldigen, welche die*den Vorsitzende*n informiert. Mögliche Sanktionen regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Gremienmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend dem Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten anzuzeigen.

§ 17**Fraktionen und Gruppen**

- (1) Ratsfrauen und -herren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Mitgliedern sowie mit weiteren Fraktionen oder Gruppen. Dasselbe gilt für Ortsratsmitglieder in den jeweiligen Ortsräten.

- (2) Gremienmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (3) Mit der Bildung einer Gruppe stehen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der beteiligten Fraktionen der neuen Gruppe zu. Den beteiligten Fraktionen bleibt es unbenommen, weiterhin am politischen Leben in der Kommune teilzunehmen, allerdings nicht mehr als mit eigenen Rechten ausgestattetes Organteil der Vertretung. Die finanzielle und personelle Ausstattung der Fraktionen und die Sachmittel bleiben davon unberührt.
- (4) Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der*des Vorsitzenden und mindestens einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder sind dem*der Oberbürgermeister*in anzuzeigen. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen der Fraktion oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen dem*der Oberbürgermeister*in mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen des Rates werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Näheres dazu wird in der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg geregelt.

§ 18

Mitwirkungsverbot

- (1) Ist ein Gremienmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der*dem Vorsitzenden mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Mitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige*r an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (2) Handelt ein Mitglied eines Gremiums dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Stadt gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Kommt ein Gremienmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die*der Vorsitzende es dem Gremium mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die*Der Vorsitzende hat das Mitglied zu warnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die*Der Vorsitzende soll in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Mitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.
- (4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Die Beratungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf der Verhandlungen, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern das Gremium nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur

Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.

- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.
- (3) Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

III. Rat

§ 20

Vorsitzende*r des Rates

- (1) Die*Der Ratsvorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.
- (2) Die*Der Ratsvorsitzende eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.
- (3) Wenn die*der Ratsvorsitzende selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.
- (4) Die*Der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie*Er kann sich beraten lassen.

§ 21

Mitglieder des Rates

Der Rat besteht aus 47 stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Rates sind die gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes der*die Oberbürgermeister*in.

§ 22

Verfahren des Rates

Soweit es gewünscht wird, trägt die*der Vorsitzende des vorher beratenden federführenden Ausschusses oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

§ 23

Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Rates

- (1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (2) Der*Die Oberbürgermeister*in hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist elektronisch bei dem*der Oberbürgermeister*in einzureichen.

- (3) Der*Die Oberbürgermeister*in lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Tagesordnung und weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.
- (5) Der*Die Oberbürgermeister*in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem*der Ratsvorsitzenden auf. Der*Die Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten – zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*Die Oberbürgermeister*in kann die Tagesordnung in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung nachträglich ergänzen. Im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines anderen Gremiums vorgesehen werden.

§ 24

Teilnahme an den Sitzungen des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder haben an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Ratsmitgliedern stehen das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Den Beamt*innen auf Zeit steht das Rede- und Antragsrecht zu.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Durch Beschluss können andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.
- (5) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreter*innen der Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (6) Der*Die Oberbürgermeister*in und die übrigen Beamt*innen auf Zeit sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

§ 25

Ablauf der Sitzungen des Rates

- (1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Ratsvorsitzende die Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
 - f) Anfragen,
 - g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,
 - h) Schließung der Sitzung.
- (2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.
- (3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

IV. Verwaltungsausschuss

§ 26

Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses

- (1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der*die Oberbürgermeister*in. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch die ehrenamtlichen Vertreter*innen.
- (2) Der*Die Oberbürgermeister*in eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Verwaltungsausschusses und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.
- (3) Wenn der*die Oberbürgermeister selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.
- (4) Der*Die Oberbürgermeister*in entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*Sie kann sich beraten lassen.

§ 27 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- a) den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,
- b) den Bürgermeister*innen aus der Mitte des Rates,
- c) dem*der Oberbürgermeister*in als Vorsitzenden*r,
- d) den anderen Beamt*innen auf Zeit,
- e) den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

§ 28 Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zuarbeiten, eingerichtet:
 - a) Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreter*innen sowie Grundmandatsträger*innen sowie beratenden Grundmandatsträger*innen der Fraktionen und Gruppen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.
 - b) Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen bzw. -gruppen benannten, Mitglied.
- (3) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Rats- und Rechtsangelegenheiten, der Referate Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates und der Stabstelle Bürgerbeteiligung.
- (4) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabenbereiche auf den*die Oberbürgermeister*in übertragen.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Zu Beginn der Wahlperiode berichtet die Verwaltung über den Verfahrensstand der Anträge, die dem Verwaltungsausschuss oder Rat zugewiesen wurden.

§ 29 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in beruft den Verwaltungsausschuss schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch seine*ihre ehrenamtlichen Vertreter*innen.

Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.

- (2) Der*Die Oberbürgermeister*in stellt die Tagesordnung auf. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses, eine Fraktion oder Gruppe können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*Die Oberbürgermeister*in kann die Tagesordnung in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung nachträglich ergänzen. Im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines anderen Gremiums vorgesehen werden.
- (3) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Verwaltungsausschuss in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 30

Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich seine*ihre Stellvertretung und den*die Oberbürgermeister*in zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertretung verhindert sein, so hat diese zu veranlassen, dass der*die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Stellvertretung entsendet.
- (2) Den Inhaber*innen eines Grundmandates und den Beamt*innen auf Zeit steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu.
- (3) Der*Die Oberbürgermeister*in und die übrigen Beamt*innen auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen. Mit Beschluss der gesetzlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 31**Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:
- a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Oberbürgermeister*in die Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,
 - d) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
 - e) Posteingänge und Kenntnissgaben,
 - f) Anträge,
 - g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,
 - h) Anfragen,
 - i) Unterrichtung der Presse,
 - j) Schließung der Sitzung.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

V. Fachausschüsse und Beiräte**§ 32****Einrichtung und Zuständigkeiten von Ausschüssen und Beiräten**

- (1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden zunächst die §§ 71, 72 NKomVG angewandt und im Übrigen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.
- (2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.
- (3) Für Beiräte gelten die Regelungen dieses Abschnitts der Geschäftsordnung, soweit diese keine abweichenden Regelungen treffen.
- (4) Die gemäß § 71 NKomVG zu bildenden beratenden Ausschüsse des Rates werden gemäß § 34 der Anlage zur Geschäftsordnung „Ausschüsse und Beiräte“ mit entsprechenden Zuständigkeiten und ggf. weiteren Mitgliedern eingerichtet.

§ 33

Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugriffsverfahren. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur* zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
- (3) Der*Die Ausschussvorsitzende eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Ausschusses und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.
- (4) Wenn der*die Ausschussvorsitzende selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.
- (5) Der*Die Ausschussvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*sie kann sich beraten lassen.

§ 34

Mitglieder der Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern sowie ggf. beratenden Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG ohne Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder bestehen zum Teil aus sogenannten Bürgervertreter*innen, die von den Fraktionen der Stadt benannt werden können, und zum Teil aus Interessenvertreter*innen sonstiger Organisationen. Beratende Mitglieder sollen möglichst fachkundige Personen sein. Sie dürfen nicht Bedienstete der Stadt sein. Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder ist wie folgt geregelt:

<i>Ausschuss</i>	<i>Stimmberechtigte Mitglieder</i>	<i>Bürgervertreter*innen</i>	<i>Interessenvertreter*innen</i>
Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	9 Ratsmitglieder	-	-
Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung	11 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in der IHK 1 Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft 1 Vertreter*in des CMT Wolfsburg e. V. 1 Vertreter*in des DEHOGA-Kreisverbandes Region Wolfsburg-Helmstedt 1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.
Planungs- und Bauausschuss	11 Ratsmitglieder	4	2 Vertreter*innen der Naturschutzverbände

			Der*Die Naturschutzbeauftragte der Stadt 1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.
Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr	9 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in des Feuerwehrverbandes
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	9 Ratsmitglieder	4	2 Vertreter*innen der Naturschutzverbände Der*die Naturschutzbeauftragte der Stadt 1 Vertreter*in der Landwirtschaft
Ausschuss für Migration und Integration	9 Ratsmitglieder	4	-
Kulturausschuss	9 Ratsmitglieder	4	-
Ausschuss für Schule und Bildung	9 Ratsmitglieder und 8 zusätzliche Mitglieder ¹	-	1 Vertreter*in Träger im Ganztags 1 Vertreter*in der Hochschulen 1 Vertreter*in der Weiterbildung Leitung des Strategischen Bildungsmanagements 1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.
Sportausschuss	9 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in des Stadtsportbundes 1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.
Sozial- und Gesundheitsausschuss	9 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände 1 Vertreter*in des Senioren-rings Wolfsburg 1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.
Klinikumsausschuss	9 Ratsmitglieder	4	-
Jugendhilfeausschuss	<i>Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.</i>		
Umlegungsausschuss	<i>Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.</i>		

¹ Zwei Vertreter*innen der Lehrkräfte, davon ein*e Lehrer*in der Berufsbildenden Schulen (BBS), je zwei Vertreter*innen der Eltern und Schüler*innen, davon ein*e Schüler*in der BBS (die Schülervertreter*innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein), je ein*e Vertreter*in der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die die BBS betreffen.

§ 35

Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse können Beiräte bilden und diesen ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete übertragen. Gebildete Beiräte, deren Zuständigkeiten und Mitglieder sind der Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“ zu entnehmen.
- (2) Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Smart City und IT-Services werden bis auf die Beratung des Teilhaushaltes fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sind der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zuzuleiten.
- (5) Soweit es gewünscht wird, trägt die*der Ausschussvorsitzende oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichtersteller*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

§ 36

Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ausschüsse

- (1) Der*Die Ausschussvorsitzende beruft den jeweiligen Ausschuss schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn die*der Ausschussvorsitzende oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe einer Begründung es verlangt.
- (2) Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnissgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.
- (3) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der*dem Ausschussvorsitzenden durch den*die Oberbürgermeister*in oder den*die zuständige*n Beamten*in auf Zeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in bzw. den*die jeweilige*n zuständige*n Beamten*in auf Zeit, die*den Ausschussvorsitzende*n und die Gremienbetreuung mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*Die Ausschussvorsitzende und der*die zuständige Beamte*in auf Zeit können im Einvernehmen die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar ergänzen.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann ein Ausschuss in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 37**Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Ratsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer*in teilzunehmen. Mit Beschluss der gesetzlichen Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Ausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.
- (2) Ausschussmitgliedern, die dem Rat angehören, steht das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Dem*Der Oberbürgermeister*in, den Beamt*innen auf Zeit und den weiteren Mitgliedern steht das Rede- und Antragsrecht zu, soweit nicht Abweichendes geregelt wird. Fraktionslosen Mitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, steht das Rederecht nur zur Begründung und Verteidigung ihrer eigenen Anträge zu.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Ist ein Ratsmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist, die Stellvertretung. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder ihre Stellvertretung zu informieren.
- (5) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreter*innen der Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (6) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreter*innen Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern. Näheres dazu regelt das „Konzept BürgermitWirkung“.
- (7) In allen Ausschusssitzungen hat der*die Oberbürgermeister*in oder in seinem*ihrem Auftrag ein*e Beamt*in auf Zeit der Verwaltung teilzunehmen. Der*Die Beamte*in auf Zeit hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die der*die Oberbürgermeister*in in den Ratssitzungen hat. Der*Die Oberbürgermeister*in oder die*der Angehörige der Verwaltung ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

§ 38**Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Ausschussvorsitzende die Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,
 - d) Einwohnerfragestunde,

- e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
 - f) Kenntnissgaben,
 - g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,
 - h) Anträge,
 - i) Anfragen,
 - j) Schließung der Sitzung.
- (3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.
- (4) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

VI. Ortsräte

§ 39

Vorsitzende der Ortsräte

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Ortsratsbezirks erfordern, kann ein*e weitere*r Stellvertreter*in gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.
- (2) Die*Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.
- (3) Der Vorsitz ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben.
- (4) Der*Die Ortsbürgermeister*in eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Orsrates und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.
- (5) Wenn der*die Ortsbürgermeister*in selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.
- (6) Der*Die Ortsbürgermeister*in entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*Sie kann sich beraten lassen.

§ 40

Mitglieder der Ortsräte

Die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortsräte ist in der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg bestimmt. Gemäß § 11 der Hauptsatzung gehören Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 41

Verfahren der Ortsräte

- (1) Soweit es gewünscht wird, trägt der*die Ortsbürgermeister*in oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.
- (2) Der*Die Ortsbürgermeister*in unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung des*der Ortsbürgermeisters*in herbeizuführen.
- (3) Die Verwaltung berichtet halbjährlich über den Verfahrensstand der Ortsratsanträge. Anträge zur Tagesordnung sind der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zuzuleiten werden.

§ 42

Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ortsratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Der*Die Ortsbürgermeister*in hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder der*die Oberbürgermeister*in unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.
- (2) Der*Die Ortsbürgermeister*in lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In Eilfällen kann der*die Ortsbürgermeister*in in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.
- (3) Der*Die Ortsbürgermeister*in stellt die Tagesordnung auf. Der*Die Oberbürgermeister*in, eine Ortsratsfraktion, eine Ortsratsgruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der*dem Beauftragten der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten – mit Begründung schriftlich einzureichen. Diese*r leitet das Verlangen unverzüglich zur Kenntnis an den*die Ortsbürgermeister*in weiter. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Orsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 43**Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte**

- (1) Ratsmitglieder, die sonstigen Beamt*innen auf Zeit und die durch den*die Oberbürgermeister*in oder von dem*der zuständige*n Beamten*in auf Zeit beauftragten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Darüber hinaus können durch Beschluss des Ortsrates andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der*die vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter*in Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern. Näheres dazu regelt das „Konzept BürgermitWirkung“.
- (4) An allen Ortsratssitzungen nimmt der*die Oberbürgermeister*in teil. Er*Sie kann sich durch Angehörige der Verwaltung, die er*sie bestimmt, vertreten lassen. Die*Der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die der*die Oberbürgermeister*in in den Ratssitzungen hat. Der*Die Oberbürgermeister*in oder die*der Beauftragte der Verwaltung ist verpflichtet, dem Ortsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie*Er ist auf ihr*sein Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet, besteht für die jeweils zuständigen Beamt*innen auf Zeit oder den*die Oberbürgermeister*in die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

§ 44**Ablauf in den Sitzungen der Ortsräte**

- (1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt der*die Ortsbürgermeister*in die Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
 - f) Stellungnahmen zu Ortsratsanträgen
 - g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,
 - h) Anfragen,
 - i) Schließung der Sitzung.
- (2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

- (3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“

Die gemäß § 71 NKomVG zu bildenden beratenden Ausschüsse und Beiräte des Rates werden wie folgt mit entsprechenden Zuständigkeiten und ggf. weiteren Mitgliedern eingerichtet:

Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Smart City und IT-Services werden bis auf die Beratung des Teilhaushaltes fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung

- a) Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.
- c) Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche sowie für Liegenschaftsangelegenheiten.
- d) Weiterhin ist der Ausschuss begleitend zuständig für
 - Vorhaben der Aufgaben- und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
 - die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
 - Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
 - Bürgschaften,
 - Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen.

2. Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung

- a) Der Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung ist allgemein zuständig für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt, insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen. Der Ausschuss berät über wirtschaftspolitische Angelegenheiten von örtlicher und überörtlicher Bedeutung und betrachtet diese in einem strategischen Entwicklungszusammenhang. Für Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Gewerbeflächenvermarktung, die keine überörtliche Relevanz entfalten, bleibt die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH gemäß der ihr übertragenen Aufgaben zuständig und spricht Empfehlungen an den Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft Digitalisierung und Stadtentwicklung und den Rat der Stadt aus. Außerdem ist der Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung für die Beratung wichtiger digitaler Projekte und Handlungsfelder der Stadt zuständig und trägt dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.
- b) Als Fachausschuss des Referats Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen der Stadt- und Ortsteile sowie der Stadt und Region beraten und behandelt.
- c) Der Ausschuss ist im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt insbesondere zuständig für die konsensuale Steuerung, Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertreter*innen der Stadt, Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie das unterjährige Berichtswesen. Er ist für die Beratung der Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR, ProVitako e. G. sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen.
- d) Der Ausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Smart City und IT-Services, sowie der Stabstelle Informations-, IT- und Datensicherheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens zuständig.

3. Planungs- und Bauausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün, Grundstücks- und Gebäudemanagement und Hochbau sowie der Stabstelle für Sonderplanungen und Projektsteuerung und des Projektes Hellwinkel Terrassen/Sonnenkamp einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens, außerdem für die Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH. Objektvorlagen mit einer Bausumme von einer Million Euro und Planungsvorlagen, die eine Bausumme von einer Million Euro erwarten lassen sowie Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sind, unabhängig von der Beratung in weiteren Fachausschüssen, auch im Planungs- und Bauausschuss zu beraten.

4. Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Bürgerdienste mit Ausnahme des Umweltamts und des Geschäftsbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Er berät die jeweilige Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie die Folgekosten und das unterjährige Berichtswesen (inklusive des Umweltamts) sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

5. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist zuständig für die Beratung der Themen Umweltschutz, Klimaschutz, Folgen des Klimawandels und Nachhaltigkeit und berät diese Themen spezifisch. Ziel ist es, umwelt- und klimaschutzrelevante Entscheidungen zu treffen, zielgerichtete Vorhaben/Projekte zu initiieren und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg und Pläne der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten.

6. Ausschuss für Migration und Integration

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Integrationsreferates einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Er ist begleitend zuständig für Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

7. Kulturausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH, Phaeno gGmbH und der Stiftung Phaeno.

8. Ausschuss für Schule und Bildung (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Der Schulausschuss ist sowohl für Allgemeinbildende, als auch für Berufsbildende Schulen zuständig. Er berät die Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH.

Ebenso ist er zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule, des Medienzentrums sowie der Koordinierungsstelle Strategisches Bildungsmanagement inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

9. Sportausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligung Bäderbetriebe Wolfsburg.

10. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Soziales und Gesundheit sowie des Jobcenters einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

11. Klinikumsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH und des SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

12. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

13. Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), sodass die weiteren Vorschriften der Geschäftsordnung zu den Fachausschüssen auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111)) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 07.12.2022, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2024, beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

- (3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.
- (5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die festgelegten Wertgrenzen gemäß der Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigt.
Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist der Rat erst ab einem Vermögenswert über 1.000.000,00 € zuständig. Bei Erwerb, Veräußerung oder

Belastung von Grundstücken, welche oberhalb der festgelegten Wertgrenzen gemäß der Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung und unterhalb von 1.000.000,00 € liegen, liegt die Zuständigkeit im Rahmen der Lückenkompetenz beim Verwaltungsausschuss.

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Befugnis des*der Oberbürgermeisters*in, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 200.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG. Oberhalb dieser Wertgrenze ist der Rat zuständig.

§ 4

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohner*innen sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Davon ausgenommen sind die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in bzw. in Fachausschüssen die zuständigen Beamten*innen auf Zeit. Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

- (5) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von der*dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
- a) dem*r Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatäre),
 - d) den anderen Beamt*innen auf Zeit nach § 9 Hauptsatzung (Dezernent*innen).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörer*innen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 7

Vertretung des*der Oberbürgermeisters*in nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter*innen des*der Oberbürgermeisters*in. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeister*in“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten den*die Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner*innen

Bei Bedarf unterrichtet der*die Oberbürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamt*innen auf Zeit werden durch den Rat sechs Stadträtinnen*Stadträte berufen, darunter eine Erste Stadträtin*ein Erster Stadtrat.
- (2) Allgemeine*r Vertreter*in des*der Oberbürgermeisters*in ist der*die Erste Stadträtin*Stadtrat. Sind beide verhindert, wird der*die Erste Stadträtin*Stadtrat durch die weiteren Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalster als Dezernent*in bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalster nach dem Lebensalter.
- (3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter des*der Oberbürgermeisters*in auch der*die Stadtrat*rätin, dem*der das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen*deren Abwesenheit der*die Erste Stadtrat*rätin.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus. Auf die Inhalte des Amtsblatts wird auch elektronisch im Internet unter www.wolfsburg.de/amtsblatt hingewiesen.
- (2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:
 - a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“
 - b) „Wolfsburger Nachrichten“.
- (4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter www.wolfsburg.de. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 11

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem*der Oberbürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.
- (7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 12

Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Wolfsburg ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere des Rechts auf angemessene Beteiligung, hin. In den Stadt- und Ortsteilen werden geeignete Partizipationsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche entwickelt.

§ 13

Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage A beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:
 1. Fallersleben-Sülfeld
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 2. Vorsfelde
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 3. Ehmen-Mörse
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
5. Hattorf-Heiligendorf
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
6. Kästorf-Sandkamp
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Neuhaus-Reislingen
Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.
8. Barnstorf-Nordsteimke
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
9. Almke-Neindorf
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
10. Wendschott
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
11. Hehlingen
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
12. Nordstadt
bestehend aus:
Kreuzheide - Tiergartenbreite - Teichbreite - Alt Wolfsburg
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
13. Detmerode
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
14. Westhagen
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
15. Stadtmitte
bestehend aus:
Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg -
Steimker Gärten - Köhlerberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
16. Mitte-West
bestehend aus:
Laagberg - Wohltberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg - Ha-
geberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14

Ortsbürgermeister*in

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Der*die Ortsbürgermeister*in kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:
 - a) Aushändigung von Vordrucken,
 - b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellende keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,
 - c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,
 - d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä.. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 15

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.
- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).
- (4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.
- (5) Der Ortsrat erhält ein eigenes Budget für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 93 NKomVG.

§ 17

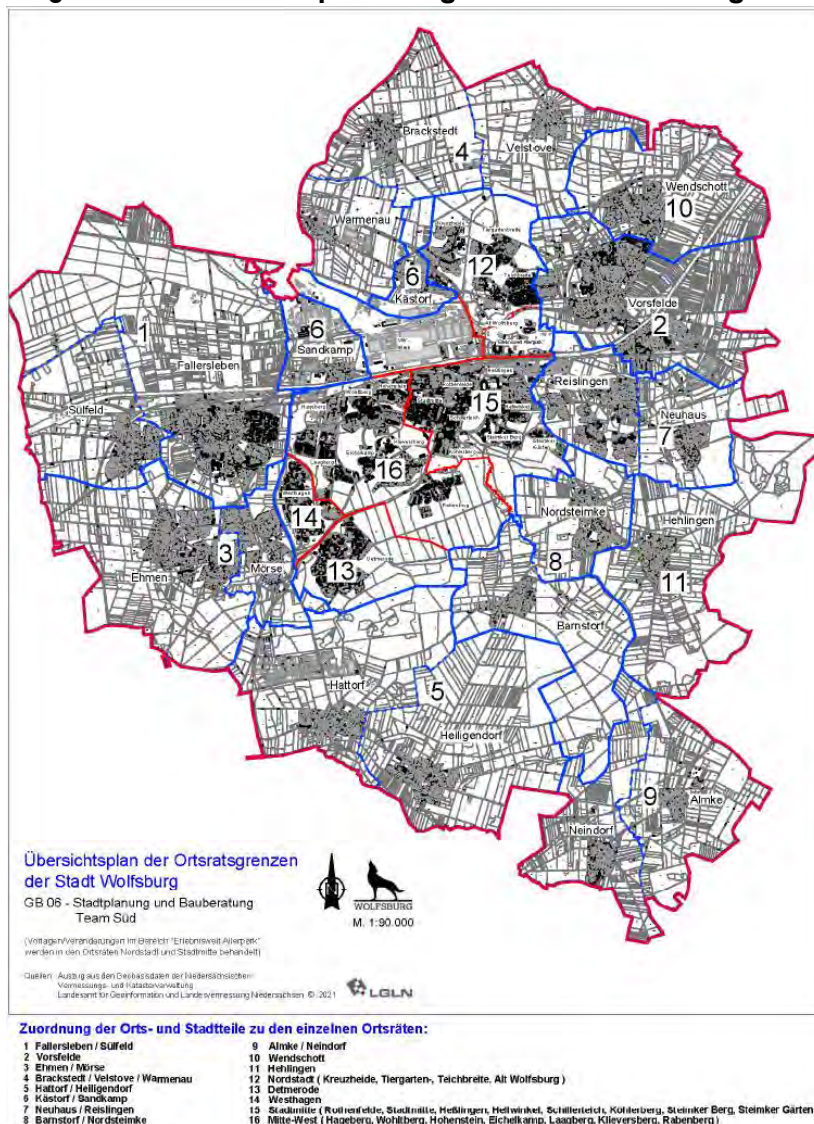
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt in der am 18.12.2024 geänderten Fassung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 in der am 06.12.2023 geänderten Fassung tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 07.12.2022 in der am 18.12.2024 geänderten Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, den 18.12.2024

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg



**Richtlinie
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg
(Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung)**

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,
Löschungsbewilligung,
Abtretungserklärung,
Vorrangseinräumung,
befristete Niederschlagung.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 200.000,00 €,
 - b. (entfällt)
 - c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 200.000,00 €
 - d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 200.000,00 €, darüber hinaus für die Umsetzung von Bauprojekten 300.000,00 €,
 - e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,
 - g. bei unbefristeter Niederschlagung und Erlass von Forderungen 200.000,00 €,
 - h. bei Abschluss von Miet-, Pracht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge) 200.000,00 €,
 - i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 200.000,00 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamt*innen, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamt*innen auf Zeit.

**Satzung über die Entschädigung
für Ratsfrauen und -herren,
Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen,
Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige
der Stadt Wolfsburg
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung 17.05.2023, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2024 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeister*innen	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.
- (3) Für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen wird nur die Entschädigung mit dem höchsten Betrag ausgezahlt.
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern	40,00 €.

- (2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von

75,00 €.

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich

35,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich

30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

- (5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (6) Ortsratsmitglieder erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Scheiden Ortsratsmitglieder aus dem Ortsrat aus oder verlieren eine der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 3 (gestrichen)

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €.

Abweichend von Satz 1 erhalten die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit
- (4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.

- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:
- | | |
|--|-----------|
| für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen | 150,00 €, |
| für übrige Ratsfrauen und -herren | 75,00 €. |
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschrickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Ratsfrauen und -herren und den Ortsratsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag, der an Verdienstausschlag erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Für Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	7.200,00 €,
für sonstige Mitglieder der Ortsräte	4.800,00 €,
für Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	3.600,00 €.

Verdienstausschlag wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstausschlag gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen werden. Darüber hinaus zählen auch Veranstaltungen anderer Organisationen, wenn und soweit ein hinreichender Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht und Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen sind oder erwartet werden. Bei Veranstaltungen anderer Organisationen besteht kein Freistellungsanspruch für zeitlich nicht gebundene Tätigkeiten wie die Vorbereitung

von Sitzungen oder Veranstaltungen, grundsätzlich also auch nicht für Vorbesprechungen, da diese außerhalb der Arbeitszeit erfolgen müssen.

- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstausschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu einer halben Stunde für die Anfahrt sowie ggf. bei Wiederaufnahme der Arbeit einer halben Stunde für die Abfahrt, inklusive erforderlicher Rüstzeiten, gezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung der pauschalen Zeit möglich, jedoch maximal auf das Zweifache. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Verdienstausschlag kann rückwirkend für zwei Jahre geltend gemacht werden.
- (6) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausschlag wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (7) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausschlag nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausschlag zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).
- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstausschlag gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstausschlag erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstausschlag von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 60,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstaufschall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaufschall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

a)	Kreisjägermeister*in	235,00 €,
b)	Pfleger*in urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €,
c)	Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d)	Stellvertreter*in zu c)	75,00 €,
e)	Landschaftswart*in	35,00 €,
f)	Stadttheimatspfleger*in	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstaufschall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister*in	265,00 €,
2. stellv. Stadtbrandmeister*in	135,00 €,
3. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	110,00 €,
4. stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	55,00 €,
5. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	95,00 €,
6. stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	45,00 €,
7. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	80,00 €,
8. stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	35,00 €,
9. 1. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
10. 2. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
11. Gerätewart*in Stützpunkt	45,00 €,
12. Gerätewart*in Grundausrüstung	35,00 €.
13. Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehr-technischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt.	
14. Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15. Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
17. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80,00 €,
18. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	35,00 €,
19. Stadtausbildungsleiter*in	80,00 €,

20. stellv. Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €,
21. Sicherheitsbeauftragte*r	45,00 €,
22. Schriftwart*in im Stadtkommando	45,00 €,
23. Stadtbereitschaftsführer*in	80,00 €,
24. stellv. Stadtbereitschaftsführer*in	35,00 €,
25. Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr	45,00 €,
26. Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr	25,00 €,
27. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	80,00 €,
28. stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	35,00 €,
29. Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando	45,00 €,
30. EDV-Koordinator*in Stadtkommando	45,00 €,
31. Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €,
32. Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando	45,00 €,
33. Stadtfunkbeauftragte*r	45,00 €.

- (3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangsleiter*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.
- (7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.

- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstaufschlags an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder oder Ausschussmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Rats- Ortsrats- oder Ausschusssitzung. Das Gremienmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamt*innen, Richter*innen im Bundesdienst und Soldaten*innen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind. Dienstreisen der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung der Kommune in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister

übernehmen, gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als genehmigt. Weitere Hinweise und Erläuterungen bezüglich der Erstattung von Reisekosten sind der Anlage „Wichtige Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder“ zu entnehmen.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

- (2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Orsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 in der am 18.12.2024 geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 17.05.2023 in der Fassung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 15.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27.11.2024
 - 3 Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Sozial- und Gesundheitsausschuss **V 2024/1036**
 - 4 Berichte
 - 4.1 Vorstellung der Neuorganisation im Geschäftsbereich Soziales
mdl. Bericht
 - 4.2 Zukünftige Organisation des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen in Wolfsburg
mdl. Bericht
 - 4.3 Prävention und Gesundheitsförderung
mdl. Bericht
 - 4.4 Stellenplan 2025/2026 des Geschäftsbereichs Soziales **B 2025/0105**
 - 4.5 Stellenplan 2025/2026 des Geschäftsbereichs Gesundheit **B 2025/0111**
 - 4.6 Stellenplan 2025/2026 des Jobcenter Wolfsburg gE **B 2025/0109**
 - 5 Kenntnissgaben
 - 6 Anträge der Fraktionen
 - 7 Beantwortung von Anfragen
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Donnerstag, den 16.01.2025 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Aktueller Sachstand Diakonie Kolleg Wolfsburg
mündlicher Bericht

3 Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung **V 2024/1032**
mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Schule und Bildung

3.1 Stellenplan 2025/2026 für den Geschäftsbereich Schule

3.2 Stellenplan 2025/2026 für das Referat Strategisches Bildungsmanagement

4 Bildungshaus der Stadt Wolfsburg **V 2024/1065**
Haushaltsplan Doppelhaushalt 2025/26 und mittelfristige Finanzplanung 2027 bis 2029 mit Investitionsprogramm

5 Berichte

6 Kenntnissgaben

6.1 Antrags- und Beschlusscontrolling **K 2024/0555**

7 Anträge der Fraktionen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung/des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr/des Sozial- und Gesundheitsausschusses/des Ausschusses für Migration und Integration/des Jugendhilfeausschusses am Freitag, den 17.01.2025 um 14:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Schulzentrum Fallersleben, Aula, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

- 2 Berichte
- 3 Vorstellung der Ergebnisse der CTC-Befragung
mündlicher Bericht
- 4 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 15.01.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Großes Jagdzimmer, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes **V 2025/1082**
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27.11.2024
- 4 Kenntnissgaben
- 5 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**
- 6 Anträge des Orsrates
- 7 Orsratsmittel
- 7.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
- 7.2 Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Ortsrat verfügt
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 8.1 Parkbank Denkmalplatz
Top.: 1.1
19. Sitzung vom 21.08.2024
- 8.2 Park- und Verkehrssituation Denkmalplatz
Top 9.3 Sitzung vom 21.08.2024
- 9 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Donnerstag, den 16.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Kenntnisgaben

2.1 Sachstandsbericht Radschnellverbindung Braunschweig-Wolfsburg **K 2024/0536**

2.2 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**

3 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**

4 Anträge des Orsrates

5 Beantwortung von Anfragen

5.1 Beantwortung von TOP 8.1 vom 12.06.2024 - wildes Parken und Müll durch LKW's am Innovationskamp in Kästorf

5.2 Beantwortung von TOP 6.2 vom 28.08.2024 - rot-weiße Planken Stellfelder Straße-Abgrenzung Fahrradweg

6 Anfragen und Anregungen

6.1 Interfraktionelle Anfrage - Ausgleichsmaßnahmen für die Verlegung einer Gasleitung in Sandkamp

Schließung der öffentlichen Sitzung

7.2 Top.: 2.3 Parksituation DRK-Kindergarten in Mörse
Sitzung vom 05.11.2024

8 Anfragen und Anregungen

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Orsrates Ehmen/Mörse am Donnerstag, den 16.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Ehmen, Grundschule Ehmen, Mensa, Mörser Straße 50, 38442 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Haushaltsplanverfahren	
2.1	Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm	V 2024/1042
2.2	Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024	K 2024/0532
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.11.2024	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Sachstandsbericht Radschnellverbindung Braunschweig-Wolfsburg	K 2024/0536
5	Grundsanierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss-	V 2024/1008
6	Anträge des Orsrates	
7	Beantwortung von Anfragen	
7.1	Top 2.2 Renovierung Sporthalle in Mörse Sitzung vom 05.11.2024	
7.2	Top.: 2.3 Parksituation DRK-Kindergarten in Mörse Sitzung vom 05.11.2024	
8	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Tercuța Carolea	Rilkehof 2 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB EL 109

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2025.

Der Bescheid gilt am 27.01.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Tartaglia, Antonio

Letzte bekannte Anschrift: Zieleischenweg 1, 38554 Weyhausen

— **Aktenzeichen:** 990203025360

Datum des Bescheides: 09.12.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

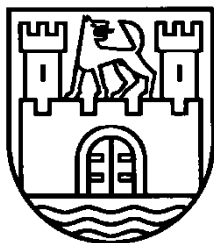
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Iskam

—

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 17. Januar 2025

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Fallersleben/Sülfeld	Seite 79	Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Mitte-West am Dienstag, den 21.01.2025 um 18:00 Uhr im Saal der Lukaskirche, Stadtteil Mitte-West Laagbergstraße 50, 38440 Wolfsburg	Seite 90
Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters	Seite 79 - 80	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Mittwoch, den 22.01.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg	Seite 91 - 92
Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024	Seite 81 - 84	Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, den 22.01.2025 um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Kirchengemeinde St. Nicolai Nordsteimke, An der Kirche 2, 38446 Wolfsburg	Seite 92
Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2025	Seite 85 - 86	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Donnerstag, den 23.01.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 93
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Dienstag, den 21.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 87	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 23.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg	Seite 94
Bekanntmachung der 20. Sitzung des Sportausschusses am Mittwoch, den 22.01.2025 um 16:00 Uhr im OT Mörse, Mehrzweckhalle Mörse, Hattorfer Straße 14, 38442 Wolfsburg	Seite 88	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 95
Bekanntmachung der 20. Sitzung des Kulturausschusses am Donnerstag, den 23.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 89	Öffentliche Zustellungen	Seite 96

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

Herr Henning Ernst verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld mit Wirkung zum 15.01.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Michael Paech über. Herr Paech hat das Amt als Mitglied des Orsrates Fallersleben/Sülfeld angenommen und wurde am 15.01.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 16.01.2025

Der Stadtwahlleiter

Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

gem. § 129 Abs. 2 NKomVG teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgendes festgestellt hat (**Beschluss über den Jahresabschluss 2023**):

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 30.10.2024 werden der Jahresabschluss 2023 und die Ergebnisbehandlung beschlossen:

1.1 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von 75.025.380,01 € aus. Dieser Überschuss wird gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 weist im **außerordentlichen Ergebnis** einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.364.490,68 € aus. Dieser Fehlbetrag wird gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage“ gebucht, so dass insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von 79.831.116,71 € in der Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage“ ausgewiesen wird.

2. Zu den Jahresabschlüssen 2023 des Klinikums Wolfsburg, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses ergehen folgende Beschlüsse:

2.1 Klinikum Wolfsburg

Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Bilanzverlust in Höhe von 11.393.509,92 € ausgewiesen. Dieser setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 9.319.776,52 € zuzüglich dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 18.804.309,85 € und abzüglich der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 2.408.365,45 € und der Einlage der Stadt Wolfsburg in Höhe von 7.955.380,00 € zusammen.

Der Bilanzverlust wird in Höhe von 11.393.509,92 € auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Bäderbetriebe

Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.185.674,37 € ausgewiesen. Die darin enthaltenen Ergebnisse der städtischen Bäder und des BadeLandes sind der allgemeinen Rücklage in Höhe von insgesamt 4.943.538,01 € zu entnehmen.

Des Weiteren gleicht die Stadt Wolfsburg den auf den Buchungskreis der EisArena in 2023 entfallenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.242.136,36 € aus. Die in 2023 auf diesen Fehlbetrag geleistete

Abschlagszahlung in Höhe von 916.900,00 € ist anzurechnen. Daraus ergibt sich für die Bäderbetriebe eine Restforderung in Höhe von 325.236,36 € gegenüber der Stadt Wolfsburg.

2.3 Bildungshaus

Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.101.491,70 € ausgewiesen.

Das Bildungshaus hat im Haushaltsjahr 2023 von der Stadt Wolfsburg Vorauszahlungen auf das Jahresergebnis 2023 in Höhe von 6.321.700,00 € erhalten. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der sonstigen Rücklage in Höhe der Abschreibungen auf Sacheinlagen des Trägers von 51.022,99 € ergibt sich eine Verbindlichkeit in Höhe von 271.231,29 € gegenüber der Stadt Wolfsburg.

3. Für die Führung der städtischen Haushaltswirtschaft 2023 einschließlich des Klinikums Wolfsburg, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses wird dem Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG **Entlastung** erteilt.

Begründung

Der Jahresabschluss 2023 mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 20.01.2025 bis zum 28.01.2025 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 518, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 08.01.2025
Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbot
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Beschreibung und Karte der Verbotgebiete

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28. April 2014 geändert durch VO vom 12. Dezember 2024 (Nds. GVBl. Nr. 115/2024) in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Wolfsburg verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu führen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sie gilt auch in den Gebäuden des Hauptbahnhofes, im Bereich der dazu gehörenden Gleisanlagen, im Bereich der Designer Outlet Center Wolfsburg und im Phaeno.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

- a. Äxte, Beile und Hämmer,
- b. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
- c. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,

d. Rasierklingen und Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser VO erfasst werden sowie

e. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

(3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:

1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
2. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der DB Sicherheit GmbH (das als zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragte Unternehmen im DB Konzern) soweit sie dienstlich tätig sind.
3. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
4. Mitarbeitende gewerblicher Sicherheitsdienste, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:

1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a. durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,

- b. durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 - 3. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
 - 4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in den in der Anlage beschriebenen Gebieten,
 - 5. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie
 - 6. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5

Evaluation

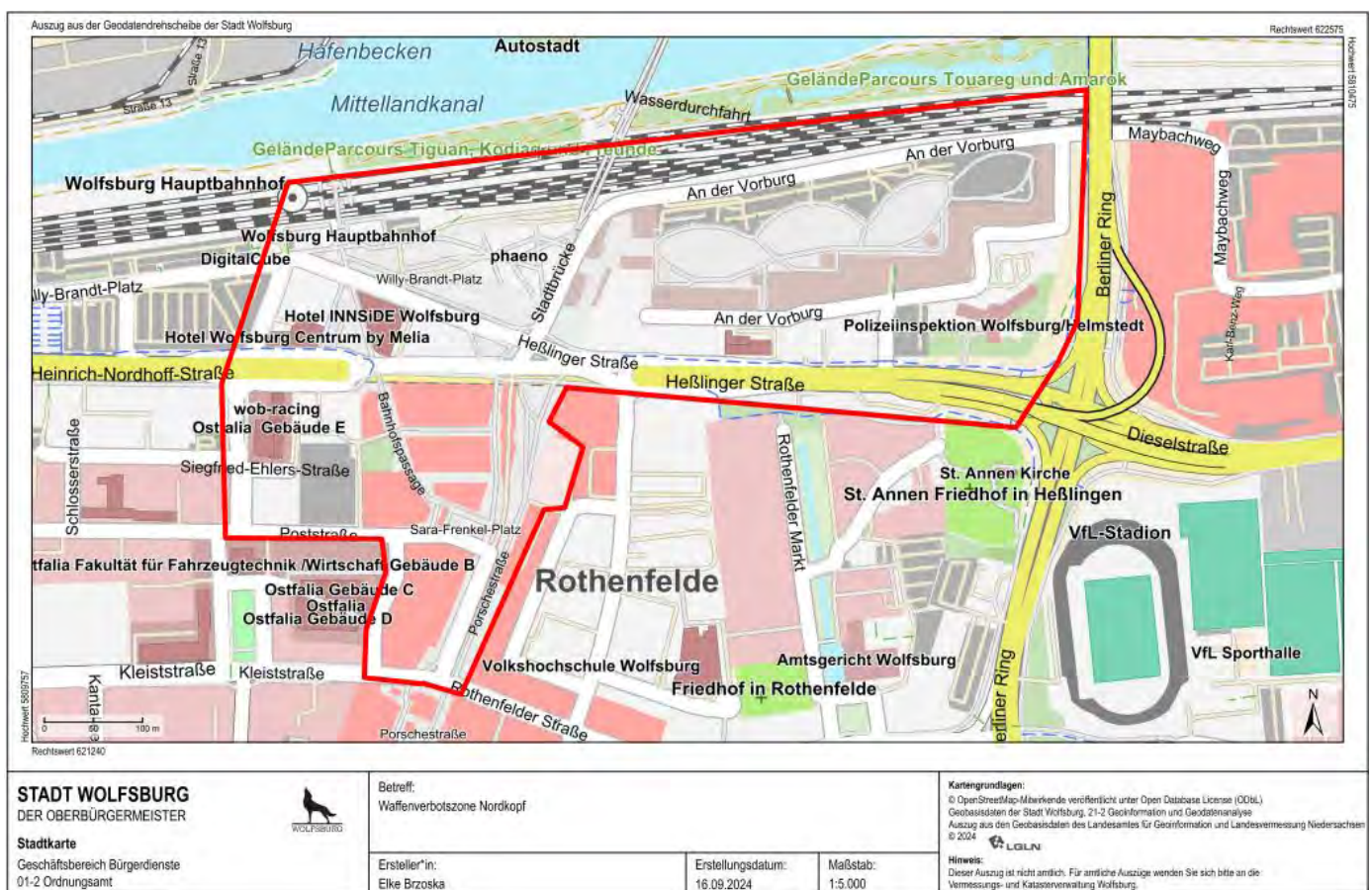
Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Stadt Wolfsburg informiert werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 110 ff. i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.069.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.315.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.500.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.069.000 Euro
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.185.400 Euro
2.3	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.500.000 Euro
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 Euro
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.798.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich:	Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.569.000 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.483.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

600.000 Euro

festgesetzt.

Wolfsburg, den 17.12.2024

Der Vorstand der WSB

Kai-Uwe Hirschheide

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Dienstag, den 21.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.12.2024	
3	Stellenplanberatungen 2025/2026 1. Lesung hier: Budgetblätter	B 2024/0101
4	Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024	K 2024/0532
5	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind	V 2024/1037
6	Wirtschaftsplan 2025 - 2026 Klinikum Wolfsburg	V 2024/1079-1
7	Rathaus A, Sanierung der strukturierten Verkabelung	V 2024/1038
8	Berichte	
8.1	mündlicher Bericht vom Geschäftsbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement zu "Mietobjekten"	
9	Kenntnisgaben	
10	Anträge der Fraktionen	
11	Beantwortung von Anfragen	
12	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Sportausschusses am Mittwoch, den 22.01.2025 um 16:00 Uhr im OT Mörse, Mehrzweckhalle Mörse, Hattorfer Straße 14, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Vorstellung der ortsansässigen Vereine

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.11.2024	
3	Aktualisierung Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen <i>2. Lesung</i>	V 2024/0997
4	Änderung der Entgeltordnung der Bäder <i>2. Lesung</i>	V 2024/1009
5	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Sportausschuss <i>2. Lesung</i>	V 2024/1035
6	Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg - Haushaltsplan 2025 und 2026 und mittelfristige Finanzplanung 2026 bis 2029 mit Investitionsprogramm <i>2. Lesung</i>	V 2024/0995
7	Berichte	
7.1	Stellenplan 2025 des Geschäftsbereichs Sport	B 2025/0110
8	Kenntnisgaben	
8.1	Fertigstellung des Baseballfeldes im Herzbergstadion in Mörse	K 2025/0557
8.2	Berichtserstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling - Stand 06.01.2025	K 2025/0559
9	Anträge der Fraktionen	
10	Beantwortung von Anfragen	
11	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Kulturausschusses am Donnerstag, den 23.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.11.2024	
3	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Kulturausschuss	V 2024/1030
4	Berichte	
4.1	Budgetblatt Stellenplanverfahren 2025/2026	B 2024/0104
5	Anträge der Fraktionen	
5.1	Einrichtung eines Fördermittelmanagement für die Wolfsburger Kultur A 2024/0198	
6	Kenntnisgaben	
6.1	schriftliche Kenntnisgaben	
6.2	mündliche Kenntnisgaben	
7	Beantwortung von Anfragen	
8	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Mitte-West am Dienstag, den 21.01.2025 um 18:00 Uhr im Saal der Lukasgemeinde, Stadtteil Mitte-West Laagbergstraße 50, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.12.2024	
3	Projekte des Orsrates	
3.1	Sachstand Dunantplatz	
3.2	Sachstand Bürgerpark Klieversberg	
3.3	Sachstand Gedenk- und Lernort Laagberg	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Beantwortung der Ortsratsanfrage "Stand der Anfrage zur Eventkirche"	K 2024/0551-1
4.2	Sachstandsbericht Radschnellverbindung Braunschweig-Wolfsburg	K 2024/0536
4.3	Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2024/1069
4.4	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2024/1041
5	Grundsanierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss-	V 2024/1008
6	Anträge des Orsrates	
7	Beantwortung von Anfragen	
8	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Mittwoch, den 22.01.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Sitzverlust eines Mitgliedes im Orsrat Vorsfelde, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes	V 2024/1078
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2024	
4	Kenntnisgaben	
5	Berichte der Verwaltung:	
5.1	Aktueller Sachstand "Fuhrenkamp"	
5.2	Aktueller Sachstand "An der Meine"	
6	Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm	V 2024/1042
7	Anträge des Orsrates	
7.1	Beantwortung von TOP 6.1 vom 23.10.2024 - Interfraktioneller Antrag Umstellung Glascontainer	
7.2	Beantwortung von TOP 6.2 vom 23.10.2024 - Antrag CDU - Verkehrsüberwachung "An der Meine"	
8	Beantwortung von Anfragen	
8.1	Beantwortung von TOP 9.3 vom 14.08.2024 - Rad- und Fußwegmarkierung Kanalbrücke	
8.2	Beantwortung von TOP 9.8 vom 14.08.2024 - Sichtbehinderung parkende Autos	
8.3	Beantwortung von TOP 8.2 vom 23.10.2024 - LKW auf dem Bürgerplatz	
8.4	Beantwortung von TOP 8.4 vom 23.10.2024 - Umstellung Glas- und Altkleidercontainer Drömlingstadion	
8.5	Beantwortung von TOP 8.6 vom 23.10.2024 - Papiercontainer Bürgerplatz Vorsfelde	
8.6	Beantwortung von TOP 1.3 vom 26.11.2024 - Spielplatz im Lüneburger Ring	
8.7	Beantwortung von TOP 8.4 vom 26.11.2024 - Technik Schulzentrum Vorsfelde	

- 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, den 22.01.2025 um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Kirchengemeinde St. Nicolai Nordsteimke, An der Kirche 2, 38446 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2024	
3	Kenntnisgaben	
4	Doppelhaushaltsplan 2025/2026	
4.1	Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024	K 2024/0532
4.2	Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm	V 2024/1042
5	Sachstand Alternative Grüne Route	
6	Anträge des Orsrates	
6.1	Beantwortung Antrag vom 06.11.2024 TOP 6.4 Interfraktioneller Antrag Fußweg Hasselbachstraße	
7	Ortsratsmittel	
7.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024	
7.2	Entlastung des Ortsbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024	
7.3	Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025	
7.4	Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025	
8	Beantwortung von Anfragen	
9	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Donnerstag, den 23.01.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2024

3 Austausch mit Neuland Wohnungsgesellschaft mbH
- Sachstand Sanierungsgebiet Die Höfe
- Fassade Kaufhofarkaden

4 Kenntnissgaben

5 Grundsanieung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger
Straße Nord und Süd
-Planungsbeschluss-

V 2024/1008

6 Orsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024

6.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Schubert für die
Verwendung der Haushaltsmittel 2024

6.3 Vorschlag für die Verteilung der Haushaltsmittel 2025

6.4 Vorschlag über die Verwendung Orsratsmittel für Maßnahmen nach § 93
NkomVG

7 Anträge des Orsrates

7.1 Beantwortung Antrag vom 26.11.2024 TOP 4.1 Nachfrage zu nicht
umgesetzten Antrag aus 2019

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Beantwortung Anfrage vom 26.11.2024 TOP 11.2 Ampel am
Komfortfahrradweg Nordsteimker Straße

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, den 23.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.10.2024

3 Kenntnissgaben

3.1 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024

K 2024/0532

4 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm

V 2024/1042

5 Regionaler Teilplan Wind
Mögliche Standorte im Ortsratsgebiet

6 Anträge des Ortsrates

6.1 Beantwortung von TOP 7.1 vom 24.10.2024 -
Interfraktioneller Antrag - Reparatur der Bolzplatzhütte

6.2 Antrag der SPD - Hundekotmülleimer für Hehlingen

7 Beantwortung von Anfragen

7.1 Beantwortung von TOP 1.2 vom 15.08.2024 -
Änderung der Signalschaltung L290 (Richtung Almke)

7.2 Beantwortung von TOP 3.2 vom 24.10.2024 -
Wasserpark Hehlingen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Uwe Herrmann	Plauener Str. 2 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB S 1299

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.01.2025.

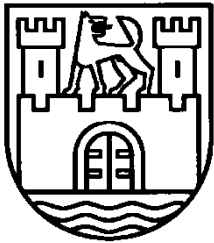
Der Bescheid gilt am 03.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 24. Januar 2025	Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zum Förderfonds Bürgerengagement der Stadt Wolfsburg	Seite 98 - 99	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 121
Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf der Basis von bürgerschaftlichem Engagement	Seite 100 - 102	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 122
Jahresabschluss 2023 der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)	Seite 103 - 106	Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 30.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 123 - 124
Jahresabschluss 2023 der CongressPark Wolfsburg GmbH	Seite 107 - 110	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 28.01.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Nachbarschaftstreff Neue Burg, John-F.-Kennedy-Allee 29, 38444 Wolfsburg	Seite 125 - 126
Jahresabschluss 2023 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH	Seite 111 - 114	Bekanntmachung der Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, den 29.01.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg.	Seite 127
Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	Seite 115 - 117	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 29.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg.	Seite 128
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.	Seite 118	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 129
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 119 - 120	Öffentliche Zustellungen	Seite 130 - 134

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Richtlinie zum Förderfonds Bürgerengagement der Stadt Wolfsburg

(Richtlinie vom 21.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

1. Grundsätze und Förderziele

Mit der Bereitstellung des Förderfonds möchte die Stadt Wolfsburg bürgerschaftliches Engagement im Stadtgebiet unterstützen. Die Mittel aus dem Fonds sollen dazu beitragen, bestehende ehrenamtliche Tätigkeiten fortzuführen oder zu erweitern, neue Formen und Projekte in der Freiwilligenarbeit zu ermöglichen und Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen. Damit ist der Förderfonds ein flexibles Instrument der Verstärkung und Motivation bürgerschaftlichen Engagements in Wolfsburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Mit den Mitteln des Förderfonds sollen Maßnahmen finanziert werden, die Engagierte bei der Ausübung ihrer freiwilligen Tätigkeit unterstützen.

Förderungswürdig sind beispielsweise

- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kostenbeteiligung an besonderen Publikationen und Werbemitteln), deren Durchführung über den laufenden Geschäftsbedarf hinausgeht.
- Projekte und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen. Besondere Anlässe sind beispielsweise Straßen- und Stadtteilstefen, Jubiläen und Gründungsfeiern.
- neue, innovative und besondere einzelne Projekte. Die Förderung wird als Anschubfinanzierung gewährt.
- Maßnahmen zur Anregung von Kooperationen.
- Rechtsberatungskosten bei erstmaliger Aufstellung einer Vereinssatzung bei Neugründung oder Fusionierung, wenn kostenfreie Angebote nicht greifen.
- Maßnahmen zur Qualifikation von ehrenamtlich Tätigen (z. B. Teilnahmegebühren - keine Fahrt- und Übernachtungskosten - für besondere kostenpflichtige Fortbildungen oder Lehrgänge, Honorare für Referenten).

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn es sich um Anschaffungen oder Investitionsmaßnahmen handelt. Die Stadt stellt hierfür – vorbehaltlich eines entsprechenden Haushaltsansatzes - ein gesondertes Budget bereit.
- wenn die/der Empfänger*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde / wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.
- wenn es sich um Maßnahmen / Veranstaltungen der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements handelt. Die Arbeit engagierter Bürger*innen würdigt die Stadt auf anderem Wege, wie z. B. durch die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte und mit Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen.

3. Höhe der Fördermittel

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu max. 2/3 der Gesamtkosten der Maßnahme. Der maximale Fördersatz beträgt 1.000 €. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

4. Empfänger*innen der Fördermittel

Empfänger*innen der Fördermittel sind gemeinwohlorientierte, nicht politische Vereinigungen und Initiativen sowie ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Ein Antrag durch mehrere Antragsteller*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen u.a. auch Anmeldungen zu Seminaren, Vertragsabschlüsse etc.) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg

Stabsstelle Ehrenamt

Porschestraße 49 38440 Wolfsburg E-Mail: engagiert@stadt.wolfsburg.de

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.

Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt. Im Antrag sind die Empfänger*innen der Mittel und die Fördermaßnahme zu benennen. Darüber hinaus ist der eigene und ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil anzugeben. Erwartete Einnahmen sind bei der Antragstellung im Antragsformular darzustellen.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise (z.B. Nachweise der Gemeinnützigkeit der Empfänger*innen, Vereinssatzung etc.) anzufordern.

Die Empfänger*innen der Fördermittel verpflichten sich, die zweckbestimmte Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Wolfsburg durch Vorlage der Rechnungen, Zahlungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen o.ä. nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen. Werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, können sie von der Stadt Wolfsburg zurückgefordert werden.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung / Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2024

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf der Basis von bürgerschaftlichem Engagement

(Richtlinie vom 20.03.2007 in der Fassung der 4. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

1. Grundsätze und Förderziele

Die Stadt Wolfsburg unterstützt nachdrücklich das Engagement von ehrenamtlich Tätigen zum Wohl der Allgemeinheit. Die vorliegende Richtlinie soll den persönlichen Einsatz zur Realisierung von Unternehmungen stärken, die bei Durchführung durch die Kommune oder andere Träger vielfach aufgrund von finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden könnten. Die Stadt Wolfsburg stellt zu diesem Zweck Mittel als Hilfe zur Selbsthilfe im jeweiligen Haushaltsjahr bereit, um eine noch größere Anzahl derartiger Projekte zu ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Projekte beziehen sich auf das Stadtgebiet Wolfsburg, es sei denn, die Institution ist stadtübergreifend tätig und es liegt ein besonderes Interesse der Stadt Wolfsburg an der Realisierung vor. Dies ist gesondert zu begründen.

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung längerfristig dienender Güter nicht geringfügigen Wertes im Bestand des Antragstellers/der Antragstellerin notwendig sind.

Förderfähig sind die vorstehend genannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden.

Die Förderung beschränkt sich auf Projekte, die keine Folgekosten für den städtischen Haushalt auslösen. Sie wird nur einmalig seitens der Stadt Wolfsburg pro Projekt gewährt.

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn die/der Empfänger*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde/wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.

3. Höhe der Fördermittel

Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Über die Bezuschussung einer Maßnahme entscheidet bis zur Wertgrenze von einschließlich 10.000 € die Verwaltung, darüber hinaus unter Einbeziehung des jeweiligen Ortsrates der Verwaltungsausschuss.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Ein angemessener Eigenanteil der Antragsteller*innen ist Voraussetzung. In Besonderheiten eines Projekts begründete Ausnahmen sind möglich.

4. Empfänger*innen der Fördermittel

Antragsberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen.

Gefördert werden vornehmlich Projekte von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und die von eingetragenen -nicht politischen- Vereinen organisiert werden, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Zum Nachweis ist grundsätzlich eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt beizufügen. In besonderen Fällen kann auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verzichtet werden, wenn sich aus der Satzung des Antragstellers erkennen lässt, dass ein gemeinnütziger Zweck erreicht werden soll. Unmittelbare städtische Einrichtungen scheiden als Zuschussempfänger aus.

Ein Antrag durch mehrere Antragsteller*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen z.B. auch Vertragsabschlüsse) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg
Stabsstelle Ehrenamt
Porschestraße 49 38440 Wolfsburg
E-Mail: engagiert@stadt.wolfsburg.de.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.
Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine detaillierte Projektbeschreibung,
- eine Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten,
- eine Finanzierungsübersicht (dabei ist der eigene und der ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil konkret anzugeben),
- sowie eine schriftliche Vorstandsentscheidung der Institution, die eine Realisierungsabsicht des Projektes in Selbsthilfe dokumentiert.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen erfolgt die Bezuschussung jeweils nach Baufortschritt Zug um Zug. Eine enge Kooperation mit den jeweils fachlich zuständigen Geschäftsbereichen der Stadt Wolfsburg ist verpflichtend.

Nach Abschluss des Projektes ist ein geeigneter Nachweis über die antragsgemäße Verwendung des Zuschusses zu führen. Die Fördermittel sind zu erstatten, wenn sie nicht im Rahmen der antragsgemäßen Fördermaßnahme verwendet werden oder ein entsprechender Nachweis trotz Fristsetzung nicht geführt wurde.

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuführen.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung /Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den 20.12.2024

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Jahresabschluss 2023 der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)** hat am 22.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 mit einer Bilanzsumme von 3.796.300,79 €, einem Jahresüberschuss von 217.077,71 € und einem Bilanzgewinn nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 1.354.232,30 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 217.077,71 € wird in Höhe von 0,00 € in die Position „andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Im Gegenzug wird aus der Position „andere Gewinnrücklagen“ ein Betrag in Höhe von 62.132,36 € entnommen. Das verbleibende Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 279.210,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Hieraus ergibt sich folgender Bilanzgewinn:

Jahresüberschuss 2023:	217.077,71 €
Einstellung in andere Gewinnrücklagen:	0,00 €
<u>Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen:</u>	<u>62.132,36 €</u>
Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung:	279.210,07 €
<u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr:</u>	<u>1.075.022,23 €</u>
Bilanzgewinn 2023:	1.354.232,30 €

Der

Bilanzgewinn 2023 in Höhe von 1.354.232,30 € wird festgestellt.

3. Dem Geschäftsführer der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bremen, den 29. Juli 2024
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

Hoppe
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 618, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Jahresabschluss 2023 der CongressPark Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **CongressPark Wolfsburg GmbH** hat am 01.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von -5.291,71 € ist zusammen mit dem Gewinnvortrag von 236.235,56 € zu verrechnen; der Gewinnvortrag von sodann 230.943,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An die CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, den 16.05.2024

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jenas Borchard
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus. <https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Jahresabschluss 2023 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH** hat am 29.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

5. Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.
6. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.154,39 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
7. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 und 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum

Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen,

für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die

Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht

tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen

Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern

resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten

Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten

bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 12.04.2024

ETL WRG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Robbers
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Stadt Wolfsburg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme

Sitzungszimmer 5, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Sitzungszimmer 5, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder

verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolfsburg, 24.01.2025

Die Gemeindebehörde

Stadt Wolfsburg

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Verpflichtung eines Mitgliedes	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2024	
4	Berufung junger Expert*innen in die Kinder- und Jugendkommission	V 2024/1002
5	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Jugendhilfeausschuss	V 2024/1029
5.1	Stellenplan 2025/2026 für den Geschäftsbereich Jugend	B 2025/0114
5.2	Haushaltsantrag: Zur besseren personellen Ausstattung der Eingreifenden Jugendhilfe/ Jugendschutz/ Sozialer Dienst 02-03	A 2025/0239
5.3	Haushaltsantrag: Auf Erhöhung der Mittel zur Sprachförderung für Kinder in Wolfsburg	A 2025/0248
5.4	Doppelhaushaltsplan 2025 und 2026 (V2024/1013)	A 2025/0235
6	Berichte	
6.1	Vorstellung Team Beistandschaften <i>mündlicher Bericht</i>	
7	Kenntnisgaben	
7.1	Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78	
7.2	Vorstellung des Flyers "Zahlen, Daten, Fakten Geschäftsbereich Jugend 2024" <i>mündliche Kenntnissgabe</i>	
7.3	Entscheidungen in den Widerspruchsverfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2024	K 2025/0558
8	Anträge der Fraktionen	
9	Anfragen und Anregungen	
10	Beantwortung von Anfragen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.12.2024	
3	Stellungnahme der Stadt Wolfsburg zum Teilplan Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig	V 2025/1090
4	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zwecks Durchführung einer Direktvergabe weitere Beschlussfassungen	V 2025/1088
5	Beitritt zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG	V 2025/1083
6	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss)	V 2024/1028
7	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm, Teilhaushalt 98 (Beteiligungen und Zweckverbände) – Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss)	V 2024/1044
7.1	Haushaltsantrag: Auf Erhöhung der Mittel für die WMG	A 2025/0246
8	Stellenpläne 2025/2026 der dem Strategieausschuss zugeordneten Organisationseinheiten	
8.1	Stellenplan 2025/2026 des Geschäftsbereichs 15 "Informationstechnologie"	B 2025/0115
8.2	Stellenplan 2025/2026 des Referats 35 "Digitalisierung und Wirtschaft"	B 2025/0116
8.3	Stellenplan 2025/2026 des Geschäftsbereichs 17 "Smart City und IT-Services"	B 2025/0118
8.4	Stellenplan 2025/2026 des Referats 21 "Daten, Strategien, Stadtentwicklung"	B 2025/0119
9	Anträge der Fraktionen - Einbringung des folgenden Antrags:	
9.1	Prüfung des Bedarfs für einen zweiten Wolfsburger Campingplatz und entsprechender Flächen	A 2024/0229
10	Beantwortung von Anfragen	
11	Kenntnisgaben	
12	Anfragen und Anregungen	

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Vorstellung der Aquarella Frauengruppe e.V.
mündlicher Bericht

3 Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige
Finanzplanung
mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Migration
und Integration

V 2024/1031

3.1 Stellenplan 2025/2026 für das Integrationsreferat

B 2025/0108

4 Berichte

5 Kenntnissgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.12.2024	
3	Beschaffung einer mobilen Netzersatzanlage im Bevölkerungsschutz	V 2024/1081
4	5. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung (StrRVO)	V 2025/1087
5	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr	V 2024/1033
6	Haushaltsantrag: Bereich Bürgerdienste zu stärken	A 2025/0238
7	Haushaltsantrag: Zum Thema Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer	A 2025/0240
8	Haushaltsantrag: Verschiebung von Mitteln zugunsten des Tierheimes Wolfsburg	A 2025/0242
9	Berichte	
9.1	Stellenplanentwurf 2025/2026 für den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz (37)	B 2025/0112
9.2	Stellenplanentwurf 2025/2026 für den Geschäftsbereich Bürgerdienste (01)	B 2025/0117
10	Kenntnisgaben	
10.1	Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr	K 2025/0561
11	Anträge der Fraktionen	
12	Beantwortung von Anfragen	
13	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 30.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protolls der Sitzung vom 05.12.2024	
3	Bebauungsplan „Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg – Aufstellungsbeschluss –	V 2023/0657
4	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Planungs- und Bauausschuss	V 2024/1034
4.1	Straßeninstandhaltung <i>Stellungnahme 07</i>	A 2024/0205
4.2	Haushaltsantrag: Straßen- und Radwege- Instandhaltung <i>Stellungnahme 07</i>	A 2025/0243
4.3	Antrag zum Haushalt: Fertigstellung des fehlenden Fuß- und Radwegs von der Ampelanlage Hannoversche Straße/ Gewerbegebiet Birnbaumstücke Warmenau Richtung Kästorf <i>Stellungnahme 07</i>	A 2025/0253
4.4	Haushaltsantrag: Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <i>Stellungnahme 08</i>	A 2025/0236
4.5	Haushaltsantrag: Zum Haushalt 2025/26 betreffend Waldbewirtschaftung <i>Stellungnahme Stadtforst/08</i>	A 2025/0241
4.6	Haushaltsantrag: Erhöhung der Mittel für die Bauunterhaltung und Gebäudeinstandsetzung <i>Stellungnahme 65</i>	A 2025/0250
4.7	Haushaltsantrag: Die Mittel im Bereich Hochbau zu erhöhen <i>Stellungnahme 65</i>	A 2025/0251
4.8	Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte <i>Stellungnahme 65</i>	A 2025/0252
4.9	Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte <i>Stellungnahme 65/55</i>	A 2025/0255
5	Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Q 4 Sonnenkamp in Nordsteimke	V 2024/0860
6	Grundsanierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss-	V 2024/1008
7	Stellungnahme der Stadt Wolfsburg zum Teilplan Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig	V 2025/1090

8	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2024/1041
9	Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2024/1069
10	Widmung von Straßen im Baugebiet "Kleekamp" im Ortsteil Fallersleben	V 2025/1084
11	Anträge der Fraktionen	
11.1	Frühzeitigere Information der Bürgerinnen und Bürger bei Sperrungen und zentrale Koordination von Baustellen <i>Beratung</i>	A 2024/0220
11.2	Umsetzung - Hinterliegerbebauung in Wolfsburg <i>Einbringung</i>	A 2024/0233
11.3	Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates	K 2025/0569
12	Berichte	
13	Kenntnisgaben	
13.1	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0566
14	Beantwortung von Anfragen	
15	Anfragen und Anregungen Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 28.01.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Nachbarschaftstreff Neue Burg, John-F.-Kennedy-Allee 29, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Haushaltsplanverfahren 2025
 - 3.1 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**
 - 3.2 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**
- 4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.10.2024
- 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Neubau Sozialtrakt der Sport- und Gymnastikhalle - erweiterter Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen gem. § 117 NKomVG sowie außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG Gemeinsame Sitzung Sportausschuss und Ortsrat Detmerode
 - 5.2 Beantwortung von Anträgen:
 - 5.2.1 Top 9.3 Sanierung des Dachs und der Fallrohre am Treppenauf- und abgang vom EKZ zum Parkplatz John-F.-Kennedy-Allee Antrag der SPD-Fraktion 10. Sitzung vom 20.02.2024
- 6 Grundsanierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss- **V 2024/1008**
- 7 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG“
 - 7.1 Antrag Datenkameras
- 8 Anträge des Orsrates
- 9 Beantwortung von Anfragen
- 10 Top 1.1 Auslastung der Flüchtlingsunterkunft 12. Sitzung vom 20.08.2024

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, den 29.01.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Haushaltsplanverfahren

2.1 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**

2.2 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.10.2024

4 Kenntnissgaben

4.1 Verabschiedung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neindorf **V 2024/1049**

4.2 Beantwortung von Anträgen

4.2.1 Top 4.2 Umsetzung des Verkehrszeichens halbseitiges Parken auf dem Gehweg
Sitzung vom 14.08.2024

5 Anträge des Orsrates

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

7.1 Top 6.2 Ortsbürgermeisterin Hitschfeld
Fahrrad-Piktogrammen auf einer Radwegefurt an der L290/
Volkmarsdorfer Straße
Sitzung vom 14.08.2024

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 29.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2024

3 Bericht der Verwaltung:
Aktueller Sachstand Glasfaserausbau Reislingen

4 Kenntnissgaben

4.1 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024

K 2024/0532

5 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige
Finanzplanung mit Investitionsprogramm

V 2024/1042

6 Anträge des Orsrates

6.1 Beantwortung von TOP 4.4 vom 06.11.2024 -
Erhaltung der MZH Reislingen

7 Beantwortung von Anfragen

7.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 13.08.2024 -
Gefährliche Verkehrssituation Fahrradkreuzung Zum Wiesengarten

7.2 Beantwortung von TOP 6.2 vom 13.08.2024 -
erneute Nachfrage Haltestelle Seerosenstraße

7.3 Beantwortung von TOP 1.2 vom 06.11.2024 -
Zustand Bürgersteig Kirchweg

7.4 Beantwortung von TOP 1.4 vom 06.11.2024 -
Tischtennisplatte Zum Wiesengrund

7.5 Beantwortung von TOP 7.2 vom 06.11.2024 -
Zustände der Rückhaltebecken in Reislingen Süd-West

7.6 Beantwortung von TOP 7.5 vom 06.11.2024 -
Anfragen Burgteich Neuhaus

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Max Galas	Tilsiter Straße 7 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB M 1031

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.

Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Mapanzure, Isheanesu

Letzte bekannte Anschrift: Am Platz 10, 38468 Ehra-Lessien

Aktenzeichen: 990705003742

Datum des Bescheides: 17.12.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Oppermann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Aleks Duli	Danziger Weg 2 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB AL 62

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.

Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ronak Khajik	John-F.-Kennedy-Allee 42 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB RB 208

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.

Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ronak Khajik	John-F.-Kennedy-Allee 42 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB O 1009

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.

Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Richtlinie zum Förderfonds Bürgerengagement der Stadt Wolfsburg

(Richtlinie vom 21.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

1. Grundsätze und Förderziele

Mit der Bereitstellung des Förderfonds möchte die Stadt Wolfsburg bürgerschaftliches Engagement im Stadtgebiet unterstützen. Die Mittel aus dem Fonds sollen dazu beitragen, bestehende ehrenamtliche Tätigkeiten fortzuführen oder zu erweitern, neue Formen und Projekte in der Freiwilligenarbeit zu ermöglichen und Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen. Damit ist der Förderfonds ein flexibles Instrument der Verstärkung und Motivation bürgerschaftlichen Engagements in Wolfsburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Mit den Mitteln des Förderfonds sollen Maßnahmen finanziert werden, die Engagierte bei der Ausübung ihrer freiwilligen Tätigkeit unterstützen.

Förderungswürdig sind beispielsweise

- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kostenbeteiligung an besonderen Publikationen und Werbemitteln), deren Durchführung über den laufenden Geschäftsbedarf hinausgeht.
- Projekte und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen. Besondere Anlässe sind beispielsweise Straßen- und Stadtteilstefte, Jubiläen und Gründungsfeiern.
- neue, innovative und besondere einzelne Projekte. Die Förderung wird als Anschubfinanzierung gewährt.
- Maßnahmen zur Anregung von Kooperationen.
- Rechtsberatungskosten bei erstmaliger Aufstellung einer Vereinssatzung bei Neugründung oder Fusionierung, wenn kostenfreie Angebote nicht greifen.
- Maßnahmen zur Qualifikation von ehrenamtlich Tätigen (z. B. Teilnahmegebühren - keine Fahrt- und Übernachtungskosten - für besondere kostenpflichtige Fortbildungen oder Lehrgänge, Honorare für Referenten).

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn es sich um Anschaffungen oder Investitionsmaßnahmen handelt. Die Stadt stellt hierfür – vorbehaltlich eines entsprechenden Haushaltsansatzes - ein gesondertes Budget bereit.
- wenn die/der Empfänger*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde / wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.
- wenn es sich um Maßnahmen / Veranstaltungen der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements handelt. Die Arbeit engagierter Bürger*innen würdigt die Stadt auf anderem Wege, wie z. B. durch die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte und mit Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen.

3. Höhe der Fördermittel

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu max. 2/3 der Gesamtkosten der Maßnahme. Der maximale Fördersatz beträgt 1.000 €. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

4. Empfänger*innen der Fördermittel

Empfänger*innen der Fördermittel sind gemeinwohlorientierte, nicht politische Vereinigungen und Initiativen sowie ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Ein Antrag durch mehrere Antragsteller*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen u.a. auch Anmeldungen zu Seminaren, Vertragsabschlüsse etc.) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg

Stabsstelle Ehrenamt

Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

E-Mail: engagiert@stadt.wolfsburg.de

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.

Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt. Im Antrag sind die Empfänger*innen der Mittel und die Fördermaßnahme zu benennen. Darüber hinaus ist der eigene und ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil anzugeben. Erwartete Einnahmen sind bei der Antragstellung im Antragsformular darzustellen.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise (z.B. Nachweise der Gemeinnützigkeit der Empfänger*innen, Vereinssatzung etc.) anzufordern.

Die Empfänger*innen der Fördermittel verpflichten sich, die zweckbestimmte Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Wolfsburg durch Vorlage der Rechnungen, Zahlungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen o.ä. nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen. Werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, können sie von der Stadt Wolfsburg zurückgefordert werden.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung / Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2024

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf der Basis von bürgerschaftlichem Engagement

(Richtlinie vom 20.03.2007 in der Fassung der 4. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

1. Grundsätze und Förderziele

Die Stadt Wolfsburg unterstützt nachdrücklich das Engagement von ehrenamtlich Tätigen zum Wohl der Allgemeinheit. Die vorliegende Richtlinie soll den persönlichen Einsatz zur Realisierung von Unternehmungen stärken, die bei Durchführung durch die Kommune oder andere Träger vielfach aufgrund von finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden könnten. Die Stadt Wolfsburg stellt zu diesem Zweck Mittel als Hilfe zur Selbsthilfe im jeweiligen Haushaltsjahr bereit, um eine noch größere Anzahl derartiger Projekte zu ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Projekte beziehen sich auf das Stadtgebiet Wolfsburg, es sei denn, die Institution ist stadtübergreifend tätig und es liegt ein besonderes Interesse der Stadt Wolfsburg an der Realisierung vor. Dies ist gesondert zu begründen.

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung längerfristig dienender Güter nicht geringfügigen Wertes im Bestand des Antragstellers/der Antragstellerin notwendig sind.

Förderfähig sind die vorstehend genannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden.

Die Förderung beschränkt sich auf Projekte, die keine Folgekosten für den städtischen Haushalt auslösen. Sie wird nur einmalig seitens der Stadt Wolfsburg pro Projekt gewährt.

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn die/der Empfänger*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde/wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.

3. Höhe der Fördermittel

Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Über die Bezuschussung einer Maßnahme entscheidet bis zur Wertgrenze von einschließlich 10.000 € die Verwaltung, darüber hinaus unter Einbeziehung des jeweiligen Ortsrates der Verwaltungsausschuss.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Ein angemessener Eigenanteil der Antragsteller*innen ist Voraussetzung. In Besonderheiten eines Projekts begründete Ausnahmen sind möglich.

4. Empfänger*innen der Fördermittel

Antragsberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen.

Gefördert werden vornehmlich Projekte von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und die von eingetragenen -nicht politischen- Vereinen organisiert werden, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Zum Nachweis ist grundsätzlich eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt beizufügen. In besonderen Fällen kann auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verzichtet werden, wenn sich aus der Satzung des Antragstellers erkennen lässt, dass ein gemeinnütziger Zweck erreicht werden soll. Unmittelbare städtische Einrichtungen scheiden als Zuschussempfänger aus.

Ein Antrag durch mehrere Antragsteller*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen z.B. auch Vertragsabschlüsse) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg
Stabsstelle Ehrenamt
Porschestraße 49 38440 Wolfsburg
E-Mail: engagiert@stadt.wolfsburg.de.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.
Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine detaillierte Projektbeschreibung,
- eine Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten,
- eine Finanzierungsübersicht (dabei ist der eigene und der ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil konkret anzugeben),
- sowie eine schriftliche Vorstandsentscheidung der Institution, die eine Realisierungsabsicht des Projektes in Selbsthilfe dokumentiert.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen erfolgt die Bezuschussung jeweils nach Baufortschritt Zug um Zug. Eine enge Kooperation mit den jeweils fachlich zuständigen Geschäftsbereichen der Stadt Wolfsburg ist verpflichtend.

Nach Abschluss des Projektes ist ein geeigneter Nachweis über die antragsgemäße Verwendung des Zuschusses zu führen. Die Fördermittel sind zu erstatten, wenn sie nicht im Rahmen der antragsgemäßen Fördermaßnahme verwendet werden oder ein entsprechender Nachweis trotz Fristsetzung nicht geführt wurde.

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuführen.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung /Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

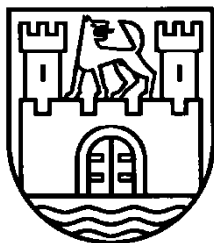
Wolfsburg, den 20.12.2024

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 31. Januar 2025

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2015 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 136	Wahlbekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung	Seite 148
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2014 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel mit Ergänzung 2013	Seite 137	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 06.02.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 149 - 150
Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Reislingen	Seite 138 - 142	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 04.02.2025 um 18:30 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenhaus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg	Seite 151
Amtliche Bekanntmachung 12. Änderung Flächennutzungsplan „Nahversorgung Wendschott“ im Ortsteil Wendschott	Seite 143 - 145	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 152
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 51 „Helmstedt – Wolfsburg“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	Seite 146 - 147	Öffentliche Zustellungen	Seite 153 - 157

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2015 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 12.12.2024 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2015 und Jahresrechnung 2015

- a) Das Abschlussergebnis 2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das positive Jahresergebnis in Höhe von 47.031,54 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Die Jahresrechnung 2015 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandsatzung beschlossen.

- b) Dem damaligen Geschäftsführer Uwe Borchers wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

(einstimmig)

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 01.02.2025

bis 10.02.2025

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007, 38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 03.01.2025

In Vertretung

(Sobiech)
Stv. Geschäftsführerin

L.S.

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2014 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel mit Ergänzung 2013

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 12.12.2024 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2014 und Jahresrechnung 2014

- a) Das Abschlussergebnis 2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Das positive Jahresergebnis in Höhe von 74.217,50 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen
Die Jahresrechnung 2014 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandsatzung beschlossen.
- b) Dem damaligen Geschäftsführer Uwe Borchers wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.
- c) Das positive Jahresergebnis 2013 in Höhe von 82.266,91 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 01.02.2025

bis 10.02.2025

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 03.01.2025

In Vertretung

(Sobiech)
Stv. Geschäftsführerin

L.S.

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Reislingen

Die Stadt Wolfsburg als Jagdbehörde erlässt auf Grundlage von § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Jagdbehörde der Stadt Wolfsburg gliedert hiermit die in der beigefügten Karte (Anlage 1) grün dargestellten Flächen der Flure 1 und 4 in der Gemarkung Reislingen an den gemeinschaftlichen **Jagdbezirk Vorsfelde** an.

Das betrifft die nachfolgend aufgeführten Grundflächen in der Gemarkung Reislingen, Flure 1 und 4.

Flur 1:

Flurstück 4/8, 45/165, 46/165, 48/164, 50/163, 53/166, 82/6, 82/9, 82/14, 98/154, 100/19, 110/1, 112/1, 112/2, 113/4, 113/5, 119/65, 119/90, 123/3, 125/2, 125/197, 126/2, 144/28, 144/36, 153/1, 153/2, 155/8, 155/9, 156/1,

Flur 4:

157/1, 157/5, 157/6, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160, 161/2, 162/1, 162/2, 166/1, 167/7, 167/9, 169/4, 175/2, 177/1, 177/2, 197/, 197/4, 197/5, 197/6, 1882

2. Die Jagdbehörde der Stadt Wolfsburg gliedert hiermit die in der beigefügten Karte (Anlage 2) rot dargestellten Flächen der Flur 3 in der Gemarkung Reislingen an den gemeinschaftlichen **Jagdbezirk Nordsteimke** an.

Das betrifft die nachfolgend aufgeführten Grundflächen in der Gemarkung Reislingen, Flur 3.

Flur 3:

Flurstücke 384/2, 382/2, 84/2, 84/3, 84/6, 84/7, 84/10, 84/11, 84/12, 84/13, 84/14, 84/16 und 65.

3. Die Jagdbehörde der Stadt Wolfsburg gliedert hiermit die in der beigefügten Karte (Anlage 3) schwarz dargestellten Flächen der Flur 2 in der Gemarkung Reislingen an den gemeinschaftlichen **Jagdbezirk Neuhaus** an.

Das betrifft die nachfolgend aufgeführten Grundflächen in der Gemarkung Reislingen, Flur 2.

Flur 2:

Flurstücke 737, 45/12, 44/15, 44/16

Gleichzeitig werden die blau markierten Flächen der Flur 6 (Anlage 4) in der Gemarkung Reislingen auf Grundlage des § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) zu befriedeten Flächen erklärt.

Die Karten (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt zum selben Tag in Kraft. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die zum 02.07.2022 erlassene Allgemeinverfügung zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Reislingen.

Begründung:

Die Angliederung erfolgt auf Grundlage von § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG).

Gemäß § 36 Abs 1 NJagdG sowie § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Stadt Wolfsburg als Jagdbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Zum 31.03.2020 endete der Pachtvertrag der Jagdgenossenschaft Reislingen über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reislingen. Eine Neuverpachtung ist nicht erfolgt. Es wurde nach Rücksprache mit den Jagdgenossenschaften Vorsfelde, Nordsteimke und Neuhaus entschieden, die Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reisingen entsprechend der Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Jagdgesetz an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Vorsfelde, Nordsteimke und Neuhaus anzugliedern.

Insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist, ist die Anordnung im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer erforderlich. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Durch die Angliederung hören der Jagdbezirk Reisingen und die Jagdgenossenschaft Reisingen zu bestehen auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

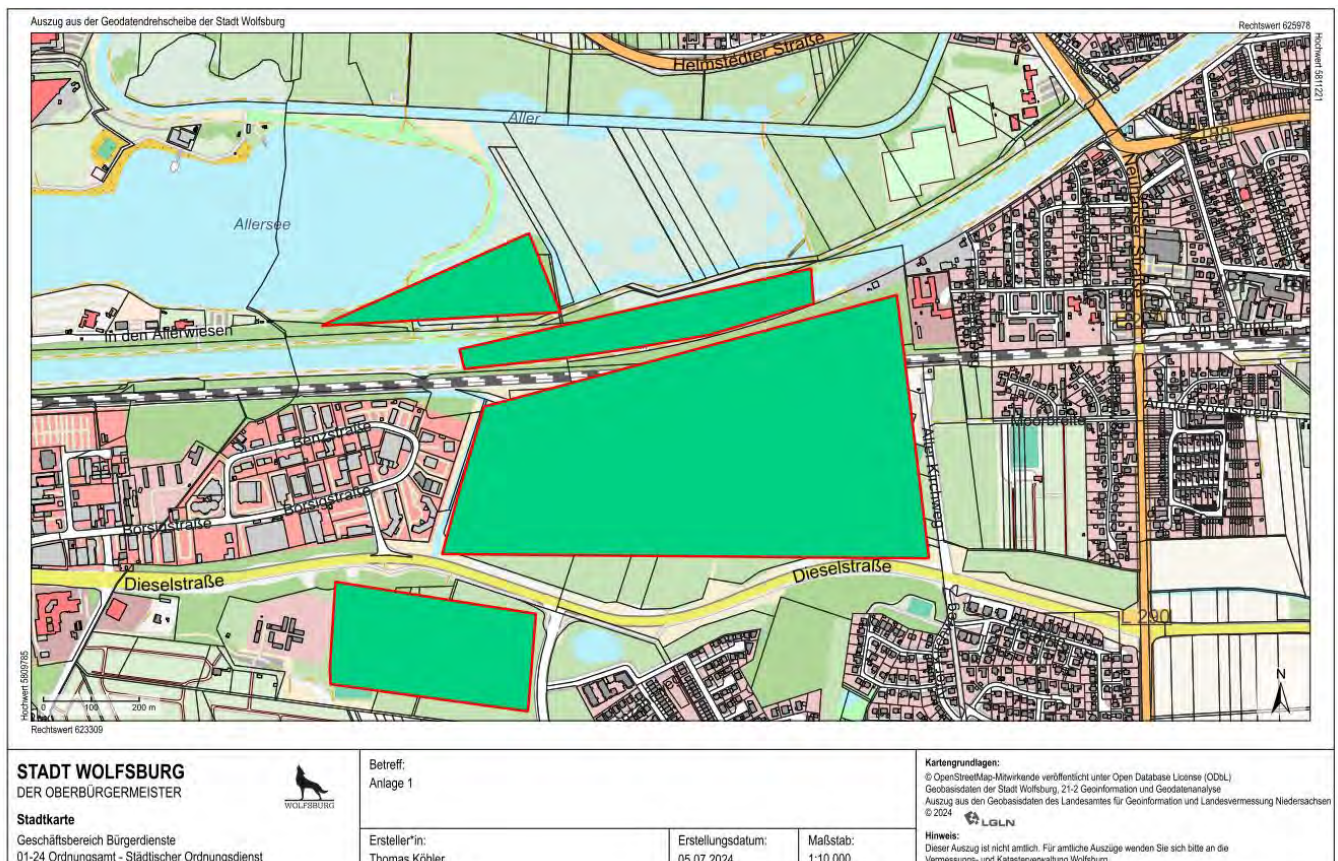
Hinweis:

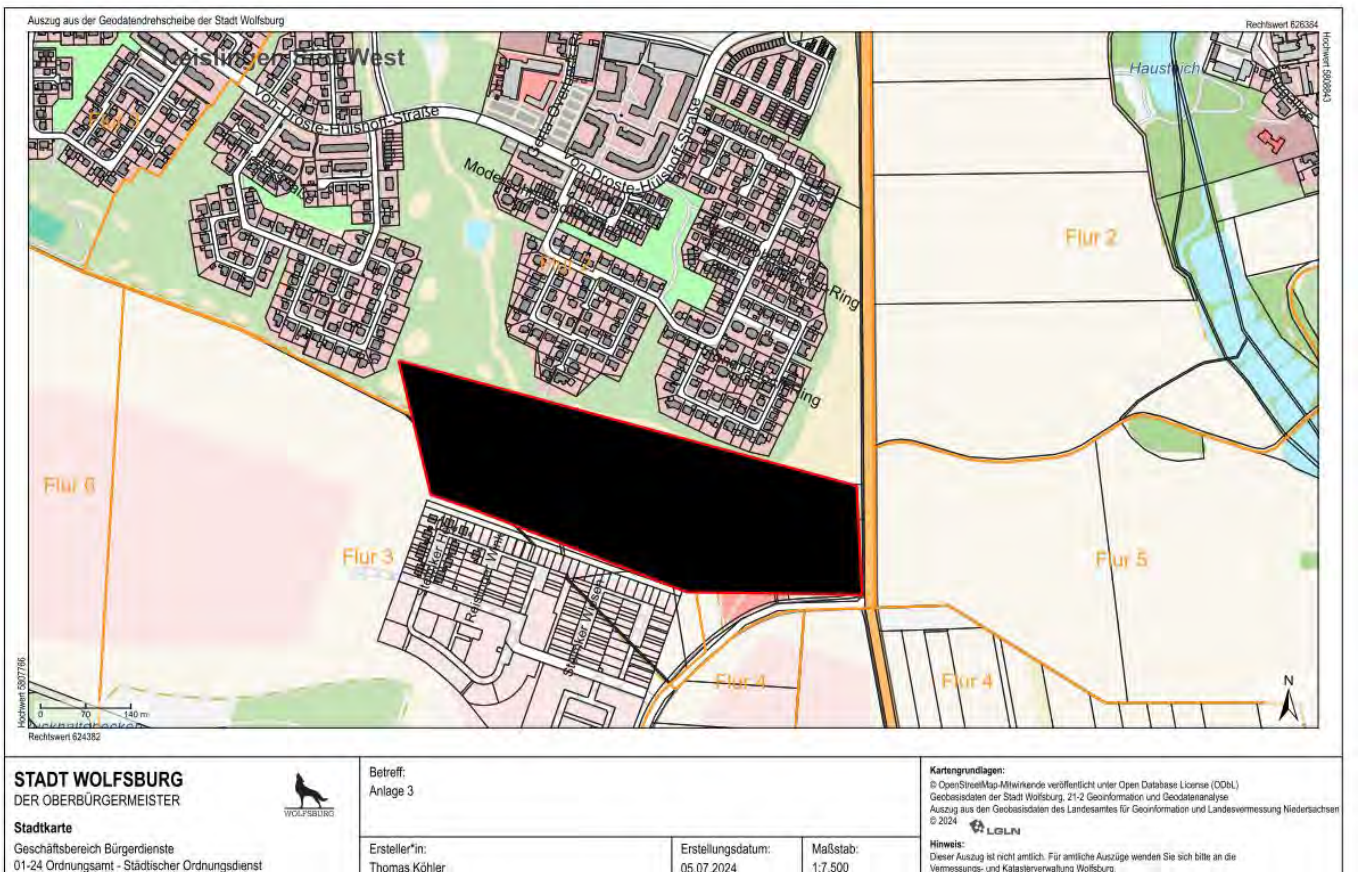
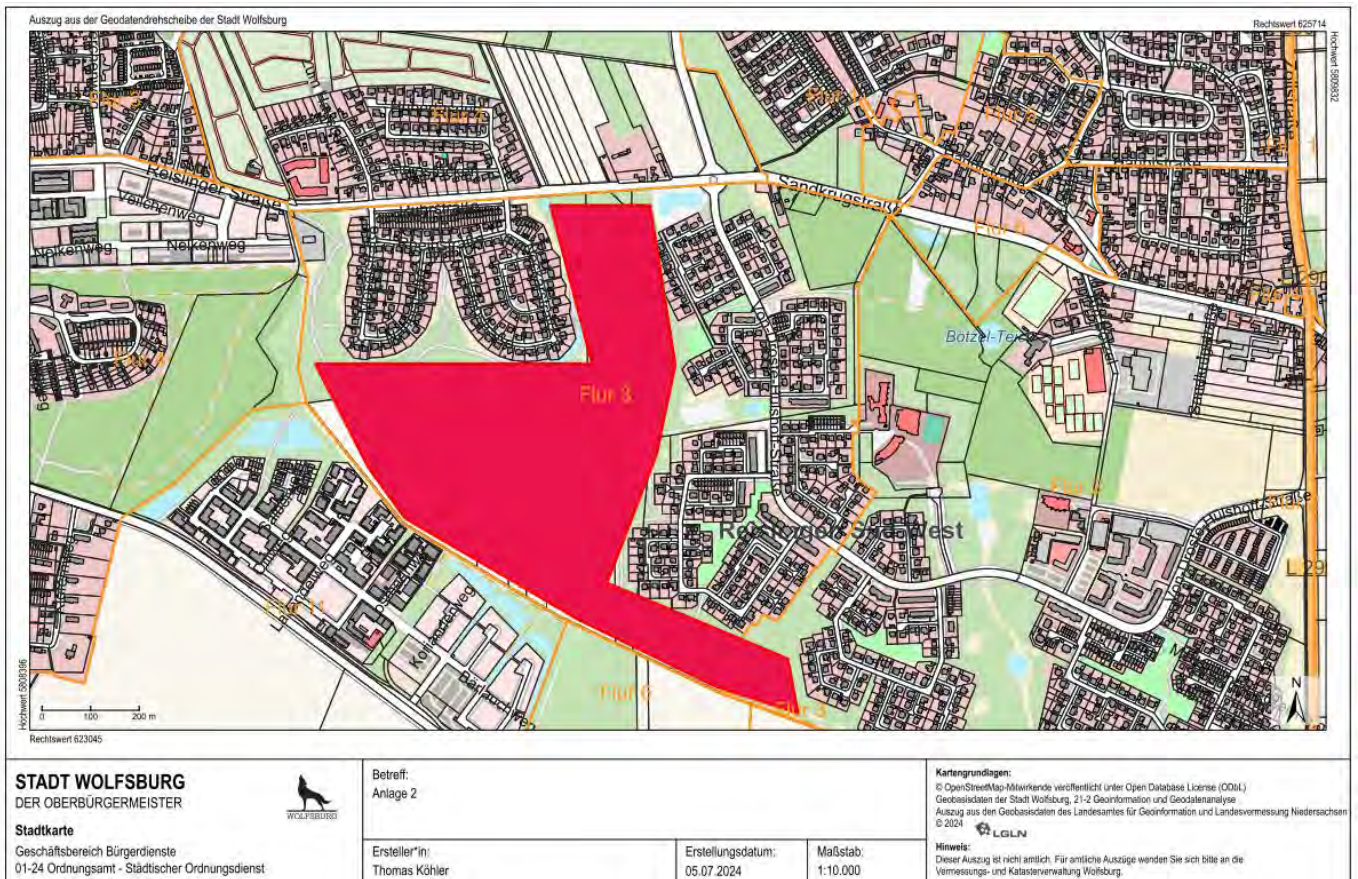
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

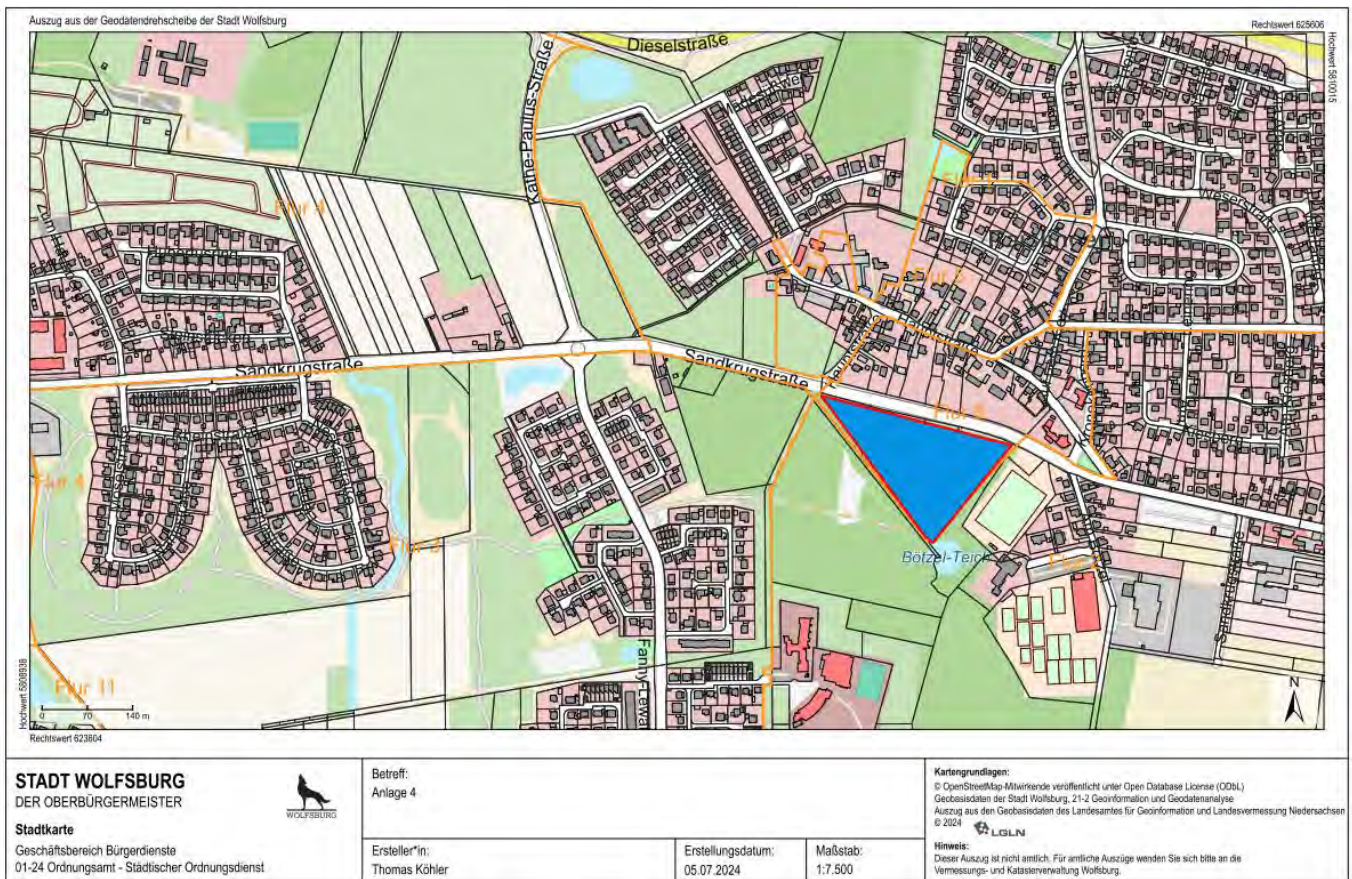
Wolfsburg, den 14.01.2025

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat







Amtliche Bekanntmachung 12. Änderung Flächennutzungsplan „Nahversorgung Wendeschott“ im Ortsteil Wendeschott

Verfahrensdurchführung / erneute Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.12.2024 dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung Wendeschott“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen der „Alte Schulstraße“ und dem Wohnbaugebiet „Sommerfeld“

Ziel des Verfahrens ist die Änderung der Wohnbaufläche für das Grundstück des ALDI-Marktes in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die überarbeitete Fassung des Umweltberichts mit den hierzu zugrunde gelegten Gutachten und Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung, sowie Umweltbericht, umweltrelevanten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen liegt zur Einsicht

vom **03.02.2025** bis einschließlich **17.02.2025**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in dem Zimmer B 310 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen nur zu den Aussagen des Umweltberichts Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:
 - Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau eines SB-Marktes der Fa. ALDI, Alte Schulstraße in Wolfsburg des Büros GTA Gesellschaft für Technische Akustik GmbH aus August 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der durch die Planung des Nahversorgungsmarktes auftretenden Lärmimmissionen.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Artenschutzrechtliche Bestandsuntersuchung zur geplanten Baumaßnahme „Alte Schulstraße“ / südlich Aldi-Gebäude der Stadt Wolfsburg-Wendschott des Büros Kalberlah-Bodenbiologie aus August 2021 insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der Bestandssituation hinsichtlich der vorgefundenen Vegetation, Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften.
- Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ der Planungsgruppe Stadtlandschaft aus September 2024, insbesondere mit einer Eingriffsbilanzierung und Empfehlungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.
- Stellungnahmen der Unteren Natur-, Boden- und Wasserschutzbehörde der Stadt Wolfsburg vom 06.10.2021 und vom 02.10.2024, insbesondere mit Aussagen über Belange, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen sind.

3. Schutzgut Boden:

- Ergebnisse der Baugrunderkundungen und Baugrunduntersuchungsbericht mit Gründungshinweisen des Büros RI+P Ingenieurgesellschaft mbH aus Juli 2023, insbesondere mit Aussagen zum Bodenschichtaufbau und zur Tragfähigkeit im Bereich des Nahversorgungsmarktes.

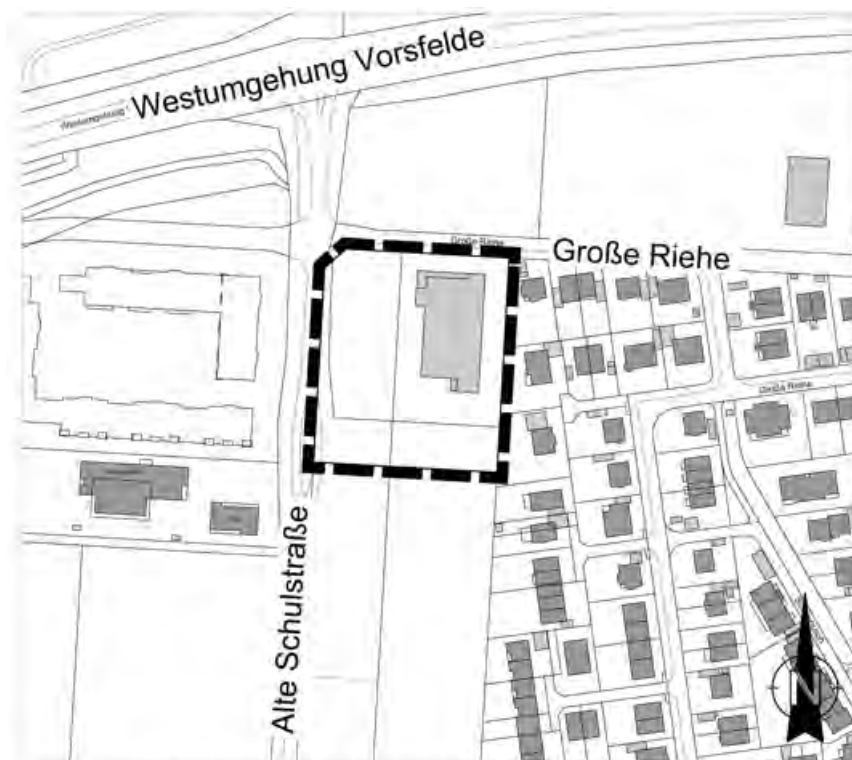
4. Schutzgut Wasser:

- Artenschutzrechtliche Bestandsuntersuchung zur geplanten Baumaßnahme „Alte Schulstraße“ / südlich Aldi-Gebäude der Stadt Wolfsburg-Wendschott des Büros Kalberlah-Bodenbiologie aus August 2021, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der im Plangebiet befindlichen Gewässer, der Versickerungsfähigkeit und der Grundwassersituation.
- Ergebnisse der Baugrunderkundungen und Baugrunduntersuchungsbericht mit Gründungshinweisen des Büros RI+P Ingenieurgesellschaft mbH aus Juli 2023, insbesondere mit Aussagen zu Grundwasserständen und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich des Nahversorgungsmarktes.
- Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ der Planungsgruppe Stadtlandschaft aus September 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der im Plangebiet befindlichen Gewässer, der Versickerungsfähigkeit und der Grundwassersituation.
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg vom 06.10.2021 und vom 02.10.2024, insbesondere mit Aussagen über Belange, die im Rahmen der Planaufstellung und Bauausführung zu berücksichtigen sind.

5. Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum Bebauungsplan „Alte Schulstraße“ der Planungsgruppe Stadtlandschaft aus September 2024, insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der vorherrschenden Bestandssituation zu den o. g. Schutzgütern

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 4a, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DER 12. FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANÄNDERUNG "NAHVERSORGUNG
WENDSCHOTT"**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024



Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 51 „Helmstedt – Wolfsburg“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24. Januar 2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 51 „Helmstedt-Wolfsburg“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Stern , Benjamin Betriebsratsvorsitzender Geboren: 1981, Wolfsburg 38442 Wolfsburg
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Jordan , Alexander Dipl.-Ing. (FH) Elektro-/Informationstechnik Geboren: 1981, Berlin 38154 Königslutter am Elm
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Richter , Marcel Gewerkschaftssekretär Geboren: 1982, Aschersleben 38118 Braunschweig
4	Freie Demokratische Partei (FDP) Maretzke , Mats-Ole Betriebswirt Geboren: 1999, Gifhorn 38442 Wolfsburg
5	Alternative für Deutschland (AfD) Schlick , Thomas CAD-Konstrukteur Geboren: 1975, Wolfsburg 38440 Wolfsburg
6	Die Linke (Die Linke) Böhm , Julian Sozialpädagogischer Assistent Geboren: 1992, Helmstedt 38364 Schöningen
7	---

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

8	---
9	---
10	---
11	---
12	Volt Deutschland (Volt) Kanitzky , Stefan Michael Vertriebsmitarbeiter Geboren: 1990, Wolfsburg 38446 Wolfsburg
13	---
14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) Kunick , Peter Volker Elektriker Geboren: 1956, Braunschweig 38106 Braunschweig
15	---
16	---
17	OpaBraveheart Hönig , Johann Sebastian Günter Rentner Geboren: 1951, Zwenkau 38444 Wolfsburg

gez. Radeck
(Radeck)

Wahlbekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung

Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse für den Wahlkreis 51 werden Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag wie folgt zusammentreten:

für die Städte Helmstedt, Schöningen und Königslutter,
die Samtgemeinden Heeseberg, Nord-Elm, Grasleben, Velpke, und Boldecker Land,
die Gemeinde Lehre,
um 14.³⁰ Uhr in der Giordano-Bruno-Gesamtschule, Schulstr. 18, 38350 Helmstedt,

für die Stadt Wolfsburg
um 15.⁰⁰ Uhr im Rathaus A und Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg und
im Ratsgymnasium, Pestalozziallee 2, 38440 Wolfsburg,

für die Samtgemeinde Brome
um 15.⁰⁰ Uhr im Rathaus der Samtgemeinde, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome.

Die vorbereitenden Arbeiten sowie die im Anschluss daran ab 18.⁰⁰ Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist (§ 54 der Bundeswahlordnung).

gez. Radeck

(Radeck)

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 06.02.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2025	
3	Beschluss über den Gesamtabschluss 2023 der Stadt Wolfsburg	V 2025/1086
4	Stellenplanberatungen 2025/2026 2. Lesung hier: Budgetblätter	B 2024/0102
5	Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind	V 2024/1037
6	Änderung der Entgeltordnung der Bäder	V 2024/1009-1
7	Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg - Haushaltsplan 2025 und 2026 und mittelfristige Finanzplanung 2026 bis 2029 mit Investitionsprogramm	V 2024/0995-1
8	Aktualisierung Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen	V 2024/0997-1
9	Bildungshaus der Stadt Wolfsburg Haushaltsplan Doppelhaushalt 2025/26 und mittelfristige Finanzplanung 2027 bis 2029 mit Investitionsprogramm	V 2024/1065-1
10	Beschaffung einer mobilen Netzersatzanlage im Bevölkerungsschutz	V 2024/1081
11	Grundsaniierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss-	V 2024/1008
12	Beitritt zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG	V 2025/1083
13	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zwecks Durchführung einer Direktvergabe weitere Beschlussfassungen	V 2025/1088
14	Berichte	

15 Kennnissgaben

15.1 Kennnissgabe über die Zustimmungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten hier: IV. Quartal 2024 **K 2025/0562**

16 Anträge der Fraktionen

17 Beantwortung von Anfragen

18 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 04.02.2025 um 18:30 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenhaus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Haushaltsplanverfahren 2025/ 2026
- 2.1 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**
- 2.2 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**
- 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.10.2024
- 4 Kenntnissgaben
- 4.1 Beantwortung von Anträgen
- 4.1.1 12. Sitzung vom 13.08.2024
Top 8.5 Bürgerbefragung zum Radweg
- 4.1.2 13. Sitzung vom 29.10.2024
Top.: 5.3
§ 93 NKomVG Budget
Reinigungsmaschine
- 4.2 Sachstandsbericht Radschnellverbindung Braunschweig-Wolfsburg **K 2024/0536**
- 4.3 Erneuerung Spielgeräte am Dingelberg Hattorf
(Spielraumkommission)
- 5 KuKuk Box
Bericht der Verwaltung
- 6 Anträge des Orsrates
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 7.1 Top 1.1 Gehweganbindung Krugstraße/Neue Feuerwehr
13. Sitzung vom 29.10.2024
- 7.2 Top 8.1 Gehweganbindung Krugstraße/Neue Feuerwehr
13. Sitzung vom 29.10.2024
- 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Shonia, Nukri**Letzte bekannte Anschrift:** Kurt-Schumacher-Damm 202, 13405 Berlin Reinickendorf**Aktenzeichen:** 990705003700**Datum des Bescheides:** 05.12.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Oppermann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Kaffke, Patrick

Letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 67, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990202761984

Bußgeldbescheid vom 19.09.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Hamidovic, Bruno

Letzte bekannte Anschrift: Rhinstraße 3, 10315 Berlin

Aktenzeichen: 990101393860

Kostenbescheid vom 27.12.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Axel Wolfgang Naschke	Kiebitzweg 12 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB AN 500

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 31.01.2025.
Der Bescheid gilt am 11.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.01.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Petelava, Peliks

Letzte bekannte Anschrift: Eisenacher Straße 27, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990703028284

Datum des Bescheides: 15.01.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

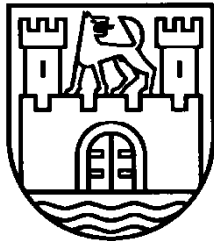
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 07. Februar 2025

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2014 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel mit Ergänzung 2013

Seite 158 - 159

Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2015 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Seite 159 - 160

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Seite 161

Öffentliche Zustellungen

Seite 162 - 163

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2014 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel mit Ergänzung 2013

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 12.12.2024 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2014 und Jahresrechnung 2014

- a) Das Abschlussergebnis 2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Das positive Jahresergebnis in Höhe von 74.217,50 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen
Die Jahresrechnung 2014 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandsatzung beschlossen.

- b) Dem damaligen Geschäftsführer Uwe Borchers wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.
- c) Das positive Jahresergebnis 2013 in Höhe von 82.266,91 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 03.03.2025

bis 12.03.2025

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 31.01.2025

In Vertretung

(Sobiech)

Stv. Geschäftsführerin

L.S.

Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2015 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 12.12.2024 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2015 und Jahresrechnung 2015

- a) Das Abschlussergebnis 2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das positive Jahresergebnis in Höhe von 47.031,54 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Die Jahresrechnung 2015 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandsatzung beschlossen.

b) Dem damaligen Geschäftsführer Uwe Borchers wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

(einstimmig)

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 03.03.2025

bis 12.03.2025

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 31.01.2025

In Vertretung

(Sobiech)
Stv. Geschäftsführerin

L.S.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Marc Winter	Schulenburg Landstraße 145 30165 Hannover	01-13 - WOB Z 1025

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.02.2025.

Der Bescheid gilt am 24.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Sergio-Claudiu Zaharia	Halberstädter Straße 23 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB H 1272

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.02.2025.
Der Bescheid gilt am 22.02.2025 als öffentlich zugestellt.

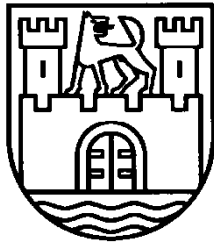
Wolfsburg, 06.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 14. Februar 2025

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung	Seite 164 - 166
Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	166
Öffentliche Zustellungen	Seite 167 - 171

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 103 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Rathaus A und B, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg und im Ratsgymnasium, Pestalozziallee 2, 38440 Wolfsburg zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolfsburg, 14.02.2025
Die Gemeindebehörde

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Gaetano Venticinque	Sachsenring 60 38440 Wolfsburg	01-13 - GÖ SJ 83

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.02.2025.
Der Bescheid gilt am 01.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Traian Carolea	Siemensstraße 29 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB I 1170

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.02.2025.
Der Bescheid gilt am 01.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Giovanni Bellio	Burgwall 7 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB BG 61

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.02.2025.
Der Bescheid gilt am 01.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Andrzej Wolejko	Hafenstraße 12 38442 Wolfsburg	01-13 - WOB HC 785

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.02.2025.
Der Bescheid gilt am 01.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung einer Mitteilung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung einer Mitteilung an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Herr Lamine, Ramzi	Poststraße 27 38440 Wolfsburg	02/51 21 L32712/28657 13.02.2025

Die Mitteilung kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Seilerstraße 3, Zimmer 1.21 , während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen (Tel. 0 53 61-28 25 88) bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

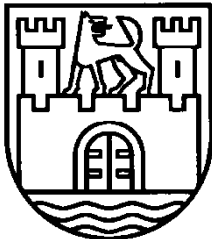
Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.02.2025.
Der Bescheid gilt am 03.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Naomi Rybak

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 21. Februar 2025	Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2025	Seite 172 - 173	Bekanntmachung der Sitzung des Klinikumsausschusses am Donnerstag, den 27.02.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.	Seite 177
Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025	Seite 173 - 174	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 178
Bekanntmachung der 23. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Dienstag, den 25.02.2025 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 175 - 176	Öffentliche Zustellungen	Seite 179 - 183

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 03.02.2025 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beabsichtigt ist sie zu beanstanden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 03.03.2025
bis
12.03.2025**

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 007, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

Königslutter am Elm, 04.02.2025

Die Geschäftsführerin
In Vertretung

(Sobiech)

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes

in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 601.200,00 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 593.600,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 586.200,00 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 547.100,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.000.000,00 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.357.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 7.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 507.800,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt:

<u>Gemeinde</u>		<u>Stimmenverhältnis</u>			
a) Stadt Königslutter am Elm	=	265.749,35 €	=	52,33 %	*
b) Stadt Wolfsburg	=	242.051,90 €	=	47,67 %	*

*Abweichungen wg. Rundungsdifferenzen

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 13.12.2024

Die Geschäftsführerin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Rahn)

(Hoppe)

L.S.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Dienstag, den 25.02.2025 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.12.2024	
3	Anfragen an den Rat der Stadt	
3.1	Ausbau der Autobahn A 39 <i>Ratsherr Kassel (CDU-Fraktion)</i>	F 2025/0085
3.2	Verpackungssteuer <i>PUG-Fraktion</i>	F 2025/0086
4	Resolution des Rates der Stadt Wolfsburg zur Regulierung des Wolfsbestands in Niedersachsen	V 2025/1095
5	Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm <i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i>	
6	Beschluss über den Gesamtabschluss 2023 der Stadt Wolfsburg <i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i>	V 2025/1086
7	Stellungnahme der Stadt Wolfsburg zum Teilplan Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1090
8	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zwecks Durchführung einer Direktvergabe weitere Beschlussfassungen <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1088
9	Beitritt zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1083
10	Bebauungsplan „Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg – Aufstellungsbeschluss – <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2023/0657
11	Grundsaniierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2024/1008

12	Beschaffung einer mobilen Netzersatzanlage im Bevölkerungsschutz <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2024/1081
13	5. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung (StrRVO) <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1087
14	Forsteinrichtungsplan (Betriebswerk) für den Stadtwald Wolfsburg <i>Berichterstatter: Beigeordneter Meiners</i>	V 2024/0970
15	Aktualisierung Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen <i>Berichterstatter: Ratsherr Scheil</i>	V 2024/0997-1
16	Änderung der Entgeltordnung der Bäder <i>Berichterstatter: Ratsherr Scheil</i>	V 2024/1009-1
17	Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen/vergünstigten Leistungen hier: nachträgliche Genehmigung	V 2025/1107
18	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss hier: Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger Wolfsburger Kindertagesstätten	V 2025/1092
19	Berufung von Mitgliedern in den Ausschuss für Schule und Bildung hier: Vertreter*in der Arbeitgeberverbände	V 2025/1100
20	Umbesetzung <i>PUG-Fraktion</i>	A 2025/0260
21	Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2024/2025	V 2025/1102
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der Sitzung des Klinikumsausschusses am Donnerstag, den 27.02.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2024.	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 07.01.2025	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Mündliche Kenntnisgaben	
5	Zentrale Notaufnahme - Zahlen Daten Fakten Präsentation Frau Dr. Erdmann	
6	Konzept zur Etablierung eines Integrierten Notfallzentrums (INZ-WOB) am Klinikum Wolfsburg und dem Medizinischen Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH mit Implementierung einer hausärztlichen Notfallpraxis <i>Präsentation Frau Dr. Erdmann und Frau Fischer</i>	V 2025/1109
7	Schaffung einer Stelle für die Direktion für ambulante Versorgung (AD) im Klinikum Wolfsburg	V 2025/1112
8	Klinikum Wolfsburg - Sanierung Zentralküche -Planungsbeschluss	V 2025/1113
9	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Bankbürgschaft	V 2025/1114
10	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Daniel Roman Zalewski	Thorner Weg 21 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB S 1212

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.02.2025.

Der Bescheid gilt am 10.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Marc-Christoph Tebel	Kästorfer Str. 17 A 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB A 1022

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.02.2025.

Der Bescheid gilt am 08.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Carmelo Marocco	Am Krokusplan 9 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB HI 886

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.02.2025.

Der Bescheid gilt am 08.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Meli Balbocchino, Giacomo

Letzte bekannte Anschrift: Eichelkamp 51, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101460134

Kostenbescheid vom: 27.12.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Covaciu, Florin

Letzte bekannte Anschrift: Crellestr. 19 c/o Kesen, 10827 Berlin

Aktenzeichen: 990203241160

Datum des Bescheides: 10.02.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

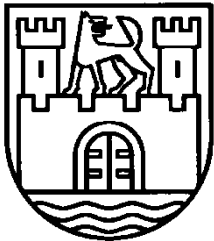
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 28. Februar 2025	Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Widmung von Straßen im Baugebiet „Kleekamp“ im Ortsteil Fallersleben	Seite 184 - 189	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 05.03.2025 um 16:00 Uhr im Schloss Wolfsburg, Antoniensaal, Schloßstr.8, 38448 Wolfsburg.	Seite 206
Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg	Seite 190	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Donnerstag, den 06.03.2025 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.	Seite 207
Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg	Seite 191	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, den 06.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.	Seite 208
Kommunaler Gesamtabschluss 2023 der Stadt Wolfsburg	Seite 191	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 06.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.	Seite 209 - 210
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Almke/Neindorf	Seite 191	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 210
Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg	Seite 192 -201	Öffentliche Zustellungen	Seite 211 - 215
Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen	Seite 202 - 204		
Bekanntmachung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 04.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 205		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Widmung von Straßen im Baugebiet „Kleekamp“ im Ortsteil Fallersleben

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege in der Gemarkung Fallersleben, Ortsteil Fallersleben mit Wirkung zum 15.04.2025 zur Gemeindestraße gewidmet.

„Auf dem Kleekamp“
Straßen-Nr. 13221

Anfangspunkt:
„Gifhorner Straße“ (L321)
Flurstück 373/11 der Flur 4
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:
„Küchenteichstraße“ Straßennummer 13225
Flurstück 131 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Quartiersplatz“
Straßen-Nr. 13221-1

Anfangspunkt:
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Nordöstliche Ecke Flurstück 127 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:
„Kleekampsweg“ Straßennummer 13226
Südöstliche Ecke Flurstück 127 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Försterwiesen“
Straßen-Nr. 13222

Anfangspunkt:
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Nordwestliche Ecke Flurstück 65 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Südöstliche Ecke Flurstück 74 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Verbindungsweg“
Straßen-Nr. 13222-1

Anfangspunkt:
„Försterwiesen“ Straßennummer 13222
Südwestliche Ecke Flurstück 8/11 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:
„Riedenkamp“ Straßennummer 13223
südöstliche Ecke Flurstück 8/12 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Riedenkamp“
Straßen-Nr. 13223

Anfangspunkt:
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Südöstliche Ecke Flurstück 82 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:
„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Südöstliche Ecke Flurstück 91 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Verbindungsweg“
Straßen-Nr. 13223-1

Anfangspunkt:

„Riedenkamp“ Straßennummer 13223
nordwestliche Ecke Flurstück 92 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

„Am Mühlengrund“ Straßennummer 13224
nordöstliche Ecke Flurstück 96 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Am Mühlengrund“
Straßen-Nr. 13224

Anfangspunkt:

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Südwestliche Ecke Flurstück 104 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

„Auf dem Kleekamp“ Straßennummer 13221
Südöstliche Ecke Flurstück 109 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Küchenteichstraße“
Straßen-Nr. 13225

Anfangspunkt:

„Am Mühlengrund“ Straßennummer 13224
Nordwestliche Ecke Flurstück 113 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

Kleekampsweg“ Straßennummer 13226
Nordwestliche Ecke Flurstück 43 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Verbindungsweg“
Straßen-Nr. 13225-1

Anfangspunkt:

„Küchenteichstraße“ Straßennummer 13225
Südwestliche Ecke Flurstück 42 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

„Ehmer Straße (K70)“ Straßennummer 12410
Südöstliche Ecke Flurstück 42 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Kleekampsweg“
Straßen-Nr. 13226

Anfangspunkt:

Küchenteichstraße“ Straßennummer 13225
Nordöstliche Ecke Flurstück 48/13 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

„Ehmer Straße“ (K70) Straßennummer 12410
Südöstliche Ecke Flurstück 49/15 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Verbindungsweg“**Anfangspunkt:**

Straßen-Nr. 13226-1

Kleekampsweg“ Straßennummer 13226
südöstliche Ecke Flurstück 48/5 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

„Verbindungsweg mit der Straßennummer
4730-1“
Südwestliche Ecke Flurstück 48/5 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

„Radweg K70“**Anfangspunkt:**

Ehmer Straße Hausnummer 19
Nordöstliche Ecke Flurstück 49/13 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Endpunkt:

Verbindungsweg 4730-1
Südöstliche Ecke Flurstück 47/2 der Flur 14
Gemarkung Fallersleben

Die Straße „Auf dem Kleekamp“ mit der Straßennummer 13221 liegt teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 510m.

Der „Quartiersplatz“ mit der Straßennummer 13221-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 70m.

Die Straße „Försterwiesen“ mit der Straßennummer 13222 liegt teilweise auf dem Flurstück 128 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 174m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13222-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 128 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 38m.

Die Straße „Riedenkamp“ mit der Straßennummer 13223 liegt teilweise auf dem Flurstück 129 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 10/10 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 130 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 299m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13223-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 130 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 53m.

Die Straße „Am Mühlengrund“ mit der Straßennummer 13224 liegt teilweise auf dem Flurstück 130 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 274m.

Die Straße „Küchenteichstraße“ mit der Straßennummer 13225 liegt teilweise auf dem Flurstück 131 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 48/14 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 48/20 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 424m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13225-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 56/2 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 50m.

Die Straße „Kleekampsweg“ mit der Straßennummer 13226 liegt teilweise auf dem Flurstück 132 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 135 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 48/6 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 49/10 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 50/4 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 447m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 13226-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 49/10 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 25m.

Der „Radweg K70“ liegt teilweise auf dem Flurstück 49/9 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben, teilweise auf dem Flurstück 49/10 der Flur 14 Gemarkung Fallersleben und teilweise auf dem Flurstück 50/4 der Flur 14 in der Gemarkung Fallersleben und hat eine Gesamtlänge von circa 121m.

Träger der Straßenbaulast aller Verkehrsflächen ist die Stadt Wolfsburg

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg hat die Widmung dieser Flächen am 24.02.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenrecht, Beiträge und Verwaltung Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.12.2025 einzuziehen.

a) Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-8

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-8 liegt teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 425 m.

b) Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-5

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1330-5 liegt auf dem Flurstück 57/121 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 60 m.

c) Verbindungsweg mit der Straßennummern 1570-2 und Teilstück 1570-1

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1570-2 und das Teilstück des Weges mit der Straßennummer 1570-1 liegen teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und haben eine Gesamtlänge von ca. 485 m.

d) Verbindungsweg mit der Straßennummer 1570-3

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 1570-3 liegt teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 200 m.

e) Verbindungsweg mit der Straßennummer 8460-5

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 8460-5 liegt teilweise auf dem Flurstück 8/414 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 55 m.

f) Verbindungsweg mit der Straßennummer 6790-4

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 6790-4 liegt teilweise auf dem Flurstück 57/133 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 30 m.

g) Verbindungsweg mit den Straßennummern 0560-3 und 7160-1

Der Verbindungsweg mit den Straßennummern 0560-3 und 7160-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 36/15 und teilweise auf dem Flurstück 54/2 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 490 m.

h) Verbindungsweg mit der Straßennummer 2371-5 und 6640-3

Der Verbindungsweg mit den Straßennummern 2371-5 und 6640-3 liegt teilweise auf dem Flurstück 5/757 und teilweise auf dem Flurstück 5/747 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 370 m.

Begründung:

Die o.g. Verbindungswege sind als Verbindungswege gewidmet worden und entsprechen nicht dem Standard öffentlicher Verkehrsflächen, da sie nicht befestigt sind. Diese Wege sind daher erstmalig auszubauen, um künftig gefahrlos genutzt werden zu können.

Dies ist allerdings nicht zulässig, da sie durch den Wald verlaufen.

Der Ausbau dieser Wege wäre gemäß §15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz eine die Natur beeinträchtigende Maßnahme, welche nach der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft entweder zu vermeiden, oder mit entsprechenden Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste. Da entsprechende Kompensationsmaßnahmen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden können, sollte der Eingriff und damit der Ausbau als öffentlich gewidmete Wege vermieden werden. Eine besondere Verkehrsbedeutung der einzuziehenden Wege ist somit nicht ersichtlich. Die Verbindungswege werden jedoch grundsätzlich in ihrem aktuellen Zustand erhalten, lediglich die Widmung soll eingezogen werden.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Die Wege bleiben aber weiterhin als Waldwege nutzbar.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 24.02.2025 beschlossen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ankündigung einer Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.08.2025 einzuziehen

a) **Verbindungsweg mit der Straßennummer 7361-1**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummern 7361-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 5/610 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 315m.

b) **Verbindungsweg mit der Straßennummer 7870-4**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 7870-4 liegt teilweise auf dem Flurstück 5/814 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 98m.

c) **Verbindungsweg mit der Straßennummer 3170-1**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 3170-1 liegt auf dem Flurstück 5/753 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 48m.

Begründung:

Die o.g. Verbindungswege sind als Verbindungswege im Jahr 1970 gewidmet worden und entsprechen nicht dem Standard öffentlicher Verkehrsflächen, da sie nicht befestigt sind. Diese Wege sind somit erstmalig auszubauen, um künftig gefahrlos genutzt werden zu können.

Der Ausbau dieser Wege wäre gemäß §15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz eine die Natur beeinträchtigende Maßnahme, welche nach der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft entweder zu vermeiden, oder mit entsprechenden Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste. Da entsprechende Kompensationsmaßnahmen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden können, sollte der Eingriff und damit der Ausbau als öffentlich gewidmete Wege vermieden werden. Eine besondere Verkehrsbedeutung der einzuziehenden Wege ist somit nicht ersichtlich. Die Verbindungswege werden jedoch grundsätzlich in ihrem aktuellen Zustand erhalten, lediglich die Widmung soll eingezogen werden.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Die Wege bleiben aber weiterhin als Waldwege nutzbar.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 24.02.2025 beschlossen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Kommunaler Gesamtabschluss 2023 der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner 23. Sitzung am 25.02.2025 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses 2023 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 15.01.2025 wird der Gesamtabschluss 2023 beschlossen.

2. Der Gesamtjahresüberschuss beträgt 72.677 T€ (Vorjahr: -91.596 T€). Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 85.368 T€ steht ein Verlust in Höhe von 12.691 T€ aus dem außerordentlichen Ergebnis gegenüber.

3. Die Ergebnisse des konsolidierten Gesamtabchlusses 2023 sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG sind die vorgenannten Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

Der kommunale Gesamtabschluss 2023 der Stadt Wolfsburg mit dem Konsolidierungsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2025 bis einschließlich 11.03.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 619, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 26. Februar 2025
Stadt Wolfsburg

Andreas Bauer
Stadtrat

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Almke/Neindorf

Frau Uta Schulze verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Almke/Neindorf mit Wirkung zum 06.03.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Peter Plantikow über. Herr Plantikow hat das Amt als Mitglied des Orsrates Almke/Neindorf angenommen und wurde am 06.03.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Stadtwahlleiter

Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg

Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg (EntgO Bäder) gem. Ratsvorlage V 2024 / 1009-1 Beschluss am 25.02.2025 gültig ab 01.04.2025

Teil A. Städtische Bäder

§ 1 Eintrittspreise in den Freibädern Fallersleben und VW-Bad

Freibad Fallersleben und VW-Bad	inkl. MwSt.
Einzelkarte Kinder bis einschließlich 3 Jahren	0,00 €
Einzelkarte Ermäßigte	2,50 €
Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
10er-Karte Ermäßigte	22,50 €
10er-Karte Erwachsene	45,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	50,00 €
Saisonkarte Erwachsene	100,00 €
Sommerferienkarte	25,00 €
Saisonkarte Familie	200,00 €
Saisonkarte Kleinfamilie	100,00 €
Saisonkarte Berechtigungsschein	25,00 €
Pfand für die Transponderkarte (pro Karte)	5,00 €

Für den Erwerb einer Saisonkarte für Familien, Kleinfamilien, Erwachsene und Ermäßigte an der Freibadkasse werden Transponderkarten ausgegeben. Bei Bedarf wird die Leihgebühr am Ende der Saison an der Freibadkasse zurückgezahlt. Bei Verlust während der Saison wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 10,00 € (inkl. 5,00 € Pfand) fällig.

Die Sommerferienkarte ist begrenzt auf die Zeit der Sommerferien des Landes Niedersachsen. Sie kann von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren erworben werden und von Schüler*innen und Auszubildenden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage eines Nachweises.

Eine Einzelkarte gilt nur für einen einmaligen Eintritt.

§ 2 Eintrittspreise in den Hallenbädern Sandkamp und Lehrschwimmbecken Heiligendorf

Hallenbad Sandkamp und Lehrschwimmbecken Heiligendorf	inkl. MwSt.
Einzelkarte Kinder bis einschließlich 3 Jahre	0,00 €
Einzelkarte Ermäßigte	3,00 €
Einzelkarte Erwachsene	4,50 €
10er Karte Ermäßigte	27,00 €
10er-Karte Erwachsene	36,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	75,00 €
Saisonkarte Erwachsene	150,00 €
Familiensaisonkarte	200,00 €
Saisonkarte Kleinfamilie	150,00 €

§ 3 Sonstige Leistungen

Kurse im Hallenbad Sandkamp, Lehrschwimmbecken Heiligendorf

Für zusätzliche Kursangebote der städtischen Bäder, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)	inkl. MwSt.
Aquakurse Einzelkarte	11,00 €
Aquakurse 10er-Karte	105,00 €
Babyschwimmen	8,50 €
Unterricht Kind	10,50 €
Unterricht Kind 10er-Karte	105,00 €
Freischwimmer	10,50 €
Prüfung	10,50 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

§ 4 Soziale Vergünstigungen und Saisonkarten

a) Ermäßigte Karten

Zu der Gruppe der Ermäßigten gehören Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren sowie Schüler*innen und Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Sozialausweisberechtigte, Erwerbslose sowie Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten.

b) Saisonkarte Erwachsene und Ermäßigte der Freibäder

Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in den Freibädern VW-Bad und Fallersleben

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

c) Saisonkarte Familie

Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in den Freibädern VW-Bad und Fallersleben

Gültig für zwei Erwachsene mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

d) Saisonkarte Kleinfamilie

Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in den Freibädern VW-Bad und Fallersleben

Gültig für einen Erwachsenen mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

e) Saisonkarte Berechtigungsschein

Mit einem Berechtigungsschein vom Geschäftsbereich Soziales kann eine Saisonkarte Familie für 25,00 € für die Freibadsaison erworben werden. Dieser Betrag wird vom Geschäftsbereich Soziales festgelegt.

f) Kinder bis einschließlich 3 Jahren

Kinder bis einschließlich 3 Jahren haben freien Eintritt.

§ 5 Absehen von Entgelt

- a) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zahlen am Tag ihres Geburtstages bei Vorlage eines Ausweises **kein Eintrittsgeld**.
- b) In besonderen Fällen können Freikarten oder sonstige Vergünstigungen für die Benutzung der Bäder gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Abteilung Bäder.
- c) Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

§ 6 Erhöhtes Entgelt

Bei Verstößen gegen die Entgeltordnung, z. B. durch Benutzung fremder Karten oder Missbrauch von vergünstigten Tarifen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **30,00 € zuzüglich des Eintrittsgeldes erhoben**.

§ 7 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine in allen städtischen Bädern (außer BadeLand)

Freibäder	inkl. MwSt.
pro Bahn und Stunde	20,50 €
pro Feld und Stunde (z.B. Volleyball-, Fußballfeld)	20,50 €
Hallenbad Sandkamp	
pro Bahn und Stunde (s. unter Punkt b)	20,50 €
Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	10,40 €
Pro Stunde Gesamtes Becken (2 Bahnen)	41,00 €
Lehrschwimmbecken Heiligendorf	
pro Bahn und Stunde (halbes Becken)	10,25 €
Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,20 €
Gesamtes Becken (1 Bahn)	20,50 €

Weitere Erklärungen:

- a) Sportförderberechtigte Vereine für Schwimmtraining, Schwimmunterricht sowie Tauchtraining.
- b) Bei zusätzlichen Angeboten der Vereine, wie z.B. Schwimmkursen ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.
- c) Bei Sportveranstaltungen werden nur die Wettkampfzeiten von der städtischen Sportverwaltung auf Antrag gefördert.

§ 8 Nutzungsentgelt der Bahnbelegung für Präventions- und Rehakurse in allen städtischen Bädern (außer BadeLand)

Freibäder	inkl. MwSt. ab 01.01.2025	inkl. MwSt. ab 01.01.2026
pro Bahn und Stunde	30,00 €	35,00 €
pro Feld und Stunde (z.B. Volleyball-, Fußballfeld)	30,00 €	35,00 €
Hallenbad Sandkamp		
pro Bahn und Stunde	30,00 €	35,00 €
Gesamtes Becken (2 Bahnen)	60,00 €	70,00 €
Lehrschwimmbecken Heiligendorf		
pro Bahn und Stunde (halbes Becken)	15,00 €	17,50 €
Gesamtes Becken (1 Bahn)	30,00 €	35,00 €

§ 9 Nutzungsentgelt für Kindertagesstätten

Alle Bäder	inkl. MwSt.
pro Kind oder Betreuer	1,00 €

Als Mindestbelegung bzw. zu entrichtender Preis wird von 15 Personen pro Bahn ausgegangen, sodass ein Mindestbetrag von 15,00 € zu entrichten ist. Für das gesamte Becken (2 Bahnen) im Hallenbad Sandkamp wird die doppelte Anzahl/Betrag (30,00 €) zugrunde gelegt.

Können Gruppen ihre zugewiesenen Belegungszeiten nicht nutzen, muss spätestens zwei Tage vorher eine Absage erfolgen. Bei fehlender oder zu später Absage wird der Mindestbetrag berechnet.

Im BadeLand Wolfsburg ist die Benutzung gesondert geregelt.

§ 10 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer in den städtischen Bädern (außer BadeLand)

Alle Bäder	inkl. MwSt.
Pro Bahnbelegung und Stunde	41,00 €
Gesamte Becken werden wie folgt abgerechnet:	
Lehrschwimmbecken Heiligendorf	41,00 €
Hallenbad Sandkamp	82,00 €

Teil B. WasserPark Hehlingen

§ 1 Eintrittspreise im WasserPark Hehlingen

WasserPark Hehlingen	inkl. MwSt.
Einzelkarte Kinder unter 99 cm	1,00 €
Einzelkarte Kinder, Jugendliche, Erwachsene	2,10 €
10er-Karte	17,00 €
Gruppen ab 10 Personen pro Person	1,70 €
Saisonkarte Familien	68,00 €
Saisonkarte Großeltern	68,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	50,00 €

Teil C. Freibad Almke

§ 1 Eintrittspreise im Freibad Almke

Freibad Almke	inkl. MwSt.
Einzelkarte Kinder bis einschließlich 3 Jahren	0,00 €
Einzelkarte Ermäßigte	2,00 €
Einzelkarte Erwachsene	4,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	25,00 €
Saisonkarte Erwachsene	50,00 €
Sommerferienkarte	15,00 €
Saisonkarte Familie	100,00 €
Saisonkarte Kleinfamilie	50,00 €

Die Sommerferienkarte ist begrenzt auf die Zeit der Sommerferien des Landes Niedersachsen. Sie kann von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren erworben werden und von Schüler*innen und Auszubildenden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage eines Nachweises.

§ 2 Soziale Vergünstigungen und Saisonkarten

a) Ermäßigte Karten

Zu der Gruppe der Ermäßigten gehören Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren sowie Schüler*innen und Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Sozialausweisberechtigte, Erwerbslose sowie Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises.

Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten.

b) Saisonkarte Familie

Gültig für zwei Erwachsene mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

c) Saisonkarte Kleinfamilie

Gültig für einen Erwachsenen mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr; bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

d) Kinder bis einschließlich 3 Jahren

Kinder bis einschließlich 3 Jahren haben freien Eintritt.

§ 3 Absehen von Entgelt**a) Jugendgruppenleiter*innen**

haben bei Vorlage ihrer gültigen Juleica freien Eintritt.

b) Begleitperson:

Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

Teil D. BadeLand Wolfsburg**§ 1 Eintrittspreise im BadeLand Wolfsburg**

BadeLand Wolfsburg Sportbad	inkl. MwSt. in €		
	Erw.	Erm.	Kind.
Badetarif 1,5 Std.	4,30€	2,90€	2,20€
Badetarif Tag	5,30€	3,60€	3,00€
Saisonkarte 30 Tage	42,00€	28,50€	24,00€
BadeLand Wolfsburg Spaßbad MO-FR			
Badetarif 3 Std.	11,10€	8,80€	6,40€
Badetarif 4 Std.	12,10€	9,80€	7,40€
Badetarif Tageskarte	13,10€	10,80€	8,40€
Feierabendtarif (ab 19 Uhr)	7,70	6,00	4,50
BadeLand Wolfsburg Spaßbad SA,SO , Feiertag			
Badetarif 3 Std.	12,10€	9,50€	6,90€
Badetarif 4 Std.	13,10€	10,50€	7,90€
Badetarif Tageskarte	14,10€	11,50€	8,90€
Kinder bis einschließlich 2 Jahre (unabhängig vom Zeittarif)	1,00 €		
Familientageskarte Bad			
4 Personen, davon max. 2 Erwachsene, Wochentarif	35,10€		
4 Personen, davon max. 2 Erwachsene, Wochenendtarif	37,10€		
Kleinfamilientageskarte Bad			
3 Personen, davon max. 1 Erwachsene, Wochentarif	23,90€		
3 Personen, davon max. 1 Erwachsene, Wochenendtarif	25,90€		
Sauna Stundentarife (MO – FR)	Erw.	Erm.	Kind.
Saunatarif Früh	20,00€	16,50€	10,00€
3,0 Stunden	22,40€	18,00€	11,60€
4,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
Tag	26,40€	22,00€	15,60€
Feierabendtarif (ab 19 Uhr)	20,00€	16,50€	10,00€

Sauna Stundentarife (SA/SO/Feiertag)	Erw.	Erm.	Kind.
3,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
4,0 Stunden	26,40€	22,00€	15,60€
Tag	28,40€	24,00€	17,60€

Weitere Erklärungen zu den Tarifen:

a) Kinder

Zu der Gruppe „Kinder“ gehören alle Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren.

b) Zeitüberschreitung

Bei Zeitüberschreitung erfolgt eine Nachberechnung in den nächst höheren Tarif.

c) Familientageskarte und Kleinfamilienkarte Bad

Nicht nutzbar für Kindergeburtstage. Jedes weitere Kind zahlt den Kindertarif.

d) Begleitperson

Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

e) Saunatarife

- 1) Der Sauna-Frühtarif gilt nur von Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr (ausgenommen Feiertage). Wird das BadeLand nicht bis 15 Uhr verlassen, erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif.
- 2) Alle Saunatarife sind mit der Bonuskarte rabattierbar.

§ 2 Sonstige Leistungen

Für zusätzliche Kursangebote des BadeLand, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)	inkl. MwSt.
Aquakurse Einzelkarte	11,00 €
Aquakurse 10er-Karte	105,00 €
Babyschwimmen	8,50 €
Unterricht Kind	10,50 €
Unterricht Kind 10er-Karte	105,00 €
Freischwimmer	10,50 €
Prüfung	10,50 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

§ 3 Soziale Vergünstigungen, Saison- und Bonuskarten

a) Ermäßigte

Schüler*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbildausweis.

Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Mitternachtssauna, ist der Normaltarif zu entrichten.

b) Kinder bis einschließlich 2 Jahre

Kinder bis einschließlich 2 Jahre zahlen 1,00 € für den Eintritt unabhängig vom Tarif.

c) Saisonkarte 30 Tage

Mit der Saisonkarte kann das Sportbad jeden Tag einmal für 1,5 Stunden genutzt werden. Sie ist nicht übertragbar. Der Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Karte. Bei Zeitüberschreitungen erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif. Die Nutzung der 30 Tage beginnt mit dem 1. Tag der Nutzung. Die Karte hat eine max. Gültigkeit von 6 Monaten nach dem Kauf.

d) Bonus Card

Die BadeLand Bonus Card ist ein bargeldloses Zahlungsmittel, mit dem die Angebote des BadeLand beglichen werden können. Der jeweilige Rabatt richtet sich nach dem Wert der Karte und wird ausschließlich auf den Einzelntritt für das Spaßbad und die Sauna gewährt, nicht jedoch für das Sportbad. Weitere Leistungen, wie beispielsweise gastronomische Angebote, Shopangebote und Familienkarten können ebenfalls mit der Bonus Card bezahlt werden, sind jedoch von der Rabattierung ausgeschlossen. Die BonusCard ist unbegrenzt gültig.

	€	€	€	€
Wert der Karte:		100,-	150,-	200,-
Preisnachlass:		5%	10%	15%

§ 4 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	20,50 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	10,40 €
25-Meter Bahn pro Stunde	10,20 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,15 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	21,90 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	11,80 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,90 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €
gesamtes Sportbad (nur für Schwimm-Wettkämpfe) pro Std.	251,40 €

a) Sportförderberechtigte Vereine für Schwimmtraining, Schwimmunterricht sowie Tauchtraining.

b) Bei zusätzlichen Angeboten der Vereine, wie z.B. Schwimmkursen ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.

§ 5 Nutzungsentgelt der Bahnbelegung für Präventions- und Rehakurse im BadeLand

	inkl. MwSt. ab 01.01.2025	inkl. MwSt. ab 01.01.2026
50-Meter-Bahn pro Stunde	30,00 €	35,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	15,00 €	17,50 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €	17,50 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €

§ 6 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	41,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	20,40 €
Sprungbecken, je Stunde	64,00 €
Nichtschwimmerbecken , je Stunde	64,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken je Stunde	32,00 €
abgeteiltes Medibecken, je Stunde	64,00 €

§ 7 Parkgebühren BadeLand

Die Parkgebühren auf dem Parkplatz am BadeLand werden in Höhe der für die Parkzone I der Parkgebührenordnung der Stadt Wolfsburg jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

Besucher des BadeLand haben die Möglichkeit, ihre Parktickets bei Verlassen des BadeLand kostenfrei entwerfen zu lassen.

Teil E. EisArena Wolfsburg

§ 1 Eintrittspreise in der EisArena Wintersaison

EisArena Wolfsburg	inkl. MwSt.
Einzelkarte Ermäßigte	4,50 €
Einzelkarte Erwachsene	7,50 €
Ausleihe Schlittschuhe	5,00 €
Schlittschuhe schleifen	6,00 €
Ausleihe Helm	1,00 €

Ermäßigte:

Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren bis einschließlich 17 Jahren, Schüler*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Auszubildende, Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbild.

§ 2 Erhöhtes Entgelt

Bei Verstößen gegen die Tarifvorschriften, z. B. durch Missbrauch von vergünstigten Tarifen wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **30,00 € zuzüglich des Eintrittsgeldes** erhoben.

§ 3 Nutzungsentgelt für Schulen

EisArena Wolfsburg	inkl. MwSt.
Wolfsburger Schulen zahlen pro Teilnehmer pro Vormittag	2,30 €
Auswärtige Schulen zahlen pro Teilnehmer pro Vormittag	3,00 €
Begleitperson	6,00 €
Ausleihe Schlittschuhe	5,00 €
Ausleihe Helm	1,00 €

§ 4 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/ auswärtige Nutzer

EisArena Wolfsburg	inkl. MwSt.
Mietpreis für gewerbliche Nutzer pro Stunde (gesamte Eishalle außer Gastronomie)*	395,00 €
Sonstige, nicht gewerbliche Nutzer (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	296,50 €
Wolfsburger Vereine (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	190,00 €
Jugendmannschaften/-gruppen von Wolfsburger Vereinen bis einschl. U20-Mannschaften (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	29,50 €

* Sonderleistungen, z.B. Tribünenreinigung, werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Nutzungsentgelt Sommersaison- ohne Eis

EisArena Wolfsburg	inkl. MwSt.
Mietpreis für gewerbliche Nutzer pro Stunde (gesamte Eishalle ohne Eis außer Gastronomie)*	395,00 €
Sonstige, nicht gewerbliche Nutzer (gesamte Eisfläche inkl. Kabinennutzung pro Stunde)	148,00 €
Wolfsburger Vereine (gesamte Eishalle ohne Eis pro Stunde)	95,00 €
Jugendmannschaften von Wolfsburger Vereinen bis einschl. U20-Mannschaften (gesamte Eishalle pro Stunde)	29,50 €

* Sonderleistungen, z.B. Tribünenreinigung, werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

Wolfsburg, den _____

Stadt Wolfsburg
Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat, aufgrund der §§ 10, 58, 7, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom, VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), am 17.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der in der Anlage 1 der Stadt Wolfsburg zur Überlassung kommunaler Sportstätten, wie Sporträume, Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportfreianlagen, werden Entgelte erhoben. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Geschlechter in der Sprachform verzichtet.

§ 2 Vergaberangfolge

Vorrang in der Vergabe der Nutzungszeiten hat grundsätzlich bis min. 16:00 Uhr der Schulbetrieb. Für schulische Veranstaltungen in den Abendstunden oder am Wochenende (z.B. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Einschulungsveranstaltungen, Aufführungen, etc.) ist ein schriftlicher Antrag seitens der Schule spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an sportstaettenbelegung@stadt.wolfsburg.de zu stellen.

Nach Ende der regulären Schulnutzung werden die Nutzungszeiten grundsätzlich in folgender Rangfolge vergeben. Hier haben in der Regel Wettkampfeveranstaltungen Vorrang vor periodischem Übungsbetrieb.

1. Sportvereine mit Sitz in der Stadt Wolfsburg
 - a. Kinder und Jugendliche
 - b. Erwachsene und Senioren
2. Gemeinnützige und karitative Nutzungsgruppen
(auch Betriebssportgruppen und Dienstsport von der städtischen Berufsfeuerwehr)
3. Sportvereine aus angrenzenden Kommunen
4. Kommerzielle und sonstige Nutzung

Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit schriftlicher Bestätigung der Buchung seitens der Stadt Wolfsburg.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Nichtnutzung der beantragten Sportstätte bei der Stadt Wolfsburg - Sportstättenbelegung schriftlich zu melden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 10 Tage vor dem ersten Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben.

Ist die Nutzung eingeschränkt, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise. Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

§ 4 Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

- Entgelt für die Objektnutzung
- Entgelt für anteilige Betriebskosten

Die Entgelte für Objektnutzung und Betriebskosten werden gemäß Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg vom 01.04.2016 außer Kraft.

Wolfsburg, den

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg ab 01.04.2025 bzw. 01.01.2026

Sportfreianlagen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde		sonstigen Zusatzkosten brutto in €		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch*) - ohne Beleuchtung	3,80	4,30	Keine weiteren Kosten	/	/
Sportvereine mit Sportförderanspruch*) - mit Beleuchtung	8,40	9,50	Keine weiteren Kosten	/	/
Amateursport ohne Sportförderung bei der Stadt Wolfsburg	24,00	27,00	Abkreiden des Platzes durch den Platzwart	19,00	21,40
			Trainingsbeleuchtung pro angefangene Std.	10,10	11,40
			Nutzung der Sanitär- gebäude (bis 25 Pers.)	17,70	19,90
Profisport	76,00	85,50	Abkreiden des Platzes durch den Platzwart	19,00	21,40
			Trainingsbeleuchtung pro angefangene Std.	10,10	11,40
			Nutzung der Sanitär- gebäude (bis 25 Pers.)	17,70	19,90

Sporthallen, Mehrzweckhallen, Gymnastikhallen, Gerätturnhallen und Multifunktionsräume

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde je Übungseinheit (ÜE**)		sonstigen Zusatzkosten brutto in €		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch*)	3,70	4,20	Bühnenelement (pro Teil)	5,80	6,50

*) Der Anspruch bezieht sich auf Sportförderung bei der Stadt Wolfsburg.

**) 3 ÜE = Dreifeldhalle (27 m x 45 m)

2 ÜE = Zweifeldhalle (18 m x 36 m)

1 ÜE = restliche Hallen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag je Übungseinheit (ÜE**)		Nutzungsentgelt brutto in € bei weniger als 4 Std ist eine stundenweise Berechnung möglich je Übungseinheit (ÜE)		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:					
Gruppe A = Gemeinnützig und/oder karitativ	107,50	107,50		17,70	19,90
Gruppe B = Nicht Gruppe A + C	181,50	181,50		36,30	36,30
Gruppe C = Kommerziell	280,50	280,50		44,60	44,60

Städtische Versorgungseinrichtungen bei kommerziellen Veranstaltungen

Art der Nutzung	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Strom und Wasser/Verkaufsstand	9,60	10,80
Starkstrom	9,60	10,80

Schießanlagen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Stand und pro Stunde	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch *)	3,70	4,20

Kegelbahnen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch *)	11,50	12,90
Alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer	22,70	25,50

Nutzung der Umkleiden und Duschen, wenn keine Hallennutzung gebucht ist (bis 25 Personen)

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer	17,70	19,90

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 04.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung eines Mitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.01.2025

4 Sanierung der Brandschäden und Modernisierung der technischen
Gebäudeausstattung im städtischen Gebäude der AWO
Kindertagesstätte Detmerode - Mehrkostenvorlage -

V 2025/1094

5 Spielraumkommission - Änderung der Geschäftsordnung

6 Berichte

7 Kenntnissgaben

7.1 Jahresrückblick Streetlife 2024
mündliche Kenntnissgabe

7.2 Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78

7.3 Erster Bericht der Verfahrenslotsen
mündliche Kenntnissgabe

8 Anträge der Fraktionen

9 Anfragen und Anregungen

10 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 05.03.2025 um 16:00 Uhr im Schloss Wolfsburg, Antoniensaal, Schloßstr.8, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Projekt Kulturtunnel im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ **V 2025/1097**
-Objektbeschluss-

3 Planetarium Wolfsburg gGmbH **V 2025/1091**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2025

4 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH **V 2025/1124**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Jahresabschluss 2023/2024

5 CongressPark Wolfsburg GmbH **V 2025/1127**
-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- Hier:
Wirtschaftsplan 2025

6 Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH **V 2025/1132**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Wirtschaftsplan 2025

7 Berichte

8 Kenntnissgaben

8.1 schriftliche Kenntnissgaben

8.2 mündliche Kenntnissgaben

8.2.1 Sachstand neue Räume für das Institut für Stadtgeschichte und
Stadtpräsentation

8.2.2 Sachstand Zukunftsausrichtung Schloss Wolfsburg

8.2.3 Sachstand zur weiteren Planung Gedenk- und Lernort Laagberg

8.2.4 Sachstand Förderprogramm Resiliente Innenstädte

8.2.5 Sachstand Kulturentwicklungsplan

9 Anträge der Fraktionen

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Donnerstag, den 06.03.2025 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.01.2025	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.01.2025	
4	Vorstellung des International Baccalaureate am Albert-Schweitzer-Gymnasium <i>mündlicher Bericht</i>	
5	Erweiterung Peter Pan Schule - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1093
6	Verpflegung an Wolfsburger Schulen: Abmeldefristenverlängerung im Abonnementsverfahren der Grundschulen	V 2025/1116
7	Wollino GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1111
8	Berichte	
8.1	Schulentwicklungsplanung - Statistik der Berufsbildenden Schulen in Wolfsburg im Schuljahr 2024/25	B 2025/0120
9	Kenntnisgaben	
10	Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken	K 2025/0576
11	Anträge der Fraktionen	
12	Beantwortung von Anfragen	
13	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 06.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2025

3 Kenntnissgaben

4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)

V 2024/1070-1

5 Anträge des Orsrates

6 Orsratsmittel

6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024

6.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024

6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025

6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93
NKomVG in 2025

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 06.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Sitzverlust eines Mitgliedes im Orsrat Almke/Neindorf, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes	V 2025/1125
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 29.01.2025	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0566
4.2	Beantwortung von Anträgen	
4.2.1	Sitzung vom 30.10.2024 Top 5.2 Nachweis für an Feldmarkinteressenschaften und Realverbände gewährte Zuschüsse	
5	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
6	Turnhalle Neindorf Bericht der Verwaltung	
7	Ortsratsmittel	
7.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024	
7.2	Entlastung von Frau Ortsbürgermeisterin Hitschfeld über die Haushaltsmittel 2024	
7.3	Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Orsrat verfügt	
7.4	V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG	
8	Anträge des Orsrates	
8.1	Antragscontrolling	
8.2	Fusion der Sportvereine	
8.3	Erhalt der Hausarztpraxis in Neindorf	
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Anfragen und Anregungen	

10.1 Ehrenamtliche Ersthelfer

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Enrico Fuhrmann	Wendenstr. 2 A 38448 Wolfsburg	01-13 - HE M 9119

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2025.

Der Bescheid gilt am 17.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Daniel Roman Zalewski	Thorner Weg 21 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB S 1212

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2025.
Der Bescheid gilt am 17.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mathias Wieczorek	Schachtweg 31 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB ME 90

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.03.2025.

Der Bescheid gilt am 24.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Fa. Jürgen Grubba	Neue Straße 37 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB JS 23

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.03.2025.

Der Bescheid gilt am 24.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.02.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Becker, Vitali

Letzte bekannte Anschrift: Thorner Weg 9, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990703028187

Datum des Bescheides: 15.01.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

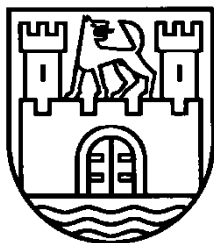
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 07. März 2025

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 11.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 217	Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Mittwoch, den 12.03.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 221 - 222
Bekanntmachung der Sondersitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses/des Orsrates Westhagen am Mittwoch, den 12.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungs-saal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 218	Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 12.03.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Grundschule (Glocke), Am alten Gut 10, 38442 Fallersleben	Seite 222 - 224
Bekanntmachung der 20. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 12.03.2025 um 16:15 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 218	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen, am Donnerstag, den 13.03.2025, um 18:30 Uhr im OT Neuhaus, Hotel an der Wasserburg, An der Wasserburg 2, 38446 Wolfsburg	Seite 224 - 225
Bekanntmachung der 20. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Dienstag, den 11.03.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg	Seite 219 - 220	Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Donnerstag, den 13.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Nordsteimke, Mehrzweckhalle Sportzentrum, Steinbeker Str. 5, 38446 Wolfsburg	Seite 225 - 226
Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 11.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, St. Nicolai Kirchengemeinde, Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg	Seite 220 - 221	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 226
		Öffentliche Zustellungen	Seite 227 - 229

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 11.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2025
- 3 Investitionszuschüsse für Bestandssicherungsmaßnahmen sowie für die Beschaffung von Sport(platzpflege)geräten über 2.500 € **V 2025/1123-1**
- 4 Berichte
 - 4.1 Mündlicher Bericht der Verwaltung über die Vereinsbefragung
 - 4.2 Übersicht zu den baulichen Maßnahmen im Geschäftsbereich Sport (Ampelbericht)
 - 4.3 Antrags- und Beschlusscontrolling
- 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Mündliche Kenntnissgabe Öffnungszeiten Wasserpark
- 6 Anträge der Fraktionen
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses/des Orsrates Westhagen am Mittwoch, den 12.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Weiterentwicklung von MeiNZ zu MeinZ

V 2025/1126

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 12.03.2025 um 16:15 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.01.2025

3 Berichte

3.1 Aktuelle Situation Asyl
mdl. Bericht

3.2 Sachstandsbericht Schuleingangsuntersuchungen
mdl. Bericht

4 Kenntnissgaben

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

6.1 Aufkündigung der Jugendarbeitsschutzuntersuchung

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Dienstag, den 11.03.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2025	
3	Kenntnisgaben	
3.1	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0566
3.2	Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken	K 2025/0576
4	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
5	Planung des städtischen Baugebietes Fuhrenkamp in Vorsfelde - Planungsbeschluss -	V 2025/1103
6	Anträge des Orsrates	
6.1	Beantwortung von TOP 6.2 vom 26.11.2024 - Sommerlounge 2025	
7	Orsratsmittel	
7.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024	
7.2	Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024	
7.3	Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025	
7.4	Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025	
8	Beantwortung von Anfragen	
8.1	Beantwortung von TOP 1.2 vom 14.08.2024 - Fußweg Obere Tor	
8.2	Beantwortung von TOP 1.2 vom 26.11.2024 - Straßen- und Gehwegschäden durch Glasfaserausbau	
8.3	Beantwortung von TOP 8.1 vom 26.11.2024 - Ganztagsbetreuung Heidgartenschule	
8.4	Beantwortung von TOP 8.3 vom 26.11.2024 - Parken im Bruchgartenweg	

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 11.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, St. Nicolai Kirchengemeinde, Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04.02.2025

3 Kenntnisgaben

3.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün

K 2025/0566

3.2 Beantwortung von Anträgen:

3.2.1 Sitzung vom 13.08.2024

Top 8.4 Erhebung des Verkehrs an der neuen Feuerwehr

4 Berichte der Verwaltung

4.1 KukuK Box

4.2 Spielraumkommission Spielplatz Dingelberg

4.3 Städtischer Ordnungsdienst im Orsratsgebiet

4.4 Grundschule Schunterwiese
Standort Heiligendorf
Spielgeräte5 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)**V 2024/1070-1**6 Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung " im Ortsteil Heiligendorf
- Aufstellungsbeschluss -**V 2025/1104**7 Bebauungsplan "Feuerwehr Heiligendorf" im Ortsteil Heiligendorf der
Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -**V 2025/1122**

8 Orsratsmittel

8.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in
2024

- 8.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Meiners über die Haushaltsmittel 2024
- 8.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Ortsrat verfügt
- 8.4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 9 Anträge des Orsrates
- 9.1 Antragscontrolling
- 9.2 Digitalisierung historischer Dokumente des Ortsteiles Heiligendorf durch das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS)
- 10 Beantwortung von Anfragen
- 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Mittwoch, den 12.03.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 4 Zugang zur Tiefgarage Rathaus am Hollerplatz;
Sanierung Aufzug und Fahrtreppen
Objektvorlage **V 2024/1076**
- 5 Rathaus A, Sanierung der strukturierten Verkabelung (Objektbeschluss) **V 2024/1038**
- 6 Förderprogramm "Resiliente Innenstädte"
- 6.1 Sachstand "Grüne Oase - Kleistpark"
- 6.2 Umsetzung Nutzungshandbuch Porschestraße inklusive begleitende Sofortmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ **V 2025/1105**
- Roadmap Innenstadt Projekt V-
- 7 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 8 Anträge des Orsrates

- 9 Ortsratsmittel
 - 9.1 Haushaltsmittel
 - 9.1.1 Verteilung der Haushaltsmittel
 - 9.1.2 Förderantrag der "Initiative Gute Nachbarschaft"
 - 9.2 Maßnahmenbudget des Orsrates
 - 9.2.1 Lesegarten Jugendbibliothek AAK
 - 9.2.2 Schulhof Carl-Hahn-Schule
- 10 Beantwortung von Anfragen
- 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 12.03.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Grundschule (Glocke), Am Alten Gut 10, 38442 Fallersleben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Beantwortung zu TOP 7.1: Antrag Anpassung Erhaltungssatzung Fallersleben (20. Sitzung 23.10.2024) **K 2025/0564**
 - 3.2 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
 - 3.3 Widmung von Straßen im Baugebiet "Kleekamp" im Ortsteil Fallersleben **V 2025/1084**
 - 3.4 Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken **K 2025/0576**
 - 3.5 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg § 10 (2)
 - 3.5.1 Glasfaser Sülfeld

3.5.2 Sachstand Messwerte Westerbreite

3.6 Beantwortung von Anträgen

3.6.1 Prüfauftrag „Geschwindigkeitsreduzierung Dresdener Straße“ Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld Top.: 7.2 vom 21.08.2024

3.7 Schulzentrum Fallersleben

3.8 Barrierere Wege Schlosshof Fallersleben

4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)

V 2024/1070-1

5 Ortsratsmittel

5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024

5.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgemeister Schlichting über die Haushaltsmittel 2023

5.3 Entlastung von Herrn Ortsbürgemeister Schlichting über die Haushaltsmittel 2024

5.4 Verteilung der Haushaltsmittel 2024 über die der Ortsrat verfügt

5.5 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

5.5.1 Pizzaofen Aktivspielplatz

6 Anträge des Orsrates

6.1 Antragscontrolling

6.2 Antrag Neustrukturierung Flächen Windmühlenberg Antrag Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld

6.3 Antrag auf Einwirkung gegen Leerstände in Fallersleben Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld

7 Beantwortung von Anfragen

7.1 Sitzung vom 21.08.2024 Top.: 1.2 Quartiersweg Kleekamp

7.2 Sitzung vom 21.08.2024 Top 9.3 Park- und Verkehrssituation Denkmalplatz

- 7.3 Sitzung vom 27.11.2024
Top.: 1.2
Glasfaseranschluss FFW Sülfeld
- 8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, den 13.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Neuhaus, Hotel An der Wasserburg, An der Wasserburg 2, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 5 Anträge des Orsrates
- 5.1 Beantwortung von TOP 7.1 vom 29.01.2025 -
Interfraktioneller Antrag Ballfangzaun Sportanlage Reislingen
- 5.2 Antrag der CDU -
Sanierung Glascontainerplatz
- 5.3 Antrag der CDU -
Sicherer Schulweg Neuhaus
- 6 Orsratsmittel
- 6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
- 6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
- 6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025
- 6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025
- 7 Beantwortung von Anfragen

- 7.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 29.01.2025 -
Missachtung der Verkehrsregelung Modersohn-Becker-Ring und Von-
Droste-Hülshoff-Straße
- 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Donnerstag, den 13.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Nordsteimke, Mehrzweckhalle Sportzentrum, Steinbecker Str. 35, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 4 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Barnstorf **V 2025/1139**
- 5 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 6 Windmühlenberg II - Straßenbenennung
- 7 Anträge des Orsrates
- 8 Orsratsmittel
- 8.1 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025
- 9 Beantwortung von Anfragen
- 9.1 Beantwortung Anfrage vom 22.01.2025 TOP 9.1 Altglascontainer bei der alten Waschstraße in Nordsteimke
- 9.2 Beantwortung Anfrage vom 22.01.2025 TOP 9.2 Altpapiercontainer am Sportheim Nordsteimke
- 9.3 Beantwortung Anfrage vom 22.01.2025 TOP 9.3 Abholzeiten künftige gelbe Tonne

- 9.4 Beantwortung Anfrage vom 22.01.2025 TOP 9.6 Erweiterung 3-Stationen
Busticket für Nordsteimke
- 10 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
+ Ahmed Ibrahim Ahmed Adam	Lerchenweg 5 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB AT 93

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.03.2025.
Der Bescheid gilt am 22.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.03.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Kamil Hinkelman	Goerdelerstr. 22 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB JK 190

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.03.2025.
Der Bescheid gilt am 22.03.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.03.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Turevics, Aleksandrs

Letzte bekannte Anschrift: Rouina ida 1-4, LV-5401 DAUGAVPILS

Aktenzeichen: 990705003440

Datum des Bescheides: 23.07.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

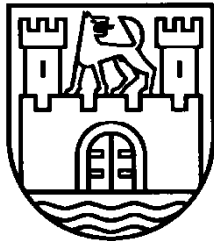
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 14. März 2025

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Nordstadt	Seite 231	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Dienstag, den 18.03.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Stephanusgemeinde - Gemeindesaal - Detmeroder Markt 6, 38444 Wolfsburg	Seite 237 - 238
Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 18.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 231 - 232	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, den 19.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Velstove, Dorfgemeinschaftshaus, Alte Handelsstraße 50, 38448 Wolfsburg	Seite 238 - 239
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 19.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 232 - 233	Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, den 20.03.2025, um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleitschestr. 12, 38448 Wolfsburg	Seite 240 - 241
Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 20.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 233 - 235	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Donnerstag, den 20.03.2025, um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Freizeit- und Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg	Seite 241 - 242
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Dienstag, den 18.03.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg	Seite 235 - 236	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 243
		Öffentliche Zustellungen	Seite 244 - 245

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Nordstadt

Frau Snežana Popović verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Nordstadt mit Wirkung zum 18.03.2025.

Die Partei CDU hat die nach dem amtlichen Ergebnis der Kommunalwahl vom 12.09.2021 und der Feststellung des Stadtwahlausschusses bestätigten Ersatzperson Ingo Freydank gemäß § 44 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgrund ihres Parteiaustrittes als Ersatzpersonen streichen lassen.

Nach der Feststellung des Stadtwahlausschusses rückt nunmehr Frau Franca Monni-Cidali in den Ortsrat nach. Frau Monni-Cidali hat das Amt als Mitglied im Ortsrat Nordstadt angenommen und wird am 18.03.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 14.03.2025

Der Stadtwahlleiter

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 18.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.01.2025
- 3 14. und 15. Änderung Flächennutzungsplan **V 2025/1145**
„Gewerbliche Baufläche: Warmenau-Ost“
-Weiteres Vorgehen -
- 4 Bebauungsplanverfahren **V 2025/1121**
„Gewerbegebiet Warmenau Ost“
- Weiteres Vorgehen -
- 5 Entwicklungskonzept Innenstadt - Roadmap Projekte Sachstandsbericht
Mündliche Kenntnisgabe
- 6 Umsetzung Nutzungshandbuch Porschestraße inklusive begleitende **V 2025/1105**
Sofortmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente
Innenstädte“
- Roadmap Innenstadt Projekt V-

7	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
8	Umsetzungskonzept MPSC 2025/2026	V 2025/1137
9	Weiterentwicklung Wolfsburg-App	V 2025/1134
10	Mobilitätsstationen für Wolfsburg	V 2025/1120
11	Vorprojekt zur SAP Nachfolge - Planungsbeschluss -	V 2025/1135
12	Bevölkerungsbericht 2025	K 2025/0584
13	Mietmarktanalyse	K 2025/0585
14	Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1110
15	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -	V 2025/1144
16	Anträge der Fraktionen - Einbringung der folgenden Anträge:	
16.1	Klimagerechte Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße	A 2025/0262
16.2	Wolfsburg 2035 – Wegbereiter für Innovation, Nachhaltigkeit und Lebensqualität	A 2025/0267
17	Beantwortung von Anfragen	
18	Kenntnisgaben	
19	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 19.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.01.2025

3	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftspläne 2025	V 2025/1146
4	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Barnstorf	V 2025/1139
5	Entlassung des Stadt-Feuerwehrbereitschaftsführers und Ernennung des neuen Stadt-Feuerwehrbereitschaftsführers	V 2025/1143
6	Berichte	
6.1	Jährliches Berichtswesen zu den städtischen Feuerwehrrhäusern und Bericht zum Sachstand Neubau der Berufsfeuerwehr - <i>mündlicher Bericht</i> -	
7	Kenntnisgaben	
7.1	Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr	K 2025/0580
8	Anträge der Fraktionen	
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 20.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2025	
3	Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung " im Ortsteil Heiligendorf - Aufstellungsbeschluss -	V 2025/1104
4	Bebauungsplan "Feuerwehr Heiligendorf" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss -	V 2025/1122

5	14. und 15. Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbliche Baufläche: Warmenau-Ost“ -Weiteres Vorgehen -	V 2025/1145
6	Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Warmenau Ost“ - Weiteres Vorgehen -	V 2025/1121
7	Radwegverbindung Warmenau – Kästorf -Planungsbeschluss-	V 2025/1096
8	Planung des städtischen Baugebietes Fahrenkamp in Vorsfelde - Planungsbeschluss -	V 2025/1103
9	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
10	Umsetzung Nutzungshandbuch Porschestraße inklusive begleitende Sofortmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ - Roadmap Innenstadt Projekt V-	V 2025/1105
11	Deckensanierung Königsberger Straße - Objektbeschluss -	V 2025/1098
12	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Planungsbeschluss-	V 2025/1099
13	CityInfo-System (Erweiterter Objektbeschluss)	V 2025/1141
14	1. Nachtragssatzung zur Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15. Juli 2020	V 2025/1089
15	11. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006	V 2025/1140
16	Erweiterung Peter Pan Schule - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1093
17	Sanierung der Brandschäden und Modernisierung der technischen Gebäudeausstattung im städtischen Gebäude der AWO Kindertagesstätte Detmerode sowie Teil-Wiederherstellung der Außenanlagen - Mehrkostenbeschluss -	V 2025/1094
18	Zugang zur Tiefgarage Rathaus am Hollerplatz; Sanierung Aufzug und Fahrtreppen - Objektvorlage -	V 2024/1076
19	Rathaus A, Sanierung der strukturierten Verkabelung (Objektbeschluss)	V 2024/1038-1
20	Mobilitätsstationen für Wolfsburg	V 2025/1120

21	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Laagberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden	V 2025/1117
22	Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmén, die als Verbindungswege gewidmet wurden Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2024/1075
23	Anträge der Fraktionen	
23.1	Frühzeitigere Information der Bürgerinnen und Bürger bei Sperrungen und zentrale Koordination von Baustellen <i>-Beratung-</i>	A 2024/0220
23.2	Umsetzung - Hinterliegerbebauung in Wolfsburg <i>-Beratung-</i>	A 2024/0233
23.3	Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0252
23.4	Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0255
23.5	Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates	K 2025/0600
24	Berichte	
25	Kenntnisgaben	
25.1	Evaluation des Radstreifens Schillerstraße	K 2025/0571
25.2	Anpassung § 14 Friedhofsgebührensatzung	K 2025/0577
26	Beantwortung von Anfragen	
27	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Dienstag, den 18.03.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
	Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Nordstadt, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes	V 2025/1147
1	Einwohnerfragestunde	
1.1	Anfrage gem. §4 Abs.4 GO für den Rat - Verkehrssituation an der Grundschule 7/am Lerchengarten	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.11.2024	

3	Kenntnisgaben	
3.1	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0566
3.2	Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken	K 2025/0576
3.3	Bericht zur Entstehung von Kreuzheide	
4	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
5	Erweiterung Peter Pan Schule - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1093
6	11. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006	V 2025/1140
7	1. Nachtragssatzung zur Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15. Juli 2020	V 2025/1089
8	14. und 15. Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbliche Baufläche: Warmenau-Ost“ -Weiteres Vorgehen -	V 2025/1145
9	Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Warmenau Ost“ - Weiteres Vorgehen -	V 2025/1121
10	Anträge des Orsrates	
10.1	Interfraktioneller Antrag - Verkehrskonzept Franz-Marc-Straße	
11	Ortsratsmittel	
11.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024	
11.2	Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024	
11.3	Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025	
11.3.1	Förderantrag Projektwoche Trommeltheater	
11.4	Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmebudgets nach §93 NKomVG	
12	Beantwortung von Anfragen	
12.1	Beantwortung von TOP 1.3 vom 20.11.2024 - Reinigung Gullys und Laubentsorgung am Hansaplatz	
12.2	Beantwortung von TOP 1.6 vom 20.11.2024 - kaputter Brunnen am Hansaplatz	
13	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Dienstag, den 18.03.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Stephanusgemeinde - Gemeindesaal -, Detmeroder Markt 6, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 3.2 Stelen Detmeroder Markt
- 3.3 Beantwortung von Anträgen:
 - 3.3.1 Sitzung vom 20.02.2024
Top.: 9.1
Reinigung Treppenaufgang
- 3.4 Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken **K 2025/0576**
- 3.5 Vorlage
V 2024/1042
öffentlich
Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige
Finanzplanung mit Investitionsprogramm
Beantwortung von Anfragen Sitzung vom 28.01.2025 Top.: 3
- 3.6 Anfragen gem.: § 10 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
 - 3.6.1 Abgestelltes Wohnmobil Friedrich-Naumann-Straße
 - 3.6.2 Detmeroder Markt
Bauerhaltung/ Reinigungszyklen
- 3.7 Don Camillo und Peppone
- 4 Kreativ Wettbewerb "Traumstadt"
- 5 Deutschunterricht Flüchtlingshilfe

6	Sanierung der Brandschäden und Modernisierung der technischen Gebäudeausstattung im städtischen Gebäude der AWO Kindertagesstätte Detmerode sowie Teil-Wiederherstellung der Außenanlagen - Mehrkostenbeschluss -	V 2025/1094
7	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
8	Ortsratsmittel	
8.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024 (Zeitraum Ortsbürgermeister Axel Bosse)	
8.2	Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Bosse über die Haushaltsmittel 2024 (Zeitraum Ortsbürgermeister Axel Bosse)	
8.3	Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Ortsrat verfügt	
8.4	V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG	
9	Anträge des Orsrates	
9.1	Antragscontrolling	
10	Beantwortung von Anfragen	
11	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, den 19.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Velstove, Dorfgemeinschaftshaus, Alte Handelsstraße 50, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.11.2024	
2	Kenntnisgaben	
2.1	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0566
3	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1

4	14. und 15. Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbliche Baufläche: Warmenau-Ost“ -Weiteres Vorgehen -	V 2025/1145
5	Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Warmenau Ost“ - Weiteres Vorgehen -	V 2025/1121
6	Radwegverbindung Warmenau – Kästorf -Planungsbeschluss-	V 2025/1096
7	Anträge des Orsrates	
8	Ortsratsmittel	
8.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024	
8.2	Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024	
8.3	Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025	
8.4	Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NkomVG in 2025	
9	Beantwortung von Anfragen	
9.1	Beantwortung von TOP 6.1 vom 28.07.2024 - Aufstellung Schaukasten DGH Velstove	
9.2	Beantwortung von TOP 8.2 vom 27.11.2024 - Überprüfung Geschwindigkeit Am Haselborn in Warmenau	
9.3	Beantwortung von TOP 8.3 und TOP 8.6 vom 27.11.2024 - Wildwechsel zwischen Warmenau und Kästorf; Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund Wildwechsel nachts	
9.4	Beantwortung von TOP 8.4 vom 27.11.2024 - Absatz neuer Asphalt Dachdeckerstraße/Ecke Gerberstraße Brackstedt	
9.5	Beantwortung von TOP 8.5 vom 27.11.2024 - Pflasterung am Kindergarten Brackstedt klappert	
9.6	Beantwortung von TOP 8.7 vom 27.11.2024 - Überprüfung Bürgersteige Alte Handelsstraße in Velstove	
9.7	Beantwortung von TOP 8.8 vom 27.11.2024 - Unrat auf Treppe DGH Velstove nach Feiern	
9.8	Beantwortung von TOP 9.1 vom 27.11.2024 - fehlende Absprache mit Ortsansässigen in Warmenau-Baustelle	
9.9	Beantwortung von TOP 9.4 vom 27.11.2024 - Heizung und Bewegungsmelder DGH Am Strauberg in Warmenau	
10	Anfragen und Anregungen	
11	Einwohnerfragestunde	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Orsrates Wendschott am Donnerstag, den 20.03.2025 um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleitschestr.12, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.11.2024
- 2 Kenntnissgaben
- 2.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 2.2 Bericht der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) zum Sachstand "Neubau Aldi" im Auftrag der ALDI Nord Deutschland Stiftung & Co. KG
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 5 Vorstellung des Abenteuerspielplatz Buntspecht
- 6 Orsratsmittel
- 6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
- 6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
- 6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025
- 6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmebudgets nach §93 NKomVG in 2025
- 7 Anträge des Orsrates
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 8.1 Beantwortung von TOP 1.3 vom 22.08.2024 - Befahrbarkeit der Straße an der Grundschule Wendschott als Einbahnstraße
- 8.2 Beantwortung von TOP 7.2 vom 22.08.2024 - Stand Renovierungsvorhaben Heidgartenschule und Verwaltungsgebäude der Grundschule Wendschott
- 8.3 Beantwortung von TOP 1.1 vom 21.11.2024 - Stand Glasfaserausbau Bergmannskamp und Bergmannsbusch
- 8.4 Beantwortung von TOP 1.6 vom 21.11.2024 - Wasserzulauf vom Fillerkamp in den Bergmannskamp bei Starkregen
- 8.5 Beantwortung von TOP 10.1 vom 21.11.2024 - Bestehender Lärmschutzvertrag des vorhandenen Aldi-Marktes

8.6 Beantwortung von TOP 10.2 vom 21.11.2024 -
Abstellproblematik E-Scooter

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Westhagen am Donnerstag, den 20.03.2025 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Freizeit- und Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2024

3 Kenntnisgaben

3.1 Sachstandsbericht Radschnellverbindung Braunschweig-Wolfsburg **K 2024/0536**

3.2 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich
Grün **K 2025/0566**

3.2.1 Anfragen von Orsratsmitglied Busold

3.3 Grundsanierung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger
Straße Nord und Süd **V 2024/1008**
-Planungsbeschluss-

3.4 Anfragen gem.: § 10 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den
Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

3.4.1 Orsratsmitglied Rüßau
Schulgebäude Westhagen

3.4.2 Ortsbürgermeisterin Frau Neuwirth
Brunnen Marktplatz

3.4.3 Ortsbürgermeisterin Frau Neuwirth
Spielplatz Gärten der Nationen

4 Sommerplan 2025 vom 01.04. - 30.09.2025 **K 2025/0598**
Sportstättenbelegung Westhagen

5 Sachstandsbericht Neubau Diakonie-Kolleg in Westhagen

6 Berichte der Verwaltung

- 6.1 Parzellen Gärten der Natur
- 6.2 Bürgerraum Westhagen
- 6.3 Werbeanlage KulturHaus Westhagen
- 7 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 8 MPSC-Projekt: Mobilitätsstationen ("mobiSTATIONEN") für Wolfsburg - Objektvorlage - **V 2025/1120**
- 9 Ortsratsmittel
- 9.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024
- 9.2 Entlastung von Frau Ortsbürgemeisterin Neuwirth über die Haushaltsmittel 2024
- 9.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Ortsrat verfügt
- 9.4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 9.4.1 Sachstände der Verwaltung
- 10 Anträge des Orsrates
- 10.1 Antragscontrolling
- 10.2 Vorgezogener Beginn der Tempo 30 Strecke Dresdener Ring Fahrtrichtung Süden
Antrag:
CDU Fraktion im Ortsrat Westhagen
PUG Fraktion im Ortsrat Westhagen
- 10.3 Verbot von Feuerwerkskörpern auf dem Markt in Westhagen, dem angrenzenden
Wendehammer und der angrenzenden Promenade zum Dresdner Ring
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Westhagen
- 10.4 Parksituation von LKW an der Braunschweiger Straße
CDU Fraktion im Ortsrat Westhagen
PUG Fraktion im Ortsrat Westhagen
- 11 Beantwortung von Anfragen
- 12 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Führerscheinstelle, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Haruta, Vladimir

Letzte bekannte Anschrift: Bornhoop 16 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 01.14 haruta

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Rauls

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Daniel Roman Zalewski	Thorner Weg 21 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB ZD 33

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.03.2025.
Der Bescheid gilt am 31.03.2025 als öffentlich zugestellt.

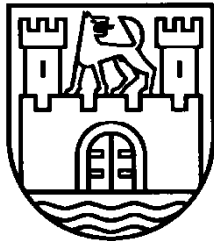
Wolfsburg, 14.03.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 21. März 2025

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg	Seite 247	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Ortsrates Ehmén/Mörse am Dienstag, den 25.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Mörse, Grundschule Ehmén – Mörse, Standort: Mörse, An der Lehmkuhle 11, 38442 Wolfsburg	Seite 254
5. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)	Seite 247 - 248	Bekanntmachung 16. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 25.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Sandkamp, Sprechstelle, Stellfelder Str. 9, 38442 Wolfsburg	Seite 255 - 256
Amtliche Bekanntmachung Erhaltungssatzung Detmerode Verfahrensdurchführung / erneute Veröffentlichung	Seite 249 - 250	Bekanntmachung 24. Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Mittwoch, den 26.03.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Mitte-West, Laagbergschule, Masurenweg 9, 38440 Wolfsburg	Seite 256 - 257
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Mittwoch, den 26.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 251	Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, den 27.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg	Seite 257 - 258
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 27.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 252 - 254	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 258
		Öffentliche Zustellungen	Seite 259 - 263

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 30. März 2025 findet in den designer outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Nordkopffest“ statt.

5. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)

Aufgrund der §§ 55 und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 428) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1-3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 386) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende 5. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrR-VO) beschlossen:

I.

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 5 Abs. 2 StrRVO) wird zu den nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt ergänzt / geändert:

Auszug Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung			WAS		Anlieger		
Straße	ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen	Reinigungs- klasse Sommer- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Gehwege
Braunschweiger Straße		II	x	x			x
Dessauer Straße		IV	x	x			x
Fritz-Reuter-Straße		IV	x			x	x
Hattorfer Straße	außer Hausnummer 1-3	IV	x	x			x
Hattorfer Straße	Hausnummer 1-3	IV			x	x	x
Im Holze		I	x			x	x
Kiefernweg		I	x			x	x
Kurzer Hagen	nur Verbindungsweg Föhrenhorst und Laagbergstraße	IV	x			x	x
Kurzer Hagen	außer Verbindungsweg Föhrenhorst und Laagbergstraße	IV			x	x	x
Neuhäuser Straße	außer Verbindung zu Am Bahnhof und Neuhäuser Str. 2-8	I	x	x			x
Neuhäuser Straße	Neuhäuser Str. 2-8	IV			x	x	x
Rotekampweg	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Rotekampweg	Stichwege	IV			x	x	x
Saarstraße		I	x	x			x
Wendenstraße	Brechtorfer Straße bis Kreuzung Alte Schulstraße	IV	x	x			x

II.

Diese 5. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Erhaltungssatzung Detmerode Verfahrensdurchführung / erneute Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 19.02.2020 die Aufstellung der „Erhaltungssatzung Detmerode“ gemäß § 172 BauGB beschlossen.

Die Erhaltungssatzung umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbe-
reich.

Ziel der Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Erhaltung der städtebaulichen Ei-
genart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wer-
den.

Zu diesem Zweck findet am

**Montag, 31.03.2025 um 17:30 Uhr
In der Stephanus- Kirche, Am Detmeroder Markt 6, 38444 Wolfsburg**

eine erneute öffentliche Veranstaltung statt, bei der die Änderungen der Satzung und Anlagen dargelegt
werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Der Entwurf der Erhaltungssatzung mit allen Anlagen liegt zur Einsicht

vom **24.03.2025** bis einschließlich **21.04.2025**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zur Erhaltungssatzung wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3.
Obergeschoss, im Zimmer B 314 während der folgenden Zeiten erteilt:

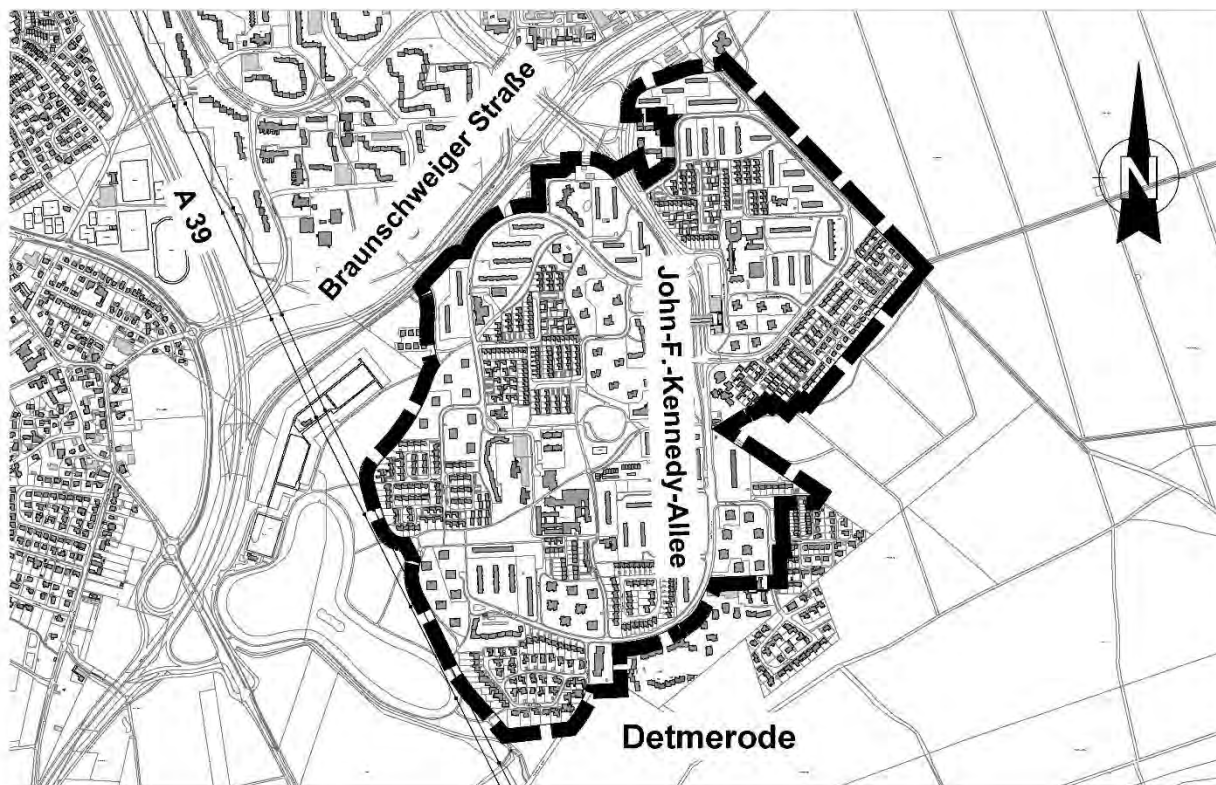
Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zur Erhaltungssatzung empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter
05361 28-2165.

Die Einsichtsmöglichkeit in den Entwurf und der Anlagen besteht ebenfalls in der Sprechstelle Det-
merode (oder in der Stephanus-Kirche) zu den allgemeinen Öffnungszeiten. Auskünfte zur Erhaltungss-
satzung können jedoch nur direkt im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung erteilt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben
aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Nie-
derschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DER "ERHALTUNGSSATZUNG DETMERODE"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023



Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Mittwoch, den 26.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2024

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung 09.01.2025

4 Vorlagen

4.1 Kommunales Förderprogramm zur Solarstromerzeugung für Privathaushalte für das Jahr 2025

V 2025/1108

5 Kenntnisgaben

6 Berichte

6.1 Aktueller Stand Klimaschutzkonzepte und der Förderprojekte RI
mündlicher Bericht

7 Anträge der Fraktionen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 27.03.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.02.2025	
3	Planetarium Wolfsburg gGmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1091
4	Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1110
5	Wollino GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1111
6	Theater der Stadt Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Jahresabschluss 2023/2024	V 2025/1124
7	CongressPark Wolfsburg GmbH -Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- Hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1127
8	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Bankbürgschaft	V 2025/1114
9	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftspläne 2025	V 2025/1146
10	Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1132
11	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -	V 2025/1144
12	Rathaus A, Sanierung der strukturierten Verkabelung (Objektbeschluss)	V 2024/1038-1
13	Zugang zur Tiefgarage Rathaus am Hollerplatz; Sanierung Aufzug und Fahrtreppen - Objektvorlage -	V 2024/1076
14	Radwegverbindung Warmenau – Kästorf -Planungsbeschluss-	V 2025/1096

15	Deckensanierung Königsberger Straße - Objektbeschluss -	V 2025/1098
16	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Planungsbeschluss-	V 2025/1099
17	Planung des städtischen Baugebietes Fahrenkamp in Vorsfelde - Planungsbeschluss -	V 2025/1103
18	Umsetzung Nutzungshandbuch Porschestraße inklusive begleitende Sofortmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ - Roadmap Innenstadt Projekt V-	V 2025/1105
19	CityInfo-System (Erweiterter Objektbeschluss)	V 2025/1141
20	Weiterentwicklung Wolfsburg-App	V 2025/1134
21	Vorprojekt zur SAP Nachfolge - Planungsbeschluss -	V 2025/1135
22	Umsetzungskonzept MPSC 2025/2026	V 2025/1137
23	MPSC-Projekt: Mobilitätsstationen ("mobiSTATIONEN") für Wolfsburg - Objektvorlage -	V 2025/1120
24	Erweiterung Peter Pan Schule - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1093
25	Sanierung der Brandschäden und Modernisierung der technischen Gebäudeausstattung im städtischen Gebäude der AWO Kindertagesstätte Detmerode sowie Teil-Wiederherstellung der Außenanlagen - Mehrkostenbeschluss -	V 2025/1094
26	Konzept zur Etablierung eines Integrierten Notfallzentrums (INZ-WOB) am Klinikum Wolfsburg und dem Medizinischen Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH mit Implementierung einer hausärztlichen Notfallpraxis	V 2025/1109
27	Klinikum Wolfsburg - Sanierung Zentralküche -Planungsbeschluss	V 2025/1113
28	Kommunales Förderprogramm zur Solarstromerzeugung für Privathaushalte für das Jahr 2025	V 2025/1108
29	Weiterentwicklung von MeiNZ zu MeinZ	V 2025/1126
30	Berichte	
31	Kenntnisgaben	
31.1	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling Finanzen	K 2025/0583
32	Anträge der Fraktionen	
33	Beantwortung von Anfragen	
34	Anfragen und Anregungen	

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Ehmen/Mörse am Dienstag, den 25.03.2025 um 18:30 Uhr im OT Mörse, Grundschule Ehmen - Mörse, Standort: Mörse, An der Lehmkuhle 11, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 3.2 Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmen, die als Verbindungswege gewidmet wurden
Ankündigung der Einziehungsabsicht **V 2024/1075**
- 3.3 Umgehung Kerkstieg
- 3.4 Sommerplan 2025 vom 01.04. - 30.09.2025
Sportstättenbelegung Ehmen-Mörse **K 2025/0588**
- 4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
- 5 Orsratsmittel
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
- 5.2 Entlastung von Ortsbürgermeister Kassel über die Haushaltsmittel 2024
- 5.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2025 über die der Ortsrat verfügt
- 5.4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Orsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 5.4.1 Messtafeln im Orsratsgebiet
- 5.4.2 Bücherschränke im Orsratsgebiet
- 6 Anträge des Orsrates
- 6.1 Antragscontrolling
- 7 Beantwortung von Anfragen

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 25.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Sandkamp, Sprechstelle, Stellfelder Str. 9, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 3.2 Sommerplan 2025 vom 01.04. - 30.09.2025 **K 2025/0591**
Sportstättenbelegung Kästorf-Sandkamp
- 4 Bericht der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) -
Überprüfung des Entwässerungssystems
- 5 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige **V 2024/1070-1**
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)
- 6 Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmen, die als **V 2024/1075**
Verbindungswege gewidmet wurden
Ankündigung der Einziehungsabsicht
- 7 Radwegverbindung Warmenau – Kästorf **V 2025/1096**
-Planungsbeschluss-
- 8 14. und 15. Änderung Flächennutzungsplan **V 2025/1145**
„Gewerbliche Baufläche: Warmenau-Ost“
-Weiteres Vorgehen -
- 9 Bebauungsplanverfahren **V 2025/1121**
„Gewerbegebiet Warmenau Ost“
- Weiteres Vorgehen -
- 10 Anträge des Orsrates
- 10.1 Interfraktioneller Antrag -
Projekt Unterkunft für Fledermäuse
- 11 Orsratsmittel
- 11.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
- 11.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
- 11.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025

- 11.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025
- 12 Beantwortung von Anfragen
- 12.1 Beantwortung von TOP 7.1 vom 16.01.2025 - Instandsetzung demolierter Spielplatz in Kästorf
- 13 Anfragen und Anregungen
- 13.1 Zeitplan Sanierung der Stellfelder Straße
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Orsrates Mitte-West am Mittwoch, den 26.03.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Mitte-West, Laagbergschule, Laagbergschule, Masurenweg 9, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2025
- 3 Projekte des Orsrates
- 3.1 Sachstand Dunantplatz
- 3.2 Sachstand Bürgerpark Klieversberg
- 3.3 Sachstand Gedenk- und Lernort Laagberg
- 4 Kenntnissgaben
- 4.1 Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Laagberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden **V 2025/1117**
- 4.2 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0566**
- 4.3 Sommerplan 2025 vom 01.04. - 30.09.2025 Sportstättenbelegung Mitte-West **K 2025/0592**
- 5 Konzept zur Etablierung eines Integrierten Notfallzentrums (INZ-WOB) am Klinikum Wolfsburg und dem Medizinischen Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH mit Implementierung einer hausärztlichen Notfallpraxis **V 2025/1109**
- 6 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**

7	MPSC-Projekt: Mobilitätsstationen ("mobiSTATIONEN") für Wolfsburg - Objektvorlage -	V 2025/1120
8	Deckensanierung Königsberger Straße - Objektbeschluss -	V 2025/1098
9	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Planungsbeschluss-	V 2025/1099
10	Anträge des Orsrates	
10.1	Antragscontrolling	
10.2	Wohnungsbau Klinikumsgelände Sauerbruchstraße	
10.3	Neugestaltung Laagbergstraße/Breslauerstraße mit Entsiegelungsmaßnahmen	
11	Beantwortung von Anfragen	
12	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 27.03.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Protokolle	
2.1	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2025	
2.2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.03.2025	
3	Kenntnisgaben	
4	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
5	Anträge des Orsrates	
6	Orsratsmittel	
6.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024	
6.2	Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024	

- 6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025
- 6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 8 Anfragen und Anregungen
- 8.1 Parkplatzsituation Kita Hehlingen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Atieh, Wael Zaki Ibrahim**Letzte bekannte Anschrift:** Hansaplatz 22, 38448 Wolfsburg**Aktenzeichen:** 990101521818**Kostenbescheid vom 27.02.2025**

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Alrabi, Rabi

Letzte bekannte Anschrift: Kurze Straße 7, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990600107100

Bußgeldbescheid vom 31.01.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Larissa Wülker	Wilmersdorfer Straße 7 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB OO 19

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.03.2025.
Der Bescheid gilt am 07.04.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.03.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Miclea, Mark Eduard

Letzte bekannte Anschrift: Papenkamp 28, 38226 Salzgitter

Aktenzeichen: 990203269781

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lieske

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Atieh, Wael Zaki Ibrahim

Letzte bekannte Anschrift: Hansaplatz 22, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101241564

Datum des Bescheides: 05.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

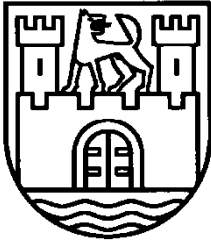
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 28. März 2025	Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)	Seite 264 - 266	Bekanntmachung der 24. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 02.04.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 267 - 270
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Montag, den 31.03.2025 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestr.49, 38440 Wolfsburg.	267	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 270
		Öffentliche Zustellungen	Seite 271 - 272

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 ermittelte Wahlergebnis bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	136.192
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	40.084
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	176.276
B	Wählerinnen/Wähler	144.199
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	38.194
C	Ungültige Erststimmen	1.262
D	Gültige Erststimmen	142.937
E	Ungültige Zweitstimmen	842
F	Gültige Zweitstimmen	143.357

Von den gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen auf die

Wahl im Wahlkreis			
	Bewerberinnen/Bewerber	Kurzbezeichnung oder Kennwort	Anzahl der gültigen Erststimmen
D 1	Stern, Benjamin	SPD	40.859
D 2	Jordan, Alexander	CDU	44.217
D 3	Richter, Marcel	GRÜNE	9.909
D 4	Maretzke, Mats-Ole	FDP	4.621
D 5	Schlick, Thomas	AfD	31.590
D 6	Böhm, Julian	Die Linke	8.826
D 12	Kanitzky, Stefan Michael	Volt	1.892
D 14	Kunick, Peter	MLPD	219
D 17	Hönig, Johann Sebastian Günter	OpaBraveheart	804
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			142.937

Wahl nach Landeswahlvorschlägen

	Namen der Parteien mit Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	33.303
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Nds. - CDU	39.740
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	12.224
F 4	Freie Demokratische Partei - FDP	5.424
F 5	Alternative für Deutschland - AfD	31.215
F 6	Die Linke – Die Linke	9.600
F 7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	1.951
F 8	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis	442
F 9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	694
F 10	FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	749
F 11	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	290
F 12	Volt Deutschland - Volt	938
F 13	Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt - PdH	98
F 14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	57
F 15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND – BÜNDNIS DEUTSCHLAND	185
F 16	Bündnis Sahra Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit - BSW	6.447
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		143.357

gez. Radeck

(Radeck)

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Montag, den 31.03.2025 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	MPSC-Projekt: Mobilitätsstationen ("mobiSTATIONEN") für Wolfsburg - Objektvorlage - Zweite Lesung	V 2025/1120

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 02.04.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.02.2025	
3	Anfragen an den Rat der Stadt	
3.1	Zur Panne bei der Auszählung der Stimmen zur Bundestagswahl <i>AfD-Fraktion</i>	F 2025/0088
3.2	Zur Panne bei der Auszählung der Stimmen zur Bundestagswahl <i>Ratsherr Diekmann (AfD-Fraktion)</i>	F 2025/0089
3.3	Zur Panne bei der Auszählung der Stimmen zur Bundestagswahl <i>Ratsfrau Dresler (AfD-Fraktion)</i>	F 2025/0090
4	Umsetzungskonzept MPSC 2025/2026 <i>Berichtersteller: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1137
5	Weiterentwicklung Wolfsburg-App <i>Berichtersteller: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1134

6	MPSC-Projekt: Mobilitätsstationen ("mobiSTATIONEN") für Wolfsburg - Objektvorlage - <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1120
7	Vorprojekt zur SAP Nachfolge - Planungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1135
8	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1144
9	Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung " im Ortsteil Heiligendorf - Aufstellungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1104
10	Bebauungsplan "Feuerwehr Heiligendorf" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1122
11	14. und 15. Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbliche Baufläche: Warmenau-Ost“ -Weiteres Vorgehen - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1145
12	Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Warmenau Ost“ - Weiteres Vorgehen - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1121
13	Radwegverbindung Warmenau – Kästorf -Planungsbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1096
14	Planung des städtischen Baugebietes Fuhrenkamp in Vorsfelde - Planungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1103
15	Umsetzung Nutzungshandbuch Porschestraße inklusive begleitende Sofortmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ - Roadmap Innenstadt Projekt V- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1105
16	Deckensanierung Königsberger Straße - Objektbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1098
17	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Planungsbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1099
18	CityInfo-System (Erweiterter Objektbeschluss) <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1141

19	1. Nachtragssatzung zur Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15. Juli 2020 <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1089
20	Zugang zur Tiefgarage Rathaus am Hollerplatz; Sanierung Aufzug und Fahrtreppen - Objektvorlage - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2024/1076
21	Rathaus A, Sanierung der strukturierten Verkabelung (Objektbeschluss) <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2024/1038-1
22	Evaluation des Radstreifens Schillerstraße - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0571
23	Anpassung § 14 Friedhofsgebührensatzung - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0577
24	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Barnstorf <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1139
25	Entlassung des Stadt-Feuerwehrbereitschaftsführers und Ernennung des neuen Stadt-Feuerwehrbereitschaftsführers <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1143
26	Kommunales Förderprogramm zur Solarstromerzeugung für Privathaushalte für das Jahr 2025 <i>Berichterstatter: Beigeordneter Meiners</i>	V 2025/1108
27	Erweiterung Peter Pan Schule - Erweiterter Planungsbeschluss - <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1093
28	Verpflegung an Wolfsburger Schulen: Abmeldefristenverlängerung im Abonnementsverfahren der Grundschulen <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1116
29	Weiterentwicklung von MeiNZ zu MeinZ <i>Berichterstatterin: Bürgermeisterin Glosemeyer</i>	V 2025/1126
30	Sanierung der Brandschäden und Modernisierung der technischen Gebäudeausstattung im städtischen Gebäude der AWO Kindertagesstätte Detmerode sowie Teil-Wiederherstellung der Außenanlagen - Mehrkostenbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Musiol</i>	V 2025/1094
31	Konzept zur Etablierung eines Integrierten Notfallzentrums (INZ-WOB) am Klinikum Wolfsburg und dem Medizinischen Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH mit Implementierung einer hausärztlichen Notfallpraxis <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1109
32	Klinikum Wolfsburg - Sanierung Zentralküche -Planungsbeschluss <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1113

33	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Bankbürgschaft <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1114-1
34	Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2025 Schließung der öffentlichen Sitzung	V 2025/1156

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffener	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Aulig, Henrik	Borsigstraße 15/14	01-25/ 329714

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 010), während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.03.2025.

Der Bescheid gilt am 12.04.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.03.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schult-Rajewski

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffener	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Jenifer Hahn	Borsigstraße 29	01-25/ 329714

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 010), während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.03.2025.

Der Bescheid gilt am 12.04.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.03.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schult-Rajewski

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 19.03.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

44.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufällen und die Erstattung von Fahrtkosten	100
45.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Warberg	102
46.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Warberg	103
47.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufall und die Erstattung von Fahrtkosten	104
48.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2025	105
49.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2025	108
50.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 244 und der Landesstraße 647	111
51.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 641 in Schöningen, OT Esbeck	112

52.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)	113

44. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024, Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, die zur unmittelbaren Vorbereitung einer Rats-, oder Verwaltungsausschusssitzung dienen. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Der Bürgermeister erhält auch für die Teilnahme an Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld, in denen er kein Ausschussmitglied ist.

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 40,00 € für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in der sie der Rat entsendet hat.

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 275,00 €.

Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 €.

Der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Ratsmitglieder, die keine Funktion als Bürgermeister Fraktions- oder Ausschussvorsitzender haben, erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 3

Die Änderung tritt zum 06. Mai 2024 in Kraft.

Räbke, den 06.05.2024

gez. Angerstein

Der Bürgermeister (L.S.)
Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

**45. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2016
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 14.03.2025 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.03.2025 bis 31.03.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 14.03.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm
(Klaus Dieter Blohm)

L.S.

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

**46. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2017
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 14.03.2025 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.03.2025 bis 31.03.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 14.03.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm
(Klaus Dieter Blohm)

L.S.

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

47. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten.**

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025, Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 27.02.2025 die 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten vom 24.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in die sie der Rat entsendet hat.

Pro Ratssitzung kann eine Fraktionssitzung abgerechnet werden, dazu 2 außerordentliche Fraktionssitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Der Protokollführer / die Protokollführerin erhält zusätzlich für die Anfertigung der Niederschrift in den Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Warberg, den 27.02.2025

gez. Blohm (L.S.)

Der Bürgermeister
Klaus Dieter Blohm

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

48. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst;

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.114.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.408.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.104.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.373.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 85.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 385 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 190 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Grafhorst, den 30.01.2025

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. T. Berndt

(Berndt)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/007 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.03.2025 bis zum 31.03.2025

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 19.03.2025

Der Bürgermeister

gez. T. Berndt

(Berndt)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

49. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	26.973.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Nachrichtlich Fehlbedarf = 5.470.200 Euro	32.443.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.830.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Nachrichtlich <i>Fehlbetrag</i> = 5.057.400 Euro	31.861.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit <i>Saldo</i> -5.697.600 Euro	5.747.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.697.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	957.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.697.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2. für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. <u>Gewerbsteuer</u>	380 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

Art	Anzahl
Beamte	2,00
Beschäftigte (VZÄ)	214,83
Auszubildende	4,00
Gesamt	220,83

§ 7

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, den 28.11.2024

Der Bürgermeister

gez. *Andreas Busch*
(Andreas Busch)

(L. S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/014 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.03.2025 bis 28.03.2025

während der regulären Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in der Information des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, den 19.03.2025
Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch
(Andreas Busch)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

50. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt
der Bundesstraße 244 und der Landesstraße 647**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)
in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Velpke für die B 244 am
Ortsausgang in Richtung Grafhorst

von Abschnitt 385, Station 376
nach Abschnitt 385, Station 742

am Ortsausgang auf der B 244 in Richtung Klein Twülpstedt

von Abschnitt 360, Station 2089
nach Abschnitt 360, Station 2067

und am Ortsausgang auf der L 647 in Richtung Danndorf

von Abschnitt 100, Station 211
nach Abschnitt 100, Station 242

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, 13.03.2025
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

51. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt
der Landesstraße 641 in Schöningen, OT Esbeck**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Esbeck für die L 641 am Ortsausgang in Richtung Warberg

von Abschnitt 60, Station 2436
nach Abschnitt 60, Station 2613

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 13.03.2025

Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

52. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 17.03.2025

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages
am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 ermittelte Wahlergebnis bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	136.192
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	40.084
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	176.276
B	Wählerinnen/Wähler	144.199
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	38.194
C	Ungültige Erststimmen	1.262
D	Gültige Erststimmen	142.937
E	Ungültige Zweitstimmen	842
F	Gültige Zweitstimmen	143.357

Von den gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen auf die

Wahl im Wahlkreis			
	Bewerberinnen/Bewerber	Kurzbezeichnung oder Kennwort	Anzahl der gültigen Erststimmen
D 1	Stern, Benjamin	SPD	40.859
D 2	Jordan, Alexander	CDU	44.217
D 3	Richter, Marcel	GRÜNE	9.909
D 4	Maretzke, Mats-Ole	FDP	4.621
D 5	Schlick, Thomas	AfD	31.590
D 6	Böhm, Julian	Die Linke	8.826
D 12	Kanitzky, Stefan Michael	Volt	1.892
D 14	Kunick, Peter	MLPD	219
D 17	Hönig, Johann Sebastian Günter	OpaBraveheart	804
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			142.937

Wahl nach Landeswahlvorschlägen		
	Namen der Parteien mit Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	33.303
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Nds. - CDU	39.740
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	12.224
F 4	Freie Demokratische Partei - FDP	5.424
F 5	Alternative für Deutschland - AfD	31.215
F 6	Die Linke – Die Linke	9.600
F 7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	1.951
F 8	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis	442
F 9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	694
F 10	FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	749
F 11	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	290
F 12	Volt Deutschland - Volt	938
F 13	Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt - PdH	98
F 14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	57
F 15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND – BÜNDNIS DEUTSCHLAND	185
F 16	Bündnis Sahra Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit - BSW	6.447
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		143.357

gez. Radeck
(Radeck)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck

Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages
am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 ermittelte Wahlergebnis bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	136.192
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	40.084
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	176.276
B	Wählerinnen/Wähler	144.199
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	38.194
C	Ungültige Erststimmen	1.262
D	Gültige Erststimmen	142.937
E	Ungültige Zweitstimmen	842
F	Gültige Zweitstimmen	143.357

Von den gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen auf die

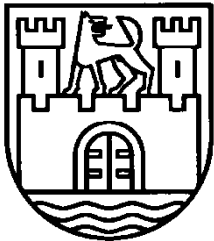
Wahl im Wahlkreis			
	Bewerberinnen/Bewerber	Kurzbezeichnung oder Kennwort	Anzahl der gültigen Erststimmen
D 1	Stern, Benjamin	SPD	40.859
D 2	Jordan, Alexander	CDU	44.217
D 3	Richter, Marcel	GRÜNE	9.909
D 4	Maretzke, Mats-Ole	FDP	4.621
D 5	Schlick, Thomas	AfD	31.590
D 6	Böhm, Julian	Die Linke	8.826
D 12	Kanitzky, Stefan Michael	Volt	1.892
D 14	Kunick, Peter	MLPD	219
D 17	Hönig, Johann Sebastian Günter	OpaBraveheart	804
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			142.937

Wahl nach Landeswahlvorschlägen		
	Namen der Parteien mit Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	33.303
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Nds. - CDU	39.740
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	12.224
F 4	Freie Demokratische Partei - FDP	5.424
F 5	Alternative für Deutschland - AfD	31.215
F 6	Die Linke – Die Linke	9.600
F 7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	1.951
F 8	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis	442
F 9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	694
F 10	FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	749
F 11	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	290
F 12	Volt Deutschland - Volt	938
F 13	Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt - PdH	98
F 14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	57
F 15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND – BÜNDNIS DEUTSCHLAND	185
F 16	Bündnis Sahra Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit - BSW	6.447
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		143.357

gez. Radeck

(Radeck)

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 04. April 2025	Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 273 - 274	Ankündigung Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmén	Seite 277
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ im Ortsteil Almke	Seite 275 - 276	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Laagberg	Seite 278
		Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 278
		Öffentliche Zustellungen	Seite 279 - 282

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 25.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf

sowie die

22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus der Stadt Wolfsburg

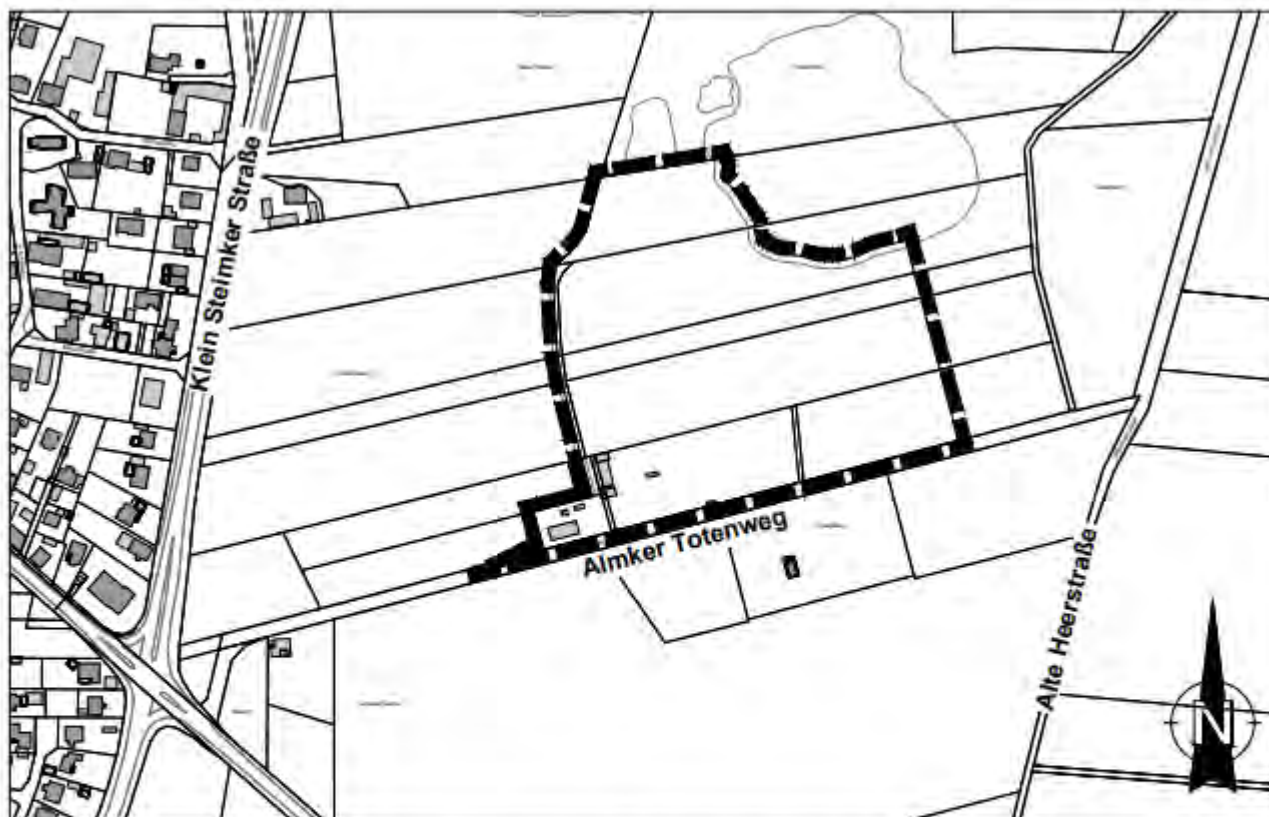
beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Transportbetonwerkes sowie damit in Verbindung stehender gewerblicher Nutzungen zu schaffen.

Ziel des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus der Stadt Wolfsburg ist, die aktuelle Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche zu ändern.

Der Beschluss zur Aufstellung der Bauleitpläne wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "BETONWERK OSTERBERG"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2025



Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ im Ortsteil Almke

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 06.12.2023 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich nördlich des Ortsteiles Almke.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die bestehende Biogasanlage durch technische Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme erweitern zu können.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit dazugehöriger Begründung inklusive Umweltbericht liegt zur Einsicht

vom **07.04.2025** bis einschließlich **11.05.2025**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

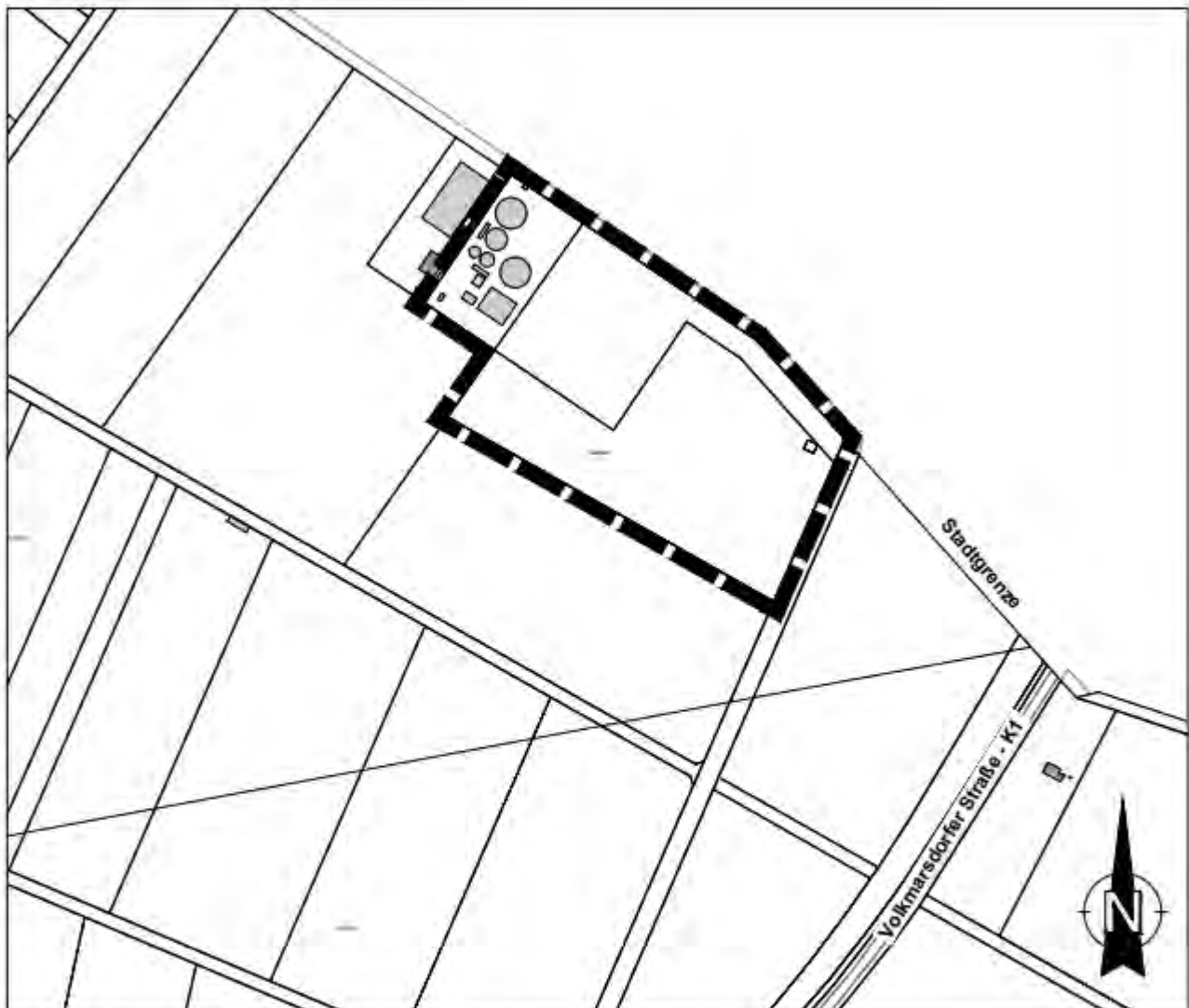
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, im Zimmer B 309 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " ERWEITERUNG BIOGASANLAGE ALMKE "

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Ankündigung Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmén

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.12.2025 einzuziehen.

a) Verbindungsweg mit der Straßennummer 14350-1

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 14350-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 91/7 der Flur 3 in der Gemarkung Sandkamp und hat eine Gesamtlänge von ca. 413 m, ca. 370m von diesem Weg sollen eingezogen werden.

Begründung:

Der Verbindungsweg wurde als Geh- und Radweg ausgebaut. Dieser Weg ist jetzt allerdings nicht mehr verkehrssicher, da diverse Löcher, Risse und Ausbrüche entstanden sind, der Standard einer öffentlich gewidmeten Verkehrsanlage ist derzeit nicht erfüllt. Da im südlichen Bereich eine Ersatz-Wegeverbindung am Kanal vorhanden ist und an der „Oststraße“ eine neue befestigte Fuß- und Radwegverbindung hergestellt wurde, ist der Verbindungsweg 4350-1 entbehrlich und soll nicht wiederhergestellt werden.

b) Verbindungsweg mit der Straßennummer 17330-1

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 17330-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 4/749 der Flur 3 in der Gemarkung Ehmén und hat eine Gesamtlänge von ca. 85 m.

Der Weg wurde mit Mineralgemisch ausgebaut und hat ein starkes Gefälle. Dies sorgt dafür, dass das Mineralgemisch schon bei normalen Niederschlagsereignissen stark ausgewaschen wird. Hinzu kommt, dass das Niederschlagswasser der darüber liegenden Straßen bei Starkregenereignissen ebenfalls über diesen Weg abläuft.

Eine verkehrssichere Wiederherstellung kann daher nur in einer durchgehenden Befestigung, z.B. in Beton erfolgen. Da diese Herstellung sehr aufwändig und damit kostenintensiv ist, kann dies in der aktuellen Haushaltslage und unter Beachtung prioritärer Schadstellen in stärker frequentierten Bereichen aktuell nicht vorgesehen werden.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 01.04.2025 beschlossen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Laagberg

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 17240-1 und 18591-9, tlw. Flurstücke 64/6 und 51/296, Flur 7 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von 535 m
- b) 18591-10, Flurstücke tlw. 64/6, 51/299, 2/5 und 1/2 Flur 7 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von 553 m.

mit Wirkung zum 01.06.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 01.04.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Loddo, Rosella

Letzte bekannte Anschrift: Sachsenring 11, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101502090

Datum des Bescheides: 17.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Larissa Wülker	Wilmersdorfer Straße 7 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB OO 19

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.04.2025.
Der Bescheid gilt am 19.04.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Koen Casteels	Im Maschhoop 30 38442 Wolfsburg	01-13 - WOB CK 991

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.04.2025.

Der Bescheid gilt am 19.04.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Laade, Bernd

Letzte bekannte Anschrift: Am Bahnhof 2, 38470 Parsau

Aktenzeichen: 990101457567

Bußgeldbescheid vom 27.02.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

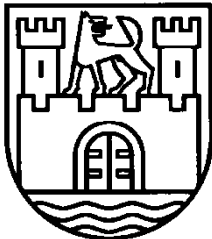
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 11. April 2025	Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heinenkamp West“ im Ortsteil Hattorf der Stadt Wolfsburg	Seite 283 - 285	Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 286
		Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 287
		Öffentliche Zustellungen	Seite 288 - 290

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heinenkamp West“ im Ortsteil Hattorf der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 04.09.2024 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich. Da der Flächennutzungsplan für diesen Geltungsbereich momentan landwirtschaftlich genutzte Flächen vorsieht, kommt es zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Grundstücke westlich der A39 zu einem Gewerbegebiet für produktionsnahe Logistik zu entwickeln.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck findet am

**Dienstag, 22.04.2025 um 18:00 Uhr
im Wohnzimmer der Plantage 86, 38444 Wolfsburg-Hattorf**

eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Planunterlagen liegen zur Einsicht

vom **14.04.2025** bis einschließlich **11.05.2025**

ganztagig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

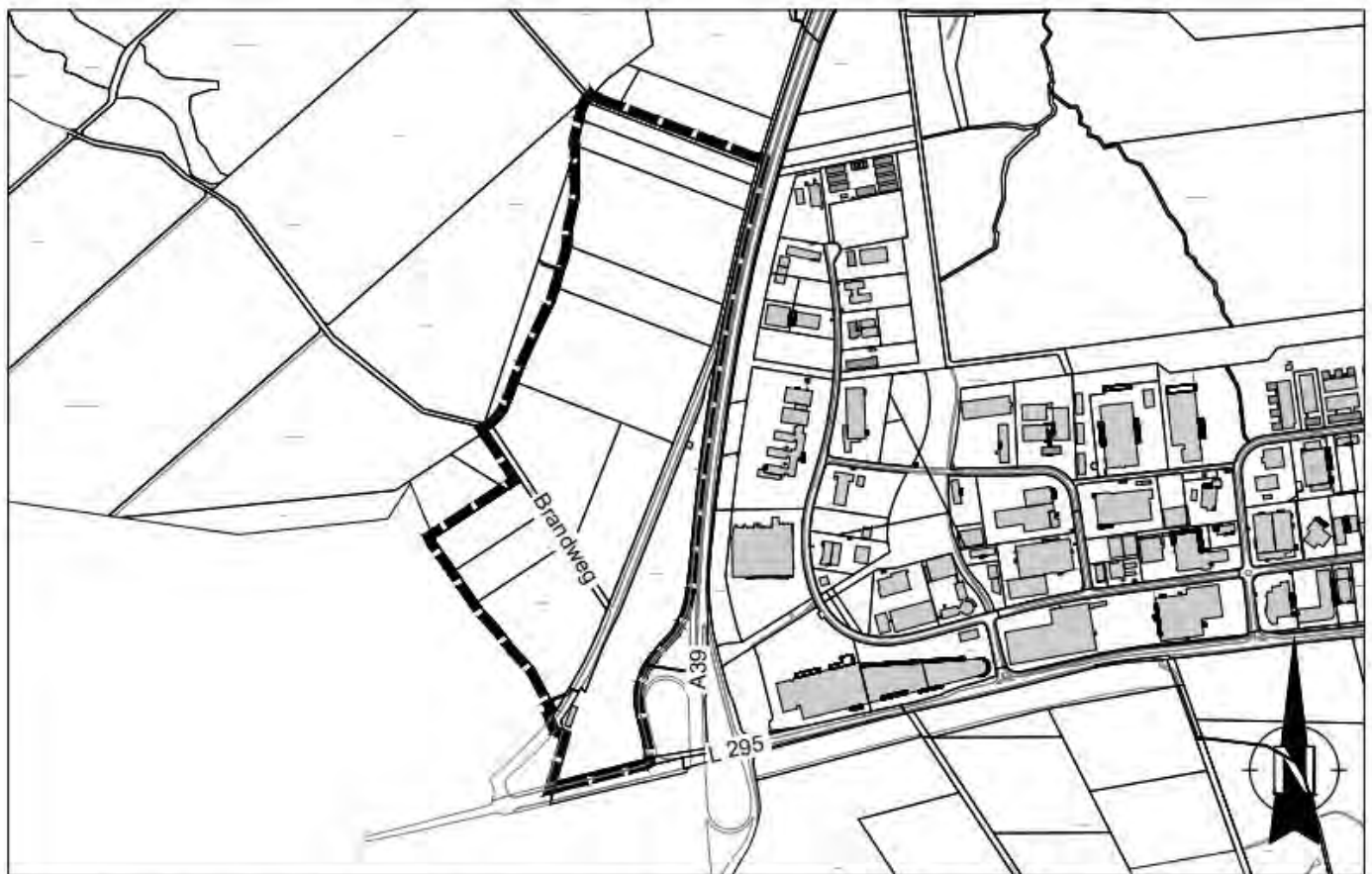
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 309 - 311 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
UND DER 25. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
"GEWERBEGEBIET HEINENKAMP WEST"**

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für

Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

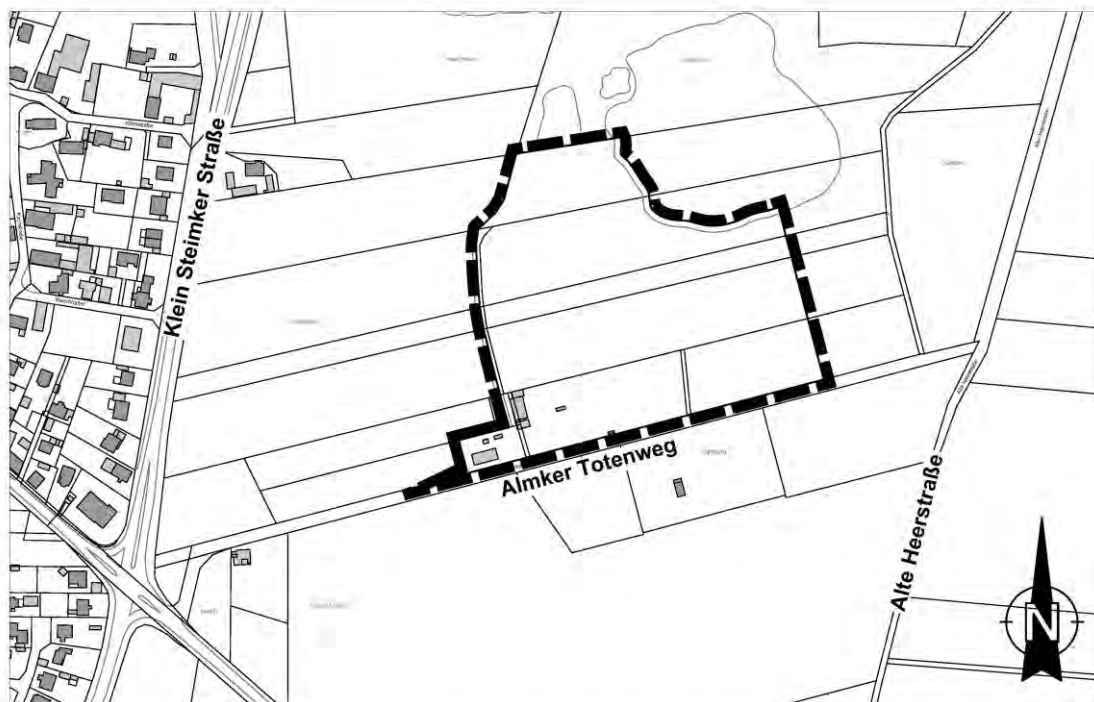
Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 25.02.2025 die Durchführung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Änderung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ zur Etablierung des dort ansässigen Betonwerkes.

Der Beschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 04.04.2025, in welcher die Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Betonwerk Osterberg“ unkorrekt als 22. Änderung bezeichnet wurde.



GELTUNGSBEREICH DER 26. FLÄCHENNUTZUNGS- PLANÄNDERUNG "BETONWERK OSTERBERG"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Hovemeyer, Bernd

Letzte bekannte Anschrift: Reinckestraße 8, 49326 Melle

Aktenzeichen: 990203321422

Bußgeldbescheid vom: 20.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Hovemeyer, Bernd

Letzte bekannte Anschrift: Reinckestraße 8, 49326 Melle

Aktenzeichen: 990203321937

Bußgeldbescheid vom: 20.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Robert Matei	Grauhorststraße 25 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB SY 116

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 11.04.2025.
Der Bescheid gilt am 28.04.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES UND DER 25. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG "GEWERBEGEBIET HEINENKAMP WEST"

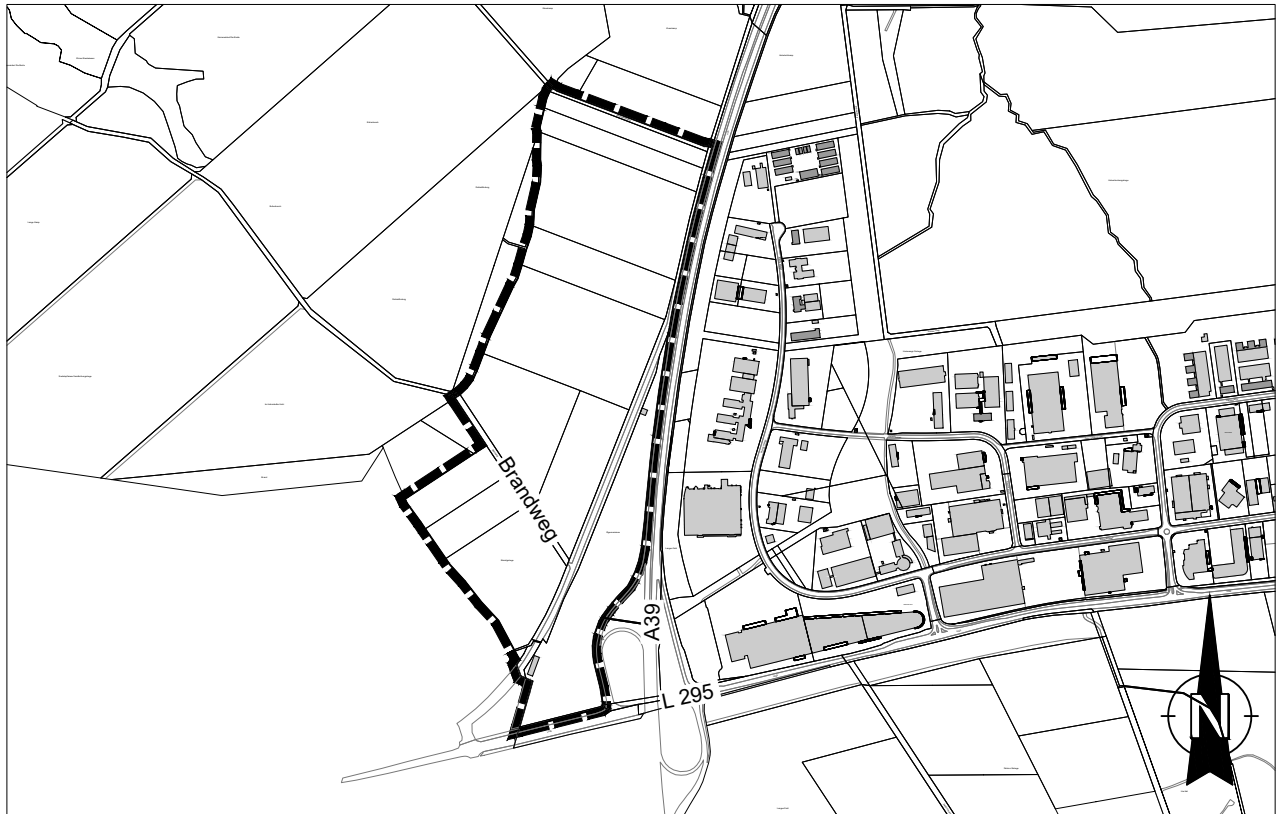
Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für

Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



WOLFSBURG



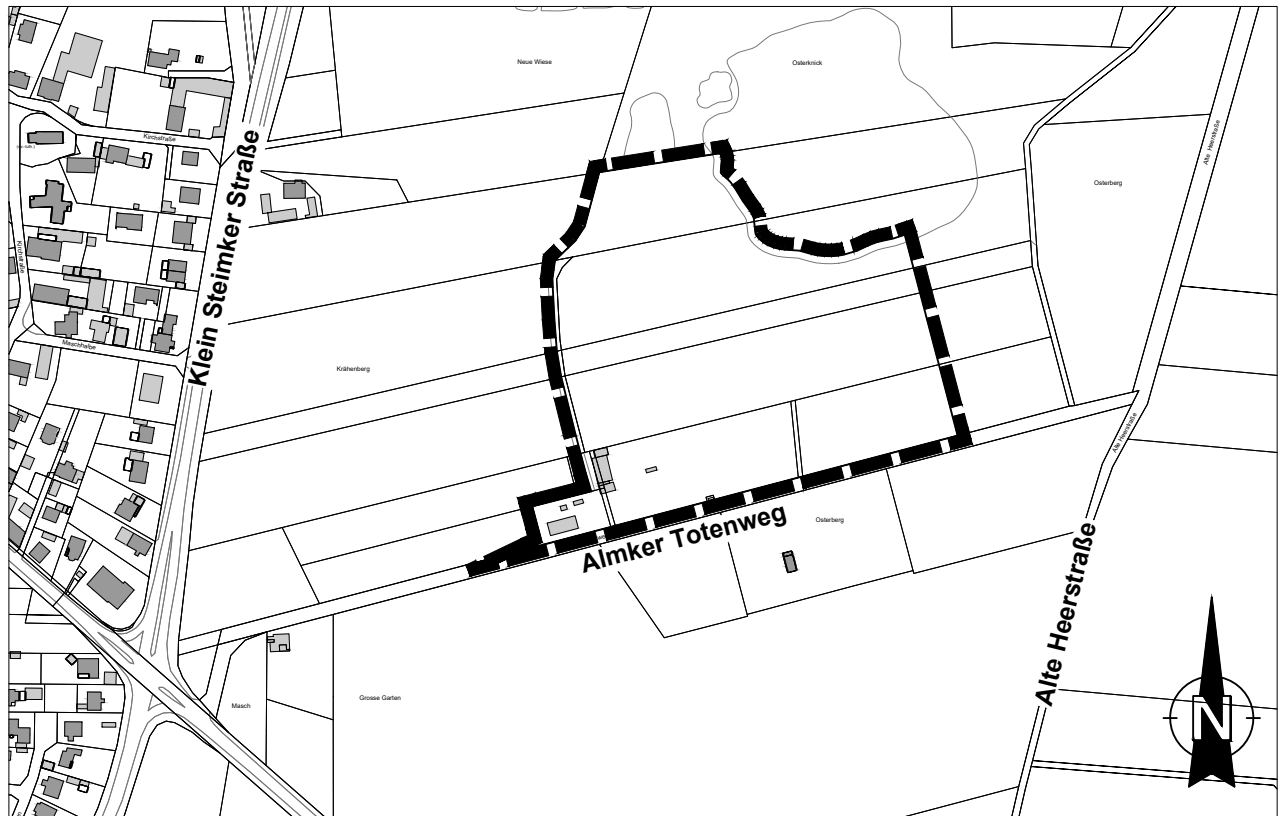
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES UND DER 25. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG "GEWERBEGEBIET HEINENKAMP WEST"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für

Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025





GELTUNGSBEREICH DER 26. FLÄCHENNUTZUNGS- PLANÄNDERUNG "BETONWERK OSTERBERG"

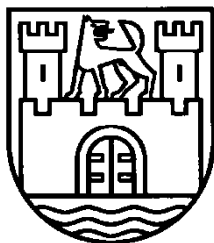
Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 17. April 2025

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Mittwoch, den 23.04.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Seite 292

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Seite 293

Öffentliche Zustellungen

Seite 294 - 297

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Mittwoch, den 23.04.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.03.2025
 - 3 Bundesweite Untersuchung Vitale Innenstädte 2024
Mündliche Kenntnissgabe
 - 4 Entwicklungskonzept Innenstadt - Roadmap Projekte
Sachstandsbericht
Mündliche Kenntnissgabe
 - 5 Richtlinie "Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt" -
Mietzuschuss
Mündlicher Bericht
 - 6 Wolfsburg Statistik - Daten & Fakten 2025
 - 7 Anträge der Fraktionen
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 9 Kenntnissgaben
 - 10 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

K 2025/0608

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Nadia Bernunzo	Forellenstr. 5 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB BN 25

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2025.

Der Bescheid gilt am 05.05.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 15.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ronny Brehmer	Unter den Eichen 3 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB P 1244

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.04.2025.
Der Bescheid gilt am 06.05.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 15.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Aksoy, Iskander

Letzte bekannte Anschrift: Beisingstr. 37, 45141 Essen

Aktenzeichen: 990203185898

Bußgeldbescheid vom: 20.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Bogdan Bolgert	Schlesierweg 55 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB S 1416

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2025.

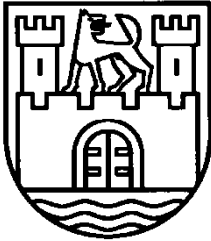
Der Bescheid gilt am 02.05.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 15.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 25. April 2025	Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Neuhaus/Reislingen	Seite 298	Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 29. Mai 2025 im Allerpark Wolfsburg	Seite 300 - 302
Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	Seite 299	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 303
		Öffentliche Zustellungen	Seite 304 - 308

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Neuhaus/Reislingen

Herr Oliver Prietzel verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Neuhaus/Reislingen mit Wirkung zum 21.05.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Christine Fischer über. Frau Fischer hat das Amt als Mitglied des Orsrates Neuhaus/Reislingen angenommen und wird am 21.05.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 24.04.2025

Der Stadtwahlleiter

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 08.03.2018 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, wird mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgehoben.

Die Aufhebungsverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sie und ihre Begründung können beim Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg (Rathaus B, Zimmer 002) während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo., Di. 08:30 - 16:30 Uhr, Mi., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr und Do. 08:30 - 17:30 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor in Niedersachsen gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 13, 14, 16 GwG erfolgt gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2024 seit dem 01.01.2025 zentral durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG wechselte die Aufsicht ab dem 01.01.2025 zum Bundesamt für Justiz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 22.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez. Neubauer

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 29. Mai 2025 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 29. Mai 2025, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks ist ein beliebter Aufenthaltsort, der auch am Himmelfahrtstag ein vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebter Treffpunkt ist. Nicht nur kleinere befreundete Gruppen treffen sich dort, sondern es bilden sich auch große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Zusammenkünfte werden am sogenannten „Vatertag“ erfahrungsgemäß oft große Mengen von Alkohol konsumiert. Infolgedessen kann bei vielen Personen die Hemmschwelle sinken und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kommen.

Aufgrund von alkoholbedingten Ausschreitungen und Gefahrenlagen am Himmelfahrtstag des Jahres 2011, die dazu führten, dass die Polizei zur Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben mit großem personellen Aufwand einschreiten musste, wurde seit 2012 in jedem Jahr an Christi Himmelfahrt für den Bereich des Allerparks ein Alkoholverbot erlassen.

Die Ausschreitungen im Jahr 2011 waren neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren das Anpöbeln von Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikte sowie eine übermäßige Verschmutzung des Allerparks.

Das Alkoholverbot im Allerpark hat sich bewährt. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei am Allersee und in den umliegenden Bereichen ist am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparks konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störende oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden vor der Anordnung des Alkoholverbotes an den Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen einer jeden Person abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

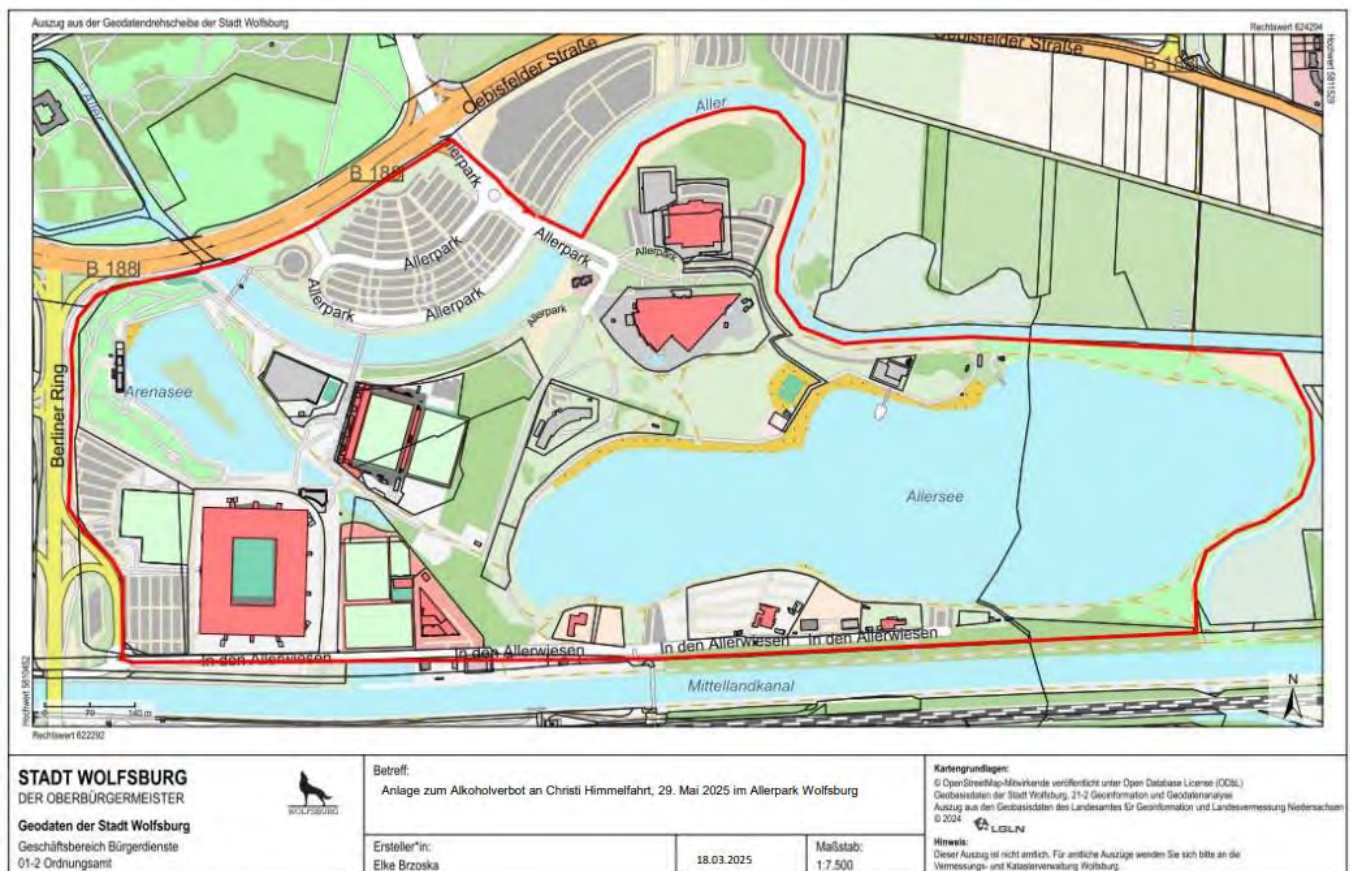
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: El Ossman, Hussein

Letzte bekannte Anschrift: Breite Str. 2, 37154 Northeim

Aktenzeichen: 990400052174

Datum des Bescheides:

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lachmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Loddo, Rosella

Letzte bekannte Anschrift: Sachsenring 11, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101220877

Bußgeldbescheid vom: 09.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Lontras, Nicolae Puiu

Letzte bekannte Anschrift: Str. Marului 16, RO-557275 SAT TARNAVA

Aktenzeichen: 990203395230

Bußgeldbescheid vom: 06.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dabov, Nencho

Letzte bekannte Anschrift: Schloßwender Str. 12 A, 30159 Hannover

Aktenzeichen: 990203361165

Bußgeldbescheid vom: 10.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheids an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Veterinäramt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Schwarzrock, Kevin

Letzte bekannte Anschrift: Lüneburger Ring 20, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 01/4.05140-1877

Datum des Bescheids: 22.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Veterinäramt, Schachtweg 10, 38440 Wolfsburg während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00

oder nach Vereinbarung abgeholt oder eingesehen werden.

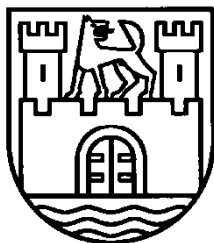
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Bagemihl

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 02. Mai 2025

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am Dienstag,
den 06.05.2025 um 16:00 Uhr im OT
Almke, Jugendzeltplatz, Volkmarsdor-
fer Str. 100, 38446 Wolfsburg.

Seite 310 - 311

Bekanntmachung der Sitzung des
Kulturausschusses am Mittwoch, den
07.05.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus
A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße
49, 38440 Wolfsburg.

Seite 312

Bekanntmachung der 15. Sitzung des
Klinikumsausschusses am Mittwoch,
den 07.05.2025 um 16:00 Uhr im Kli-
nikum Wolfsburg, Konferenzzentrum,
Raum Niedersachsen, Sauerbruch-
straße 7, 38440 Wolfsburg.

Seite 313

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 313

Öffentliche Zustellungen

314

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 06.05.2025 um 16:00 Uhr im OT Almke, Jugendzeltplatz, Volkmarsdorfer Str. 100, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Verpflichtung eines Mitgliedes
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04.03.2025
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Änderung der Richtlinie des Geschäftsbereiches Jugend der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege
Bezug: Vorlage V 0434/2022 15.02.2023 und V0355/2022 vom 06.10.2022
- 5 Berufung des Bündnisses (ehemals „Begleitausschuss“) der Partnerschaft für Demokratie **V 2025/1177**
- 6 Qualitätskriterien für eine kinderfreundliche Stadtentwicklung/Standards zur Beibehaltung des Siegels Kinderfreundliche Kommune
- 7 Berichte
 - 7.1 Schutz vor häuslicher Gewalt – Ein Kommunalen Auftrag. Ein Blick auf Jugendhilfe, Polizei und Istanbul-Konvention
mündlicher Bericht
 - 7.2 Fachplan Hilfen zur Erziehung
mündlicher Bericht
 - 7.3 Vorstellung Bundeslager durch den VCP
mündlicher Bericht
- 8 Kenntnissgaben
 - 8.1 Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78
 - 8.2 Pauschalzuweisungen an Jugendgemeinschaften 2025
 - 8.3 Luftsprünge 2025
mündliche Kenntnissgabe
 - 8.4 Aufruf - In die Zukunft der Kinder, Jugendlichen und Familien investieren
- Für starke kommunale Strukturen und eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe - Nationaler Fonds Kinder- und Jugendhilfe
schriftliche Kenntnissgabe
- 9 Anträge der Fraktionen
- 10 Anfragen und Anregungen

11 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 07.05.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2025

3 Berichte

3.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Kultur

B 2025/0123

4 Kenntnissgaben

4.1 schriftliche Kenntnissgaben

4.1.1 Barrierearme Erschließung Schloss Fallersleben

K 2025/0606

4.2 mündliche Kenntnissgaben

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Brückenschlag vom Schloss Wolfsburg in die Innenstadt A 2024/0185

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Klinikumsausschusses am Mittwoch, den 07.05.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Konferenzzentrum, Raum Niedersachsen, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Kenntnisgaben	
2.1	Jahresauswertung der Patientenzufriedenheit am Klinikum Wolfsburg	K 2025/0609
3	Parkentgelte für die Nutzung der Parkflächen und der Tiefgarage des Klinikums Wolfsburg	V 2025/1169
4	Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben	V 2025/1171
5	Klinikum - Erneuerung der elektrischen Versorgung	V 2025/1184
6	Klinikum - Brandschutzmaßnahmen (Rauchmelder, asbesthaltige Brandschutzklappen)	V 2025/1188
7	Klinikum - Einführung Patientenentertainment mit Patienteninformationssystem	V 2025/1189
8	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Jahresabschluss 2024; Bestellung Jahresabschlussprüfer für 2025	V 2025/1161
9	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Übernahme von KV-Zulassungen	V 2025/1191
10	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
 Zentrale Vergabestelle
 Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
 Porschestraße 49
 38440 Wolfsburg
 Telefon: 05361 28-1199
 Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

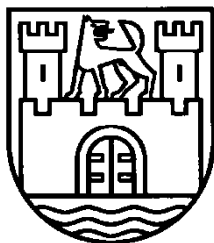
Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 09. Mai 2025

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Porschestraße
- Mittlerer Bereich west, nördlich
Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte
der Stadt Wolfsburg

Seite 315 - 316

Bekanntmachung der 16. Sitzung des
Orsrates Hattorf/Heiligendorf am
Dienstag, den 13.05.2025 um 18:30
Uhr im OT Heiligendorf, Schützen-
haus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg.

Seite 317

Bekanntmachung der 18. Sitzung des
Orsrates Westhagen am Mittwoch, den
14.05.2025 um 19:00 Uhr im Stadtteil
Westhagen, Freizeit- und
Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a,
38444 Wolfsburg

Seite 318

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 319

Öffentliche Zustellungen

Seite 320 - 321

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Porschestraße - Mittlerer Bereich west, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.11.2024 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Der Bebauungsplan „Porschestraße - Mittlerer Bereich west, nördlich Goethestraße“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von
Mittwoch und Freitag von
Donnerstag von

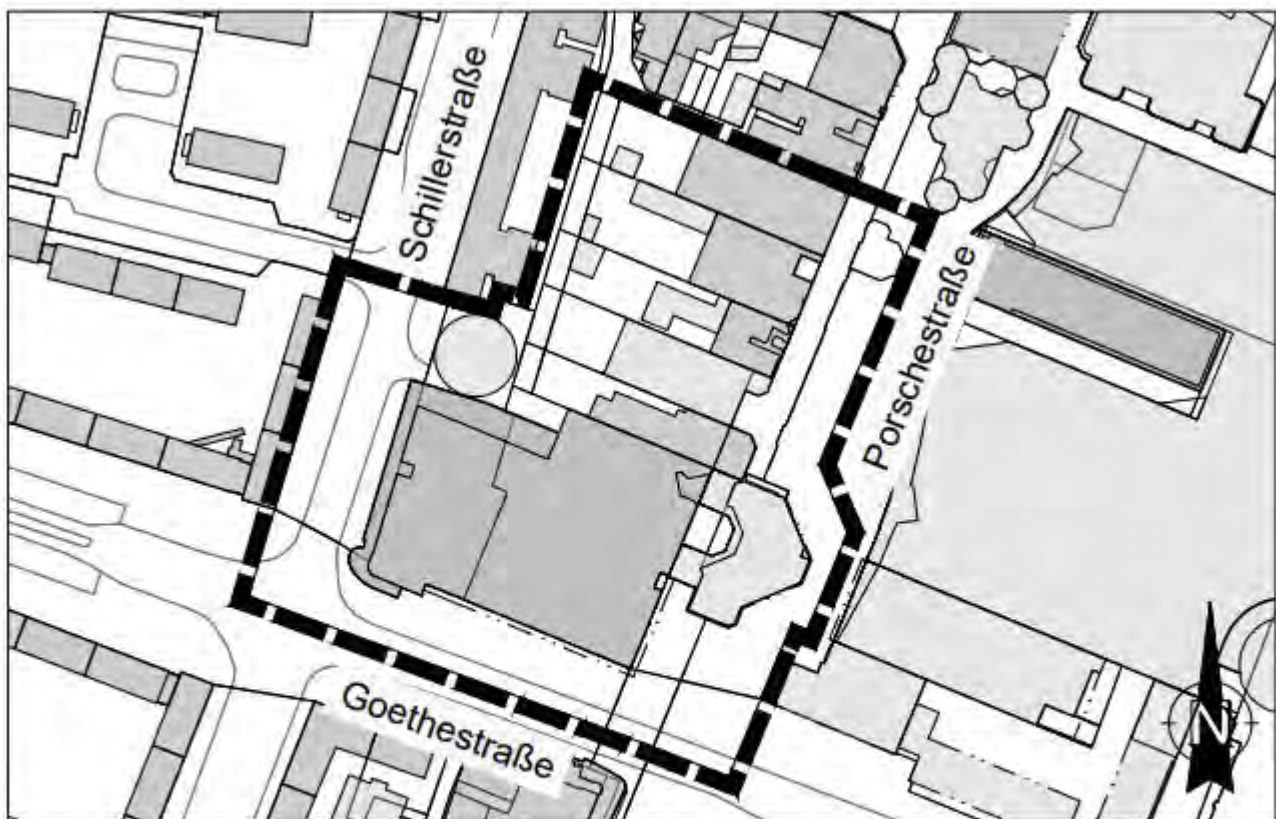
08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"PORSCHESTRAßE-MITTLERER BEREICH WEST,
NÖRDL.GOETHESTRAßE"**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023



Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 13.05.2025 um 18:30 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenhaus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11.03.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Sommerplan 2025 vom 01.04. - 30.09.2025
Sportstättenbelegung Hattorf-Heiligendorf

K 2025/0590

4 Städtischer Ordnungsdienst im Ortsratsgebiet

5 Schunterbrücke an der Schwinkermühle

6 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hattorf

V 2025/1180

7 Anträge des Orsrates

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Sitzung vom 04.02.2025
Top.: 1.1
Gehweganbindung Heinenkamp

9 Anfragen und Anregungen

9.1 Brunnen in Hattorf
Top.: 8.2 vom 14.05.2024

9.2 Gehweg Krugstraße
04.02.2025
Top.: 7.1 und 7.2

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Westhagen am Mittwoch, den 14.05.2025 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Freizeit- und Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.03.2025

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 31.03.2025

4 Kenntnissgaben

4.1 Betonfiguren Gärten der Nationen

4.2 Beantwortung von Anträgen:

4.2.1 Parksituation von LKW an der Braunschweiger Straße CDU Fraktion im Ortsrat Westhagen PUG Fraktion im Ortsrat Westhagen

5 Sachstandsbericht Neubau Diakonie-Kolleg in Westhagen

6 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

7 Anträge des Orsrates

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Top 5.1 Eingeschränktes Halteverbot im östlichen Stralsunder Ring Fahrtrichtung Süden und Zebrastreifen im südlichen Stralsunder Ring Interfraktioneller Antrag Sitzung vom 14.09.2023 Aktualisierung der Beantwortung vom 14.02.2024 Top.: 3.1.1 Stellungnahme zu der Aktualisierung zur Beantwortung vom 22.08.2024 Top.: 7.1 OR Mtgl. von Biedersee
Top.: 10.1 vom 20.03.2025

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: König, Vivien Marie

Letzte bekannte Anschrift: Martin-Luther-Straße 3, 38470 Parsau

Aktenzeichen: 990203458460

Bußgeldbescheid vom: 16.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Muqishta, Valon

Letzte bekannte Anschrift: Halberstädter Straße 9, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990302600902

Datum des Bescheides: 06.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

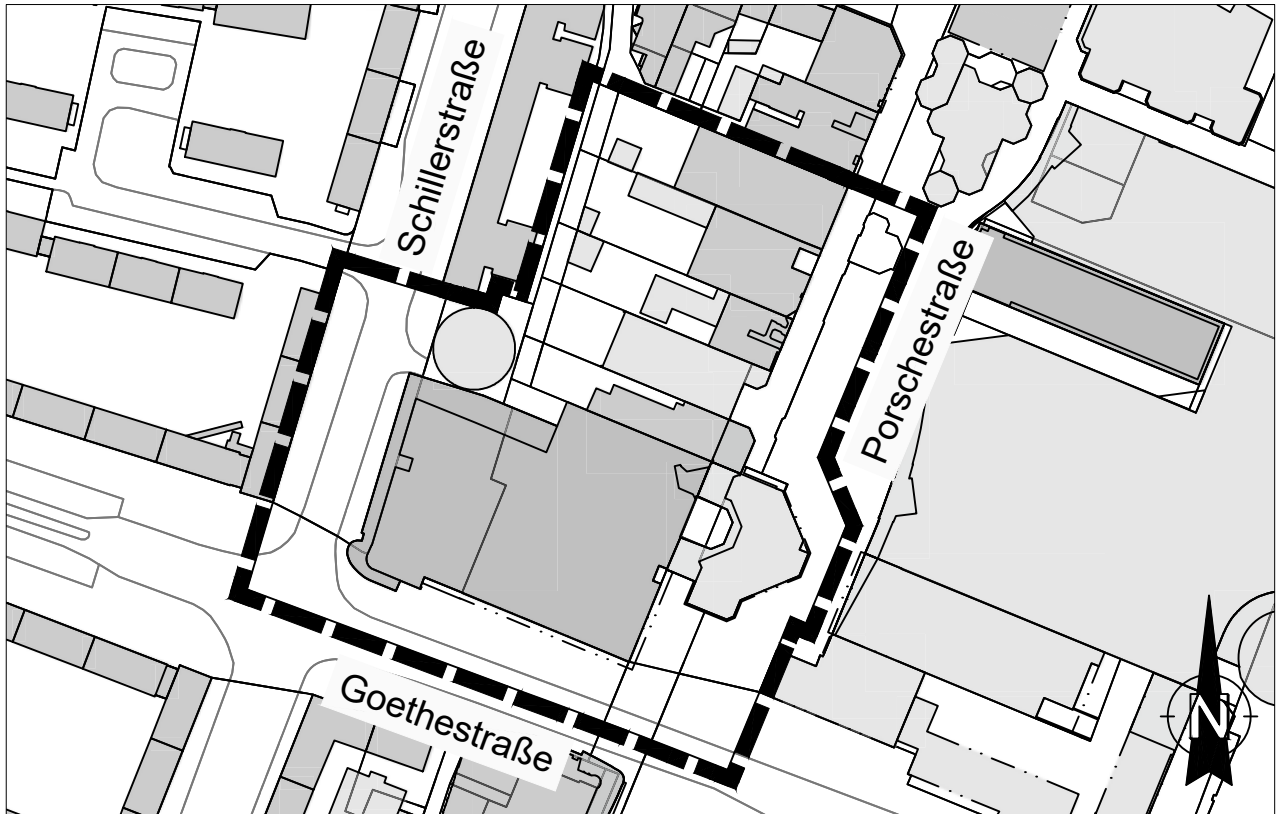
Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke



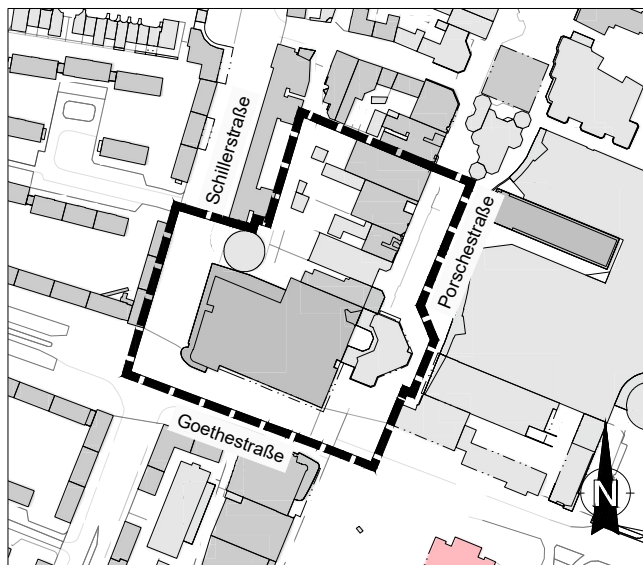
**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"PORSCHESTRAßE-MITTLERER BEREICH WEST,
NÖRDL.GOETHESTRAßE"**

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023



Linienstärke in "Linienstärke-Einstellung"
von Vorgabe 0.25mm auf **0.09mm** ändern!



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"PORSCHESTRAßE-MITTLERER BEREICH WEST
NÖRDL.GOETHESTRASSE"**

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für

Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023

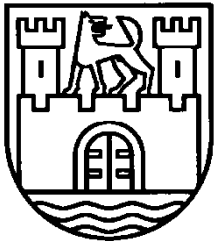


LGLN



WOLFSBURG

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 16. Mai 2025	Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Mittwoch, den 21.05.2025 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 323 - 324	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 21.05.2025 um 18:30 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg	Seite 329
Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 22.05.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, KulturHaus, Stadtteil Westhagen, KulturHaus, Desssauer Straße 12, 38444 Wolfsburg	Seite 325	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 22.05.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg	Seite 330 - 331
Bekanntmachung der 24. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, den 20.05.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg	Seite 326 - 327	Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 22.05.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.	Seite 332
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 20.05.2025 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg.	Seite 328	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 333
		Öffentliche Zustellungen	Seite 334

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Mittwoch, den 21.05.2025 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.03.2025	
3	Anträge der Fraktionen (<i>Einbringung</i>)	
3.1	Flächenentsiegelung	A 2025/0275
3.2	Wegrandbepflanzung	A 2025/0276
4	Vorlagen der Verwaltung	
4.1	„Drömlingsprojekt“ als gefördertes Teilprojekt im Rahmen des Programms „Blau-Grüne Infrastruktur“ - Planungs- und Objektbeschluss -	V 2025/1195
4.2	Teilnahme am Förderprogramm zur wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen des Blau-Grünen Städtebundes - Planungs- und Objektbeschluss -	V 2025/1200
5	Berichte	
5.1	Vorstellung des Fernwärme-Transformationsplans der LSW <i>-mündlicher Bericht-</i>	
5.2	Sachstandsbericht der NLF zum Barnbruch <i>-mündlicher Bericht-</i>	
6	Kenntnisgaben	
6.1	Darstellung des aktuellen Stands der Kompensationsmaßnahmen - Bericht 2024/2025	K 2025/0622
6.2	Genehmigung für die Abwasserwiederverwendung	K 2025/0618

6.3	Beteiligung am interkommunalen Starkregenvorsorgekonzept für die Hochwasserpartnerschaft Schunter-Wabe	K 2025/0619
6.4	Antrags- und Beschlusscontrolling des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	K 2025/0621
7	Beantwortung von Anfragen	
8	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 22.05.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, KulturHaus, Stadtteil Westhagen, KulturHaus, Dessauer Straße 12, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Nutzungs- und Entgeltordnung für die Raumnutzung im DAS WEST
- 3 Berichte
- 4 Kenntnissgaben
- 5 Anträge der Fraktionen
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, den 20.05.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.03.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Beantwortung zu **K 2025/0605**
 TOP 7.1: Antrag Anpassung Erhaltungssatzung Fallersleben vom
 10.10.2024, Nachtrag vom 30.01.2025 durch Hrn. Ortsbürgermeister
 Schlichting
 TOP 8.1: Antrag Anpassung der Erhaltungssatzung für Fallersleben vom
 19.05.2023

3.2 Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben **V 2025/1171**

4 Berichte der Verwaltung

4.1 Wiedereröffnung der Stadtteilbibliotheken

4.2 Auswertung der sensorgestützten Erhebung des Parkplatzes Hoffmann
 von Fallersleben Straße

4.3 Communities that Care

4.4 Gewerbegebiet Westerlinge

5 Schulzentrum Fallersleben - Austausch Fassade West, Haus D **V 2025/1154**

6 Genehmigung einer Dienstreise nach Tiers, Italien **V 2025/1163**

7 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
 Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**

Zweite Lesung

8 Anträge des Orsrates

9 Beantwortung von Anfragen

9.1 22. Sitzung vom 15.01.2025
 Top.: 9.4
 Beschilderung Bahnhofstraße

- 9.2 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 1.1
Wahlplakate
- 9.3 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 1.2 Ausbesserung Ehmer Straße
- 9.4 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 3.4
Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliotheken K 2025 0576
Beantwortung der Verwaltung
- 9.5 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 3.8
Barriererefreie Wege Schlosshof Fallersleben
- 9.6 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 5.5.1
Pizzaofen Aktivspielplatz
- 9.7 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 9.1
Anfrage Instandsetzung des Fußweges auf der Gifhorner Straße
- 9.8 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 9.2
Anfrage Glasfaseranschluss Schleusensiedlung
- 9.9 23. Sitzung vom 12.03.2025
Top.: 9.3
Anfrage Arbeiten durch die LSW in der Karl-May Straße
- 10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 20.05.2025 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.03.2025

3 Kenntnissgaben

4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)

V 2024/1070-1

5 Anträge des Orsrates

6 Beantwortung von Anfragen

6.1 Beantwortung von TOP 7.2 vom 16.01.2025 -
Reparatur tiefe Bodenwelle Einfahrt K 46 Kästorf

6.2 Beantwortung von TOP 7.5 vom 16.01.2025 -
Instandsetzung Stellfelder Straße in Sandkamp

6.3 Beantwortung von TOP 1.1 vom 25.03.2025 -
Sachstand Gemeindehaus Sandkamp

6.4 Beantwortung von TOP 1.3 vom 25.03.2025 -
Baumfällung Sandkamp

6.5 Beantwortung von TOP 1.4 vom 25.03.2025 -
Planungsbeginn Stellfelder Straße in Sandkamp

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 21.05.2025 um 18:30 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Sitzverlust eines Mitgliedes im Orsrat Neuhaus/Reislingen, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes	V 2025/1173
2	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters	
3	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.03.2025	
6	Kenntnisgaben	
7	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neuhaus	V 2025/1183
8	Bebauungsplan „Sonnenkamp – Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg - Satzungsbeschluss -	V 2025/1167
9	6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus Wohnbaufläche "Sonnenkamp" in den Ortsteilen Nordsteimke, Reislingen und Hehlinge - Feststellungsbeschluss -	V 2025/1185
10	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG - - Planungsbeschluss-	V 2025/1160
11	Ortsratsmittel	
11.1	Unterstützung des Dorfvereines	
11.2	Unterstützung der FF Reislingen	
12	Anträge des Orsrates	
12.1	Beantwortung von TOP 6.2 vom 29.01.2025 - Reinigung von Verkehrsschildern	
13	Beantwortung von Anfragen	
14	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 22.05.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 06.03.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Beantwortung von Anträgen:
 - 3.1.1 Haushaltsplanverfahren 2025/ 2026
V 2024 1042
Windpark der Swisspower
 - 3.1.2 Fusion der Sportverein
Top.: 8.2 Sitzung vom 06.03.2025
 - 3.1.3 Erhalt der Hausarztpraxis in Neindorf
Top.: 8.3 Sitzung vom 06.03.2025
- 3.2 Beteiligung am interkommunalen Starkregenvorsorgekonzept für die
Hochwasserpartnerschaft Schunter-Wabe
- 3.3 Anfragen gem.: § 10 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den
Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
- 3.3.1 Zeltplatz Almke
Anfrage Ortsbürgermeisterin Hitschfeld
- 4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen
nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 4.1 Freibad Almke
- 5 Anträge des Ortsrates
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 6.1 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)
V 2024/ 1070-1
- 6.2 15. Sitzung vom 22.05.2025
Top.: 2.1 Umsetzung des Verkehrszeichens halbseitiges Parken auf dem
Gehweg
- 6.3 15. Sitzung vom 06.03.2025
Top.: 2.2 Städtischer Ordnungsdienst im Ortsratsgebiet Almke/ Neindorf
- 7 Anfragen und Anregungen

K 2025/0619

- 7.1 Sachstand
Antrag auf Mülleimer an Bushaltestelle Zum Siekberg
Top.: 4.1
12. Sitzung vom 14.08.2024

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 22.05.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.03.2025
 - 3 Kenntnissgaben
 - 4 Bebauungsplan „Sonnenkamp – Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss - **V 2025/1167**
 - 5 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus Wohnbaufläche
"Sonnenkamp" in den Ortsteilen Nordsteimke, Reislingen und Hehlinge
- Feststellungsbeschluss - **V 2025/1185**
 - 6 Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand
- Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG -
- Planungsbeschluss- **V 2025/1160**
 - 7 Anträge des Orsrates
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 8.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 23.01.2025 -
Baustart an der K5 und L290 bezüglich Ausbau der grünen Route
 - 8.2 Beantwortung von TOP 8.1 vom 27.03.2025 -
Beschmierte Stromkästen
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheids an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Veterinäramt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Schwarzrock, Kevin

Letzte bekannte Anschrift: Lüneburger Ring 20, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 01/4.05140-1877

Datum des Bescheids: 14.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Veterinäramt, Schachtweg 10, 38440 Wolfsburg während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00

oder nach Vereinbarung abgeholt oder eingesehen werden.

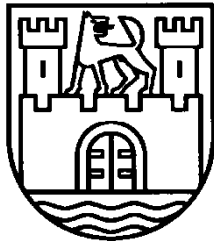
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Bagemihl

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 23. Mai 2025

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 27.05.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Grundschule (Glocke), Am Alten Gut 10, 38442 Fallersleben.	Seite 336 - 337	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Dienstag, den 27.05.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.	Seite 341
Bekanntmachung der 22. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 27.05.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 338	Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Mittwoch, den 28.05.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.	Seite 342 - 343
Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Dienstag, den 27.05.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 339 - 340	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 344
		Öffentliche Zustellungen	Seite 345 - 349

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 27.05.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Grundschule (Glocke), Am Alten Gut 10, 38442 Fallersleben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 06.03.2025	
3	Zukunftskonzept Wissenschaft in Wolfsburg	
4	Qualitätskriterien für eine kinderfreundliche Stadtentwicklung/Standards zur Beibehaltung des Siegels Kinderfreundliche Kommune	V 2025/1178
5	Investitionsprogramm Ganztagsausbau - Grundsatzbeschluss	V 2025/1150
6	Hellwinkelschule - Einrichtung und Ausstattung von Musterräumen im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsförderung	V 2025/1138
7	Leonardo-da-Vinci Grundschule - Außenanlagen - Objektbeschluss	V 2025/1152
8	Grundschule Am Drömling, Standort Altstadtsschule in Vorsfelde - energetische Fassadensanierung	V 2025/1159
9	Schulzentrum Fallersleben - Austausch Fassade West, Haus D	V 2025/1154
10	Ratsgymnasium Wolfsburg Außenanlagen - Objektbeschluss -	V 2025/1165
11	Schulentwicklungsplanung: Fortschreibung (...)	V 2025/1162
12	Schulentwicklungsplanung: Einrichtung einer Außenstelle für das Theodor-Heuss-Gymnasium und Verstetigung der Außenstelle des Ratsgymnasiums	V 2025/1176
13	Verpflegung an Wolfsburger Schulen: Abmeldefristenverlängerung im Abonnementsverfahren der Grundschulen	
13.1	Antrag zur Vorlage V 2025/1116	A 2025/0277
13.2	Verpflegung an Wolfsburger Schulen: Abmeldefristenverlängerung im Abonnementsverfahren der Grundschulen	V 2025/1116
14	Wollino GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2024 – Wirtschaftsprüfer 2025	V 2025/1215
15	Berichte	
15.1	Aktueller Stand Anmeldephase Klasse 1 und Klasse 5 <i>mündlicher Bericht</i>	

15.2 Aktueller Stand Stadtteilbibliotheken
mündlicher Bericht

15.3 Projektvorstellung "Lernlust statt Schulfrust"
mündlicher Bericht

16 Kenntnissgaben

16.1 Schulentwicklungsplanung: Grundschule Heidgarten - Einrichtung einer
zusätzlichen, temporären Klasse im 1. Jahrgang für das Schuljahr
2025/26

K 2025/0615

17 Anträge der Fraktionen

18 Beantwortung von Anfragen

19 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 27.05.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.03.2025

3 Entgeltordnung BadeLand - Schließzeit 2025

V 2025/1170

4 Berichte

4.1 Mündlicher Bericht der Verwaltung zur Mitgliederzahlentwicklung

4.2 Mündlicher Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Bäderleitplanung

4.3 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling - Stand 12.05.2025

K 2025/0624

4.4 Mündlicher Bericht der Verwaltung zum Fraktionsantrag 2022/0082 Solarthermie und Photovoltaik für Badeland und Eisarena

4.5 Mündlicher Bericht der Verwaltung zum Fraktionsantrag 2024/0028 Förderung von Inklusion und Integration im Bereich Sport

5 Kenntnissgaben

5.1 Mündliche Kenntnissgabe der Verwaltung zur Vorhaltung von Sanitärmaterialien

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Dienstag, den 27.05.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Kenntnisgaben	
2.1	Fortsetzung der Videoüberwachung des Nordkopf	K 2025/0626
3	Schulentwicklungsplanung: Einrichtung einer Außenstelle für das Theodor-Heuss-Gymnasium und Verstetigung der Außenstelle des Ratsgymnasiums	V 2025/1176
4	Hellwinkelschule - Einrichtung und Ausstattung von Musterräumen im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsförderung und Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG	V 2025/1138
5	Ratsgymnasium Wolfsburg Außenanlagen - Objektbeschluss -	V 2025/1165
6	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1187
7	Umgestaltung des Rathausplatzes ("Klimalabor Rathausplatz") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1186
8	Umsetzung "Innenstadtfonds Wolfsburg" im Rahmen des Sofortprogramms für die Wolfsburger Innenstadt	V 2025/1208
9	Ortsratsmittel	
9.1	Verwendung der Haushaltsmittel	
9.1.1	Projektantrag Freiwillige Feuerwehr Stadtmitte	
9.1.2	Projektantrag Frauenzimmer zur Beschaffung einer kleinen, gebrauchten Küchenzeile	
10	Anträge des Orsrates	
11	Beantwortung von Anfragen	
11.1	Beantwortung Anfrage vom 12.03.2025 TOP 11.1 Nachfrage zur Beantwortung Parkplatzmarkierung Friedrich-Ebert-Straße	
12	Anfragen und Anregungen	
12.1	Sachstand und weiteres Vorgehen Mobilitätsstationen Stadtmitte	
12.2	Sachstand „Unterbringung der freiwilligen Feuerwehr Stadtmitte - kurz- und langfristig"	

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, den 27.05.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.03.2025
 - 3 Bericht der LSW GmbH -
Wolfsburgs Weg zur klimaneutralen Fernwärmeversorgung
 - 4 Bericht des Kulturhauses -
Wiedereröffnung der Stadtteilbibliotheken
 - 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Sommerplan 2025 vom 01.04. - 30.09.2025 **K 2025/0596**
Sportstättenbelegung Vorsfelde
 - 6 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige **V 2024/1070-1**
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)
 - 7 Grundschule Am Drömling, Standort Altstadtschule in Vorsfelde - **V 2025/1159**
energetische Fassadensanierung
 - 8 „Drömlingsprojekt“ als gefördertes Teilprojekt im Rahmen des Programms **V 2025/1195**
„Blau-Grüne Infrastruktur“
- Planungs- und Objektbeschluss -
 - 9 Anträge des Ortsrates
 - 9.1 Antrag der CDU -
Prüfauftrag für Recyclinghof im Karl-Ferdinand-Braun-Ring
 - 10 Beantwortung von Anfragen
 - 10.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 22.01.2025 -
Beschädigter Gehweg im Bereich der oberen Meinstraße
 - 10.2 Beantwortung von TOP 10.1 vom 11.03.2025 -
Stadtteilbibliothek Vorsfelde
 - 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Mittwoch, den 28.05.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.03.2025

3 Würdigung des Ortsheimatplegers

4 Kenntnissgaben

5 Bericht der WMG -
Sachstand Hansaplatz

6 Bericht des Kulturhauses -
Wiedereröffnung der Stadtteilbibliotheken

7 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)

V 2024/1070-1

8 Leonardo-da-Vinci Grundschule - Außenanlagen
- Objektbeschluss -

V 2025/1152

9 Anträge des Orsrates

9.1 Beantwortung von TOP 8.2 vom 20.08.2024 -
Antrag der CDU - Großveranstaltungen am Schloss Wolfsburg

9.2 Beantwortung von TOP 10.1 vom 18.03.2025 -
Interfraktioneller Antrag - Verkehrskonzept Franz-Marc-Straße

9.3 Antrag der CDU und SPD -
Verkehrskonzept und Sportplatz Peter-Pan-Schule

10 Orsratsmittel

10.1 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2025

10.1.1 Förderantrag Projektwoche Trommeltheater

10.2 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93
NKGmVG

11 Beantwortung von Anfragen

11.1 Beantwortung von TOP 1.2 vom 18.03.2025 -
Verkehrssituation GS Alt Wolfsburg

11.2 Beantwortung von TOP 1.3 vom 18.03.2025 -
Neubau Peter-Pan-Schule

- 11.3 Beantwortung von TOP 13.2 vom 18.03.2025 -
Parksituation Schützenfest im Allerpark
- 12 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Jorge Alexandre Candeias Loureiro Baptista	Posener Weg 6 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB AR 408

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.05.2025.

Der Bescheid gilt am 07.06.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.05.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Sin, Florin	Sylter Straße 30 04157 Leipzig	990203403844 17.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Wolfsburg, 22.05.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Irmgard Bärbel Galicki	Alexanderberg 25 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB NM 115

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.05.2025.
Der Bescheid gilt am 07.06.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.05.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Antonio Annunziata	Hermann-Löns-Str. 25 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB BE 14

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.05.2025.

Der Bescheid gilt am 07.06.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.05.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Franke, Steven

Letzte bekannte Anschrift: Jungfernstieg 3, 38458 Velpke

Aktenzeichen: 990203610262

Bußgeldbescheid vom: 13.05.25

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

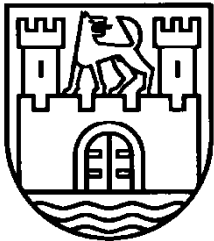
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 30. Mai 2025	Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg	Seite 350	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 03.06.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Stephanusgemeinde - Ge- meindesaal -, Detmeroder Markt 6, 38444 Wolfsburg.	Seite 355
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 04.06.2025 um 16:00 Uhr im OT Hehlingen, Freiwillige Feuerwehr, Vorsfelder Straße 35, 38446 Wolfs- burg.	Seite 351	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/War- menau am Mittwoch, den 04.06.2025 um 19:00 Uhr im OT Warmenau, Dorf- gemeinschaftsraum, Am Haselborn 2, 38448 Wolfsburg.	Seite 356
Bekanntmachung der Sitzung des Pla- nungs- und Bauausschusses am Don- nerstag, den 05.06.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 352 - 353	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, den 04.06.2025 um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Kirchengemeinde St. Nicolai Nordsteimke, An der Kirche 2, 38446 Wolfsburg.	Seite 357 - 358
Bekanntmachung der 25. Sitzung des Orsrates Mitte-West am Dienstag, den 03.06.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Mitte-West, Laagbergschule, Laagbergschule, Masurenweg 9, 38440 Wolfsburg.	Seite 354 - 355	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Wendschott am Donnerstag, den 05.06.2025 um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleit- schesstr.12, 38448 Wolfsburg.	Seite 358
		Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 359
		Öffentliche Zustellungen	Seite 360 - 361

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 01. Juni 2025 findet in den designer outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Kids Days“ statt.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 04.06.2025 um 16:00 Uhr im OT Hehlingen, Freiwillige Feuerwehr, Vorsfelder Straße 35, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.03.2025	
3	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hattorf	V 2025/1180
4	Ernennung des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Warmenau	V 2025/1182
5	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neuhaus	V 2025/1183
6	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Nordsteimke	V 2025/1194
7	Sicherheitskonzept für die Innenstadt und weitere Veranstaltungsflächen Kauf von mobilen Überfahrtsperren	V 2025/1214
8	Berichte	
9	Kenntnisgaben	
9.1	Fortsetzung der Videoüberwachung des Nordkopf	K 2025/0626
9.2	Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr	K 2025/0625
10	Anträge der Fraktionen	
11	Beantwortung von Anfragen	
12	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 05.06.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.03.2025	
3	Bebauungsplan "Dunantplatz" mit Örtlicher Bauvorschrift in den Stadtteilen Klieversberg und Eichelkamp - Beschluss über Entwurf und Veröffentlichung -	V 2025/1175
4	Bebauungsplan "Westhagen/ 2b, 2. Änderung" im Ortsteil Westhagen -Aufstellungsbeschluss-	V 2025/1166
5	6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus Wohnbaufläche "Sonnenkamp" in den Ortsteilen Nordsteimke, Reislingen und Hehlinge - Feststellungsbeschluss -	V 2025/1185
6	Bebauungsplan „Sonnenkamp – Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg - Satzungsbeschluss -	V 2025/1167
7	Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Q 4 Sonnenkamp in Nordsteimke	V 2024/0860-1
8	Umgestaltung des Rathausplatzes ("Klimalabor Rathausplatz") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1186
9	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1187
10	Umsetzung "Innenstadtfonds Wolfsburg" im Rahmen des Sofortprogramms für die Wolfsburger Innenstadt	V 2025/1208
11	Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für den Stadtteil Detmerode -Satzungsbeschluss -	V 2025/1201
12	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
13	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG - - Planungsbeschluss-	V 2025/1160
14	Teilnahme am Förderprogramm zur wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen des Blau-Grünen Städtebundes - Planungs- und Objektbeschluss -	V 2025/1200

15	Leonardo-da-Vinci Grundschule - Außenanlagen - Objektbeschluss -	V 2025/1152
16	Grundschule Am Drömling, Standort Altstadtschule in Vorsfelde - energetische Fassadensanierung	V 2025/1159
17	Ratsgymnasium Wolfsburg Außenanlagen - Objektbeschluss -	V 2025/1165
18	Qualitätskriterien für eine kinderfreundliche Stadtentwicklung/Standards zur Beibehaltung des Siegels Kinderfreundliche Kommune	V 2025/1178
19	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR) - Entlastungsbeschluss -	V 2025/1213
20	Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025	V 2025/1192
21	Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Geschäftsführung	V 2025/1193
22	Berichte	
23	Kenntnisgaben	
23.1	Darstellung des aktuellen Stands der Kompensationsmaßnahmen - Bericht 2024/2025	K 2025/0622
24	Anträge der Fraktionen	
24.1	Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte - <i>Beratung</i> -	A 2025/0255
24.2	Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte - <i>Beratung</i> -	A 2025/0252
24.3	Umsetzung - Hinterliegerbebauung in Wolfsburg - <i>Beratung</i> -	A 2024/0233
24.4	Ampelschaltung am Fußgängerüberweg Porschestraße/Pestalozziallee - <i>Einbringung</i> -	A 2025/0279
24.5	Radwegenetz verbessern - <i>Einbringung</i> -	A 2025/0278
24.6	Vertikaler Wald - <i>Einbringung</i> -	A 2025/0273
24.7	Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates	K 2025/0600
25	Beantwortung von Anfragen	
25.1	Westerlinge Fallersleben	F 2025/0095
26	Anfragen und Anregungen Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Dienstag, den 03.06.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Mitte-West, Laagbergschule, Laagbergschule, Masurenweg 9, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.03.2025
- 3 Projekte des Ortsrates
 - 3.1 Sachstand Dunantplatz
 - 3.1.1 Bebauungsplan "Dunantplatz" mit Örtlicher Bauvorschrift in den Stadtteilen Klieversberg und Eichelkamp
- Beschluss über Entwurf und Veröffentlichung - **V 2025/1175**
 - 3.1.2 Aktueller Stand Platzgestaltung
 - 3.2 Sachstand Bürgerpark Klieversberg
 - 3.3 Sachstand Gedenk- und Lernort Laagberg
- 4 Bericht Sozialraumplanung Brandenburger Platz
- 5 Vorstellung "CTC im Quartier - Communities that Care"
- 6 Nutzungs- und Entgeltordnung für die Raumnutzung im DAS WEST **V 2025/1206**
- 7 Schulentwicklungsplanung: Einrichtung einer Außenstelle für das Theodor-Heuss-Gymnasium und Verstetigung der Außenstelle des Ratsgymnasiums **V 2025/1176**
- 8 Kenntnissgaben
- 9 Ortsratsmittel
 - 9.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
 - 9.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Enversen für die Verwendung der Haushaltsmittel 2024
- 10 Anträge des Ortsrates
 - 10.1 Antragscontrolling
 - 10.2 Beantwortung Antrag vom 26.03.2025 TOP 10.3 Neugestaltung Laagberg und Breslauerstraße mit Entsiegelungsmaßnahmen
 - 10.3 Beantwortung Antrag vom 26.03.2025 TOP 10.2 Wohnungsbau Klinikumsgelände Sauerbruchstraße **K 2025/0623**
- 11 Beantwortung von Anfragen

- 11.1 Beantwortung Einwohneranfrage vom 26.03.2025 TOP 1.2 Pfeiler zwischen Düsterhoopring und Dunantplatz
- 11.2 Beantwortung Anfrage vom 26.03.2025 TOP 5.3 Palästina-Flaggen am Das-West
- 12 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 03.06.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Stephanusgemeinde - Gemeindesaal -, Detmeroder Markt 6, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.01.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Schriftliche Kenntnissgabe: Aktueller Stand zur Öffnung der Stadtteilbibliothek Detmerode **K 2025/0627**
- 3.2 Anfragen gem.: § 10 (2) der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
- 4 Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für den Stadtteil Detmerode -Satzungsbeschluss - **V 2025/1201**
- 5 Mehrgenerationenlauf Detmeroder Teich
- 6 Anträge des Orsrates
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 8 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, den 04.06.2025 um 19:00 Uhr im OT Warmenau, Dorfgemeinschaftsraum, Am Haselborn 2, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.03.2025
 - 2 Kenntnisgaben
 - 3 Ernennung des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Warmenau **V 2025/1182**
 - 4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) **V 2024/1070-1**
 - 5 Widmung neues Teilstück des Rad- und Gehweg an der K 46 Einmündung Birnbaumstücke **V 2025/1198**
 - 6 Anträge des Orsrates
 - 7 Orsratsmittel
 - 7.1 Verwendung der Orsratsmittel für das Jahr 2025
 - 7.2 Verwendung der Haushaltsmittel 2025 gem. §93 NKomVG
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 8.1 Beantwortung von TOP 7.6 vom 27.08.2024 - LKW Verbotsschild K 31
 - 8.2 Beantwortung von TOP 10.1 vom 19.03.2025 - Beleuchtung Glaserstraße, Lerchenweg und Apfelgarten
 - 8.3 Beantwortung von TOP 10.4 vom 19.03.2025 - Deckensanierungsprogramm - Auszug der Fuß- und Radwege im Ortsbereich
 - 8.4 Beantwortung von TOP 10.6 vom 19.03.2025 - Verkehrsbehördliche Informationen
 - 8.5 Beantwortung von TOP 10.8 vom 19.03.2025 - Ampelschaltung Kreuzung Vorsfelde-Velstove
 - 8.6 Beantwortung von TOP 11.1 vom 19.03.2025 - Kreuzung Steinwanne-Alte Handelsstraße schlecht einsehbar
 - 8.7 Beantwortung von TOP 11.4 vom 19.03.2025 - Entsorgung von nicht-tragbaren Textilien (Lumpen)
 - 9 Anfragen und Anregungen
 - 10 Einwohnerfragestunde
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, den 04.06.2025 um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Kirchengemeinde St. Nicolai Nordsteimke, An der Kirche 2, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.03.2025	
3	Kenntnisgaben	
3.1	Teilnahme am Förderprogramm zur wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen des Blau-Grünen Städtebundes	V 2025/1200
4	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Nordsteimke	V 2025/1194
5	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Planungsbeschluss-	V 2025/1160
6	6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus Wohnbaufläche "Sonnenkamp" in den Ortsteilen Nordsteimke, Reislingen und Hehlinge - Feststellungsbeschluss -	V 2025/1185
7	Bebauungsplan „Sonnenkamp – Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg - Satzungsbeschluss -	V 2025/1167
8	Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Quartier 4 Sonnenkamp in Nordsteimke	V 2024/0860-1
9	Ortsratsmittel	
9.1	Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2025	
10	Anträge des Orsrates	
11	Beantwortung von Anfragen	
11.1	Beantwortung Einwohneranfrage vom 13.03.2025 TOP 1.2 Entfernung abgestellter Tore Bolzplatz Nordsteimke	
11.2	Beantwortung Einwohneranfrage vom 13.03.2025 TOP 1.4 Hundekot Sandhaufen Bolzplatz Nordsteimke	
11.3	Beantwortung Einwohneranfrage vom 13.03.2025 TOP 1.6 Anhebung Benutzungsgebühren für Sportvereine	
11.4	Beantwortung Anfrage vom 22.01.2025 TOP 9.4 Radwegschäden zwischen Barnstorf und Nordsteimke	

11.5 Beantwortung Einwohneranfrage vom 13.03.2025 TOP 1.3
Wiederaufstellen 30er Schild AldiParkplatz

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Wendschott am Donnerstag, den 05.06.2025 um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleitschestr.12, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.03.2025

3 Kenntnissgaben

4 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)

V 2024/1070-1

5 „Drömlingsprojekt“ als gefördertes Teilprojekt im Rahmen des Programms
„Blau-Grüne Infrastruktur“
- Planungs- und Objektbeschluss -

V 2025/1195

6 Anträge des Orsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Kamel M'solli	Saarstr. 3 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB XY 69

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.05.2025.

Der Bescheid gilt am 14.06.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.05.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Uhl, Torsten

Letzte bekannte Anschrift: Auf der Günne 26, 38165 Lehre

Aktenzeichen: 990702085489

Datum des Bescheides: 10.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

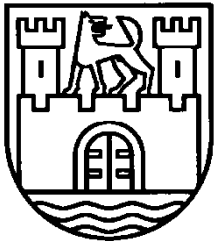
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 06. Juni 2025	Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragssatzung zur Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15. Juli 2020	Seite 362 - 363	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 12.06.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 367 - 370
Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Mittwoch, den 11.06.2025 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.	Seite 364 - 365	Bekanntmachung der Sondersitzung des Ortsrates Nordstadt/des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau/des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Donnerstag, den 12.06.2025 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestr.49, 38440 Wolfsburg.	Seite 370
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 11.06.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 366	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 370

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

1. Nachtragssatzung zur Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15. Juli 2020

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 02.04.2025 folgende Nachtragssatzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhofs sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg zu entrichten.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg
LS

Wolfsburg, 06.06.2025

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Mittwoch, den 11.06.2025 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18.03.2025	
3	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23.04.2025	
4	Analyse und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes	
5	Bevölkerungsprognose	
6	Zukunftskonzept Wissenschaft in Wolfsburg	V 2025/1209
7	Qualitätskriterien für eine kinderfreundliche Stadtentwicklung/Standards zur Beibehaltung des Siegels Kinderfreundliche Kommune	V 2025/1178
8	Umgestaltung des Rathausplatzes ("Klimalabor Rathausplatz") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1186
9	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1187
10	Umsetzung "Innenstadtfonds Wolfsburg" im Rahmen des Sofortprogramms für die Wolfsburger Innenstadt	V 2025/1208
11	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
12	Sicherheitskonzept für die Innenstadt und weitere Veranstaltungsflächen Kauf von mobilen Überfahrtsperren	V 2025/1214
13	Stellungnahme der Stadt Wolfsburg im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	K 2025/0634
14	Arbeitsmarktbericht 2025	K 2025/0630
15	Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zwischen der Stadt Wolfsburg und der Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) zur Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet Wolfsburg	V 2025/1216

16	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Stadtwerke Wolfsburg AG, Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) - Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zwecks Durchführung einer Direktvergabe – Weisungsbeschlüsse für die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen – hier: Vertragsänderungen	V 2025/1225
17	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Stadtwerke Wolfsburg AG - Weisungsbeschlüsse für die Haupt- und Gesellschafterversammlungen - hier: Jahresabschluss 2024 und Jahresabschlussprüfer 2025	V 2025/1205
18	Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Jahresabschluss 2024 und Jahresabschlussprüfer 2025	V 2025/1203
19	Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WSB AöR) - Entlastungsbeschluss -	V 2025/1172
20	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung-Jahresabschluss 2024 und Jahresabschlussprüfer 2025	V 2025/1204
21	Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025	V 2025/1218
22	Wolfsburger Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: aktualisierter Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1228
23	Sparkassenzweckverband Celle-Wolfsburg-Gifhorn hier: Weisungsbeschluss für die Verbandsversammlung Entlastungsbeschluss	V 2025/1222
24	Anträge der Fraktionen	
24.1	Stellungnahme zum Fraktionsantrag A 2024/0227 Eigenheim - Den Bedürfnissen junger Generationen nachkommen	K 2025/0633
25	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Strategieausschusses	K 2025/0635
26	Beantwortung von Anfragen	
27	Kenntnisgaben	
28	Anfragen und Anregungen Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 11.06.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.03.2025

3 Genehmigung des Protokolls über die Sondersitzung vom 12.03.2025 mit dem OR Westhagen

4 Berichte

4.1 Vorstellung der Istanbul-Konvention
mdl. Bericht

4.2 Zukünftige Organisation des Senioren- und Pflegestützpunktes in Wolfsburg
mdl. Bericht

4.3 Die Zukunft der Senioren-Begegnungsstätten in Wolfsburg
mdl. Bericht

4.4 Workshop Integrierte Sozialplanung - Ergebnisse und geplante Vorgehensweise
mdl. Bericht

4.5 Aufgaben und Veränderungen im Infektionsschutz
mdl. Bericht

5 Kenntnissgaben

5.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Sozial- und Gesundheitsausschusses
schriftl. Kenntnissgabe

K 2025/0629

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 12.06.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27.03.2025	
3	1. Managementbericht 2025 zum Stichtag 30.04.2025	B 2025/0124
4	Beitritt zur PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH	V 2025/1210
5	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Jahresabschluss 2024; Bestellung Jahresabschlussprüfer für 2025	V 2025/1161
6	Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WSB AöR) - Entlastungsbeschluss -	V 2025/1172
7	Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zwischen der Stadt Wolfsburg und der Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) zur Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet Wolfsburg	V 2025/1216
8	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Stadtwerke Wolfsburg AG - Weisungsbeschlüsse für die Haupt- und Gesellschafterversammlungen - hier: Jahresabschluss 2024 und Jahresabschlussprüfer 2025	V 2025/1205
9	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Stadtwerke Wolfsburg AG, Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) - Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zwecks Durchführung einer Direktvergabe – Weisungsbeschlüsse für die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen – hier: Vertragsänderungen	V 2025/1225
10	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- hier: Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025	V 2025/1204
11	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR) - Entlastungsbeschluss -	V 2025/1213
12	Planetarium Wolfsburg gGmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- hier: Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025	V 2025/1221

13	Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025	V 2025/1218
14	Sparkassenzweckverband Celle-Wolfsburg-Gifhorn hier: Weisungsbeschluss für die Verbandsversammlung Entlastungsbeschluss	V 2025/1222
15	Hallenbad-Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- hier: Jahresabschluss 2024	V 2025/1217
16	Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025	V 2025/1192
17	Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Geschäftsführung	V 2025/1193
18	Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Jahresabschluss 2024 und Jahresabschlussprüfer 2025	V 2025/1203
19	Wollino GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2024 – Wirtschaftsprüfer 2025	V 2025/1215
20	Wolfsburger Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: aktualisierter Wirtschaftsplan 2025	V 2025/1228
21	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung)	V 2024/1070-1
22	Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Quartier 4 Sonnenkamp in Nordsteimke	V 2024/0860-1
23	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG - - Planungsbeschluss-	V 2025/1160
24	Umgestaltung des Rathausplatzes ("Klimalabor Rathausplatz") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1186
25	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss -	V 2025/1187
26	Teilnahme am Förderprogramm zur wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen des Blau-Grünen Städtebundes - Planungs- und Objektbeschluss -	V 2025/1200
27	Umsetzung "Innenstadtfonds Wolfsburg" im Rahmen des Sofortprogramms für die Wolfsburger Innenstadt	V 2025/1208
28	Entwässerungsanlage und Straßensanierung "An den Allerwiesen" - Objektbeschluss -	V 2025/1211

29	Hellwinkelschule - Einrichtung und Ausstattung von Musterräumen im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsförderung Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG - Objektbeschluss -	V 2025/1138
30	Ganztagsausbau Grundschulen - Grundsatzbeschluss	V 2025/1150
31	Leonardo-da-Vinci Grundschule - Außenanlagen - Objektbeschluss -	V 2025/1152
32	Schulzentrum Fallersleben - Austausch Fassade West, Haus D	V 2025/1154
33	Grundschule Am Drömling, Standort Altstadtsschule in Vorsfelde - energetische Fassadensanierung	V 2025/1159
34	Ratsgymnasium Wolfsburg Außenanlagen - Objektbeschluss -	V 2025/1165
35	Änderung der Richtlinie des Geschäftsbereiches Jugend der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege Bezug: Vorlage V 0434/2022 15.02.2023 und V0355/2022 vom 06.10.2022	V 2025/1190
36	Parkentgelte für die Nutzung der Parkflächen und der Tiefgarage des Klinikums Wolfsburg	V 2025/1169
37	Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben	V 2025/1171
38	Klinikum - Erneuerung der elektrischen Versorgung	V 2025/1184
39	Klinikum - Brandschutzmaßnahmen (Rauchmelder, asbesthaltige Brandschutzklappen)	V 2025/1188
40	Entgeltordnung BadeLand - Schließzeit 2025	V 2025/1170-1
41	Sicherheitskonzept für die Innenstadt und weitere Veranstaltungsflächen Kauf von mobilen Überfahrtsperren	V 2025/1214
42	„Drömlingsprojekt“ als gefördertes Teilprojekt im Rahmen des Programms „Blau-Grüne Infrastruktur“ - Planungs- und Objektbeschluss -	V 2025/1195
43	Berichte	
44	Kenntnisgaben	
44.1	Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Wolfsburg	K 2025/0613
44.2	Kenntnisgabe über die beschlossenen haushaltsrelevanten Fraktionsanträge zum Doppelhaushalt 2025/2026 hier: Sachstandsmitteilung Stand Mai 2025	K 2025/0628
45	Anträge der Fraktionen	
46	Beantwortung von Anfragen	
47	Anfragen und Anregungen	

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Orsrates Nordstadt/des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau/des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Donnerstag, den 12.06.2025 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestra.49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Umbau des Knotenpunktes K46/Hubertusstraße mit Verlängerung des Rechtsabbiegestreifens und Herstellung einer Lichtsignalanlage;
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. 117 NKomVG sowie außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. §119 NKomVG
-Objektbeschluss-

V 2025/1207

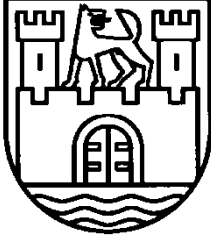
Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 13. Juni 2025	Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 18.06.2025 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Seite 371 - 374

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Seite 375

Ratssitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 18.06.2025 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Ehrung eines langjährigen Ratsmitgliedes

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.04.2025

3 Anfragen an den Rat der Stadt

3.1 Einbahnstraßenregelung in Sandkamp
Ratsherr Scharenberg (CDU-Fraktion)

F 2025/0094

4	Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 NKomVG; Beitritt zur PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH <i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i>	V 2025/1210
5	Zukunftskonzept Wissenschaft in Wolfsburg <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1209
6	Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zwischen der Stadt Wolfsburg und der Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) zur Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet Wolfsburg <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1216
7	Schriftliche Kenntnissgabe zur Entwicklung eines Standortkonzeptes Wolfsburg 2035+ - <i>Kenntnisnahme</i> -	
8	Bebauungsplan "Dunantplatz" mit Örtlicher Bauvorschrift in den Stadtteilen Klieversberg und Eichelkamp - Beschluss über Entwurf und Veröffentlichung - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1175
9	Bebauungsplan "Westhagen/ 2b, 2. Änderung" im Ortsteil Westhagen -Aufstellungsbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1166
10	6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus Wohnbaufläche "Sonnenkamp" in den Ortsteilen Nordsteimke, Reislingen und Hehlingen - Feststellungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1185
11	Bebauungsplan „Sonnenkamp – Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg - Satzungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1167
12	Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Quartier IV Sonnenkamp in Nordsteimke <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2024/0860-1
13	Umgestaltung des Rathausplatzes ("Klimalabor Rathausplatz") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1186
14	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" - Erweiterter Planungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1187
15	Umsetzung "Innenstadtfonds Wolfsburg" im Rahmen des Sofortprogramms für die Wolfsburger Innenstadt <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1208
16	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Ablösesatzung) <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2024/1070-1

17	Umbau des Knotenpunktes K46/Hubertusstraße mit Verlängerung des Rechtsabbiegestreifens und Herstellung einer Lichtsignalanlage; Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG sowie außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG -Objektbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1207
18	Teilnahme am Förderprogramm zur wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen des Blau-Grünen Städtebundes - Planungs- und Objektbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1200
19	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hattorf <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1180
20	Ernennung des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Warmenau <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1182
21	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neuhaus <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1183
22	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Nordsteimke <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1194
23	Sicherheitskonzept für die Innenstadt und weitere Veranstaltungsflächen - Kauf von mobilen Überfahrtsperren sowie Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1214-1
24	„Drömlingsprojekt“ als gefördertes Teilprojekt im Rahmen des Programms „Blau-Grüne Infrastruktur“ - Planungs- und Objektbeschluss - <i>Berichterstatter: Beigeordneter Meiners</i>	V 2025/1195
25	Nutzungs- und Entgeltordnung für die Raumnutzung im DAS WEST <i>Berichterstatter: Ratsherr Kassel</i>	V 2025/1206
26	Ganztagsausbau Grundschulen - Grundsatzbeschluss <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1150
27	Hellwinkelschule - Einrichtung und Ausstattung von Musterräumen im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsförderung Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG - Objektbeschluss - <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1138
28	Leonardo-da-Vinci Grundschule - Außenanlagen - Objektbeschluss - <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1152
29	Grundschule Am Drömling, Standort Altstadtschule in Vorsfelde - energetische Fassadensanierung <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1159

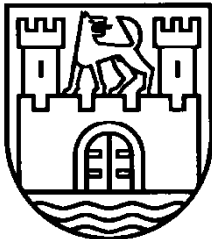
30	Schulzentrum Fallersleben - Austausch Fassade West, Haus D <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1154
31	Ratsgymnasium Wolfsburg Außenanlagen - Objektbeschluss - <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1165
32	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, Weiterentwicklung der Wolfsburger Schullandschaft <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1162
33	Verpflegung an Wolfsburger Schulen: Abmeldefristenverlängerung im Abonnementsverfahren der Grundschulen <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1116
34	Entgeltordnung BadeLand - Schließzeit 2025 <i>Berichterstatler: Ratsherr Scheil</i>	V 2025/1170-1
35	Änderung der Richtlinie des Geschäftsbereiches Jugend der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege <i>Berichterstatler: Ratsherr Musiol</i>	V 2025/1190
36	Qualitätskriterien für eine kinderfreundliche Stadtentwicklung/Standards zur Beibehaltung des Siegels Kinderfreundliche Kommune <i>Berichterstatler: Ratsherr Musiol</i>	V 2025/1178
37	Parkentgelte für die Nutzung der Parkflächen und der Tiefgarage des Klinikums Wolfsburg <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1169
38	Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1171
39	Klinikum - Erneuerung der elektrischen Versorgung <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1184
40	Klinikum - Brandschutzmaßnahmen (Rauchmelder, asbesthaltige Brandschutzklappen) <i>Berichterstatlerin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1188
41	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	V 2025/1151
42	Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Wolfsburg - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0613
43	Umbesetzung im Kulturausschuss <i>CDU-Fraktion</i>	A 2025/0283
44	Umbesetzung Beteiligung städtischer Gesellschaft/Aufsichtsrat <i>AfD-Fraktion</i>	A 2025/0292
45	Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2025 Schließung der öffentlichen Sitzung	V 2025/1233

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 20. Juni 2025	Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 376

Öffentliche Zustellungen

Seite 377 - 379

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Baffa, Anastasja**Letzte bekannte Anschrift:** An der Verbindungsbahn 4, 20146 Hamburg**Aktenzeichen:** 990203626622

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lieske

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mounir Salhi	Heinrich-Heine-Str. 13 38440 Wolfsburg	01-13 - JL MG 97

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.06.2025.
Der Bescheid gilt am 05.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.06.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Hotze, Alexander

Letzte bekannte Anschrift: Windmühlenweg 2A, 38165 Lehre

Aktenzeichen: 990300503071

Datum des Bescheides: 25.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

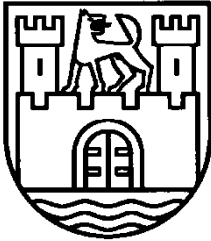
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 27. Juni 2025	Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Temporäre Änderung der Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg - hier BadeLand	Seite 380 - 384	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 394
HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Wolfsburg für die Haushaltsjahre 2025/2026	Seite 385 - 394	Öffentliche Zustellungen	Seite 395 - 398

Amtliche Bekanntmachungen

Temporäre Änderung der Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg - hier BadeLand

Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg (Entgeltordnung bzw.
EntgO Bäder)

Temporäre Änderung der Entgeltordnung für die Zeit vom 19.06.2025 bis
30.09.2025 gem. Ratsvorlage V 2025 / 1170-1 Beschluss am 18.06.2025
gültig ab 19.06.2025

Präambel

In der Zeit vom 02.06.2025 bis voraussichtlich 30.09.2025 werden im BadeLand zwingend
notwendige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Zeitplan sieht eine vollständige vierzehntägige Schließung in der Zeit vom 02.06.2025 bis
13.06.2025 vor. Ab 14.06.2025 wird die Möglichkeit zur Teilöffnung bestehen.

Die aktuell gültige Entgeltordnung- Bäderbetriebe Wolfsburg Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg gem. Ratsvorlage V 2024 / 1009-1 Beschluss am 25.02.2025 gültig ab 01.04.2025 sieht keine Rabattierung auf Eintrittsentgelte bei Teilöffnungen vor. Die Entgeltordnung - Bäderbetriebe vom 25.02.2025 -, wird zu diesem Zwecke befristet in Teil D dieser Entgeltordnung geändert.

Teil D. BadeLand Wolfsburg

§ 1 Eintrittspreise im BadeLand Wolfsburg In der Zeit vom 19.06.2025 bis 30.09.2025

BadeLand Wolfsburg Sportbad	inkl. MwSt. in €		
	Erw. Kind.	Erm.	
Badetarif 1,5 Std.	4,30€	2,90€	2,20€
Saisonkarte 30 Tage	42,00€	28,50€	24,00€
BadeLand Wolfsburg Spaßbad			
Badetarif Tageskarte (inkl. Sportbad)	5,30€	3,60€	3,00€
Kinder bis einschließlich 2 Jahre (unabhängig vom Zeit- tarif)	1,00 €		
Sauna Stundentarife (MO–FR) Minus 20% Rabatt vom Entgelt	Erw.	Erm.	Kind.
Saunatarif Früh	20,00€	16,50€	10,00€
3,0 Stunden	22,40€	18,00€	11,60€
4,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
Tag	26,40€	22,00€	15,60€
Feierabendtarif (ab 19 Uhr)	20,00€	16,50€	10,00€
Sauna Stundentarife (SA/SO/Feiertag) Minus 20% Ra- batt vom Entgelt	Erw.	Erm.	Kind.
3,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
4,0 Stunden	26,40€	22,00€	15,60€
Tag	28,40€	24,00€	17,60€

Weitere Erklärungen zu den Tarifen:

a) Kinder

Zu der Gruppe „Kinder“ gehören alle Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren.

b) Zeitüberschreitung

Bei Zeitüberschreitung erfolgt eine Nachberechnung in den nächst höheren Tarif.

c) Familientageskarte und Kleinfamilienkarte Bad

Nicht nutzbar in der Zeit vom 19.06.2025 bis 30.09.2025.

d) Begleitperson

Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

e) Saunatarife

- 1) Der Sauna-Frühtarif gilt nur von Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr (ausgenommen Feiertage). Wird das BadeLand nicht bis 15 Uhr verlassen, erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif.
- 2) Die Saunatarife sind vom 19.06.2025 bis 30.09.2025 nicht mit der Bonuskarte rabattierbar.

§ 2 Sonstige Leistungen

Für zusätzliche Kursangebote des BadeLand, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)	inkl. MwSt.
Aquakurse Einzelkarte	11,00 €
Aquakurse 10er-Karte	105,00 €
Babyschwimmen	8,50 €
Unterricht Kind	10,50 €
Unterricht Kind 10er-Karte	105,00 €
Freischwimmer	10,50 €
Prüfung	10,50 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

§ 3 Soziale Vergünstigungen, Saison- und Bonuskarten**a) Ermäßigte**

Schüler*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbildausweis.

Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Mitternachtssauna, ist der Normaltarif zu entrichten.

b) Kinder bis einschließlich 2 Jahre

Kinder bis einschließlich 2 Jahre zahlen 1,00 € für den Eintritt unabhängig vom Tarif.

c) Saisonkarte 30 Tage

Mit der Saisonkarte kann das Sportbad jeden Tag einmal für 1,5 Stunden genutzt werden. Sie ist nicht übertragbar. Der Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Karte. Bei Zeitüberschreitungen erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif. Die Nutzung der 30 Tage beginnt mit dem 1. Tag der Nutzung. Die Karte hat eine max. Gültigkeit von 6 Monaten nach dem Kauf.

d) Bonus Card

Die BadeLand Bonus Card ist ein bargeldloses Zahlungsmittel, mit dem die Angebote des BadeLand beglichen werden können. Der jeweilige Rabatt richtet sich nach dem Wert der Karte und wird ausschließlich auf den Einzeleintritt für das Spaßbad und die Sauna gewährt, nicht jedoch für das Sportbad. Weitere Leistungen, wie beispielsweise gastronomische Angebote, Shopangebote und Familienkarten können ebenfalls mit der Bonus Card bezahlt werden, sind jedoch von der Rabattierung ausgeschlossen. Die Bonus Card ist unbegrenzt gültig. In der Zeit vom 19.06.2025 bis 30.09.2025 sind mit der Bonuskarte keine Tarife rabattierbar. Die

Möglichkeit als Zahlungsmittel bleibt hiervon unberührt.

Wert der Karte:	€	€	€	€
		100,-	150,-	200,-
Preisnachlass:		5%	10%	15%

§ 4 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	20,50 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	10,40 €
25-Meter Bahn pro Stunde	10,20 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,15 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	21,90 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	11,80 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,90 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €
gesamtes Sportbad (nur für Schwimm-Wettkämpfe) pro Std.	251,40 €

- a) Sportförderberechtigte Vereine für Schwimmtraining, Schwimmunterricht sowie Tauchtraining.
- b) Bei zusätzlichen Angeboten der Vereine, wie z.B. Schwimmkursen ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.

§ 5 Nutzungsentgelt der Bahnbelegung für Präventions- und Rehakurse im BadeLand

	inkl. MwSt. ab 01.01.2025	inkl. MwSt. ab 01.01.2026
50-Meter-Bahn pro Stunde	30,00 €	35,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	15,00 €	17,50 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €	17,50 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €

§ 6 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	41,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	20,40 €
Sprungbecken, je Stunde	64,00 €
Nichtschwimmerbecken , je Stunde	64,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken je Stunde	32,00 €
abgeteiltes Medibecken, je Stunde	64,00 €

§ 7 Parkgebühren BadeLand

Die Parkgebühren auf dem Parkplatz am BadeLand werden in Höhe der für die Parkzone I der Parkgebührenordnung der Stadt Wolfsburg jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

Besucher des BadeLand haben die Möglichkeit, ihre Parktickets bei Verlassen des BadeLand kostenfrei entwerten zu lassen.

Wolfsburg, den 27.06.2025

Stadt Wolfsburg
Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Wolfsburg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 25.02.2025, geändert durch Eilentscheidung vom 21.05.2025 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	534.141.200 Euro	543.622.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	679.576.000 Euro	683.172.400 Euro
ordentliches Ergebnis:	- 145.434.800 Euro	- 139.550.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.133.000 Euro	7.133.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.100 Euro	51.500 Euro
außerordentliches Ergebnis:	7.081.900 Euro	7.081.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	525.486.500 Euro	535.017.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	616.994.000 Euro	620.280.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.952.800 Euro	25.715.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	142.819.000 Euro	117.696.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	124.866.200 Euro	91.981.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.612.600 Euro	13.709.100 Euro

nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	668.305.500 Euro	652.713.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	770.425.600 Euro	751.685.700 Euro
Saldo:	- 102.120.100 Euro	- 98.972.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Erfolgsplan** mit

	2025	2026
Erträgen in Höhe von	213.607.900 Euro	228.003.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	226.827.300 Euro	241.191.600 Euro
Ergebnis:	-13.219.400 Euro	-13.188.000 Euro

im **Vermögensplan** mit

	2025	2026
Einnahmen in Höhe von	17.668.300 Euro	22.822.800 Euro
Ausgaben in Höhe von	17.668.300 Euro	22.822.800 Euro
Saldo:	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 1 b

Der **Haushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der ordentlichen Erträge auf	8.129.000 Euro	9.207.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	15.927.000 Euro	15.772.000 Euro
ordentliches Ergebnis:	-7.798.000 Euro	-6.565.000 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	24.000 Euro	24.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.000 Euro	24.000 Euro
außerordentliches Ergebnis:	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2025	2026
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	0 Euro	0 Euro
Verlustrückgleich durch Träger	<u>7.798.000 Euro</u>	<u>6.565.000 Euro</u>
	7.798.000 Euro	6.565.000 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.574.000 Euro	7.652.000 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.351.000 Euro	14.196.000 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.434.900 Euro	1.364.500 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.434.900 Euro	1.364.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.008.900 Euro	9.016.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.785.900 Euro	15.560.500 Euro

festgesetzt.

§ 1 c

Der **Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der ordentlichen Erträge auf	3.496.100 Euro	3.566.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	11.251.600 Euro	11.479.200 Euro
ordentliches Ergebnis:	-7.755.500 Euro	-7.913.100 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
außerordentliches Ergebnis:	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2025	2026
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	1.500.000 Euro	1.500.000 Euro
Verlustrückgleich durch Träger	6.255.500 Euro	6.413.100 Euro
	7.755.500 Euro	7.913.100 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.288.100 Euro	3.358.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.043.600 Euro	11.271.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	154.000 Euro	154.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.000 Euro	154.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.442.100 Euro	3.512.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.197.600 Euro	11.425.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **125.771.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **91.981.200 Euro**

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Wolfsburg** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **124.866.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **91.981.200 Euro**.

Die in § 2a dargestellte Kreditaufnahme des **Nettoregiebetriebes Klinikum Wolfsburg** in Höhe von **905.000 Euro** in dem Haushaltsjahr 2025 wird als **Ausleihe** durch den Kernhaushalt der Stadt Wolfsburg dargestellt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** für das

Haushaltsjahr 2025 auf **905.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **0 Euro**

veranschlagt.

§ 2 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in der **Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **81.736.800 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **48.536.700 Euro**

festgesetzt.

§ 3 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** für das

Haushaltsjahr 2025 auf **68.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **68.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **170.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **295.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 des **Klinikum Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **29.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **29.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 der **Bäderbetriebe Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **1.050.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **1.200.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 des **Bildungshaus Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **500.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **500.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das jeweilige Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	586 v. H.	586 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	360 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.133	1.119	9	4	1
vertraglich Beschäftigte	3.888	1.960	1.781	27	120
zusammen	5.021	3.079	1.790	31	121

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.133	1.119	9	4	1
vertraglich Beschäftigte	3.888	1.960	1.781	27	120
zusammen	5.021	3.079	1.790	31	121

§ 7

Für die Haushaltsjahre **2025** und **2026** werden folgende Regelungen zu **Wertgrenzen** getroffen:

1. Für einen **Nachtragshaushalt** gilt als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ein Fehlbetrag, der 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt sowie im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG Aufwendungs- bzw. Auszahlungssteigerungen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Gesamtsumme der Auszahlungen im Finanzhaushalt des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. **Über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.
3. **Investitionen** gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro übersteigen.
4. **Investitionen und dringende Instandsetzungen** gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO, wenn Sie den Betrag in Höhe von 100.000 Euro unterschreiten.

§ 8

Für die Haushaltsjahre **2025** und **2026** werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO folgende Budgets gebildet:

1. Die **Personalaufwendungen** sowie die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Die dezentralen Personalaufwendungen werden in **2025** gesamtstädtisch auf **162.871.800 Euro** und in **2026** auf **167.753.900 Euro** festgeschrieben. Hierzu erfolgt eine zentrale Steuerung auf Grundlage der DA Personalanpassung.
2. Die **Erträge und Sachaufwendungen** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Hiervon ausgenommen sind Einzelmaßnahmen der Bauunterhaltung sowie Zuwendungen an Dritte.
3. Auszahlungen einzelner **Investitionsmaßnahmen** eines Projektes bilden je ein Investitionsbudget. Sofern mehrere Investitionsprojekte oder einzelne Maßnahmen zu Budgets verbunden werden, so ist dies in den Bewirtschaftungsregeln vermerkt. Diese Regelungen gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die im Haushaltsplan enthaltenen **Bewirtschaftungsregeln** führen diese Bestimmungen weiter aus.
5. Die Bewirtschaftungsregeln des Kernhaushaltes gelten für die **Nettoregiebetriebe** Bäder und Bildungshaus sowie für das Investitionsprogramm des Klinikum Wolfsburg entsprechend.

Wolfsburg, den 21.05.2025

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/ 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 112, 119 (4), 120 (2) und nach § 130 (3) und (1) Nr. 4 i. V. m. § 120 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 32, Kommunalaufsicht, am 24.06.2025 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-103 (2025/26) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2025/ 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 611, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 24.06.2025

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Thomas Jauster	Webergasse 8 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB MJ 12

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.06.2025.
Der Bescheid gilt am 12.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.06.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Entfernungsanordnung

Hier: Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrter Herr Zakariadze,

aufgrund der Feststellungen in dieser Sache, wird folgender Bescheid erlassen:

A. Verfügungen

I. Es wird Ihnen **bis zum 08.08.2025** aufgegeben, das in Wolfsburg, Otto-Wels-Platz, abgestellte Fahrzeug mit dem ehemaligen amtlichen Kennzeichen PKL 50494 aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

II. Die sofortige Vollziehung, unter A. I. genannt, wird angeordnet.

III. Für den Fall, dass Sie der Anordnung unter A. I. nicht innerhalb der dort angegebenen Frist Folge leisten, wird Ihnen die Durchführung einer Ersatzvornahme angedroht. Hierdurch entstünden Kosten für Entfernung, Lagerung und Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs. Diese können, je nach Aufwand, eine Summe in Höhe von 1.000 € oder mehr betragen und sind von Ihnen zu tragen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Ihr Fahrzeug mit dem ehemaligen amtlichen Kennzeichen PKL 50494 wurde am 20.03.2025 von Mitarbeitern des Städtischen Ordnungsdienstes dauerhaft parkend in Wolfsburg, Otto-Wels-Platz vorgefunden.

Ein nicht zugelassenes Fahrzeug darf nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein. (siehe II. 1.)

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurde Ihnen die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Eine Nachkontrolle am 14.04.2025 ergab, dass das Fahrzeug weiterhin vor Ort ist.

Sie äußerten sich im Rahmen der Anhörung nicht, sodass nach Aktenlage entschieden wurde.

II. Rechtslage

1. Aufforderung zum Entfernen des Kraftfahrzeugs

Die Rechtsgrundlage für meine Anordnung unter A. I. findet sich in § 11 des NPOG. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden.

Eine gegenwärtige Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 2 NPOG eine Sachlage, bei der die Einwirkung eines schädigenden Ereignisses für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nach diesem Gesetz in Gefahr, wenn gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen wird. Das ist durch das unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug der Fall.

Ein im öffentlichen Verkehrsraum ohne Zulassung abgestelltes Kraftfahrzeug stellt einen Verstoß nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. Das nicht zugelassene Fahrzeug ist ein auf die Straße gebrachter Gegenstand, durch den der Verkehr erschwert wird. Die Fläche, auf der sich das unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug befand, stand anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr zur Verfügung.

Sie sind als Halter verpflichtet, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 NPOG. Danach können Maßnahmen nach § 11 NPOG gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Gegenstandes, der eine Gefahr verursacht, gerichtet werden. Bei Kraftfahrzeugen hat der Halter die tatsächliche Gewalt inne.

Die Anordnung unter A. I. entspricht auch dem pflichtgemäßen Ermessen nach § 5 Abs. 1 NPOG. Sie ist insbesondere verhältnismäßig im Sinne von § 4 NPOG. Durch die Anordnung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, kann die Gefahr beseitigt werden. Es sind keine milderer Mittel ersichtlich, mit denen dies erreicht werden könnte. Insbesondere da Sie bereits schriftlich angehört wurden und dadurch Kenntnis von dem Verbot haben. Angesichts der langen Zeit, seit der das Fahrzeug am oben genannten Standort geparkt ist, nicht davon auszugehen, dass noch eine freiwillige Bereitschaft besteht ihn zu bewegen. Da die Allgemeinheit auf Grund der in absehbarer Zeit zu befürchtenden bzw. bereits eingetretenen Umweltschädigung durch den Verfall des Fahrzeugs nachhaltig und dauerhaft betroffen ist, ist die Anordnung angemessen.

2. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung unter anderem angeordnet werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Dieses Interesse ist zu bejahen. Ein ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug kann Nachahmungseffekte nach sich ziehen. Schädliche Einflüsse auf die Umwelt, durch Schäden am Fahrzeug oder einem künftigen Verfall können nicht ausgeschlossen werden. Eine Klage hätte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung und könnte den Vollzug der Verfügung auf Monate hinaus verhindern. Die erwähnten Probleme würden ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu lange Zeit fortbestehen.

3. Androhung Ersatzvornahme

Die Rechtsgrundlage für die Ersatzvornahme sind §§ 64, 65, 66, 70 NPOG. Die Auswahl dieses Zwangsmittels ist nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt.

Verwendete Normen

- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) i. d. F. vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28. Juli 2021
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2023 (BGBl. I S. 71) m.W.v. 21. März 2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis

Einer beim Gericht einzulegenden Klage kommt auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Wolfsburg (Adresse wie oben) beantragt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig ganz oder teilweise beantragt werden.

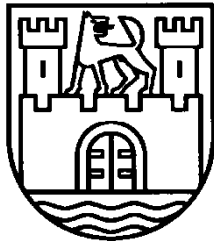
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lachmann

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 04. Juli 2025

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Entgeltordnung Schwefelbad Fallersleben ab dem 01.07.2025	Seite 399 - 402	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Dunantplatz“ (Klieversberg und Eichelkamp)	Seite 416- 417
Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebietes Allerpark vom 06.05.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2025 (Allerpark-Ordnung)	Seite 403 - 408	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 417
Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Primarbereich	Seite 409 - 415	Öffentliche Zustellungen	Seite 418 - 422

Amtliche Bekanntmachungen

Entgeltordnung Schwefelbad Fallersleben ab dem 01.07.2025

1) Freies Schwimmen

	Ab 01.07.2025
Kinder unter 99 cm	1,00 €
Kinder und Jugendliche	2,80 €
Einzelkarte Erwachsene	3,60 €
10er Karte Erwachsene	34,00 €

2) Kursangebote

	Ab 01.07.2025
Yoga (10 x 75 Minuten)	120,00 €
Yoga (8 x 75 Minuten)	96,00 €
Dance-Yoga (8 x 60 Minuten)	88,00 €
Rückbildungsgymnastik (10 x 60 Minuten)	120,00 €

3) Funktionstraining Wasser

	Ab 01.07.2025
Einzelkarten Funktionstraining Wasser (je Einheit)	10,00 €
12er Karte Funktionstraining Wasser	120,00 €
50er Karte Funktionstraining Wasser	500,00 €
Zuzahlung Funktionstraining Wasser	2,25 €

4) Funktionstraining Trocken

	Ab 01.07.2025
Einzelkarten Funktionstraining Trocken (je Einheit)	5,66 €
12er Karte Funktionstraining Trocken	67,92 €
50er Karte Funktionstraining Trocken	283,00 €

5) Therapeutische Anwendungen (nur bei Vorlage einer Privatverordnung)

Der Preis bei der Vorlage einer Privatverordnung richten sich nach der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh). Hinzu kommt der Steigerungsfaktor von 1,4.

6) Massagen, Wellnessangebote und Packungen

	Ab 01.07.2025
Teilmassage (20 Minuten)	24,00 €
10er Karte Teilmassage	216,00 €
Vollmassage (40 Minuten)	42,50 €
10er Karte Vollmassage	382,50 €
Fußreflexzonenmassage (40 Minuten)	41,10 €
Moorparaffin-Packung (Fango)	18,80 €
Heißluftbestrahlung	9,00 €
Heiße Rolle	16,50 €
Eispackung	15,40 €
Medizinische Fußpflege	34,50 €

Allgemeines

- Die 10er-, 50er-Karte sind auf das darauffolgende Jahr übertragbar.
- Gelöste Eintrittskarten/ Legitimationen für eine im Angebot befindliche Leistung werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

Ermäßigte Eintrittspreise

- Junge Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich noch in Ausbildung befinden, können nach Vorlage der Schüler- oder Studierendenausweis den Tarif für Jugendliche in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt auch für Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende nach Vorlage entsprechender Nachweise. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten bei jedem einzelnen Besuch.
- Erwerbslose, Asylbewerber, Sozialhilfeempfänger und Senioren mit Seniorencard A, Schwerbehinderte mit mind. 80 % Behinderung Wolfsburg können nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises den Tarif für Jugendliche in Anspruch nehmen. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten bei jedem einzelnen Besuch.
- Inhaber von Ehrenamtskarten erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises die jeweils gültigen Ermäßigungen (Aushang Schwefelbad).

Entgeltbefreiungen

- Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zahlen am Tag ihres Geburtstages, bei Vorlage eines Ausweises kein Eintrittsgeld für „Freies Schwimmen“ im Bewegungsbad.
- Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der Schwerbehinderten das Merkzeichen [B], [B1] oder [H] eingetragen ist und der Grad der Behinderung mindestens 80% beträgt.

Entgelte für Kurs-, Trainings- und Wellnessangebote

- Die Entgelte für die Kursangebote im Bewegungsbad beinhalten den Eintritt ins-Bewegungsbad.
- Für die verschiedenen Kursangebote (Babyschwimmen, u.v.m.) des Schwefelbades Fallersleben wird das Entgelt durch die Leitung festgelegt.
- Eine Änderung in der Person der Teilnehmer bedarf der Zustimmung des Klinikum Wolfsburg/Schwefelbad Fallersleben.
- Die Zuzahlung für eine zeitliche Erweiterung des Funktionstrainings sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen.

Gültigkeit von Mehrfachkarten und Gutscheinen

- Gutscheine und Mehrfachkarten, haben grundsätzlich eine maximale Gültigkeit von 3 Jahren, ab dem auf den Kauf folgenden Jahr (vgl. §§ 194 und 195 BGB).

Erhöhtes Entgelt

- Bei Verstoß gegen die Entgeltordnung durch Benutzung gefälschter Karten, Missbrauch von vergünstigten Tarifen, kein Nachweis über den Eintritt oder Zutritt für die in Anspruch genommene Leistung wird ein erhöhtes Entgelt von 30,00 Euro erhoben.
- Für in Verlust geratene Schankschlüssel ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- Bei unentschuldigter Nichtwahrnehmung von Terminen für das Funktionstraining sowie für therapeutische Leistungen und Massagen erhebt das Schwefelbad Fallersleben eine Ausfallgebühr in Höhe von 4,- € je unentschuldigtem oder nicht abgesagtem Termin. Die Absage kann telefonisch, per Post oder Email oder auch persönlich im Schwefelbad spätestens aber am Tag vor dem jeweiligen Termin angezeigt werden. Eine Absage am gleichen Tag wird wie eine unentschuldigte Nichtwahrnehmung bewertet und mit einer Ausfallgebühr in Höhe von 4,- € berechnet.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ersetzt die Entgeltordnung **vom 01.07.2024 und tritt ab 01.07.2025 in Kraft.**

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebietes Allerpark vom 06.05.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2025 (Allerpark-Ordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 472) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 18.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1. Die Stadt Wolfsburg unterhält das Gebiet des Allerparks als öffentliche Einrichtung.
2. Der Allerpark dient der individuellen Freizeitgestaltung und Erholung der Allgemeinheit, sowie dem Breiten- und Vereinssport und der Durchführung von Veranstaltungen.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich im Süden bis zum Mittellandkanal, im Westen bis zur Berliner Brücke, im Norden bis zur B 188 bis zur Fußgängerbrücke Anbindung Teichbreite und von da aus bis zur Aller und im Osten bis zum Graben östlich des Rundweges des Allersees. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Planskizze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Ausgenommen von dem Geltungsbereich sind die zur privaten Nutzung veräußerten, verpachteten, vermieteten und im Erbbaurecht vergebenen Flächen.

§ 2

Rücksichtnahme

Von allen Nutzern und Besucherinnen und Besuchern des Allerparks wird ständige gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erwartet, da nur so die öffentliche Einrichtung ihrer Zweckbestimmung gerecht werden kann.

§ 3

Verkehr im Allerpark

1. Der motorbetriebene Individualverkehr ist grundsätzlich nur auf den Zufahrten zu den ausgewiesenen Parkplätzen und auf den Parkplätzen gestattet. Hiervon ausgenommen sind Rettungs-, Reinigungs- und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle. Sonstiger Fahrzeugverkehr ist nur zum Zwecke der Belieferung der Anlieger zugelassen.
2. Im Allerpark gelten die Vorschriften der StVO.

§ 4

Grillen und offene Feuerstellen

Die Benutzung von Grillgeräten ist nur auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer ist nicht erlaubt.

§ 5

Lärmverhütung

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen mit gesonderter ordnungsrechtlicher Genehmigung.

§ 6

Hunde

1. Hunde sind an den Sandstränden, den Liegewiesen und den vor den Sandstränden mit Bojen gekennzeichneten Badezonen und in den übrigen Bereichen des Allerparks stets an der Leine zu führen. Nur auf der gesondert ausgewiesenen Fläche im östlichen Bereich des Allerparks ist der freie Auslauf von Hunden gestattet. Hundehalter und Hundehalterinnen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen
 - b) Personen oder andere Hunde anspringen oder anfallen.
2. Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Hunde im gesamten Allerpark nur angeleint mitgeführt werden.
3. Der gesamte Allerpark darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundehalter und -halterinnen sowie die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Private Nutzung

Die private Nutzung von Flächen des Allerparks über den Gemeingebrauch hinaus kann auf Antrag gestattet werden. Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor der Nutzung bei der Stadt Wolfsburg gestellt werden.

§ 8

Baden in Gewässern

1. Das Baden im Allersee ist in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Außerhalb der mit Bojen markierten Bereiche haben sich Schwimmer und Taucher von allen Wasserfahrzeugen fernzuhalten.
2. Vor den Sandstränden am Nordufer des Allersees sind Bereiche im Wasser markiert, in denen Schwimmhilfsmittel benutzt werden können. Außerhalb der Markierungen sind Schwimmhilfsmittel nicht zulässig.
3. In den übrigen Gewässern des Allerparks ist das Baden nicht gestattet.

§ 9

Befahren des Allersees

1. Außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Badezonen vor den Sandstränden darf der Allersee in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb befahren werden.
2. Die Benutzung von maschinenbetriebenen Fahrzeugen kann von der Stadt Wolfsburg aus öffentlichem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
3. Die Segelfläche von Segelbooten und Surfbrettern darf 18 m² nicht überschreiten. Segler und Surfer müssen als Befähigungsnachweis den Segelschein A des Deutschen-Segler-Verbandes oder ein gleichwertiges Zeugnis eines anerkannten Verbandes oder einer anerkannten Segelschule besitzen.

Segel- und Surfschüler müssen von einem Lehrer oder Lehrerin beaufsichtigt werden, der/die jederzeit eingreifen kann und den geforderten Befähigungsnachweis besitzt.

4. Auf der durch Bojen gekennzeichneten Regattastrecke in einer Länge von 1 000 m und einer Breite von 30 m haben geruderte und gepaddelte Sportboote während der von der Stadt Wolfsburg festgelegten Trainingszeiten gegenüber anderen Booten Vorfahrt.
5. Der Betrieb von Wasserfahrzeugen auf dem Allersee und der Badebetrieb erfordern ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Der Betrieb von elektronisch gelenkten Modelbooten ist auf dem Allersee und den übrigen Gewässern des Allerparks untersagt.

§ 10

Zulassungsbeschränkung

1. Die nach den §§ 8 und 9 zulässigen Betätigungen können beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit der Allerseebenutzer es erfordert oder die Wasserfläche für Veranstaltungen oder Trainingszwecke benötigt wird. Die Beschränkungen oder der Anschluss werden durch folgende Signale angezeigt:

Roter Ball: Die Seefläche ist mit Ausnahme der Badezonen für die auf den Anschlagtafeln am Seeufer angekündigte Veranstaltung freizuhalten.

Blauer Ball: Der Seebetrieb wird auf die zurzeit segelnden Boote beschränkt. Weitere Boote sind nicht mehr zugelassen.

2. Für Veranstaltungen, die eine Einschränkung oder Ausschließung des Seebetriebs erfordern, sollte spätestens 4 Wochen vor dem Termin die Genehmigung bei der Stadt Wolfsburg beantragt werden.

§ 11

Einbringung und Lagern von Booten

1. Das Ein- und Ausbringen von Booten und Surfbrettern in den See ist nur an den dafür extra ausgewiesenen Stellen erlaubt.
2. Das Lagern von Booten an Bojen, Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist nicht gestattet.

§ 12

Ausnahmen

Die Stadt Wolfsburg kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nds. GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und § 11 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

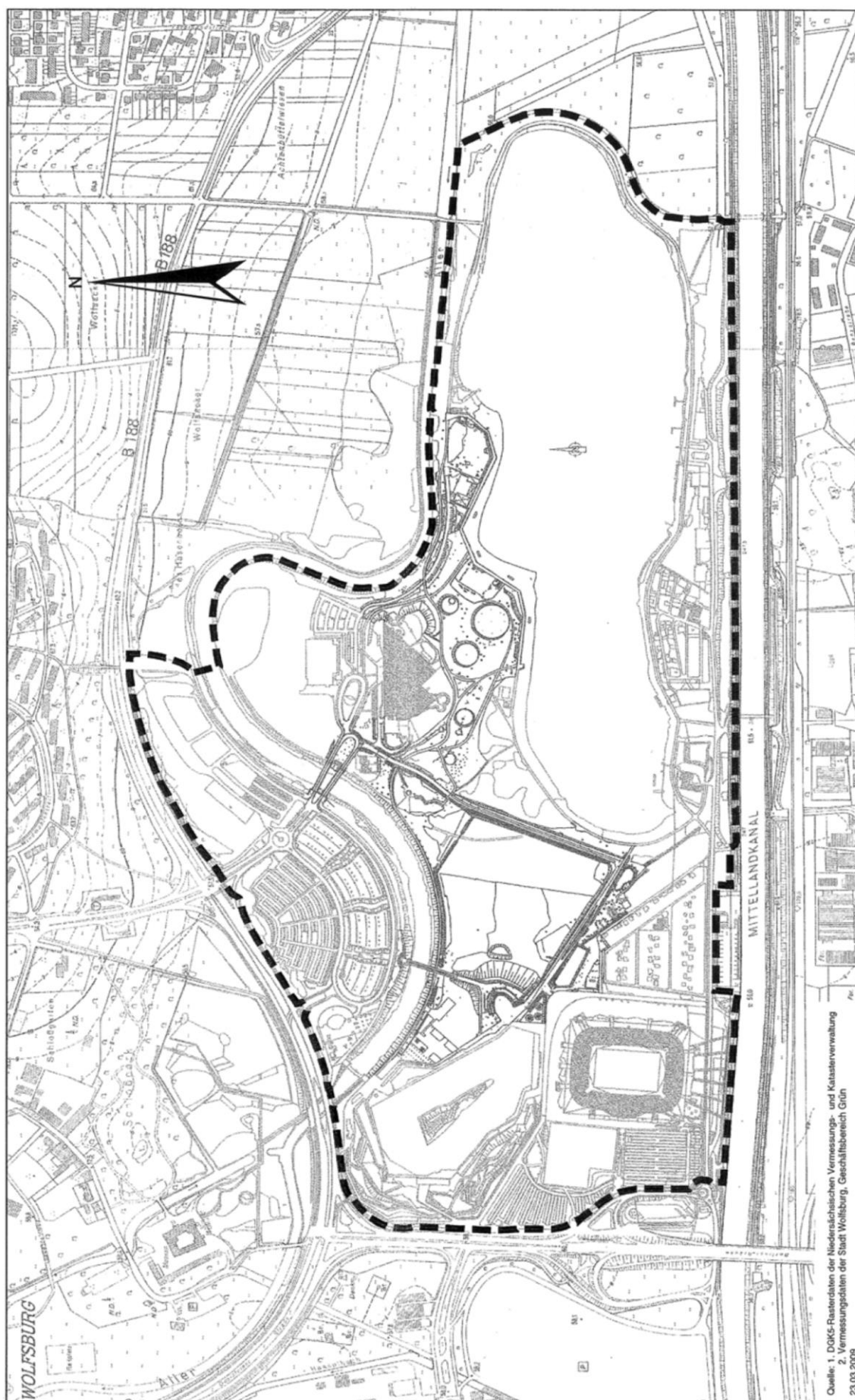
§ 14**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allerpark-Ordnung vom 06.05.2009 außer Kraft.

Wolfsburg, den 04.07.2025

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wolfsburg
über die Nutzung des Erholungsgebietes
Allerpark (Allerparkordnung)**



Quelle: 1. DGK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
2. Vermessungsdaten der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Grün
23.03.2009

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Primarbereich

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 28.06.2023 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 02.04.2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Primarbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Grundschulen und Primarbereiche von Gesamtschulen und Förderschulen sowie der Sekundarbereich der Peter-Pan-Schule, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen.

Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle Grundschulen, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S.d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Grundschulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck.
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
 - e) Spüldiensten.
- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schüler*innen, Lehrkräften und dritten Personen an den Grundschulen, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte*r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII eine*n Schüler*in zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass der/die Schüler*in oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Anmeldebogens durch den/die Sorgeberechtigte*n.
 - a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.
 - c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (3) Sonstige Personen, können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldebogens zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche*n Vertreter*in.
- (4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann keine Anmeldung erfolgen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die folgenden Regelungen zur Abmeldung gelten in der Regel im Zusammenhang mit der Abmeldung vom Ganzttag im Grundschulbereich. Die Abmeldung ist schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte*n gegenüber dem Schulsekretariat oder dem Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung zu erklären.
- (2) Die Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung für das kommende Schuljahr muss mit einer Frist von sechs Wochen bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, verlängert sich die Anmeldung regelmäßig für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr.
- (3) Die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und die damit verbundene Gebührenpflicht endet abweichend von Abs. 2 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schuljahres, in dem der/die Schüler*in auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.
- (4) Erfolgt eine Beendigung der Teilnahme am Ganzttag ohne Abmeldung gemäß Abs. 1 und 2, meldet die Stadt Wolfsburg ihrerseits den/die Schüler*in ab Kenntnisnahme der Beendigung von der Schulverpflegung ab. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Endes des Kalendermonats der Abmeldung bestehen.
- (5) Eine unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung ist in der Regel in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Abmeldung von der Teilnahme am Ganzttag,
 - b) Schulwechsel zu einer Schule, die nicht am in § 1 Abs. 2 genannten Verpflegungskonzept teilnimmt oder
 - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.
 - d) Zum Ende des Schulhalbjahrs

Die unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung muss mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der/die Schüler*in die Schule mindestens zwei Wochen durchgehend nicht besuchen kann (Krankheit oder Reha-Maßnahme), möglich.
- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittags- und Nachmittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 14 möglich.

§ 8 Änderungen von Verpflegungstagen und/oder Menülinien

- (1) Eine Veränderung der Verpflegungstage ist nur im Zusammenhang mit der Änderung der Teilnahme am Ganzttag möglich. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch die/den Sorgeberechtigte*n schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes im Schulsekretariat zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.
- (2) Eine Änderung der Menülinie ist durch die/den Sorgeberechtigte*n frühestmöglich schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes mitzuteilen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Im Falle von Sonderessen bei Lebensmittelunverträglichkeiten/-allergien kann es wegen notwendigen Vorplanungen zu einer Verzögerung kommen.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die Schüler*innen 5,00 Euro je Verpflegungstag.
- (2) Die Höhe der Jahresgebühr wird anhand der durchschnittlichen Anzahl an Verpflegungstagen bestimmt und per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt.
- (3) Die Jahresgebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpflegungstage pro Woche, an denen der/die Schüler*in zur Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist und berechnet sich gemäß den nachfolgenden Tabellen.

Abonnementsgebühren für Schüler*innen		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Schuljahr	Pro Monat
5 Tage	900,00 €	75,00 €
4 Tage	720,00 €	60,00 €
3 Tage	540,00 €	45,00 €
2 Tage	360,00 €	30,00 €
1 Tage	180,00 €	15,00 €

- (4) Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 5,40 Euro je Verpflegungstag und berechnet sich nach der folgenden Tabelle.

Abonnementsgebühren für sonstige Personen		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Schuljahr	Pro Monat
5 Tage	972,00 €	81,00 €
4 Tage	777,60 €	64,80 €
3 Tage	583,20 €	48,60 €
2 Tage	388,80 €	32,40 €
1 Tag	194,40 €	16,20 €

- (5) Die Gebührensätze können ohne eine Änderung dieser Satzung jeweils zum 01.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

§ 10 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist im Geschäftsbereich Schule beim Team Schulpflegung vorzulegen.

§ 11 Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

- a) Der/die Gebührenschuldner*in wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch einen schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- b) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Laufend wird die Gebühr zum letzten Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Erstattung der Benutzungsgebühren

- (1) Eine Erstattung nicht wahrgenommener Verpflegungstage ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei der Festlegung des Jahrespreises sind Verpflegungsausfälle durch Krankheit, Klassenfahrten, Schulausflüge und sonstige Abwesenheiten berücksichtigt.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Verpflegungsgebühr ist nur möglich, wenn die Verpflegung aufgrund eines durch den Schulträger zu vertretenden Grundes oder einer krankheitsbedingten Abwesenheit oder einer Reha-Maßnahme von mehr als zwei Wochen durchgehend nicht erfolgt.
- (3) Die Erstattung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Schuljahres.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der/die Gebührenschuldner*in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung des/der Schüler*in von der Verpflegung vorzunehmen.
- (3) Der/die Gebührenschuldner*in wird von der Stadt Wolfsburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner*in grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Geschäftsbereich Schule abgegeben werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten sowie der sonstigen Personen zu verarbeiten.
- (2) Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Ganzttag vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten handelt, die an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.
- (4) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (5) Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht:	07.07.2023
Satzung in Kraft getreten am:	01.08.2023
1. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	06.10.2023
1. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	01.02.2024
2. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	04.07.2025
2. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	____.2025

Wolfsburg, 04.07.2025

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Dunantplatz“ (Klieversberg und Eichelkamp)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.06.2025 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Dunantplatz“ mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen der Röntgenstraße, der Planckstraße, dem Liebigweg und dem Eckernweg.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zur Sicherung der Nahversorgung zu schaffen. Zudem sind gewerbliche und wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Bestandsbebauung im Bereich des Dunantplatzes vorgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und Gutachten liegt zur Einsicht

vom **07.07.2025** bis einschließlich **17.08.2025**

ganztagig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 308 und 309 während der folgenden Zeiten erteilt:

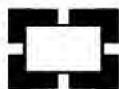
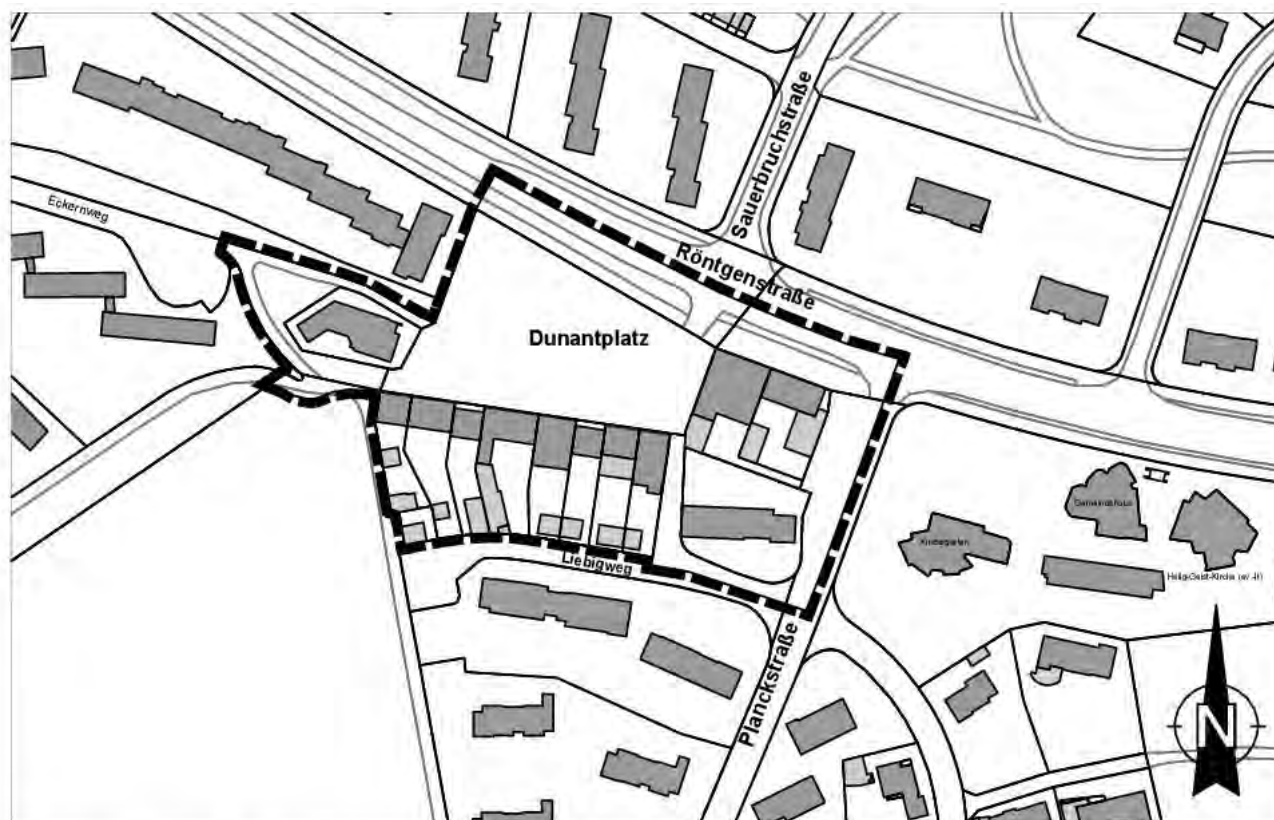
Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28 2165

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche des o.g. Bebauungsplanes weniger als 20.000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "DUNANTPLATZ"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2025



LGLN



WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Kemna, Ole Titzian

Letzte bekannte Anschrift: Fallerslebener Straße 24, 38518 Gifhorn

Aktenzeichen: 990203559968

Datum des Bescheides: 19.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Nicolae Drăgoi	Haydnring 55 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB BW 330

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.07.2025.
Der Bescheid gilt am 21.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Tercuța Carolea	Rilkehof 2 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB EL 109

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.07.2025.
Der Bescheid gilt am 21.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Najib Elorabi	Klieverhagen 3 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB TK 16

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.07.2025.
Der Bescheid gilt am 21.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Osso, Kaniwar

Letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 19, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702090733

Datum des Bescheides: 22.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

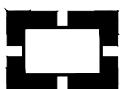
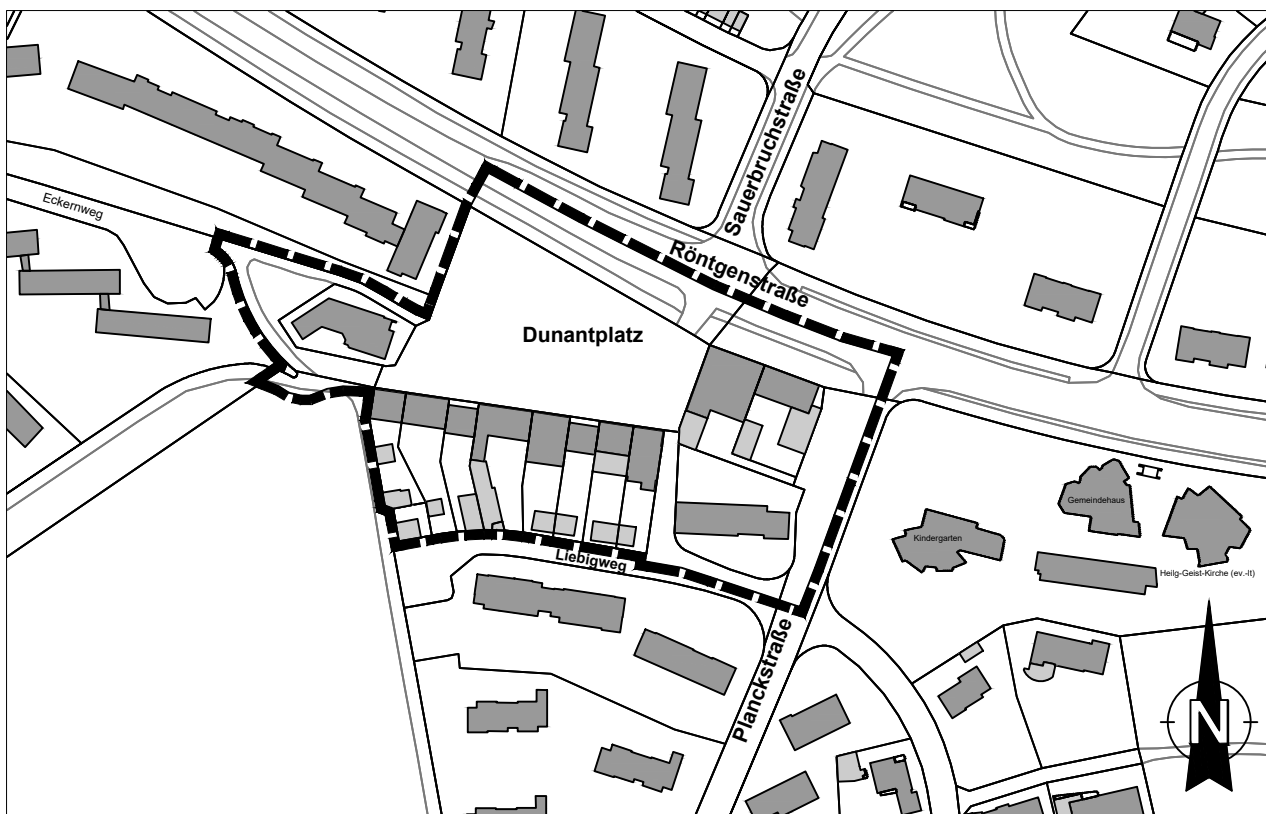
Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "DUNANTPLATZ"

Quellen:

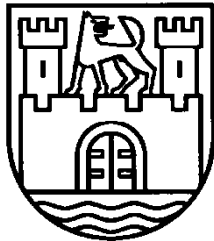
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2025



Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 11. Juli 2025

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Stellplatzablösesatzung)	Seite 423 - 426	11. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006	Seite 432 - 470
Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in der Wolfsburger Innenstadt – Innenstadtfonds vom 18.06.2025	Seite 427 - 431	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 471
		Öffentliche Zustellungen	Seite 472 - 473

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Wolfsburg (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) und der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

§ 2 Gegenstand

Auf Verlangen der Bauherrin/ des Bauherrn oder des nach § 56 NBauO Verantwortlichen wird gem. § 47 NBauO zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt wird.

§ 3 Ablösebetrag

Der Ablösebetrag errechnet sich wie folgt: (Grundstückswert (GW) + Herstellungskosten (H)) x 0,8

Der rechnerisch ermittelte Ablösebetrag wird innerhalb der Zone Innenstadt auf einen maximalen Wert von 8.500,00 € je Stellplatz als Kappungsgrenze beschränkt.

Eine detaillierte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Zone Innenstadt ist der Anlage 1 zu entnehmen. Grob beschrieben wird die Zone Innenstadt im Norden durch die Bahntrasse, im Osten durch den Berliner Ring, im Süden durch die Siemensstraße, Braunschweiger Straße sowie die Waldkante des Klieversberg und im Westen durch die Lessingstraße begrenzt.

Außerhalb der Zone Innenstadt wird der rechnerisch ermittelte Ablösebetrag auf einen maximalen Wert von 7.500,00 € je Stellplatz als Kappungsgrenze beschränkt.

§ 4 Grundstückswert

Der Grundstückswert (GW) richtet sich nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Stellplatzfläche für einen Pkw. Diese Stellplatzfläche einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche wird mit 25 qm angesetzt.

Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Grundstückswert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln. Die Richtwertkarte kann unter <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte>, eingesehen werden.

§ 5 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten (H) für einen Stellplatz im Stadtgebiet werden pauschal auf 6.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauvorhabens hinauszuschieben, wenn eine Sicherheitsleistung durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer dem EU-Recht unterliegenden Großbank, Genossenschaftsbank, Sparkasse oder Versicherung erbracht wird. Die Bürgin hat auf die Einreden der Aufrechnung, Anfechtung, Vorausbefriedigung und der Vorklage gem. §§ 770, 771, 772 BGB, sowie auf die Rechte nach § 768 und § 776 BGB und das Recht der Befriedigung durch Hinterlegung gegenüber der Stadt zu verzichten. Die Verpflichtungen der Bürgin dürfen erst nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entfallen.

§ 7**Kostenfortschreibung**

Zur Anpassung der in § 3 bezifferten Kappungsgrenze und der in § 5 festgesetzten Herstellungskosten erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der genannten Beträge. Eine Überprüfung findet statt, wenn der Baupreisindex für Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude -, bekannt gegeben durch das Statistische Bundesamt, sich um mindestens 10 Prozentpunkte im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des letzten Satzungsstandes ändert. Eine Anpassung ist per Ratsbeschluss, höchstens jedoch einmal pro Kalenderjahr, möglich.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg rückwirkend zum 01. Juni 2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich Zone Innenstadt

Wolfsburg, den 27.06.2025

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage 1: Geltungsbereich Zone Innenstadt**STELLPLATZABLÖSESATZUNG
DER STADT WOLFSBURG
ANLAGE 1****GELTUNGSBEREICH DER ZONE INNENSTADT**

Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in der Wolfsburger Innenstadt – Innenstadtfonds vom 18.06.2025

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 die Richtlinien zur Förderung investiver und nichtinvestiver Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Wolfsburger Innenstadt, den sogenannten Innenstadtfonds, beschlossen:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Wolfsburg gewährt für die Wolfsburger Innenstadt im Maximum je 25.000 Euro/ 50 % in den Jahren 2025 und 2026 an Zuwendungen zu kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren zur Stärkung der Innenstadt. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg gewährt. Das Citymanagement der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) unterstützt bei der Auseinandersetzung mit den Vorgaben. Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht. Die stimmberechtigten Mitglieder der Fondskommission entscheiden über die Bewilligung der eingereichten und förderfähigen Projektanträge und damit über die Zuwendung. Aus der Gewährung einer Zuwendung für ein Projekt lassen sich keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren vergleichbaren Projektes ableiten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Innenstadtfonds bezieht sich auf den abgegrenzten Bereich der Wolfsburger Innenstadt. Der räumliche Geltungsbereich ist den beigefügten Lageplan (siehe Anlage: Geltungsbereich) zu entnehmen.

3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Innenstadtfonds dient dazu, Projekte zur Attraktivierung, Aufwertung und Belebung der Innenstadt finanziell zu unterstützen. Zuschussfähig sind Projekte und Maßnahmen mit 50-50-Finanzierung in Kooperation von privaten Akteuren und öffentlicher Hand. Die Abrechnung des Projektes muss im Jahr der Antragstellung eingereicht werden. Projekte oder Maßnahmen, die Bestehendes signifikant weiterentwickeln und ergänzen, sind nach Prüfung ggf. förderwürdig. Eine Weiterentwicklung von Projekten im Rahmen des Verfügungsfonds, die bereits zur Förderung gekommen sind, ist ebenfalls möglich. Förderfähig sind in diesem Fall nur die neu hinzugekommenen Projektanteile.

Die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Beiträge zur Stadtökologie, Klimazielen, Freiraumqualität und Gesundheit leisten,
- Innenstadtverträglich und klimagerechte Mobilität für alle ermöglichen,
- Einzelhandel und Nahversorgung stärken,
- Räumliche und gestalterische Qualitäten (u. a. auch der Barrierefreiheit) verbessern,
- Quartiere profilieren und attraktiver gestalten,
- soziale und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
- Funktionsvielfalt erhöhen,

- Stärkung von Identität und Imagebildung dienen,
- Wohnstandorte sichern und entwickeln.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge einhalten, um durch den Innenstadtfonds förderfähig zu sein:

- Räumliche Lage im Geltungsbereich des Verfügungsfonds Innenstadt
- Die Antragstellung und Umsetzung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin – dies kann eine Einzelperson oder eine Quartiersorganisation/ Verein oder ein Unternehmen sein. Die WMG steht dabei beratend zur Seite.
- Die Maßnahmen dürfen nicht vorwiegend Einzelinteressen, Interessen einzelner Berufsgruppen oder rein kommerzielle Ziele verfolgen.

Die Maßnahmen müssen für die Innenstadt einen Mehrwert bieten, der sich aus den o. g. Kriterien ergibt.

4. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 50 % Förderung der anerkannten Kosten gemäß des eingereichten Projektantrages. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligte Maßnahme. Der jeweilige individuelle Eigenanteil beträgt 50 % der beantragten Projektsumme. Je Antrag ist dabei ein maximaler Zuschuss von 5.000 Euro möglich.

Es ist zwar möglich, weitere Fördermittel einzuwerben, jedoch ist eine Doppelförderung der eingereichten Maßnahme auszuschließen.

Anträge, die einen höheren Zuschuss als 5.000,00 € beantragen, bedürfen der Bewilligung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Fondskommission bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Bagatellgrenze für die Gesamtkosten des jeweiligen eingereichten Projektes liegt bei 1.000,00 Euro.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Wolfsburg. Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe Punkt 7). Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Kosten ab 1.000,00 Euro netto je Einzelposten drei Angebote einzuholen sind. Diese können auch nach der Bewilligung noch eingeholt werden. Das wirtschaftlich Günstigste ist hier auszuwählen. Für die Abrechnung sind die Originalrechnungen einzureichen.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Citymanagement der WMG unter innenstadt@wmg-wolfsburg.de einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Das Citymanagement berät und prüft mit der Verwaltung vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge (u.a. vollständig ausgefülltes Formblatt, grobe Kostenvoranschläge und Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils). Die Anträge werden nach Feststellung der Förderfähigkeit dem Gremium, das über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet, vorgelegt und durch den

Antragsteller vorgestellt. Über die Anträge wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/die Antragsteller/in erhält im Anschluss kurzfristig eine Information und ggf. Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Beschlüsse zur Förderwürdigkeit gelten immer vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung, der Förderfähigkeit und (technischen oder planerischen) Realisierbarkeit von Projekten. Ein Anspruch auf Umsetzung entsteht mit der Feststellung der Förderwürdigkeit nicht.

Die sog. Fondskommission als förderwürdigkeitsfeststellendes Gremium setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ zur Prüfung der Förderwürdigkeit von Anträgen gebildeten Steuerungsgruppe zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist entgegen der Festsetzungen im Förderprogramm Resiliente Innenstädte bereits gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Wolfsburg hingewiesen werden (Pressemitteilung, Aufkleber, etc.).

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. die Antragstellenden treten finanziell in Vorleistung. Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung in der Regel nach Abschluss der Maßnahme. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen sowie die entsprechenden Auszahlungsbelege und eine kurze Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme dem GB Stadtplanung und Bauberatung übermitteln. Diese werden auf Vollständigkeit geprüft und die Mittel ausgezahlt. Bei Honorarverträgen sind diese mit vorzulegen. Förderfähige Eigenleistungen (Sach- oder Personalmittel) sind ebenso nachzuweisen (z. B. Stundenzettel). Nach Abstimmung sind auch Teilzahlungen vor Abschluss der Maßnahme möglich.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen der durch Verfügungsfonds Innenstadt geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände fünf Jahre. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist das Citymanagement der WMG schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der Zustimmung durch die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem Citymanagement der WMG. Wird die Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Unterstützung

Bei der Findung von Ideen, Umsetzungs- und Finanzierungspartner*innen sowie der Antragstellung kann die WMG unterstützen.

9. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 Abs. 2 ff., 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins. Eine Rückforderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung.

10. Änderung der Förderrichtlinie

Eine künftige Änderung dieser Förderrichtlinie ist durch den Rat der Stadt Wolfsburg zu beschließen.

11. Datenschutz

Die Antragsteller*in ist damit einverstanden, dass die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH und die Stadt Wolfsburg die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat mit Beschluss durch den Rat der Stadt Wolfsburg am 18.06.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den 18.06.2025

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Verfügungsfonds Innenstadt

Anlage 1. Geltungsbereich:

Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in der Wolfsburger Innenstadt – Innenstadtfonds



11. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 02.04.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen/Ausbettungen

IV. Nutzungsberechtigte

- § 12 Allgemeines
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

V. Grabstätten

- § 14 Grundsätzliches zu den Grabstätten
- § 14 a Vorauserwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 14 b Rückgabe von Grabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten
- § 20 Grabfelder mit ewigem Ruherecht
- § 20a Liberal-jüdische Friedhofsabteilung

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsätze
- § 21a Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Zustimmungserfordernis

- § 23 Anlieferung
- § 24 Unterhaltung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung

VIII. Kühlraum, Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung des Kühlraumes und der Kapellen
- § 28 Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren/Entgelte
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Wald- und Nordfriedhof, Almke, Barnstorf, Ehmen (Brunsroder Straße, Mörser Straße und Dammstraße), Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Neuhaus, Mörse, Nordsteimke, Rothenfelde, Sandkamp, St. Annen, Sülfeld, Reislingen, Velstove, Vorsfelde (Carl-Grete-Straße und Meinstraße) und Wendschott.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Wolfsburg.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die Friedhöfe dienen, sofern nicht an anderer Stelle der Satzung spezielle Festlegungen getroffen werden, der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Stadt- und Ortsteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf Verlangen eines Elternteils erfolgt die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Nds. BestattG).

(2) Das Stadtgebiet insgesamt bildet einen Bestattungsbezirk für den Nord- und den Waldfriedhof. Diese Friedhöfe dienen damit der Bestattung von allen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolfsburg waren.

(3) Die Stadtteile Fallersleben und Vorsfelde sowie die Ortsteile (ausgenommen der Ortsteil Reislingen, für welchen die nachfolgenden Regelungen gelten) bilden zusätzlich zu Absatz 2 jeweils einen eigenen Bestattungsbezirk einschließlich der am 17.07.2001 per Bebauungsplan bereits beschlossenen und aller zukünftigen Neubaugebiete für diese Bereiche.

(4) Aus dem Bestattungsbezirk für den Friedhof im Ortsteil Reislingen bleiben ausgenommen:

- alle dem Baugebiet Reislingen Süd-West derzeit und künftig zugeschriebenen Straßenzüge.

(5) Der Friedhof St. Annen dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Das Recht auf Bestattung auf dem St. Annen Friedhof haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Heßlingen geboren sind.

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Rothenfelde haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Rothenfelde geboren sind.

(6) Bestattungen von Einwohnern der Stadt Wolfsburg auf Friedhöfen, für welche kein Bestattungsrecht besteht, können (außer in den Fällen des Abs. 7) zugelassen werden, wenn

- es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und
- der/die Verstorbene Verwandter 1. Grades eines Einwohners des Stadt- oder Ortsteiles war und
- für diesen Verwandten 1. Grades ein Bestattungsanspruch auf dem gewünschten Stadt- oder Ortsteilfriedhof besteht.

(7) Abs. 6 findet keine Anwendung für die Friedhöfe Kästorf, Wendschott, Reislingen und Neuhaus.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht, sofern dadurch die spezielle Regelung für den Bestattungsbezirk Reislingen eingeschränkt würde.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolfsburg in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/ oder Beisetzungs-falles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wolfsburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken und Einfriedungen zu übersteigen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, h) zu lärmern und zu spielen,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Hierfür ist eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt erst, wenn die Entrichtung der Gebühr nachgewiesen wurde.

Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Vor Aufnahme jeder Tätigkeit auf dem Friedhof haben die Gewerbetreibenden einen entsprechenden Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Abnahme der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten-ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Die Absätze 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag Ort und Zeit der Bestattung fest.

(2) Die Sterbeurkunde und/bzw. die im Nds. BestattG genannten Bescheinigungen sind bei der Antragstellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Die Friedhofsverwaltung kann Tage bestimmen, an denen keine Bestattungen stattfinden. Diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen.

Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung. Die nach § 8 Abs. 3 des Nds. BestattG vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.

(5) Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(6) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb der Friedhöfe wird durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Organisationen oder Firmen durchgeführt.

(7) Sofern in Ausnahmefällen der Trägerdienst für Bestattungen/Beisetzungen auf dem Friedhof des Ortsteiles Velstove durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird, sind Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Sargträgerdienst auch für Bestattungen/Beisetzungen auf den übrigen Friedhöfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch Dritte (ehrenamtliche Personen) durchgeführt werden.

(9) Das Ausmauern von Grüften ist nicht gestattet. Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nicht zulässig.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitshemmenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein.

Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte; die Anträge sind bei der unteren Gesundheitsbehörde zu stellen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Satzes 1 entsprechend.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus schwer vergänglichem künstlichen Material oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse auf den von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfen und Friedhofsteilen:

a) Erdbestattungen

	Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
Friedhof	Ruhezeit in Jahren	Ruhezeit in Jahren
Waldfriedhof	15	25
Nordfriedhof	15	25
Almke	15	25
Barnstorf	15	25
Ehmen (Brunsroder Str.)	15	25
Ehmen (Dammstr.)	20	40
Ehmen (Mörser Str.)	20	40
Fallersleben	15	25
Hattorf	15	25
Hehlingen (Alter Teil)	20	40
Hehlingen (Neuer Teil)	15	25
Heiligendorf	15	25
Kästorf	15	25
Mörse	15	25
Neuhaus	15	25
Nordsteimke	15	25
Reislingen	15	25
Rothenfelde	20	25
Sandkamp	15	25
St. Annen	20	25
Sülfeld	15	25
Velstove	15	25
Vorsfelde (Carl-Grete-Str.)	15	25
Vorsfelde (Meinstraße)	15	25
Wendschott	15	25

b) Bestattungen von Fehl- und Ungeborenen:

Die Ruhefrist für Erdbestattungen bestimmt sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhefrist für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

c) Urnenbeisetzungen

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen/Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen - außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen - vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
Sofern der Nutzungsberechtigte es wünscht, kann die Umbettung der Leichen- oder Aschenreste auch in eine hierfür neu zu erwerbende Grabstätte erfolgen.
Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten) bzw. vor Ablauf der Vergabezeit (Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) der bestehenden Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
Der Umbettungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle mit dem erforderlichen Graberwerb in Zusammenhang stehenden Gebühren und Entgelte entrichtet wurden.
- (6) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit durch vorzeitige Einebnung der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Bei Ausbettungen aus Grabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal ist neben der entsprechenden Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg in ihrer jeweils geltenden Fassung der auf diese Leistung entfallende Teil des Entgeltes für diese Grabstätten zu zahlen. Maßgeblich ist die Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (8) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung unvermeidbar entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Nutzungsberechtigte

§ 12

Allgemeines

- (1) Zwecks Beratung über das Grabartenangebot, die Rechte und Pflichten an den einzelnen Grabstätten, die Festlegung des Nutzungsberechtigten und seines Nachfolgers ist der Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (2) Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Überträgers wirksam wird.
- (4) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die eingetragene Lebenspartnerin, den eingetragenen Lebenspartner;
 - c) auf die Kinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die Großeltern;
 - g) auf die Geschwister;
 - h) auf andere Personen mit deren Zustimmung.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und g) wird der Älteste Nutzungsberechtigte/-r.
- (5) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet

- ein Grabbeet anzulegen,
- durch regelmäßige Pflege und Unterhaltung der Grabstätte sicher zu stellen, dass die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden,
- die Plattenumrandung als Bestandteil der Grabstätte zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie verkehrssicher ist (§ 24 Abs. 1), - die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung, Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen und Naturnahe Bestattungen unter Bäumen.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Gebühren und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht entstehen, zu übernehmen.

(2) Bei vorhandenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe eines Bestattungstermins, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.

Sofern der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht unverzüglich nachkommt, wird er durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich darüber informiert, dass die Bestattung zum beantragten Termin nicht stattfinden kann. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die dem Nutzungsberechtigten daraus entstehenden Schäden jeglicher Art.

(3) Bei Einebnungen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe des Termins für die Einebnung, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.

Ist dies bis zur Einebnung nicht erfolgt, fallen das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und das sonstige Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg.

Bei Einebnungen, die von der Stadt Wolfsburg auf Antrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, fällt das Grabmal, die bauliche Anlagen und die Teile der Grabausstattung, deren Entfernung nicht Bestandteil des Einebnungsantrages war, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg, sofern der Nutzungsberechtigte nicht vor Einebnung für die Entfernung gesorgt hat.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Nichtbeachtung seiner Pflichten verursacht wird.

- (5) Ausschließlich der Nutzungsberechtigte ist berechtigt
- die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Namenssteine, Schriftplatten und Kissensteine) zu beantragen,
 - über weitere Bestattungen/Beisetzungen zu entscheiden,
 - die Einebnung der Grabstätte zu beantragen,
 - die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu beantragen,
 - die Umbettung/Ausbettung zu beantragen.
- (6) Auf dem Plattenband und auf der Rasenfläche um die Grabstätte darf nichts abgestellt werden.
- (7) Das Anbringen von Bildern, Aufklebern etc. auf der Schriftplatte, dem Kissenstein, dem Namensstein, der Stele, dem einheitlichen Denkmal oder dem zentralen Gedenkstein ist nicht gestattet.
- Die Friedhofsverwaltung entfernt diese Bilder, Aufkleber etc. und ist weder zur Aufbewahrung derselben, noch zum Kostenersatz für etwaige Beschädigungen die durch die Entfernung entstehen, verpflichtet.
- (8) Die speziellen Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung gelten vorrangig.

V. Grabstätten

§ 14

Grundsätzliches zu den Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung und Entgeltordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- Dies gilt für sämtliche Grabstätten unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht als Ersterwerb, Vorauserwerb, Hinzuerwerb oder im Rahmen der Verlängerung gewährt wurde.
- (3) Die Benutzungsgebührenschild und die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten entstehen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- Die Gebührenschild für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes.
- Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Beisetzung/Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an.

Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(5) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrundeliegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(6) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Hier- von abweichend werden die Verwaltungsgebühren für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen bereits zeitgleich mit ihrem Entstehen fällig.

(7) Für die Bestattung von Fehl- und Ungeborenen steht auf dem Friedhof St. Annen ein gesonder- tes Grabfeld zur Verfügung. Daneben ist die Beisetzung in jeder anderen Grabart möglich. Es gelten je- weils die Regelungen für diese Grabart. Die Ruhefrist bestimmt sich nach § 10 der Satzung.

(8) Plattenumrandungen, Kissensteine, Schriftplatten und Namenssteine für Grabstätten mit Na- mensstein sind sonstige bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung. Sie sind Bestandteil der Grabstät- ten.

Das erstmalige Auflegen der Plattenumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, das erstmalige Auflegen des Namenssteines durch den vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz.

(9) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(10) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(11) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 15)
- b) Wahlgrabstätten (§ 16)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 17)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 18)
- e) Ehrengabstätten (§ 19)

(12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(13) Sofern eine Verlängerung der Vergabezeit der Grabstätte nicht erfolgt bzw. nicht erfolgen kann, wird die Grabstätte eingeebnet.

(14) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die zum vorher genannten Datum bereits erworben waren und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(15) Eine Einebnung erfolgt auch, sofern der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen gemäß § 13 nicht nachkommt und die weiteren speziellen Voraussetzungen an anderer Stelle der Satzung erfüllt sind (Einebnung als Ersatzvornahme).

Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(16) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein Gemeinschaftsgrab (jedoch nur auf dem Wald- und Nord-friedhof) für gesonderte Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 14 a

Vorausserwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Der Vorausserwerb von Grabstätten ist nur für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten möglich.

Voraussetzung ist, dass die Belegungskapazitäten einen Vorausserwerb zulassen. Es können nur Grabstätten in einem Feld erworben werden, welches sich in der Belegung befindet.

Der Vorausserwerb erfolgt mindestens für 5 Jahre, darf jedoch die reguläre Vergabezeit für die Grabstätte im Falle der Erstvergabe für Zwecke der Bestattung nicht überschreiten.

Die speziellen Regelungen an anderer Stelle der Satzung gelten auch für vorausserworbene Grabstätten.

(2) Für voraus erworbene und hinzuerworbene Grabstätten sind mit Gewährung des Voraus- bzw. Hinzuerwerbes die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das bestehende Nutzungsrecht möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

§ 14 b

Rückgabe von Grabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte

Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für nicht in Anspruch genommene Jahre des Nutzungsrechtes

- a) besteht nicht bei Umbettungen/Ausbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten;
- b) besteht bei Umbettungen/Ausbettungen aus Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Grabstätte wieder vergeben werden kann;
- c) besteht im Falle der Rückgabe von unbelegten Grabstätten nur dann, wenn die Wiedervergabe der Grabstätte möglich ist;
- d) besteht nicht bei vorzeitigen Einebnungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten;
- e) besteht nicht bei Entzug des Nutzungsrechtes (z. B. in den Fällen des § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 1).

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

Sie können - außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 a) - nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

In den gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist es zulässig, die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten.

In den

- a) gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und
- b) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

ist es zulässig, die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leichen seiner noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kinder zu bestatten.

(5) Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf dem betreffenden Grab bekannt gemacht bei folgenden Grabstätten:

- a) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein,
- d) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.

Bei Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten findet eine öffentliche Bekanntmachung nicht statt.

(7) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße, dem Friedhof Ehmen, Mörser Straße, dem alten Friedhofsteil des Friedhofes Hehlingen, dem Friedhof Vorsfelde, Meinstraße, den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde:

- a) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen, sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungszeit der Grabstätte zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt nur auf Antrag und längstens für die Dauer der Nutzungszeit für eine gekennzeichnete Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf dem entsprechenden Friedhof.

Für die Dauer der Verlängerung sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Gewährung der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- b) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher beschädigungslos) gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren
- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

- d) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

e) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten.

Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Grabfeld einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden können.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind gekennzeichnete Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es wird eine Urkunde ausgestellt.

Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 10 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an.

Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

Das Nutzungsrecht für den Vorauserwerb entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes. Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbes von Nutzungsrechten entsteht das Nutzungsrecht mit Gewährung der Weiternutzung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der in der Urkunde über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Grabstätten ist die Rückgabe des Nutzungsrechtes an der unbelegten Stelle nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, diese als Einzelgrabstätte herzurichten.

Die Rechte und Pflichten an der unbelegten Grabstelle erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes. Für die belegte Grabstelle gelten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiterhin die Vorschriften der Friedhofsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem genannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(8) Eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Leiche oder der Asche die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(9) Es werden eingerichtet auf **allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße:**

a) Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet auf dem **Wald- und dem Nordfriedhof:**

b) Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten. Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

(10) Bei vorhandenen Belegungsrechten sind weitere Bestattungen/Beisetzungen zulässig auf dem Wald- und dem Nordfriedhof in

a) Wahlgrabstätten I, mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht - sofern bereits ein Sarg bestattet wurde - nur die obere Grabstelle zur Verfügung. Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

b) Wahlgrabstätten II, mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht - sofern bereits ein Sarg bestattet wurde - nur die obere Grabstelle zur Verfügung.

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten. Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden vergeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beisetzung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf dem betreffenden Grabe bekannt gemacht bei folgenden Grabstätten:

a) gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten;

b) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein;

c) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.

Bei den Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten findet eine öffentliche Bekanntmachung nicht statt.

(7) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde:

a) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen Dammstraße:

b) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher beschädigungslos) gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren
- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde:

c) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Diese Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Friedhof einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden können.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

d) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Diese Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 10 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

Es wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an.

Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der in der Urkunde über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Beisetzung bezahlt sind.

Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/ Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/ Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rechte und Pflichten an der Grabstätte erlöschen zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem vorgenannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(8) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(9) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße:

a) Urnenwahlgrabstätten I

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- oder dem Nordfriedhof:

b) Urnenwahlgrabstätten II

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

c) Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal (bisher Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die Stadt Wolfsburg)

Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen bestehen aus 4 Familiengrabstätten. Die Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mittels einheitlichen Denkmals.

Es ist eine Schriftplatte anzubringen die mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet ist. Hierfür steht die jeweils der Familiengrabstätte zugewandte Seite des einheitlichen Denkmals zur Verfügung.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen. Dies gilt nicht, solange die Grabstätte im Vorauserwerb genutzt wird.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen der jeweiligen Familiengrabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den übrigen Familiengrabstätten der Grabanlage werden Einbunungen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.

d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

Diese Grabstätten befinden sich unter einem Baum innerhalb der eingefassten Baumscheibe. Die Festlegung, welcher Baumbestand für diese Grabart zur Verfügung steht, wird von der Friedhofsverwaltung

getroffen. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Baumbestandes kann der Nutzungsberechtigte eine Auswahl treffen.

Für die Dauer der Nutzungszeit wird die Pflege dieser Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung) durch die Stadt Wolfsburg gewährleistet. Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Als Grabschmuck kann innerhalb der Einfassung der Baumscheibe eine Pflanzschale aufgebracht werden. Die Schale ist durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Das Einpflanzen von Gewächsen bzw. das Einsetzen von Pflanzen in die Baumscheibe ist nicht gestattet.

Werden weitere Schalen oder Dekorationsartikel auf die Grabstätte aufgebracht, ist die Pflege der gesamten Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten durchzuführen. Eine Erstattung des Entgeltes erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung wird in diesen Fällen die Materialien zur Abdeckung der Baumscheibe zur Verfügung stellen

Der Baum einschließlich der Baumpfähle darf nicht zu Dekorationszwecken genutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Dekorationsartikel von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Sofern die den Baum umgebende Fläche dies zulässt, besteht die Möglichkeit einen von der Friedhofsverwaltung zu beschaffenden Kissenstein mit einer Schriftplatte, welche mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen ist, aufbringen zu lassen. Stein und Schriftplatte sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Für den Kissenstein und die Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Über den Kissenstein und die dort aufgebrachten Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit verfügt werden. Ansonsten wird die Entsorgung des Kissensteines und der Schriftplatte nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Erst-erwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen. Bei Grabstätten, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

e) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

Naturnahe Bestattungen unter Bäumen sind auf dem Nord- und dem Waldfriedhof eingerichtet. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist auf Antrag um 5 Jahre verlängerbar.

Die Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist möglich. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Ein Vorauserwerb ist möglich.

Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Auflegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestatten. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

Der Gedenkstein ist Bestandteil der Grabstätte. Form, Art und Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Es besteht die Möglichkeit eine Schriftplatte mit Daten der verstorbenen Person anzubringen; die Bestellung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zur Auswahl stehen hierfür unterschiedliche Schriftplatten.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Der Durchmesser der (Über-)Urne darf 20 cm nicht überschreiten.

§ 19

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wolfsburg.

§ 20

Grabfelder mit ewigem Ruherecht

- (1) Die Grabfelder mit ewigem Ruherecht befinden sich auf dem Nordfriedhof. Hier können für die Bestattung von Personen einzelner Glaubensgemeinschaften besondere Felder ausgewiesen werden.
- (2) Die Grabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig. Hierzu gelten die Regelungen des § 16 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 analog.
- (3) Für die Grabstätten besteht eine dauerhafte Verlängerungsmöglichkeit. Bereits vergebene Reihengrabstätten sind verlängerbar als Wahlgrabstätten I. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind. Die Verlängerung erfolgt jeweils für max. 5 Jahre. Für die Dauer der Verlängerung ist die entsprechende anteilige Grab-erwerbsgebühr für ein Wahlgrab mit der entsprechenden Anzahl von Grabstellen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt für eine Grabstätte kein rechtzeitiger Antrag auf Verlängerung wird diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

(5) Eine Bestattung ohne Sarg wird nur durchgeführt, wenn spätestens zum Termin der Bestattung die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nds. BestattG vorliegt. Die Stadt Wolfsburg haftet nicht, wenn die Bestattung zum Termin mangels Genehmigung nicht erfolgen kann.

Auch bei einer Bestattung ohne Sarg besteht Sargzwang auf dem Friedhof vom Friedhofseingang bis zur Grabstätte.

(6) Der Trägerdienst oder das Niederlassen des Sarges in die Grabstätte kann von Bestattungsbruderschaften oder Angehörigen der zur Bestattung vorgesehenen Person erfolgen. Dieses ist bei Terminierung der Bestattung anzumelden.

In einem solchen Fall begleitet ein Sargträger die Angehörigen zur Grabstätte und beaufsichtigt die Bestattung. Hierfür und für die Inanspruchnahme des Trägerdienstes durch städtische Bedienstete sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(7) Das Herablassen des Leichnams in die Gruft erfolgt durch die Angehörigen. Um eine Berührung des Leichnams mit der Erde zu vermeiden werden schräg über den Leichnam Bretter in die Gruft gelegt. Zuständig hierfür sind die Angehörigen. Diese Gruftabdeckung wird von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellt. Hierfür ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(8) Die Stadt Wolfsburg übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Trägerdienst, dem Niederlassen des Sarges oder der Grablegung/ Bestattung durch Dritte entstehen.

§ 20a

Liberal-jüdische Friedhofsabteilung

(1) In der liberal-jüdischen Friedhofsabteilung auf dem Nordfriedhof sind nur Bestattungen gemäß dem jüdischen Glaubensrecht zulässig. Diese Abteilung dient als ewige Ruhestätte für Verstorbene jüdischen Glaubens und deren nichtjüdische Ehegatten bzw. nichtjüdischen Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz. Es wird ein Ruherecht auf Dauer (ewiges Ruherecht) festgelegt.

Die Wahrung des jüdischen Glaubensrechts bei Bestattungen in dieser Abteilung obliegt der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V.. Die Stadt entscheidet nach Anhörung der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. über die Vergabe von Nutzungsrechten auf diesem Friedhofsteil.

(2) Abweichend von den allgemeinen Regelungen dieser Satzung gelten für den Betrieb und für Bestattungen in der liberal-jüdischen Abteilung die nachstehenden Regelungen:

a) Männliche Besucher sollen beim Betreten dieser Abteilung eine Kopfbedeckung tragen.

b) Anmeldungen von Bestattungen für diese Abteilung gibt die Stadt der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. bekannt.

c) Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag, an Freitagen nur bis 13 Uhr. An jüdischen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

d) Aschenbestattungen sind zulässig.

e) In dieser Abteilung werden Wahlgrabstätten gemäß § 16 dieser Satzung und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 18 dieser Satzung eingerichtet.

f) Vor der Genehmigung der Grabmale durch die Stadt ist eine Bestätigung der Inschriften durch die Liberale Jüdische Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. einzuholen und vorzulegen.

g) Ausgrabungen und Umbettungen in der jüdischen Abteilung erfolgen in Abstimmung mit der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V..

(3) Sofern keine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt, wird die Stadt die Grabstätte – mit Ausnahme des Grabmals – abräumen und mit Rasen einsäen (Einebnung). Hierfür hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Diese Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbs einer Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- oder Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen. Soll auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Grabmal einer Grabstätte bei der Einebnung bestehen bleiben, wird die Stadt dieses solange erhalten, bis dessen Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist (Standortsicherheitsprüfung). Eine Pflege der Grabstätte durch die Stadt wird nicht durchgeführt. Das ewige Ruherecht gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt von der Einebnung einer Grabstätte unberührt.

(4) Sollte sich die Liberale Jüdische Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. auflösen, werden die Rechte aus den vorstehenden Regelungen durch eine vom Landesverband der Israelitischen Kulturgemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R. anerkannte Nachfolgegemeinde ausgeübt bzw. – bei Fehlen einer Nachfolgegemeinde – durch diesen Landesverband selbst wahrgenommen.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte, jedes Grabmal und jede bauliche Anlage ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Als Grabmal/bauliche Anlage im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen, Kissensteine, Namenssteine sowie die Schriftplatten an zentralen Gedenksteinen, Kissensteinen oder einheitlichen Denkmälern.

Die besonderen Vorschriften hierzu an anderen Stellen dieser Satzung sind zu beachten. Auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof in Ehmen (Dammstraße) ist eine Umgestaltung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

(3) Jede Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur von Gewerbetreibenden im Sinne des § 7 der Friedhofssatzung vorzunehmen.

(4) Für Grabmale dürfen schwervergängliche Materialien, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, nicht verwendet werden.

Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

(5) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet. Auf Namenssteinen ist die Anbringung von Lichtbildern nicht gestattet.

(6) Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine zugelassen. Die maximale Höhe nach Einbau darf 10 cm nicht überschreiten.

(7) Für Einfassungen von Grabstätten auf Grabfeldern, die nach dem 17.07.2001 angelegt wurden, sind folgende Abmessungen zulässig:

a) Reihengrab	1,00 m x 2,00 m
b) Urnenreihengrab	1,00 m x 1,00 m
c) Urnenwahlgrab	1,00 m x 1,00 m
d) Wahlgrab, einstellig	1,00 m x 2,00 m
e) Wahlgrab, zweistellig	2,25 m x 2,00 m
f) Wahlgrab, dreistellig	3,50 m x 2,00 m
g) Wahlgrab, tief	1,25 m x 2,00 m

(8) Nicht zulässig sind grababdeckende Platten bei Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen in Ehmen, Brunsroder Straße, in Ehmen, Mörser Straße, und auf dem alten Friedhofsteil in Hehlungen. Die bis zum 31.03.2018 bereits genehmigten grababdeckenden Platten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(9) Auf dem Friedhof in Fallersleben sind grababdeckende Platten ab dem 01.04.2018 nur in den festgelegten Bereichen gemäß der Plananlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zulässig. Die bis zum 31.03.2018 bereits genehmigten grababdeckenden Platten außerhalb des festgelegten Bereichs bleiben von dieser Regelung unberührt.

(10) Nicht zulässig sind Einfassungen und grababdeckende Platten bei

- a) eingekürzten Grabstätten auf dem Wald- und dem Nordfriedhof
- b) Reihengrabstätten mit den Maßen 0,95 m x 1,50m
- c) Wahlgräbern, einstellig, mit den Maßen 0,95 m x 1,50 m
- d) Wahlgräbern, zweistellig, mit den Maßen 1,35 m x 1,50m
- e) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein
- f) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

(11) Bei allen Grabstätten, deren Maße hier nicht genannt sind, ist - wegen der möglichen Abmessungen - die Zulässigkeit der Einfassungen von der notwendigen Einzelfallprüfung durch die Friedhofsverwaltung abhängig.

(12) Ausnahmen von den Gestaltungsgrundsätzen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 21a Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

(3) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Schriftplatten, Kissensteine und Namenssteine) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Der entsprechende Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle im Zusammenhang mit der Bestattung/ Beisetzung anfallenden Gebühren und Entgelte bezahlt wurden.

(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(4) Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zum Zeitpunkt der Herrichtung des Grabbeetes oder -hügels verwendet werden. Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig.

§ 23

Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das Grabbeet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Plattenumrandungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Namenssteine, Kissensteine und Schriftplatten) sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Erscheint die Verkehrssicherheit der Grabstätte, Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen).

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung und Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach erneuter Aufforderung die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde (bei Grabstätten, deren Ersterwerb ab dem 01.01.2011 erfolgt ist).

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei künstlerisch bedeutsamen oder historisch wertvollen Grabmalen bzw. baulichen Anlagen oder solchen, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, wird eine entsprechende Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingeholt. Unabhängig davon behält sich die Friedhofsverwaltung vor, einzelne Grabmale auch weiter zu erhalten. Es besteht die Möglichkeit, an solchen Grabmalen eine Patenschaft zu erwerben.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen so hergerichtet und dauernd instandgehalten werden, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Blumenschalen.

(3) Die Auffüllung bzw. Aufhügelung des Grabbeetes mit Pflanzsubstrat wird von der Friedhofsverwaltung nach der Bestattung im Rahmen der Erdarbeiten durchgeführt.

Bei neu vergebenen

- a) gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
- b) gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr;
- c) Wahlgrabstätten;
- d) gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten;
- e) gekennzeichneten Urnenwahlgrabstätten und
- f) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal

werden die Grabbeete bzw. Grabanlagen seitens der Friedhofsverwaltung mit einer Umrandung aus Platten versehen.

Der Rasen außerhalb der Platten darf nicht geharkt oder entfernt werden.

(4) Nachbesserungen aufgrund evtl. eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(5) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung herzurichten.

(6) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über das Pflanzbeet hinausreichen. Insbesondere darf der Maschineneinsatz der Friedhofsverwaltung nicht behindert werden.

Die Einsaat von Rasen stellt keine Bepflanzung im Sinne dieser Satzung dar und ist dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet.

(7) Die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen ist nur in einer Höhe zulässig, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte steht.

Dies sind bei

Reihengrabstätten für Erdbestattungen	max. 0,80 m
Urnenreihengrabstätten	max. 0,80 m
Wahlgrabstätten I für Erdbestattungen	max. 1,20 m
Wahlgrabstätten II für Erdbestattungen	max. 2,00 m
Wahlgrabstätten I und II für Tiefenbestattungen	max. 1,20 m
Urnenwahlgrabstätten	max. 0,80 m

Ausnahmen in der Höhe und Breite der Bepflanzung sind nur dann zulässig, wenn die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen bzw. Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(8) Außerhalb des Grabhügels bzw. Grabbeetes darf seitens des Nutzungsberechtigten nichts angepflanzt, aufgestellt oder abgelegt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege der Grabstätten gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

Bei vorzeitiger Einebnung wird stattdessen die entsprechende Gebühr für die Rasenpflege erhoben.

(10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.

(12) Ausnahmen von den Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 26

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet und gepflegt bzw. ordnungswidrig gestaltet und geschmückt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach anschließender schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde (bei Grabstätten, deren Ersterwerb ab dem 01.01.2011 erfolgt ist).

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Grabstätte eingeebnet wurde.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Grabstätte eingeebnet wurde.

(3) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht vorzeitig zurückzugeben und die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung einebnen zu lassen.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Gebühr für die Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbes entrichtet wurde (bei Grabstätten, deren Ersterwerb ab dem 01.01.2011 erfolgt ist).

Für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

VIII. Kühlraum, Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung des Kühlraumes und der Kapellen

(1) Die Benutzung des Kühlraumes dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

Die Benutzung der Kapellen dient der Abhaltung von Trauerfeiern. Die Kapelle auf dem Friedhof Ehmen (Dammstraße) ist außer Dienst gestellt.

(2) Die Nutzung der Kapelle mit Aussegnungsraum und des Aufbewahrungsraumes im Ortsteil Velstove ist nur in Absprache mit der für diesen Ortsteil zuständigen Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zulässig.

(3) Die Leichenhallen und Kapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

Das Betreten der Kapelle mit Aussegnungsraum und des Aufbewahrungsraumes im Ortsteil Velstove ist nur in Absprache mit der für diesen Ortsteil zuständigen Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zulässig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung sehen.

Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist während der Trauerfeier zulässig.

(5) Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten. Im Einzelfall kann die untere Gesundheitsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung vor Öffnung des Sarges vorzulegen.

(6) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufgestellt werden.

Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 28

Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

(1) Besondere Feierlichkeiten und die dafür erforderliche Nutzung der im Eigentum der Stadt Wolfsburg stehenden Kapellen außerhalb der Dienstzeiten sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgehalten werden.

(3) Die Terminierung der Trauerfeiern erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Gottesdienstraumes im Ortsteil Velstove zusätzlich mit der Kirchengemeinde.

(4) Grundsätzlich haben die Kapellen in Gestalt und Ausstattung christlichen Charakter. Bei Trauerfeiern für Angehörige anderer Weltanschauungen können deren Symbole und Darstellungen während der Trauerfeiern zusätzlich aufgestellt werden.

(5) Die für die Stadt- und Ortsteile zuständigen Kirchengemeinden sind berechtigt, durch von ihr auszuwählende Redner Trauerfeiern auf dem Friedhof abhalten zu lassen und zu diesem Zweck auch die Friedhofskapellen zu nutzen. Die speziellen Regelungen an anderer Stelle der Satzung gelten analog.

(6) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie für sämtliche Verarbeitungsteile hierzu wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen.

Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(7) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(8) Die Trauerfeiern in den im städtischen Eigentum stehenden Kapellen sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Bei Grabstätten, über welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Ruhe- und die Nutzungszeit nach der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg vom 20.06.2001.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 30

Haftung

Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren/Entgelte

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfsburg und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ferner für sonstige Leistungen, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung bzw. Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(3) Für weitere Verwaltungsleistungen, für welche die Friedhofsgebührensatzung keinen Tarif vorsieht, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Die 11. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Ünesi, Salim

Letzte bekannte Anschrift: Großer Kamp 15, 32791 Lage

Aktenzeichen: 990203310218

Datum des Bescheides: 20.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Burrows, Jack Matthew

Letzte bekannte Anschrift: Berliner Straße 14, 30966 Hemmingen

Aktenzeichen: 990705004030

Datum des Bescheides: 27.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

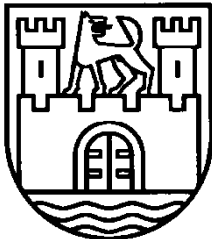
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 18. Juli 2025	Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ mit
örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil
Wendschott der Stadt Wolfsburg

Seite 474 - 475

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 476

Öffentliche Zustellungen

Seite 477 - 478

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 11.03.2015 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. §10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor. Er liegt im OT Wendschott südöstlich der Westumgehung Vorsfelde zwischen Velstover Straße und Zum Rottenföhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan gem. §10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z.Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 22.05.2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

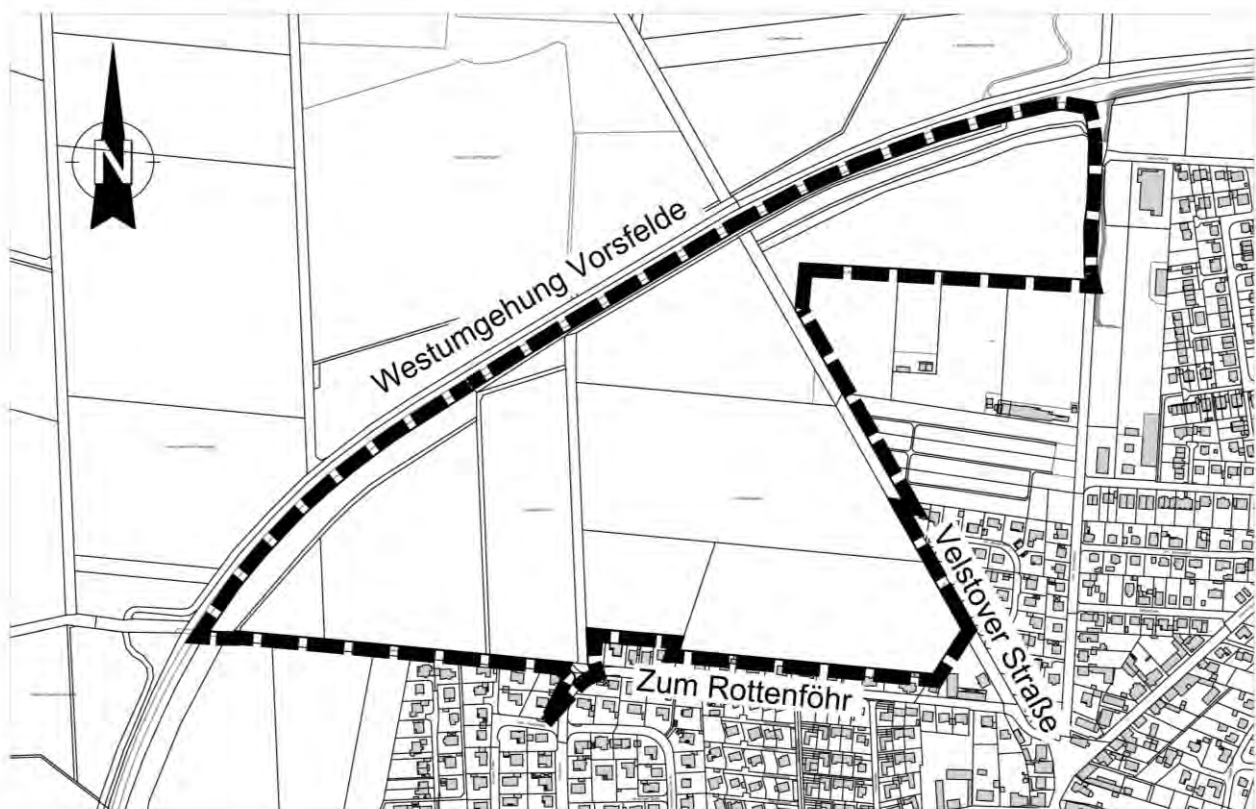
Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch und Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten oder kann auf www.wolfsburg.de abgerufen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass DIN-Vorschriften, Rechtsvorschriften und sonstige Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, jeweils in der zur Veröffentlichung gültigen Fassung im Sekretariat des Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg einzusehen sind.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WILDZÄHNECKE II"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2014



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Telefon: 05361 28-1199

Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Schileref, Elena Eleonora**Letzte bekannte Anschrift:** Albrecht-Dürer-Straße 13, 38471 Rühren**Aktenzeichen:** 990705003840**Datum des Bescheides:** 05.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mahmoud Massoud	Försterberg 1 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB YS 17

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

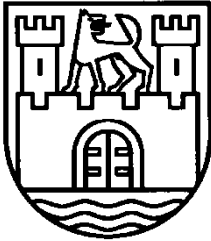
Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.07.2025.
Der Bescheid gilt am 04.08.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 25. Juli 2025	Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 479

Öffentliche Zustellungen

Seite 480

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Karayel, Gülistan

Letzte bekannte Anschrift: Abt-Albert-Straße 330, 21680 Stade

Aktenzeichen: 990702091900

Datum des Bescheides: 23.06.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

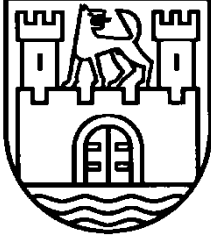
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 01. August 2025	Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in den
designer outlets Wolfsburg

Seite 481

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 481

Öffentliche Zustellungen

Seite 482

Amtliche Bekanntmachungen

Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 03. August 2025 findet in den designer outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Weekend Italiano“ statt.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Pipiko, Maty**Letzte bekannte Anschrift:** Hildesheimer Straße 16, 38723 Seesen**Aktenzeichen:** 990101605698**Datum des Bescheides:** 08.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

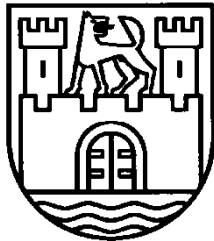
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 08. August 2025

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 2024 der
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Seite 483 - 484

Bekanntmachung der 25. Sondersit-
zung des Orsrates Fallersleben/
Sülfeld am Mittwoch, den 13.08.2025

Seite 485

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 486

Öffentliche Zustellungen

Seite 487

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss 2024 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) hat in seiner Sitzung am 13.06.2025 folgende einstimmigen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024 gefasst:

1. Jahresabschluss 2024 und Ergebnisverwendung

- a) Der Jahresabschluss 2024 wird in der aufgestellten und geprüften Fassung festgestellt.
- b) Der für 2024 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 808.866,99 Euro (EUR) wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen (neutrale Rechnung)	1.257.941,90 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	814.218,40 EUR
Zuführung zur außerordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	0,00 EUR
Erhöhung des Verlustvortrags	-134.966,69 EUR
Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich (ohne Spartenunterteilung)	-1.227.917,49 EUR

Zuführung zu dem Sonderposten Gebührenaussgleich (ohne Spartenunterteilung)	48.055,48 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage BgA Biogasanlage	-73.464,61 EUR
Stammkapitalverzinsung – Auszahlung an die Stadt Wolfsburg	125.000,00 EUR
Gesamt:	808.866,99 EUR

2. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 22.05.2025 folgenden Ab-
schlussvermerk erteilt:

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 07.05.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Auslegung

Der Jahresabschluss 2024, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden von Montag, 25. August 2025 bis Dienstag, 02.09.2025 im WEB-Bürgerbüro in der Goethestraße 57, 38440 Wolfsburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 16:30 Uhr und Freitag 08:30 – 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand
gez. Dr. Gerhard Meier

Bekanntmachung der 25. Sitzung

(Sondersitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld) am Mittwoch, den 13.08.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Marktplatz am Schlossplatz, Denkmalplatz 3A, 38442 Wolfsburg.

Es handelt sich um eine Outdoor - Sitzung**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Kenntnissgaben

3 Aktuelle Themen aus dem Baubereich für Fallersleben und Sülfeld
- Austausch mit Stadtbaurat Kai-Uwe Hirschheide

4 Förderprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

5 Anträge des Orsrates

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Pipiko, Maty**Letzte bekannte Anschrift:** Hildesheimer Straße 16, 38723 Seesen**Aktenzeichen:** 990101605698**Datum des Bescheides:** 08.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

GB 31
Kommunikation

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Bürgerdienste | Ordnungsamt/Bußgeldstelle

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Frau Schielke
Zimmer B044
Telefon: 05361 28 2643
Fax: 05361 28 1751
Claudia.Schielke@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
990101547876-sc

01.08.2025

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs- gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Weise, Frank

Letzte bekannte Anschrift: Am Hof 4, 19260 Vellahn

Aktenzeichen: 990101547876

Datum des Bescheides: 25.06.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

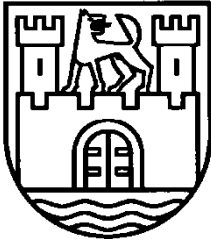
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92
BIC NOLADE21GFV

Volksbank BraWo
IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00
BIC GENODEF1WOB

Gläubiger-ID
DE 65WOB00000030809

USt.-IdentNr.
DE115235874

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 WOLFSBURG
Jahrgang 22	Wolfsburg, 15. August 2025	Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss)	Seite 488 - 489	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 490
		Öffentliche Zustellungen	Seite 491 - 494

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Donnerstag, den 21.08.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11.06.2025
- 3 Beitritt in den Wasserstoff Campus Salzgitter e. V. und Beteiligung am Verbundvorhaben "Transformationsnetzwerk Wasserstoff Campus - Wasserstoffinfrastrukturkonzept SüdOstNiedersachsen" **V 2025/1255**
- 4 „Handbuch Zukunft“ Fallersleben **V 2025/1241**
- Grundsatzbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

5	„Handbuch Zukunft“ Vorsfelde - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1244
6	Verhinderung von Überfahrtaten bei Veranstaltungen in der Porschestraße Mitte mittels Hochsicherheitspoller und -mobiliar im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ -Objektvorlage-	V 2025/1246
7	Statusbericht zum Wohnungsmarkt Mündlicher Bericht	
8	Anträge der Fraktionen - Einbringung der Fraktionsanträge A 2025/0280 und A 2025/0294 sowie Stellungnahme zu A 2024/0227:	
8.1	Entschließungsantrag zur Entwicklung einer zukunftsweisenden Strategie zum Aufbau einer Gründungsförderung in Wolfsburg für Wolfsburg	A 2025/0280
8.2	Entwicklungskonzept für das Areal Brandenburger Platz	A 2025/0294
8.3	Stellungnahme zum Fraktionsantrag A 2024/0227 Eigenheim - Den Bedürfnissen junger Generationen nachkommen	K 2025/0633
9	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Strategieausschusses	K 2025/0635
10	Beantwortung von Anfragen	
11	Kenntnisgaben	
12	Anfragen und Anregungen Schließung der öffentlichen Sitzung	

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienst

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Stingl, Rouven**Letzte bekannte Anschrift:** Meisenweg 14, 31547 Rehburg-Loccum**Aktenzeichen:** 990203855265**Datum des Bescheides:** 24.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Gritzke

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

12.08.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mounir Salhi	Heinrich-Heine-Str. 13 38440 Wolfsburg	01-13 - JL MG 97

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.08.2025.

Der Bescheid gilt am 01.09.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.08.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

12.08.2025

2770/Frau Serling

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ramon Henriquez Gerlach	Emil-Nolde-Straße 48 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB J 98

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.08.2025.

Der Bescheid gilt am 30.08.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.08.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Serling

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

13.08.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Giuseppe Maria	Poststraße 37 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB ZH 225

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.08.2025.

Der Bescheid gilt am 30.08.2025 als öffentlich zugestellt.

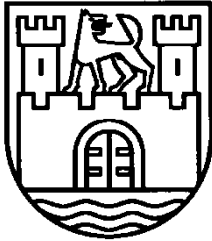
Wolfsburg, 14.08.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 22. August 2025

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

Wochenmarktausfall in Fallersleben Seite 495

Bekanntmachung der 24. Sitzung des
Ortsrates Stadtmitte Seite 496

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren Seite 497

Öffentliche Zustellungen Seite 498

Amtliche Bekanntmachung

Wochenmarktausfall in Fallersleben

Der Wochenmarkt auf dem Denkmalplatz in Fallersleben fällt wegen des Altstadtfestes am Samstag, den 30.08.2025 ersatzlos aus.

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Donnerstag, den 28.08.2025 um 18:30 Uhr im Hospizarbeit Region Wolfsburg e. V., Eichendorffstraße 7-9, 38440.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Vergabe Bürgerpreis 2025

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung Protokolle

3.1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.03.2025

3.2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2025

4 Kenntnissgaben

4.1 Widmung Verbindungswege am "Robert-Koch-Platz" im Stadtteil Stadtmitte

V 2025/1197

4.2 Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Steimker Berg, die als Verbindungswege gewidmet wurden
Ankündigung der Einziehungsabsicht

V 2025/1235

5 Sachstand Mobilitätsstation Stadtmitte

K 2025/0642

6 Orsratsmittel

6.1 Verteilung der Haushaltsmittel

6.2 Maßnahmenbudget des Orsrates

7 Anträge des Orsrates

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Beantwortung Anfrage vom 27.05.2025 TOP 6.1 Anhandgabe Naturstein-Billen-Pavillon

8.2 Beantwortung Anfrage vom 27.05.2025 TOP 12.4 Einfassung Pflanzbeet Kaufhof-Schillersstraße

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienst
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Hadzvic, Silvana

Letzte bekannte Anschrift: Neuländstraße 14, 77866 Rheinau

Aktenzeichen: 990203519664

Datum des Bescheides: 24.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

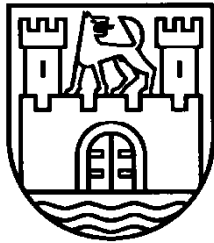
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 29. August 2025

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

Jägerprüfung	Seite 500	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Hehlingen	Seite 513
Nutzungs- und Entgeltordnung DAS WEST	Seite 501 - 508	Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Mitte-West	Seite 514 - 515
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr	Seite 509	Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Vorsfelde	Seite 516
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 510	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 517
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Brackstedt/ Velstove/Warmenau	Seite 511	Öffentliche Zustellungen	Seite 518 - 519
Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Fallersleben/ Sülfeld	Seite 512		

Amtliche Bekanntmachung

Jägerprüfung der Stadt Wolfsburg

Vom 20.10.2025 bis 25.10.2025 wird in der Stadt Wolfsburg die Jägerprüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber, die an der Jägerprüfung teilnehmen wollen, werden gebeten, sich spätestens bis zum

10.10. 2025

bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Zimmer B 012, Porschestraße 49 in 38440 Wolfsburg (Tel.-Nr. 05361/28-2467), anzumelden.

Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Anmeldung zur Jägerprüfung ist der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch beizufügen.

Wolfsburg, den 26.08.2025

Der Oberbürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im DAS WEST

Präambel

DAS WEST ist ein Impulsgeber für eine diversitätsorientierte und nachhaltige Stadtteilentwicklung im Ortsbereich Mitte-West. Es ist ein lebendiger Ort der Begegnung, an dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Lebensrealitäten und Generationen zusammenkommen, sich austauschen und gemeinsam gestalten. Die Angebote fördern gesellschaftliche Teilhabe, stärken das Gemeinschaftsgefühl und bieten Raum für transkulturellen Dialog und Integration. Ehrenamtliches Engagement findet hier die nötige Infrastruktur, um selbstbestimmte Aktivitäten zu initiieren und demokratische Prozesse aktiv mitzugestalten. Beratungs- und Bildungsformate sowie Veranstaltungen vermitteln Kompetenzen und eröffnen Entwicklungsmöglichkeiten – für ein resilientes, gerechtes und solidarisches Miteinander im Stadtteil.

Zur Unterstützung dieser Ziele vermietet die Stadt Wolfsburg die Räumlichkeiten des DAS WEST auch an Dritte. Die Entscheidung über die Raumvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der jeweiligen Veranstaltungsplanung, der personellen Kapazitäten sowie der geltenden Sicherheitsanforderungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte oder bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 1 Raumvergabe und -nutzung

1. Die Räumlichkeiten im DAS WEST stehen Vereinen, Organisationen, Gruppen sowie Einzelpersonen zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung für Gruppen- und Vereinstreffen sowie für Veranstaltungen mit offenem oder geschlossenem Teilnehmerkreis zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung für Veranstaltungen ohne erkennbaren integrativen, kulturellen oder bildungsorientierten Schwerpunkt und für rein private Anlässe sowie interne Treffen, Veranstaltungen und Feiern politischer Parteien oder vergleichbarer Organisationen ist ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg. Eine schriftliche Begründung der Ablehnung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich an allen Wochentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
4. Die Vergabe der Räume erfolgt auf Antrag des Mietenden über das digitale Antragsformular des Integrationsreferates der Stadt Wolfsburg. Der Antrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin beim Integrationsreferat einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.

5. Im Rahmen der Antragstellung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung des Antrags und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen, sind der Datenschutzerklärung auf der Website der Stadt Wolfsburg zu entnehmen.

§ 2 Nutzungsausschluss

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die vorgesehene Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist oder eine Beschädigung beziehungsweise Zerstörung städtischen Eigentums droht.
2. Ein Nutzungsausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ersichtlich ist, dass durch die Nutzung gesetzes- oder verfassungswidrige Ziele verfolgt werden.
3. Mietende, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, können dauerhaft von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.
4. Bei Dauernutzungsverhältnissen kann der Mietvertrag in den Fällen des § 2 Absätze 1 bis 3 vorzeitig durch das Integrationsreferat gekündigt werden.

§ 3 Mietvertrag

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Mietvertrags.
2. Durch die bloße Antragstellung entsteht noch kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags oder auf Nutzung der Räumlichkeiten. Auch bloße Terminvormerkungen sind unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
3. Mit Abschluss des Mietvertrags erklärt sich der/die Mietende mit den Regelungen dieser Nutzungsordnung einverstanden. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrags.
4. Eine Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte ist dem/der Mietenden ohne Zustimmung des Integrationsreferates der Stadt Wolfsburg nicht gestattet.

Das Integrationsreferat ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, wenn der/die Mietende trotz Fälligkeit einen erheblichen Teil des vereinbarten Entgelts nicht entrichtet. Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Wolfsburg besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

5. Dauermietverträge können abgeschlossen werden, sofern die geplanten Veranstaltungen in gleichartiger Form und in regelmäßigem zeitlichen Abstand stattfinden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens fünf Veranstaltungen im vereinbarten Zeitraum durchgeführt werden.
6. Der Mietvertrag kann für maximal ein laufendes Kalenderjahr abgeschlossen werden. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Unterjährig geschlossene Verträge enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Entgelte

1. Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg erhebt für die Vermietung der Räumlichkeiten im DAS WEST Entgelte, die in verschiedene Preisgruppen eingeteilt sind.
2. Zahlungspflichtig sind die Personen, die den Mietvertrag abschließen. Mehrere Mietende haben als Gesamtschuldner/innen.
3. Für Veranstaltungen ist ein Entgelt zu entrichten, das sich nach der genutzten Räumlichkeit, der Art sowie der Dauer der Veranstaltung richtet. Die Veranstaltungen werden hierfür in Preisgruppen eingeteilt:
 - a) **Preisgruppe A – Gemeinnützige Nutzung**
Unter diese Preisgruppe fallen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, die nachweislich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein gemeinnütziger Zweck ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der Höhe des Eintrittsgeldes oder der sonstigen Gesamtumstände ein kommerzieller Charakter der Veranstaltung anzunehmen ist. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in geringfügigem Umfang bleibt dabei unberücksichtigt und steht der Einordnung als gemeinnützige Nutzung nicht entgegen.
 - b) **Preisgruppe B – Kommerzielle Nutzung**
Dieser Preisgruppe werden sämtliche Veranstaltungen zugeordnet, die auf Gewinnerzielung oder den geschäftlichen Vorteil ausgerichtet sind, wie zum Beispiel Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen, Durchführung von Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, Nutzung der Räumlichkeiten für Werbe- oder Marketingzwecke u. ä.
 - c) **Preisgruppe C – Gewerbliche Dauernutzung**
In diese Preisgruppe fallen Dauermietverhältnisse im Sinne von § 3 Abs. 6, bei denen von einem gewerblichen oder unternehmerischen Zweck auszugehen ist.
4. Das Entgelt wird auf Stundenbasis berechnet. Dauermietende im Sinne von § 3 Abs. 6 erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 50 % auf das reguläre Stundenentgelt. Die Preise sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.
5. Entspricht ein Angebot der Preisgruppe A nicht mehr den genannten Anforderungen gem. § 4 Abs. 3 a der Nutzungsordnung, ist das Integrationsreferat berechtigt, den Mietenden der Preisgruppe B zuzuordnen. Daraus resultierende Mehrkosten oder Entschädigungszahlungen sind von den Mietenden zu tragen.
6. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg und ist derzeit umsatzsteuerfrei. Sollte die Miete künftig ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig werden, trägt der/die Mietende die zusätzlich anfallende Umsatzsteuer.

§ 5 Pflichten des/der Mietenden

1. Der Mietende verpflichtet sich zu einem sorgsamem und schonenden Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des Inventars, der Flure, Sanitäranlagen und aller technischen Einrichtungen.
2. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der Mietende die Verantwortung für die überlassenen Räumlichkeiten. Dazu gehört insbesondere, die Räume nach der Nutzung ordnungsgemäß zu

verschließen.

3. Die Ausgabe und das Anbieten von Speisen und Getränken bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg. Eine kommerzielle Verwertung ist nicht zulässig.
4. Im Einklang mit der „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ sind vermeidbare Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft – insbesondere durch Lärm – zu unterlassen. Jede/r Mietende hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht durch Geräusche beeinträchtigt werden. Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.
5. Sofern durch den/die Mietende GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, sind diese eigenverantwortlich vorab bei der GEMA anzumelden. Die hieraus entstehenden Gebühren sind unmittelbar an die GEMA zu entrichten. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung sowie zur fristgerechten Zahlung der GEMA-Gebühren obliegt ausschließlich dem/der Mietenden. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten verpflichten sich der/die Mietende, der Stadt Wolfsburg sämtliche aus der Pflichtverletzung resultierenden Schäden, einschließlich etwaiger Nachforderungen, Gebühren oder Vertragsstrafen seitens der GEMA, vollständig zu ersetzen.
6. Der/Die Mietende hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
7. Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den/die Mietenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften, insbesondere sind eventuell erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen mit der Stadt Wolfsburg - Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, abzustimmen (Telefon: 05361 28-2388 oder 05361 28-2435, E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
8. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sind nach Nutzungsende in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei der Übergabe übernommen wurden. Nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Nutzungszeit sind die Räumlichkeiten mindestens besenrein zu hinterlassen. Wurden Speisen und Getränke ausgegeben, ist eine Nassreinigung verpflichtend.
9. Die Rückgabe der Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Schlüssel haben spätestens am folgenden Werktag nach der Nutzung persönlich zu erfolgen.
10. Der Mietende ist verpflichtet, anfallende Abfälle ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.
11. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

§ 6 Haftung

1. Treten mehrere Personen als Mietende auf, so haften sie gegenüber der Stadt Wolfsburg als Gesamtschuldner*innen für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis.

2. Die Mietenden sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass erkennbare Mängel oder Schäden an Anlagen, Räumen, Einrichtungen oder Geräten nicht zu einer Nutzung führen. Für unvorhersehbare Ereignisse sowie technische Störungen oder Ausfälle, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Wolfsburg keine Haftung. Solche Vorkommnisse sind dem Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Mietenden haften für sämtliche Personen- und Sachschäden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen, die im Rahmen der Nutzung gemäß diesem Vertrag entstehen – auch wenn diese durch Gäste, Zuschauerinnen oder sonstige Besuchende verursacht wurden.
4. Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, von dem/der Mietenden die Erstattung aller notwendigen Aufwendungen zu verlangen, die infolge einer Vertragsverletzung durch Mietende oder deren Veranstaltungsgäste entstehen. Hierzu zählen insbesondere Sachbeschädigungen, übermäßige Verschmutzungen oder eine verspätete Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten.
5. Beschädigungen oder sonstige Mängel an den überlassenen Räumen sind dem Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unverzüglich anzuzeigen. Der/Die Mietende ist verpflichtet, die Personen zu benennen, die den Schaden verursacht haben. Kommt er/sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, haftet er/sie für den entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch.

Die Haftung der Stadt Wolfsburg für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 7 Hausrecht

1. Die Vertreter*innen der Stadt Wolfsburg üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu verschaffen.
2. Für die Dauer des Mietverhältnisses üben die Mietenden das Hausrecht aus, soweit dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung ein Konflikt zwischen dem/der Mietenden und der Stadt Wolfsburg, ist den Aufforderungen der Stadt Wolfsburg Folge zu leisten.
3. Es gilt die Hausordnung und die Nutzungsbestimmung. Personen, die dagegen verstoßen, können vom Mietenden bzw. von diesen dazu bestellten Personen des Gebäudes verwiesen und ausgeschlossen werden. Sachfremde Erwägungen sind ausgeschlossen.
4. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten und der Einrichtung kann die Veranstaltung von der Stadt Wolfsburg und ihren Beauftragten abgebrochen werden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Mietende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über Flucht- und Rettungswegsituationen in den angemieteten Gebäudeteilen anhand der Kennzeichnung oder der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne zu informieren. Eine Umstellung des Mobiliars bedarf der Zustimmung der Stadt Wolfsburg.
2. Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
3. Die Anzahl der Personen ist aus Brand- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenanzahl beschränkt. Diese ergibt sich aus dem Anhang. Mietende sind dafür verantwortlich, diese Anzahlen einzuhalten. Bei Überschreitung haftet der Mietende im Rahmen des gesetzlichen Verschuldensmaßstabs.
4. Der Mietende hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Lautstärke von Musikanlagen, Schließen von Fenstern und Türen usw.) dafür Sorge zu tragen, dass Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der übrige Betrieb im Gebäude nicht beeinträchtigt wird. Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.

Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.

5. Bauliche Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
7. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, Ausnahmen müssen genehmigt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
8. Bei der Herausgabe von Speisen und Getränken sind lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtliche Vorschriften zu beachten.

§ 9 Dekoration und Werbung

1. Im Sinne des Eigentumsschutzes ist die Verwendung von Nägeln, Reißzwecken, Schrauben, Klebebändern oder sonstiger haftender Materialien für das Anbringen von gestalterischen Elementen an Wänden, Decken, Glasflächen, Fenstern sowie Einbauten – unzulässig. Das Bemalen, Annageln oder Verschrauben von Gegenständen ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Konfetti ist ebenfalls nicht gestattet.
2. Die Verwendung rassistischer, antisemitischer oder sonstiger menschenverachtender Zeichen und Symbole ist strikt untersagt. Gleiches gilt für das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch (StGB); entsprechende Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

3. Ausnahmen zu Absatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
4. Die Bewerbung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Das unzulässige Anbringen von Plakaten oder Werbematerialien – insbesondere an Hausfasaden, Mauern, Eingängen oder auf kommerziellen Werbeflächen – ist verboten. Bei Verstößen haftet die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person bzw. der verantwortliche Mietende für sämtliche hieraus entstehenden Schäden sowie für die Kosten der Entfernung.

§ 10 Ausfall

1. Wenn der/die Mietende aus einem Grund unmittelbar vor der Veranstaltung absagt, ist er gegenüber der Stadt Wolfsburg zu Schadensersatz hinsichtlich entstandener Aufwendungen oder entgangener Gewinne verpflichtet.
2. Sagt die Stadt Wolfsburg die Veranstaltung kurzfristig und ohne rechtfertigenden Grund ab, ist sie dem/der Mietenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens gemäß §§ 280 ff. BGB verpflichtet, insbesondere hinsichtlich nachgewiesener Aufwendungen.
3. Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren. Dies umfasst insbesondere Fälle höherer Gewalt.

§ 11 Rauch-, Waffenverbot sowie Alkoholausschank an Minderjährige

1. Für den Veranstaltungsort DAS WEST gilt auf dem gesamten Gelände ein absolutes Rauchverbot. In den Räumlichkeiten sind Rauchmelder installiert. Verursacht der Mietende aufgrund eines Verstoßes gegen dieses Rauchverbot einen Fehlalarm, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Nutzung von elektronischen Zigaretten, Tabakerhitzungsgeräten, Vaporizern und ähnlichen Geräten ist untersagt. Die Bestimmungen des § 11 Nr. 1 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.
3. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten. Insbesondere ist das Ausschanken folgender alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren untersagt:
 - a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein sowie Mischungen dieser Getränke mit nicht-alkoholischen Getränken;
 - b) alle anderen alkoholischen Getränke oder Lebensmittel, die in nicht unerheblichen Mengen alkoholische Getränke enthalten.

Ausnahmen gelten nur in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes.

4. Der Genuss sowie der Besitz von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind untersagt.

5. Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes sind unzulässig.
6. Der Mietende hat Sorge zu tragen, dass sämtliche vorstehende Bestimmungen eingehalten werden.

§ 12 Nutzung durch den Ortsrat

1. Im DAS WEST steht der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister sowie den Mitgliedern des Orsrates bei Bedarf ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum kann bei Bedarf auch von der zuständigen Schiedsperson genutzt werden.
2. Für die regelmäßig stattfindenden Sitzungstermine des Orsrates wird bei Bedarf der große Saal als Sitzungsort zur Verfügung gestellt.

Der Ortsrat ist berechtigt, eigene Veranstaltungen im DAS WEST durchzuführen.

3. Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch den Ortsrat werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Nutzungen der Räumlichkeiten im DAS WEST ab diesem Datum. Frühere Regelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit. Laufende Verträge bleiben für die Dauer ihrer vereinbarten Laufzeit von den Änderungen unberührt und unterliegen weiterhin den zuvor geltenden Regelungen.

Wolfsburg, den 20.08.2025

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 03.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2025	
3	Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR) - Entlastungsbeschluss -	V 2025/1239
4	Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG- Weisungsbeschluss für die Generalversammlung-Jahresabschluss 2024	V 2025/1258
5	Berichte	
5.1	Wartemarken in den Bürgerdiensten <i>mdl. Bericht</i>	
6	Kenntnisgaben	
6.1	Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr Stand August 2025	K 2025/0644
7	Anträge der Fraktionen	
7.1	Wolfsburger Weg zur Vision Zero	A 2025/0290
8	Beantwortung von Anfragen	
9	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 04.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 22.05.2025
- 3 Berichte
 - 3.1 UNSERE KINDER - UNSERE ZUKUNFT - Das MigrantenElternNetzwerk
mündlicher Bericht
 - 3.2 Vorstellung Hindu Swayamsevak Sangh Deutschland e.V.
mündlicher Bericht
- 4 Kenntnissgaben
- 5 Anträge der Fraktionen
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, den 03.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Brackstedt, Vereinsgaststätte "Finale", Lange Trift 5, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2025

2 Kenntnissgaben

3 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ **V 2025/1254**
- Planungsbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie
Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG

4 Anträge des Orsrates

4.1 Antrag der CDU -
Ortseinfahrt Velstove

4.2 Antrag der SPD -
Verbesserung der Toilettensituation am Jugendcontainer

5 Beantwortung von Anfragen

5.1 Beantwortung von TOP 10.2 vom 04.06.2025 -
Rechtmäßigkeit eine Überholverbotsschildes

5.2 Beantwortung von TOP 10.4 vom 04.06.2025 -
Ost- und Westausfahrt der Gerberstrasse

5.3 Beantwortung von TOP 10.6 vom 04.06.2025 -
Winter- und Sommerdienst in Brackstedt

6 Anfragen und Anregungen

7 Einwohnerfragestunde

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 03.09.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Freiwillige Feuerwehr Wolfsburg, Ortsfeuerwehr Fallersleben, Hofekamp 6, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Kenntnisgaben

3 „Handbuch Zukunft“ Fallersleben **V 2025/1241**
- Grundsatzbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen
und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

4 Anträge des Orsrates

5 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 04.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.05.2025

3 Kenntnisgaben

4 Anträge des Orsrates

5 Beantwortung von Anfragen

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Mitte-West am Dienstag, den 02.09.2025 um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Christus Brüder, Oppelner Strasse 21, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.06.2025
- 3 Vorstellung Ev. ChristusBrüderGemeinde und das Familienzentrum
- 4 Vorstellung Förderverein Wohltbergsschule - Frank Fischer
- 5 Projekte des Orsrates
 - 5.1 Sachstand Dunantplatz
 - 5.2 Sachstand Bürgerpark Klieversberg
 - 5.3 Sachstand Gedenk- und Lernort Laagberg
- 6 Kenntnissgaben
 - 6.1 Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden **V 2025/1168**
 - 6.2 Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg **V 2025/1196**
 - 6.3 Ausbau der Haltestelle „Im Holze“ in der Rabenbergstraße im Stadtteil Rabenberg gemäß ÖPNV-Verbesserungsprogramm **K 2025/0640**
- 7 Kukulbox am Standort Bolzplatz Breslauer Straße
- 8 Verkehrsregelung - Geschwindigkeitsreduzierung Braunschweiger Straße
- 9 Sachstand Querungsmöglichkeit Braunschweiger Straße / Röntgenstraße
- 10 Bericht des Ortsbürgermeisters zur Eröffnung Orsratsbüro
 - 10.1 Ausstattung Orsratsbüro
- 11 Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen **V 2025/1263**
- 12 Anträge des Orsrates

- 12.1 Antragscontrolling zur Kenntnis
 - 12.2 Beantwortung Antrag vom 03.06.2025 TOP 10.4 Kunstwerk Max und Moritz Beschluss Ortsrat
 - 13 Beantwortung von Anfragen
 - 13.1 Beantwortung Einwohneranfrage vom 03.06.2025 TOP 1.2 Bau einer Kita auf dem Sportplatz der Eichelkampfschule
 - 14 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Dienstag, den 02.09.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2025

3 Kenntnissgaben

4 „Handbuch Zukunft“ Vorsfelde **V 2025/1244**
- Grundsatzbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und
Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

5 Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die **V 2025/1263**
Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen
Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium
sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen

6 Bericht der Verwaltung:
Sachstand Amtsstrasse 29

7 Anträge des Orsrates

7.1 Beantwortung von TOP 9.1 vom 27.05.2025 -
Antrag der CDU - Prüfauftrag WAS

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 11.03.2025 -
Schaltung Fußgängerampel Meinstraße

8.2 Beantwortung von TOP 1.4 vom 27.05.2025 -
Gehwegparken Vorsfelder Innenstadt

8.3 Beantwortung von TOP 11.2 vom 27.05.2025 -
Pflasterung An der Propstei-Lange Straße

9 Anfragen und Anregungen

9.1 Anfrage der CDU gem. §10 Abs. 2 der GO für den Rat -
Geschwindigkeitsmessungen an Vorsfelder Schulen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienst

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Karayel, Guelistan

Letzte bekannte Anschrift: Alte Dorfstraße 8, 21684 Stade

Aktenzeichen: 990600123971

Datum des Bescheides: 18.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienst
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Külps, Nikolaus Konrad

Letzte bekannte Anschrift: Gutsstraße 8, 38154 Königslutter am Elm

Aktenzeichen: 990203712146

Datum des Bescheides: 28.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

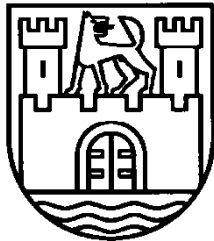
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 05. September 2025

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung	Seite 520	Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf	Seite 527
Bebauungsplan „Nordkopfquartier Mitte“ im Stadtteil Stadtmitte	Seite 522	Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 528
Ersatzmitglied für den Ortsrat Hatdorf/Heiligendorf	Seite 524	Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 529
Bekanntmachung der 16. Sitzung des Klinikumsausschusses	Seite 525	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 530
Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung	Seite 526	Öffentliche Zustellungen	Seite 531 - 538

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024 gefasst:

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS), einschließlich der Betriebe gewerblicher Art „Sammlung und Transport“ sowie „Photovoltaikanlage“ und Verwendung des Jahresergebnisses:

- a) Der Verwaltungsrat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024.
- b) Der im Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 ausgewiesene Jahresgewinn von 238.968,89 € und die beschlossene anteilige Auflösung der Investitionsrücklage für das Wirtschaftsjahr 2024 von 258.096,00 € werden wie folgt verwendet:

Einstellung in die Investitionsrücklage	206.990,89 €
Abführung der Zinsen für das Stammkapital an die Stadt Wolfsburg	290.074,00 €

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024:
Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand der WAS für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.
3. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024:
Vorstand und Verwaltungsrat schlagen der Stadt Wolfsburg vor, dem Verwaltungsrat der WAS für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB und § 33 EigBetrVO Niedersachsen in Verbindung mit § 27 KomAnstVO Niedersachsen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 05.06.2025 folgenden Abschlussvermerk gefasst: Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Wolfsburg (WAS) beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss der Prüfung mit Datum vom 27. Mai 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und dabei folgende Schlussfeststellung getroffen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Auslegung

Der Jahresabschluss 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht werden vom 15. September 2025 an für sieben Tage in der Verwaltungsstelle der WAS, Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7, 38448 Wolfsburg, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Mo. 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Di. und Do. von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Der Vorstand
Marcus Frerich

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Nordkopfquartier Mitte“ im Stadtteil Stadtmitte.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.06.2023 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen Heinrich-Nordhoff-Straße, Porschestraße, Poststraße und Siegfried-Ehlers-Straße.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um im Zentrum von Wolfsburg ein neues nachhaltiges Quartier mit einer dichten Urbanität entstehen zu lassen. Neben einer hohen baulichen Dichte mit verschiedenen Baublöcken sollen qualifizierte Freiräume entstehen.

Die Verwaltung prüft, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden kann.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck findet am

Mittwoch, 24.09.2025 um 18:30 Uhr
im Hörsaal 1, Alvar-Aalto-Kulturhaus, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg

eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt zur Einsicht

vom 08.09.2025 bis einschließlich 28.09.2025

ganztagig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

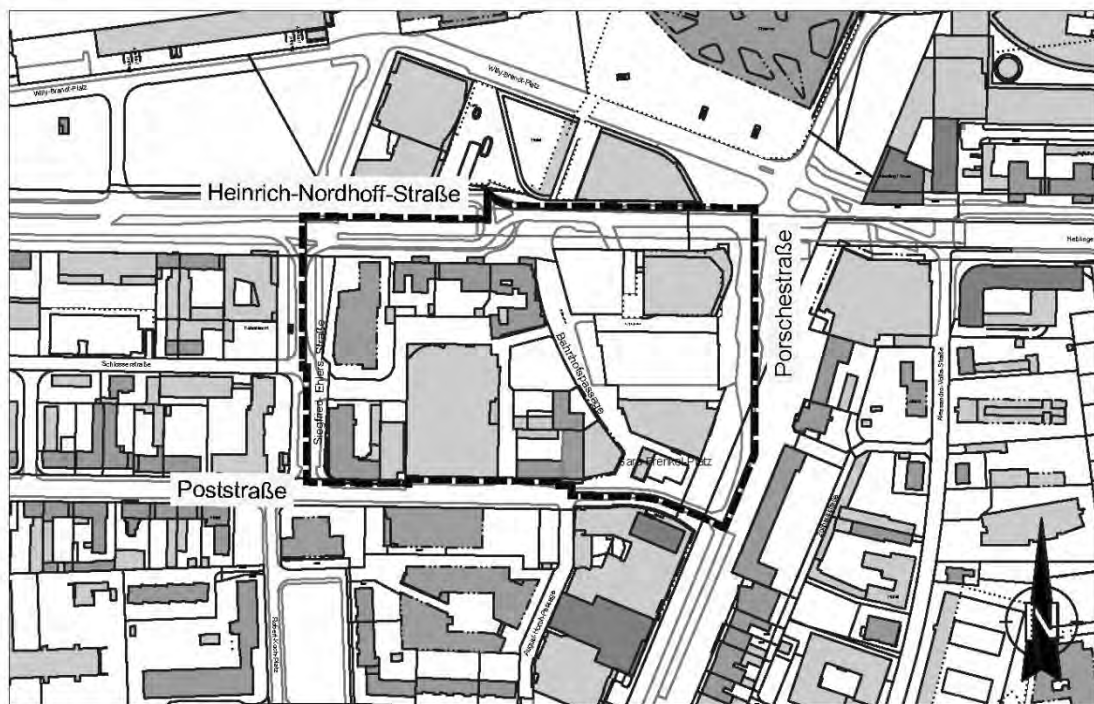
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 306 und 307 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NORDKOPFQUARTIER MITTE"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2025



Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Hattorf/Heiligendorf

Herr Jendrik Adomeit verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Hattorf/Heiligendorf mit Wirkung zum 16.09.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Andreas Artale über. Herr Artale hat das Amt als Mitglied des Orsrates Hattorf/Heiligendorf angenommen und wird am 16.09.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 04.09.2025

Der Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Klinikumsausschusses am Donnerstag, den 11.09.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Niedersachsen, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 07.05.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Vereinbarung Budget 2024 für das Klinikum Wolfsburg **K 2025/0641**

4 Klinikum - Einführung Patientenentertainment mit **V 2025/1189**
Patienteninformationssystem
Präsentation Herr Braune und Herr Dietrichs
2. Lesung

5 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum **V 2025/1269**
Wolfsburg gGmbH (MVZ WOB gGmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Geschäftsführung

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 09.09.2025 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2025	
3	Schülerbeförderung mit dem Deutschlandticket	F 2025/0093
4	Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg	V 2025/1219
5	Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen	V 2025/1263
6	Berichte	
6.1	Schulentwicklungsplanung - Schwimmfähigkeit der Schüler*innen an Wolfsburger Grundschulen	B 2025/0126
7	Kenntnisgaben	
7.1	Umsetzung Medienentwicklungsplan (MEP 3.0) und DigitalPakt Schule 2020 - 2024 Bekanntgabe und Auslegung der überörtlichen Prüfung „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“	K 2025/0648
7.2	Libary Lab <i>mündliche Kenntnisgabe</i>	
8	Anträge der Fraktionen	
8.1	Einführung „Retten macht Schule“ und „Herzsicherer Schulsanitätsdienst“	A 2025/0285
8.2	Errichtung einer zweizügigen Grundschule in Nordsteimke	A 2025/0286
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Dienstag, den 09.09.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.05.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Anfrage gem.: §10 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

3.1.1 Anfrage bezüglich der finanziellen Beteiligung aus dem Windpark Swisspower

4 Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Almke" Ortsteil Almke der Stadt Wolfsburg - Entwurfs - und Veröffentlichungsbeschluss -

V 2025/1257

5 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

5.1 Bodenhülse

6 Anträge des Orsrates

6.1 Versetzung des Gedenksteins „Hundert Jahrfeier der Befreiung Deutschlands“

6.2 Gesicherte Wärmeversorgung von Freibad und Jugendzeltplatz Almke

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, den 09.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Barnstorf, Schützenheim, Alter Bierweg 8, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Aktueller Sachstand zur Salamanderschranke zwischen Barnstorf und Waldhof

K 2025/0653

4 Ortsratsmittel

4.1 Vorschläge zur Verwendung Maßnahmenbudget des Orsrates

5 Anträge des Orsrates

5.1 Antrag Dorfgemeinschaftshaus

6 Beantwortung von Anfragen

6.1 Beantwortung Einwohneranfrage vom 04.06.2025 TOP 1.1 umgekippte Tafel

6.2 Beantwortung Einwohneranfrage vom 04.06.2025 TOP 1.4 Fahrzeugnutzung auf der AGR

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Donnerstag, den 11.09.2025 um 18:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.08.2025
 - 3 Kenntnissgaben
 - 4 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Stadtmitte **V 2025/1270**
 - 5 Verhinderung von Überfahrtaten bei Veranstaltungen in der Porschestraße Mitte mittels Hochsicherheitspoller und -mobiliar im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“
- Objektbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerrplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG **V 2025/1246**
 - 6 Grundvertrag zum Bebauungsplan „Nordkopfquartier Ost“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg **V 2025/1256**
 - 7 Bebauungsplanverfahren „Nordkopfquartier Mitte“
-Beschluss über den städtebaulichen Entwurf für ein Baufeld- **V 2025/1260**
 - 8 Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen **V 2025/1263**
 - 9 Ortsratsmittel
 - 9.1 Verteilung der Haushaltsmittel
 - 9.1.1 Förderantrag Figurentheater
 - 9.2 Verwendung Maßnahmenbudget
 - 10 Anträge des Ortsrates
 - 11 Beantwortung von Anfragen
 - 12 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienst

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Bauer, René Mario**Letzte bekannte Anschrift:** Wallstr. 20, 38100 Braunschweig**Aktenzeichen:** 990203653425**Datum des Bescheides:** 12.08.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienst

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Jahr, Dana Jane

Letzte bekannte Anschrift: Stichlingstraße 11, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990302603324

Datum des Bescheides: 22.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

28.08.2025

2770/Frau Serling

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Vanja Brozičević	Brechtorfer Straße 6 38448 Wolfsburg	01-13 - BS TL 5056

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.09.2025.

Der Bescheid gilt am 20.09.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.09.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Serling

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Umur, Firat

Letzte bekannte Anschrift: Stralsunder Ring 8, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990704036680

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lieske

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

02.09.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Hatice Tosun	Dammstraße 17 38442 Wolfsburg	01-13 - WOB IA 13

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.09.2025.

Der Bescheid gilt am 22.09.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.09.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

02.09.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Isabell Jacobi	Stieglitzring 42 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB IJ 123

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.09.2025.

Der Bescheid gilt am 22.09.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.09.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Benbicha, Nadir**Letzte bekannte Anschrift:** QT Slimania 3 N 180, MA-14200 SIDI SLIMANE**Aktenzeichen:** 990203892551

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lieske

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

02.09.2025

Erfolgte Sicherstellung**Hier: Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Fahrzeug mit dem ehemaligen Kennzeichen DG 472FR wurde am 28.08.2025 aus Gründen der Gefahrenabwehr gemäß § 26 Nr. 1 NPOG fort folgende, sichergestellt und in Verwahrung genommen. Nach § 32 Straßenverkehrsordnung stellte Ihr Fahrzeug ein Verkehrshindernis dar, welches mit dieser Maßnahme beseitigt wurde.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Fahrzeug ist in Verwahrung genommen worden und grundsätzlich gemäß § 29 Abs. 1 NPOG an Sie herauszugeben. Ich gebe Ihnen daher die Gelegenheit, das Fahrzeug **bis spätestens zum 22.09.2025** bei der Firma Autohaus Wolfsburg Hotz und Heitmann GmbH & Co. KG, Benzstraße 18, 38446 Wolfsburg, Telefon 05361/8511-2260, unter folgender Voraussetzung abzuholen:

- a) Sie legen bei der Abholung die Fahrzeugpapiere und Ihren amtlichen Lichtbildausweis vor, so dass Ihre Berechtigung zur Abholung erkennbar ist.
- b) Sie können auch mit einer schriftlichen Vollmacht eine andere Person zum alleinigen Abholen des Fahrzeuges unter Vorlage der genannten Nachweise bevollmächtigen.

Eine Freigabe und Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt nur unter der genannten Bedingung; sollte das Fahrzeug nach Erfüllung dieser Bedingung nicht bis zu der gesetzten Frist abgeholt worden sein, werde ich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des NPOG eine mögliche Verwertung (Versteigerung oder Veräußerung) oder Vernichtung (Verschrottung) des Fahrzeuges prüfen (§ 28 NPOG). Auch die ggf. in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sowie das täglich entstehende Standgeld gehen zu Ihren Lasten und können ggf. beigetrieben werden. Ich bitte daher unverzüglich um weitere Veranlassung.

Verwendete Normen

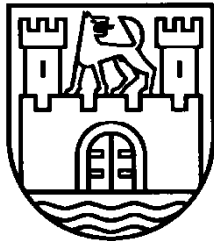
- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) i. d. F. vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28. Juli 2021

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lachmann

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 12. September 2025

Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Sonnenkamp - Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg	Seite 540 - 541	Bekanntmachung der 18. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 16.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg.	Seite 549 - 550
Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 16.09.2025 um 15:15 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 542 - 543	Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 17.09.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.	Seite 550 - 551
Bekanntmachung der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 16.09.2025 um 16:00 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg	Seite 543 - 544	Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 17.09.2025 um 18:30 Uhr im OT Neuhaus, Hotel An der Wasserburg, An der Wasserburg 2, 38446 Wolfsburg.	Seite 551 - 552
Bekanntmachung der 22. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 17.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 544 - 545	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, den 18.09.2025 um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleitschestr. 12, 38448 Wolfsburg.	Seite 553
Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 18.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 545 - 548	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse am Donnerstag, den 18.09.2025 um 20:00 Uhr im OT Ehmen, Grundschule Ehmen, Mensa, Mörser Straße 50, 38442 Wolfsburg.	Seite 554
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 16.09.2025 um 18:30 Uhr im OT Hattorf, St. Nicolai Kirchengemeinde, Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg.	Seite 548 - 549	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 555
		Öffentliche Zustellungen	Seite 556 - 557

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Sonnenkamp - Quartier IV“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Der Bebauungsplan „Sonnenkamp - Quartier IV“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

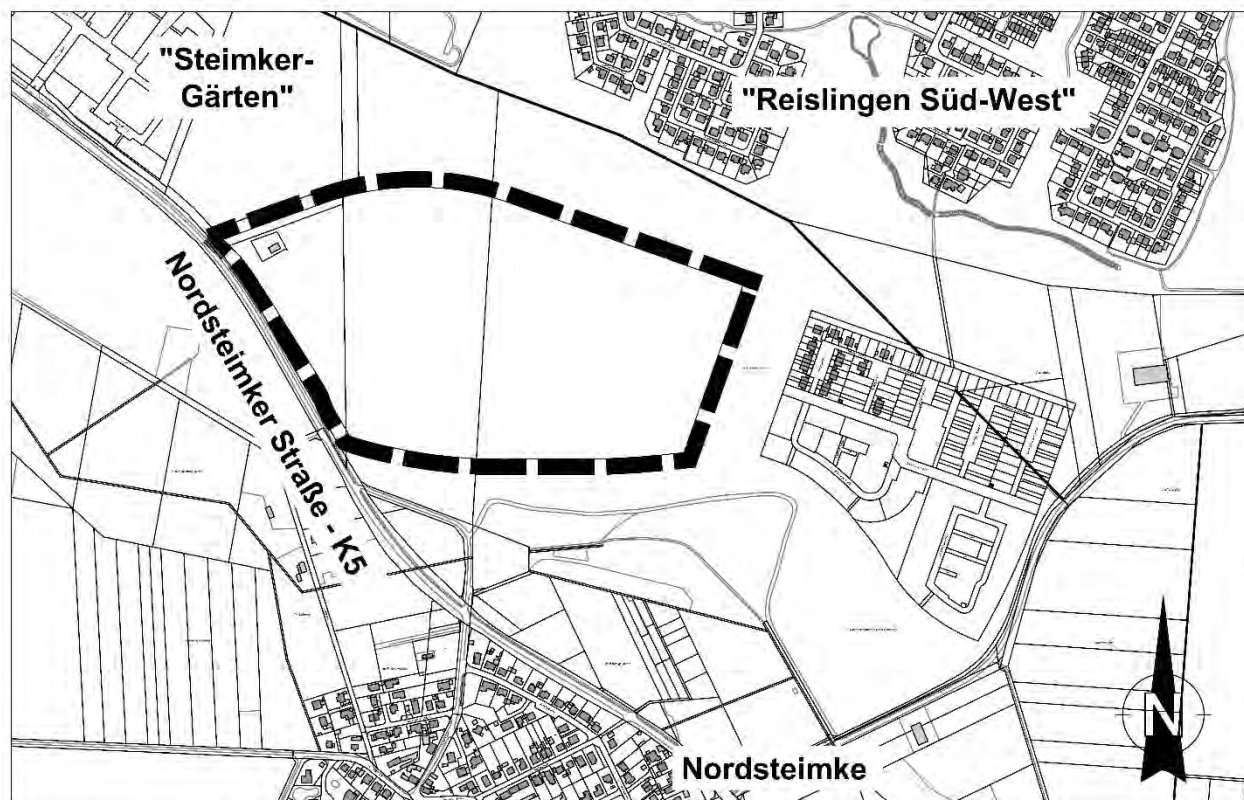
Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch und Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten oder kann auf www.wolfsburg.de abgerufen werden.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass DIN-Vorschriften, Rechtsvorschriften und sonstige Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, jeweils in der zur Veröffentlichung gültigen Fassung im Sekretariat des Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg einzusehen sind.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " SONNENKAMP - QUARTIER IV "

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 16.09.2025 um 15:15 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls	
3	V 2025/ Erbbaurechtsstrategie	
4	Regionalverband Großraum Braunschweig – Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG –	V 2025/1262
5	Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Geschäftsführung	V 2025/1280
6	Wolfsburger Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1282
7	Neuland Wohnungsgesellschaft mbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1277
8	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -	V 2025/1266
9	Bebauungsplanverfahren „Nordkopfquartier Mitte“ -Beschluss über den städtebaulichen Entwurf für ein Baufeld-	V 2025/1260
10	Grundvertrag zum Bebauungsplan „Nordkopfquartier Ost“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg	V 2025/1256
11	„Handbuch Zukunft“ Fallersleben - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1241
12	„Handbuch Zukunft“ Vorsfelde - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1244

13	Modellprojekte Smart Cities: Mobilitätsstationen (mobiSTATIONEN) für Wolfsburg - Mehrkostenvorlage zur Vorlage V 2025/1120	V 2025/1276
14	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heinenkamp-West" - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1253
15	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG	V 2025/1254
16	- Aufhebungsbeschluss - Aufhebung des Grundsatzbeschlusses und der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) mit der Stadt Königslutter zur Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) "Gewerbeflächenentwicklung Ochsendorf/Neindorf"	V 2025/1252
17	Anträge der Fraktionen	
18	Beantwortung von Anfragen	
19	Kenntnisgaben	
20	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 16.09.2025 um 16:00 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Verpflichtung eines Mitgliedes	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.05.2025	
4	Berichte	
4.1	Leitfaden "Krise im Jugendamt"	K 2025/0655

- 4.2 Rückblick DJHT
 mündlicher Bericht
- 5 Kenntnissgaben
- 5.1 Neue AG 78 Frühe Hilfen
 mündliche Kenntnissgabe
- 5.2 Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78
- 5.3 Rückblick Luftsprünge
 mündliche Kenntnissgabe
- 5.4 Woche der Demokratie
 mündliche Kenntnissgabe
- 5.5 Bundesweite Tage der OKJA und Weltkindertag
 mündliche Kenntnissgabe
- 5.6 Handreichung Radikalisierungsfall
 mündliche Kenntnissgabe
- 5.7 Teilhabeatlas
 mündliche Kenntnissgabe
- 6 Anträge der Fraktionen
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Beantwortung von Anfragen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 17.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11.06.2025
- 3 Berichte
- 3.1 Tätigkeitsberichte der Wohlfahrtsverbände 2024

B 2025/0127

- 3.2 Leben mit Demenz - Diakonisches Kompetenzzentrum in Wolfsburg
mdl. Bericht
- 3.3 Zentrales Flüchtlingsmanagement der Stadt Wolfsburg – Aktueller Sachstand (Stand: KW 35/2025) **B 2025/0128**
- 3.4 Aufgaben des zahnärztlichen Dienstes
mdl. Bericht
- 4 Kenntnissgaben
- 4.1 Quartiersmanagement Wohltberg **K 2025/0656**
- 5 Anträge der Fraktionen
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 18.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Protokolle über die öffentlichen Sitzungen vom 20.03.2025 und vom 05.06.2025
- 3 Bebauungsplanverfahren „Nordkopfquartier Mitte“
-Beschluss über den städtebaulichen Entwurf für ein Baufeld- **V 2025/1260**
- 4 Grundvertrag zum Bebauungsplan „Nordkopfquartier Ost“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg **V 2025/1256**
- 5 Bebauungsplan "Kleingartenanlage Lange Wendige" im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss - **V 2025/1247**
- 6 Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Almke" Ortsteil Almke der Stadt Wolfsburg - Entwurfs - und Veröffentlichungsbeschluss - **V 2025/1257**

7	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heinenkamp-West" - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1253
8	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG	V 2025/1254
9	Bebauungsplan "Westhagen III. Quartier/ Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum, 1. Änderung" mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - Aufstellungsbeschluss -	V 2025/1243
10	Verhinderung von Überfahrtaten bei Veranstaltungen in der Porschestraße Mitte mittels Hochsicherheitspoller und -mobiliar im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ - Objektbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG	V 2025/1246
11	„Handbuch Zukunft“ Vorsfelde - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1244
12	„Handbuch Zukunft“ Fallersleben - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1241
13	- Aufhebungsbeschluss - Aufhebung des Grundsatzbeschlusses und der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) mit der Stadt Königslutter zur Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) "Gewerbeflächenentwicklung Ochsendorf/Neindorf"	V 2025/1252
14	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG - - Planungsbeschluss-	V 2025/1160-1
15	7. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV-Verbesserungsmaßnahmen	V 2025/1279
16	Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran für die Straßenunterhaltung	V 2025/1265
17	Übernahme der Trägerschaft für den kirchlichen Friedhof im Ortsteil Neindorf - Grundsatzbeschluss	V 2025/1274
18	Modellprojekte Smart Cities: Mobilitätsstationen (mobiSTATIONEN) für Wolfsburg - Mehrkostenvorlage zur Vorlage V 2025/1120	V 2025/1276

19	Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Jahresabschluss 2024 und Jahresplanung 2025	V 2025/1281
20	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden	V 2025/1168
21	Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg	V 2025/1196
22	Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmen, die als Verbindungswege gewidmet wurden	V 2025/1229
23	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Steimker Berg, die als Verbindungswege gewidmet wurden Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2025/1235
24	Einziehung eines Teilstückes der „Dessauer Straße“ mit der Straßennummer 12170 und des Verbindungsweges mit der Straßennummer 12170-4 Ankündigung der Einziehungsabsicht	V 2025/1234
25	Widmung Verbindungswege am "Robert-Koch-Platz" im Stadtteil Stadtmitte	V 2025/1197
26	Widmung neues Teilstück des Rad- und Gehweg an der K 46 Einmündung Birnbaumstücke	V 2025/1198
27	Widmung eines Geh- und Radweges am „Walter-Döring-Weg“ im Ortsteil Hattorf	V 2025/1267
28	Widmung Rad- und Gehweg an der K 114 Einmündung landwirtschaftlicher Weg „Forstweg“ bis Stadtgrenze	V 2025/1227
29	Berichte	
30	Kenntnisgaben	
30.1	Ausbau der Haltestelle „Im Holze“ in der Rabenbergstraße im Stadtteil Rabenberg gemäß ÖPNV-Verbesserungsprogramm	K 2025/0640
31	Anträge der Fraktionen	
31.1	Umsetzung - Hinterliegerbebauung in Wolfsburg - <i>Beratung</i> -	A 2024/0233
31.2	Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte - <i>Beratung</i> -	A 2025/0252
31.3	Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte - <i>Beratung</i> -	A 2025/0255
31.4	Vertikaler Wald - <i>Beratung</i> -	A 2025/0273
31.5	Radwegenetz verbessern - <i>Beratung</i> -	A 2025/0278
31.6	Ampelschaltung am Fußgängerüberweg Porschestraße/Pestalozziallee - <i>Beratung</i> -	A 2025/0279

31.7	Umweltfreundliche Asphaltierung des Musikschulparkplatzes - <i>Einbringung</i> -	A 2025/0281
31.8	Allergikerfreundliche Stadt - <i>Einbringung</i> -	A 2025/0282
32	Beantwortung von Anfragen	
33	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 16.09.2025 um 18:30 Uhr im OT Hattorf, St. Nicolai Kirchengemeinde, Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Sitzverlustes eines Mitgliedes im Ortsrat Hattorf/Heiligendorf, Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes	V 2025/1199
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.05.2025	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Beantwortungen von Anträgen	
4.1.1	Tempo 30 Zone vor der Schule Krugstraße Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Hattorf/ Heiligendorf	
4.2	Anfragen §10(2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	
4.2.1	Baufortschritt der Schunterbrücke Hattorf Ortsratsmitglied Popihn	
4.2.2	Kita Hattorf zugesagte Spielgeräte Außengelände Spielplatz Dingelberg Abbau Spielgerät; wann das Neue? Ortsbürgermeister Meiners	
4.2.3	GS Schunterwiese Mobiliar (außen) Ortsbürgermeister Meiners	
4.2.4	Markierungen auf der Krugstraße Ortsratsmitglied Popihn	

5	Widmung eines Geh- und Radweges am „Walter-Döring-Weg“ im Ortsteil Hattorf	V 2025/1267
6	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heinenkamp-West" - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1253
7	V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG	
8	Anträge des Orsrates	
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 16.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.05.2025	
3	Bericht Sachstand Aldi	
4	Kenntnisgaben	
5	Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmen, die als Verbindungswege gewidmet wurden	V 2025/1229
6	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG	V 2025/1254
7	Anträge des Orsrates	
8	Beantwortung von Anfragen	

- 8.1 Beantwortung von TOP 13.5 vom 25.03.2025 - Wildschweinplage in und um Kästorf
- 8.2 Beantwortung von TOP 1.12 vom 20.05.2025 - Ampelschaltung Heinrich-Nordhoff-Straße - Richtung Sandkamp
- 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 17.09.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Protokollgenehmigungen:
 - 2.1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.05.2025
 - 2.2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 13.08.2025
 - 2.3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.09.2025
- 3 Kenntnisgaben
- 4 Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen
- 5 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 6 Rad und Fußverkehr Westerlinge
- 7 Anträge des Orsrates
 - 7.1 Herstellung der Verkehrssicherheit des Gehwegs in der Gifhorner Straße
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld
- 8 Beantwortung von Anfragen

V 2025/1263

- 8.1 Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld vom 12.03.2025, TOP 9.4.3
Parkkontrollen Am Spieker
- 8.2 Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld vom 20.05.2025, Top.: 1.3
Gehwege im Kleekamp
- 8.3 Sitzung des Orsrates Fallersleben/ Sülfeld
vom 13.08.2025, Top.: 1.6
Beschriftung Stein 1000. Jahre Sülfeld
- 8.4 Sitzung des Orsrates Fallersleben/ Sülfeld
vom 27.11.2025, Top.: 1.1
Verkehrssituation Sülfeld
- 9 Anfragen und Anregungen
- 9.1 Weihnachtsbäume und Grünpflege
Ortsbürgermeister André Schlichting

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 17.09.2025 um 18:30 Uhr im OT Neuhaus, Hotel An der Wasserburg, An der Wasserburg 2, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.05.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 4 Bericht der WMG -
Digitale Stelen - welche Möglichkeiten sie bieten -
- 5 Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand
- Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie
Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 und § 119 NKomVG
- Planungsbeschluss-

V 2025/1160-1

- 6 Bebauungsplan "Kleingartenanlage Lange Wendige" im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss - **V 2025/1247**
- 7 Anträge des Orsrates
- 7.1 Antrag von CDU und PUG:
Aufwertung von Spielplätzen
- 7.2 Antrag der PUG:
Herabstufung der Sandkrugstraße
- 7.3 Antrag der CDU -
Lärmschutz Wiesengarten
- 7.4 Antrag der CDU -
Beleuchtung Wiesengarten
- 7.5 Antrag der CDU -
Geschwindigkeitsbegrenzung Sandkrugstraße
- 7.6 Antrag der CDU -
Verbesserung der Einfriedung des Friedhofs in Reislingen zum Schutz vor Wildtieren
- 7.7 Antrag der CDU -
Neugestaltung des Gartens vor dem Stadtschreiberhaus an der Burg Neuhaus
- 8 Orsratsmittel gem § 93 NKomVG
- 8.1 Antrag der PUG -
Anschaffung eines Defibrillators
- 9 Beantwortung von Anfragen
- 9.1 Beantwortung von TOP 4.1 vom 21.05.2025 -
Alternative Grüne Route (AGR)
- 9.2 Beantwortung von TOP 4.2 vom 21.05.2025 -
weiße Beschichtung auf dem Gehweg Alter Kirchweg
- 9.3 Beantwortung von TOP 14.1 vom 21.05.2025 -
Schlaglöcher auf der Fahrbahn -Am Seeteich-
- 9.4 Beantwortung von TOP 14.5 vom 21.05.2025 -
Vorgehensweise der Verwaltung bei Baumrückschnitt
- 10 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, den 18.09.2025 um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleitschestr.12, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.06.2025
 - 3 Kenntnissgaben
 - 4 Anträge des Ortsrates
 - 5 Ortsratsmittel
 - 5.1 Unterstützung KGV AM Morgenfelde
 - 6 Beantwortung von Anfragen
 - 6.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 05.06.2025 -
Aktueller Stand des Wasserschadens in der Pausenhalle der GS Wendschott
 - 6.2 Beantwortung von TOP 1.2 vom 05.06.2025 -
Fehlender Beamer in der Klasse 4a der GS Wendschott
 - 6.3 Beantwortung von TOP 1.4 vom 05.06.2025 -
Fehlende Fahrradständer an der GS Wendschott
 - 6.4 Beantwortung von TOP 8.2 vom 05.06.2025 -
Instandsetzungsarbeiten Alte Schule in Wendschott
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Orsrates Ehmen/Mörse am Donnerstag, den 18.09.2025 um 20:00 Uhr im OT Ehmen, Grundschule Ehmen, Mensa, Mörser Straße 50, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27.08.2024

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.03.2025

4 Kenntnissgaben

4.1 Spange Kerksiek

4.2 Verkehrsthemen im Orsratsgebiet

5 Einziehung von Wegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmen, die als Verbindungswege gewidmet wurden

V 2025/1229

6 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Ehmen

V 2025/1271

7 Orsratsmittel:

7.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024

7.2 Entlastung von Ortsbürgermeister Kassel über die Haushaltsmittel 2024

7.3 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Orsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
Sachstände der Verwaltung

8 Anträge des Orsrates

9 Beantwortung von Anfragen

9.1 Sitzung vom 25.03.2025
Top.: 1.1
LKW-Verkehr Fallersleber Straße

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Körner, Jeremy

Letzte bekannte Anschrift: An der Teichbreite 4, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990300602070

Datum des Bescheides: 04.06.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Manca

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Körner, Jeremy

Letzte bekannte Anschrift: An der Teichbreite 4, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990300602118

Datum des Bescheides: 09.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

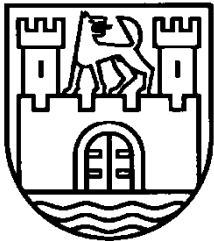
oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Manca

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 19. September 2025	Nummer 38

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	Seite 558 - 559	Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 23.09.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Nachbarschaftstreff Neue Burg, John-F.-Kennedy-Allee 29, 38444 Wolfsburg	Seite 564
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Dienstag, den 23.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 560	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Mittwoch, den 24.09.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg	Seite 565
Bekanntmachung der 23. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 24.09.2025 um 16:00 Uhr im OT Neuhaus, Burg Neuhaus, Rittersaal, 38446 Wolfsburg	Seite 561	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Westhagen am Mittwoch, den 24.09.2025 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Freizeit- und Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg	Seite 566
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 25.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 562 - 564	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 567
		Öffentliche Zustellungen	Seite 568

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Westhagen II. Quartier/ 2b, 2. Änderung“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im Stadtteil Westhagen

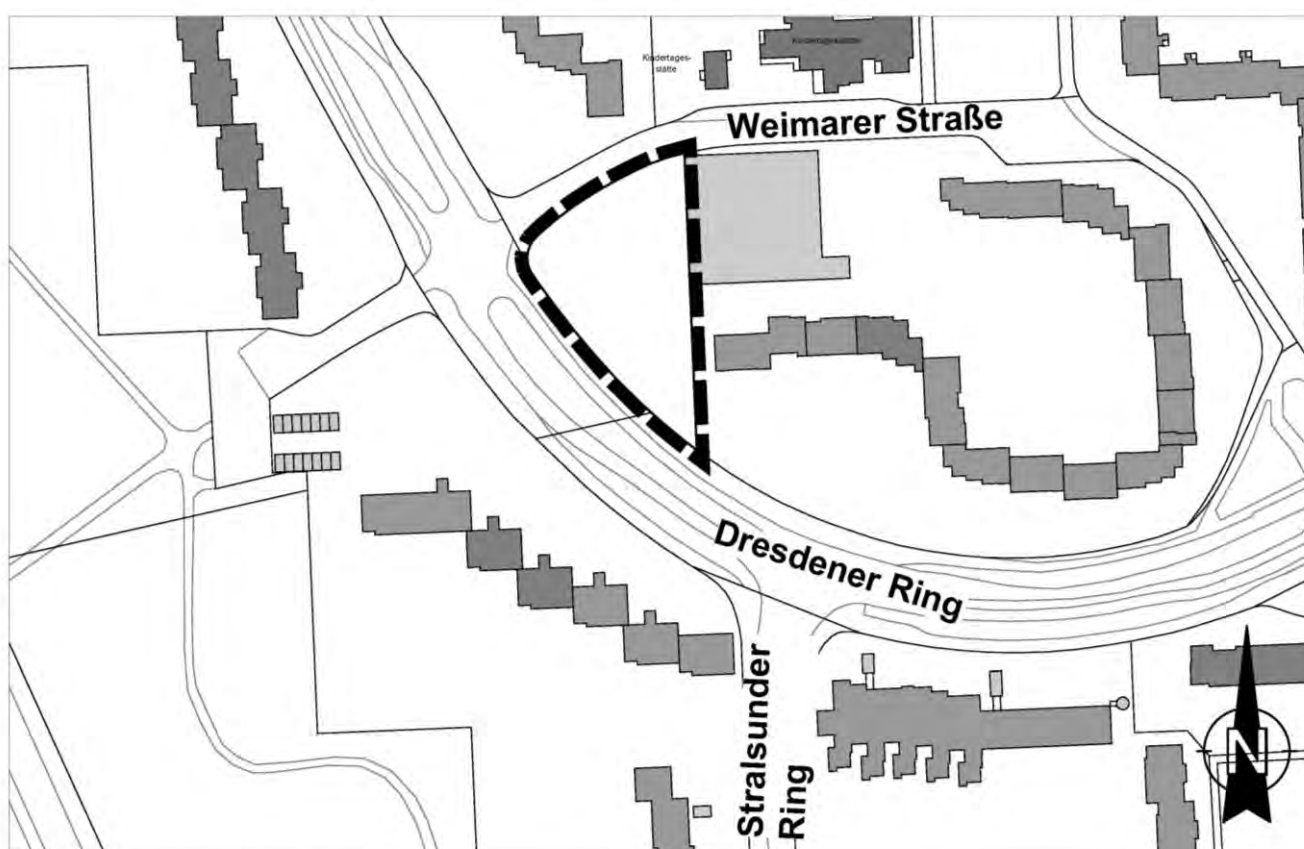
beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Errichtung eines Dienstleistungsbetriebs auf dem bisher unbebauten Grundstück im Eckbereich zwischen Dresdener Ring und Weimarer Straße.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WESTHAGEN II. QUARTIER / 2b, 2. ÄNDERUNG "

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Dienstag, den 23.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Por-schestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.05.2025	
3	Anträge der Fraktionen	
	<i>-Zur Abstimmung-</i>	
3.1	Flächenentsiegelung	A 2025/0275
3.2	Wegrandbepflanzung	A 2025/0276
4	Anträge der Fraktionen	
	<i>-Einbringung-</i>	
4.1	Renaturierung des Hasselbachs im Abschnitt zwischen dem Schillerteich und Alt Heßlingen	A 2025/0289
5	Vorlagen der Verwaltung	
5.1	Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts	V 2025/1278
6	Berichte	
6.1	Aktueller Sachstand Wolfsberater	
	<i>mündlicher Bericht</i>	
6.2	Kommunale Wärmeplanung – Methodik & Ergebnisse der Bestandsanalyse	
	<i>mündlicher Bericht</i>	
6.3	Bericht zur unrechtmäßigen Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation	
	<i>mündlicher Bericht</i>	
7	Kenntnisgaben	
7.1	Aktueller Sachstand zur Salamanderschranke zwischen Barnstorf und Waldhof	K 2025/0653
7.2	Antrags- und Beschlusscontrolling des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	
8	Beantwortung von Anfragen	
9	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 24.09.2025 um 16:00 Uhr im OT Neuhaus, Burg Neuhaus, Rittersaal, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Verpflichtung beratendes Mitglied des Kulturausschusses	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 07.05.2025	
4	Neuordnung des Kunstbeirates der Stadt Wolfsburg	V 2025/1238
5	CongressPark Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Geschäftsführung	V 2025/1226
6	CongressPark Wolfsburg GmbH-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung-Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025	V 2025/1248
7	Kenntnisgaben	
7.1	schriftliche Kenntnisgaben	
7.2	mündliche Kenntnisgaben	
8	Anträge der Fraktionen	
8.1	Anpassung der Benutzungsordnung des Instituts für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS)	A 2025/0284
8.2	Räume für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS) und die Musikschule Wolfsburg in der Goetheschule	A 2025/0295
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 25.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.06.2025	
3	2. Managementbericht 2025 zum Stichtag 30.06.2025	B 2025/0129
4	Neuregelung der Konditionen bei der Verlängerung von Erbbaurechten	V 2025/1284
5	CongressPark Wolfsburg GmbH-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung-Jahresabschluss 2024 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2025	V 2025/1248
6	Planetarium Wolfsburg gGmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1288
7	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Geschäftsführung	V 2025/1269
8	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -	V 2025/1266
9	Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG- Weisungsbeschluss für die Generalversammlung-Jahresabschluss 2024	V 2025/1258
10	Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR) - Entlastungsbeschluss -	V 2025/1239
11	Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Jahresabschluss 2024, Jahresplanung 2025, Abschlussprüfer 2025	V 2025/1281
12	Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Geschäftsführung	V 2025/1280
13	Wolfsburger Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: aktualisierter Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1282
14	Neuland Wohnungsgesellschaft mbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1277

15	Regionalverband Großraum Braunschweig – Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG –	V 2025/1262
16	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 und § 119 NKomVG - Planungsbeschluss-	V 2025/1160-1
17	Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran für die Straßenunterhaltung -Objektbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlung sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 117 und § 119 NKomVG	V 2025/1265
18	7. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV- Verbesserungsmaßnahmen	V 2025/1279
19	„Handbuch Zukunft“ Fallersleben - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1241
20	„Handbuch Zukunft“ Vorsfelde - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1244
21	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heinenkamp-West" - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1253
22	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG	V 2025/1254
23	Verhinderung von Überfahrtaten bei Veranstaltungen in der Porschestraße Mitte mittels Hochsicherheitspoller und -mobiliar im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ - Objektbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG	V 2025/1246
24	Klinikum - Einführung Patientenentertainment mit Patienteninformationssystem	V 2025/1189
25	Beitritt in den Wasserstoff Campus Salzgitter e. V. und Beteiligung am Verbundvorhaben "Transformationsnetzwerk Wasserstoff Campus - Wasserstoffinfrastrukturkonzept SüdOstNiedersachsen"	V 2025/1255
26	Modellprojekte Smart Cities: Mobilitätsstationen (mobiSTATIONEN) für Wolfsburg - Mehrkostenvorlage zur Vorlage V 2025/1120	V 2025/1276
27	Berichte	
28	Kenntnisgaben	

28.1	Kenntnisgabe über die Zustimmungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten hier: bis zum II. Quartal 2025	K 2025/0638
28.2	Kenntnisgabe über die beschlossenen haushaltsrelevanten Fraktionsanträge zum Doppelhaushalt 2025/2026 hier: Sachstandsmitteilung Stand August 2025	K 2025/0643
29	Anträge der Fraktionen	
30	Beantwortung von Anfragen	
31	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Dienstag, den 23.09.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Nachbarschaftstreff Neue Burg, John-F.-Kennedy-Allee 29, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.06.2025	
3	Kenntnisgaben	
4	Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für den Stadtteil Detmerode -Satzungsbeschluss -	V 2025/1201-1
5	V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG	
6	Anträge des Ortsrates	
7	Beantwortung von Anfragen	
7.1	Sitzung vom 18.03.2025 Top.: 11.2 Parksituation Lutonstraße	
7.2	Sitzung vom 03.06.2025 Top.: 1.1 Gehwegschäden Ecke Lutonstraße/ Friedrich-Naumann-Straße	
8	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Mittwoch, den 24.09.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.06.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Mahdmaßnahmen auf Wiesenflächen in der Nordstadt **K 2025/0652**

4 Planungskosten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau Ost“ **V 2025/1254**

5 Anträge des Orsrates

5.1 Beantwortung von TOP 10.3 vom 28.05.2025 -
Antrag der CDU und SPD - Verkehrskonzept und Sportplatz Peter-Pan-Schule

6 Beantwortung von Anfragen

6.1 Beantwortung von TOP 1.3 vom 28.05.2025 -
Reinigung Freitreppe-Beleuchtung am Schloss Wolfsburg

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Westhagen am Mittwoch, den 24.09.2025 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Freizeit- und Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.05.2025

3 Kenntnissgaben

3.1 Werbeanlage KulturHaus Westhagen

3.2 Einziehung eines Teilstückes der „Dessauer Straße“ mit der
Straßennummer 12170 und des Verbindungsweges mit der
Straßennummer 12170-4
Ankündigung der Einziehungsabsicht

V 2025/1234

4 Berichte der Verwaltung

4.1 Aktueller Bericht des Jugendzentrums & Bauspielplatzes Westhagen

4.2 Bericht des Stadtteilmanagements mit dem Schwerpunkt „Westhagener
Netzwerke & Gremien

5 Bebauungsplan "Westhagen III. Quartier/ Dessauer Straße Süd und
Einkaufszentrum, 1. Änderung" mit Örtlicher Bauvorschrift über
Gestaltung
- Aufstellungsbeschluss -

V 2025/1243

6 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Orsratsbudget für Maßnahmen
nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

6.1 Begrüßungsschilder Westhagen

6.2 zusätzliche Sitzbänke

7 Anträge des Orsrates

7.1 Antrag CDU: Eingeschränktes Halteverbot in der Halleschen Straße

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)**

Georg Starkowski

Letzte bekannte Anschrift:

Heinrich-Heine-Straße 42
38440 Wolfsburg

zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid des Grundstücks- und Gebäudemanagements vom 02.09.2025
Geschäftszeichen 11/21 / 10 61 001

im Rathaus A, Zimmer A207, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Widerspruchsfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 84 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz).

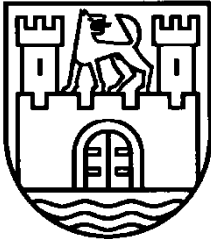
Dauer des Aushangs:

vom 22.09.2025 – 17.10.2025

Wolfsburg, 15.09.2025

gez. Wandelt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 26. September 2025	Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 569	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 573
Bekanntmachung der 26. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 01.10.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 570 - 573	Öffentliche Zustellungen	Seite 574 - 575

Amtliche Bekanntmachungen

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 28. September 2025 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Oktoberfest“ statt.

Ratssitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 01.10.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.06.2025
- 3 Anfragen an den Rat der Stadt
- 3.1 Vergabe- und Antragspraxis von Handwerkerparkausweisen **F 2025/0097**
Ratsfrau Lutz (CDU-Fraktion)
- 3.2 Anfrage zu den Lebensretterkarten **F 2025/0099**
Beigeordneter Meiners (Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Volt)
- 4 Beitritt in den Wasserstoff Campus Salzgitter e. V. und Beteiligung am Verbundvorhaben "Transformationsnetzwerk Wasserstoff Campus - Wasserstoffinfrastrukturkonzept SüdOstNiedersachsen" **V 2025/1255**
Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer
- 5 Regionalverband Großraum Braunschweig **V 2025/1262**
– Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG –
Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer
- 6 Modellprojekte Smart Cities: Mobilitätsstationen (mobiSTATIONEN) für Wolfsburg **V 2025/1276**
- Mehrkostenvorlage zur Vorlage V 2025/1120
Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer
- 7 Ausbau der Haltestelle „Im Holze“ in der Rabenbergstraße im Stadtteil Rabenberg gemäß ÖPNV-Verbesserungsprogramm **K 2025/0640**
- *Kenntnisnahme* -
- 8 Bebauungsplanverfahren **V 2025/1260**
„Nordkopfquartier Mitte“
-Beschluss über den städtebaulichen Entwurf für ein Baufeld-
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel
- 9 Grundvertrag zum Bebauungsplan „Nordkopfquartier Ost“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg **V 2025/1256**
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel
- 10 Bebauungsplan "Kleingartenanlage Lange Wendige" im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg **V 2025/1247**
- Aufstellungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel

11	Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Almke" Ortsteil Almke der Stadt Wolfsburg - Entwurfs - und Veröffentlichungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1257
12	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heinenkamp-West" - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1253
13	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ - Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1254
14	Bebauungsplan "Westhagen III. Quartier/ Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum, 1. Änderung" mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - Aufstellungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1243
15	Verhinderung von Überfahrtaten bei Veranstaltungen in der Porschestraße Mitte mittels Hochsicherheitspoller und -mobiliar im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ - Objektbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1246
16	„Handbuch Zukunft“ Vorsfelde - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1244
17	„Handbuch Zukunft“ Fallersleben - Grundsatzbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1241
18	- Aufhebungsbeschluss - Aufhebung des Grundsatzbeschlusses und der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) mit der Stadt Königslutter zur Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) "Gewerbeflächenentwicklung Ochsendorf/Neindorf" <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1252
19	Ausbau der Knotenpunkte L 290 im Bestand - Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 und § 119 NKomVG - Planungsbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1160-1

20	7. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV- Verbesserungsmaßnahmen <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1279
21	Ersatzbeschaffung eines LKW mit Kran für die Straßenunterhaltung -Objektbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlung sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 117 und § 119 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1265
22	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Stadtmitte <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1270
23	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Ehmén <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1271
24	Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts <i>Berichterstatter: Beigeordneter Meiners</i>	V 2025/1278
25	Redaktionelle Korrektur in der Nutzungs- und Entgeltordnung des DAS WEST - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0657
26	Umsetzung Medienentwicklungsplan (MEP 3.0) und DigitalPakt Schule 2020 - 2024 Bekanntgabe und Auslegung der überörtlichen Prüfung „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“ - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0648
27	Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1219
28	Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1263
29	Neuordnung des Kunstbeirates der Stadt Wolfsburg <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Straube</i>	V 2025/1238
30	Quartiersmanagement Wohltberg - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0656
31	Leitfaden "Krise im Jugendamt" - <i>Kenntnisnahme</i> -	K 2025/0655
32	Klinikum - Einführung Patientenentertainment mit Patienteninformationssystem <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah</i>	V 2025/1189-1
33	Beschluss zur Bestimmung des Wahltages zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Tages einer möglichen Stichwahl und der Wahlleitung	V 2025/1251
34	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	V 2025/1268

35	Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	V 2025/1287
36	Neuwahl der ehrenamtlichen Richter*innen beim Sozialgericht Braunschweig hier: Aufstellung der Vorschlagsliste	V 2025/1264
37	Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses hier: Gruppenaustritt Ratsherr Heyn	V 2025/1292
38	Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ausschüsse des Rates der Stadt Wolfsburg hier: Gruppenaustritt Ratsherr Heyn	V 2025/1179
39	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Wolfsburg AG hier: Gruppenaustritt Ratsherr Heyn	V 2025/1291
40	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Stiftungsrat der Niedersächsischen Sparkassenstiftung	V 2025/1289
41	Vertretung der Stadt Wolfsburg in den Gremien des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e. V.	V 2025/1299
42	Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Bildung hier: Schülervertreter*innen	V 2025/1275
43	Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2025 Schließung der öffentlichen Sitzung	V 2025/1294

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Vanessa Sophia Müller	Papenstieg 35 38442 Wolfsburg	01-13 - BS VM 511

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.09.2025.

Der Bescheid gilt am 13.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.09.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Sofia Musulinaro	Fuchsweg 90 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB X 1906

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.09.2025.
Der Bescheid gilt am 13.10.2025 als öffentlich zugestellt.

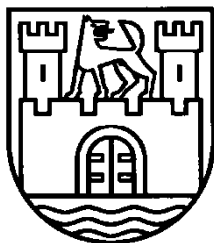
Wolfsburg, 25.09.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schaumburg

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Wolfsburg

Jahrgang 22

Wolfsburg, 02. Oktober 2025

Nummer 40

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 576	Jahresabschluss 2024 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH	Seite 588 - 591
Jahresabschluss 2024 der Aufbau- Gesellschaft Wolfsburg mbH	Seite 577 - 580	Jahresabschluss 2024 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH	Seite 591 - 594
Jahresabschluss 2024 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH	Seite 580 - 583	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 595
Jahresabschluss 2024 der Medizin- isches Versorgungszentrum Am Klini- kum Wolfsburg gemeinnützige GmbH	Seite 584 - 587	Öffentliche Zustellungen	Seite 596 - 598

Amtliche Bekanntmachungen

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 02. November 2025 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Streetfood Festival“ statt.

Jahresabschluss 2024 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH

Die Gesellschafterversammlung der **Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH** hat am 18.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2024 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 nebst Anhang und Lagebericht 2024 werden festgestellt.
2. Dem Ergebnisvorschlag 2024 beizutreten und den Jahresüberschuss in Höhe von 15.604,55 € auf neue Rechnung vorzutragen und dem Bilanzverlust zuzurechnen: -163.396,12 €
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 2. Juni 2025

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH liegen in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 13.10.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2024 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH** hat am 20.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2024 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 366.770,27 € und einem Jahresergebnis von 8.773,02 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.773,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Dar-

stellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für
- Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 und 158 NKomVG i. V. m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gütersloh, am 30.04.2025

ETL WRG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Robbers
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 13.10.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2024 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH)** hat am 03.07.2025 per Umlaufverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

5. Die Bilanz zum 31.12.2024 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 nebst Anhang und Lagebericht der MVZ WOB gGmbH werden in der vorgelegten Form festgestellt.
6. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 532.785,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
7. Der Geschäftsführung der MVZ WOB gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
8. Dem Aufsichtsrat der MVZ WOB gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH), Wolfsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH), Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH (MVZ WOB gGmbH), Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden

könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, am 14. März 2025

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

Wittek	Köpke
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 13.10.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 618, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2024 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH** hat am 18.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) per 31.12.2024, der eine Bilanzsumme in Höhe von 2.343.372,18 € und ein Jahresergebnis von 0,00 € aufweist, wird festgestellt. Das Jahresergebnis von 0,00 € in Verbindung mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren von 123.407,39 € wird auf neue Rechnung in Höhe von 123.407,39 € vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 einstimmig Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 einstimmig Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO des Landes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 24. April 2025

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2024 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 13.10.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2024 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH** hat am 23.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH geprüften Jahresabschluss 2024 der Planetarium Wolfsburg gGmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 906.810,78 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 39.403,80 € fest.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Jahresüberschuss des Jahres 2024 in Höhe von 39.403,80 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.
4. Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Planetarium Wolfsburg gGmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Planetarium Wolfsburg gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis

zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolose Handlung resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen okklusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder,

falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Hannover, den 10. Februar 2025

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 13.10.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Valentina Romano	Köhlerbergstr. 3 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB WA 619

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 02.10.2025.

Der Bescheid gilt am 17.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 01.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Tatiana Pitzianti	Allerstr. 29 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB X 1174

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 02.10.2025.
Der Bescheid gilt am 17.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 01.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Barreiros de Melo Tomás, Tiago

Letzte bekannte Anschrift: Flockenweg 12A, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101781941

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

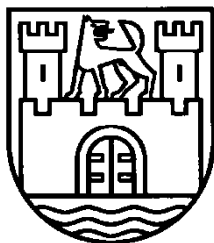
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lieske

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 10. Oktober 2025

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt Vorsfelde, Wolfsburg	Seite 599	Widmung Rad- und Gehweg an der K114 Einmündung landwirtschaftlicher Weg „Forst-weg“ bis Stadtgrenze	Seite 613 - 614
Gewässerschau an nachfolgenden Gewässern dritter Ordnung	Seite 600	Widmung Teilstück des Rad- und Gehweg an der K 46 Einmündung Birnbaumstücke	Seite 614
Widmung eines Geh- und Radweges am „Walter-Döring-Weg“ im Ortsteil Hattorf	Seite 600 - 601	Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden	Seite 615
Ankündigung einer Einziehung	Seite 601 - 602	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden	Seite 615 - 616
Ankündigung einer Einziehung	Seite 602	Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 617
Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 603 - 612	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ (Almke)	Seite 618 - 620
Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmten, die als Verbindungswege gewidmet wurden	Seite 613	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 621
		Öffentliche Zustellungen	Seite 622 - 629

Amtliche Bekanntmachungen

Verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt Vorsfelde, Wolfsburg

Am Sonntag, 12. Oktober 2025 findet in der Altstadt Vorsfelde, Wolfsburg von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Schweinemarkt“ statt.

Gewässerschau an nachfolgenden Gewässern dritter Ordnung

Auf Grundlage des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 10 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsverordnung) für das Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 01.02.1993 wird am

Montag, den 10. November 2025

die Gewässerschau an den Gewässern dritter Ordnung in den Gemarkungen Almke, Barnstorf, Hattorf, Heiligendorf, Neindorf, Nordsteinke, Reislingen und der Kernstadt durchgeführt.

**Treffpunkt: 13:00 Uhr auf dem Betriebsgelände der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB),
Oebisfelder Straße 1, Wolfsburg**

Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer. Bei dem Schautermin wird insbesondere geprüft, ob ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss besteht. Ferner wird geprüft, ob die Gewässer unbefugt benutzt werden und ob an den Gewässern Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder mangelhaft unterhalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gewässer- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die Untere Wasserbehörde, Telefon 05361-28 5174, erteilt.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Befugten und die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen und haben Gelegenheit zur Äußerung.

Widmung eines Geh- und Radweges am „Walter-Döring-Weg“ im Ortsteil Hattorf

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird der nachstehend aufgeführte Geh- und Radweg an der Straße „Walter-Döring-Weg“ in der Gemarkung Hattorf, Ortsteil Hattorf mit Wirkung zum 01.12.2025 zur Gemeindestraße gewidmet:

gewidmet:

„Geh-und Radweg“
Straßen-Nr. 14066

Anfangspunkt:
„Heiligendorfer Straße (L294)“ Str-Nr. 15951
Flurstück 116/4 der Flur 2 Gemarkung Hattorf

Endpunkt:
Verbindungsweg „Höltjeacker“ Str-Nr. 14065-1
westliche Spitze vom Flurstück 68/136 der Flur 2 Gemarkung Hattorf

Der Geh- und Radweg mit der Straßennummer 14066 liegt auf den Flurstücken 117/6 sowie 117/4 der Flur 2 in der Gemarkung Hattorf und hat eine Gesamtlänge von ca. 62 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Ankündigung einer Einziehung

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.05.2026 einzuziehen.

a) Verbindungsweg mit der Straßennummer 11500-4

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 11500-4 liegt teilweise auf den Flurstücken teilweise 166/478, tlw. 176, teilweise 166/478, teilweise 128/32 und Flurstück teilweise 129/9 der Flur 4 in der Gemarkung Wolfsburg. Der Verbindungsweg hat eine Gesamtlänge von ca. 723 m.

b) Verbindungsweg mit der Straßennummer 18790-3

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 18790-3 liegt teilweise auf den Flurstücken teilweise 45/2, teilweise 44, teilweise 45/3 und teilweise 46 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 166 m.

c) Teilstück Verbindungsweg mit der Straßennummer 10810-1

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 10810-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 166/478 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg. Das einzuziehende Teilstück hat eine Länge von ca. 30 m.

Begründung:

Die o.g. Wege sind als Verbindungswege gewidmet worden und entsprechen nicht dem Standard öffentlicher Verkehrsflächen, da sie nicht befestigt sind. Diese Wege sind daher erstmalig auszubauen, um künftig gefahrlos genutzt werden zu können. Dies ist allerdings nicht zulässig, da sie durch den Wald verlaufen.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Die Wege bleiben aber weiterhin als Waldwege nutzbar.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ankündigung einer Einziehung

Es wird beabsichtigt, folgendes Teilstück sowie folgenden Verbindungsweg mit Wirkung zum 01.05.2026 einzuziehen.

a) Dessauer Straße“ Teilstück des Wendehammers mit der Straßennummer 12170 im Stadtteil Westhagen

Das einzuziehende Teilstück liegt teilweise auf dem Flurstück 47/269 und teilweise auf dem Flurstück 47/270 der Flur 14 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtfläche von ca. 1.500 m².

Begründung:

Ein Teilstück des Wendehammers im südöstlichen Bereich soll jetzt im Rahmen des B-Planes „III.Quartier-Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ zur Wohnbebauung genutzt werden und die Verkehrsführungen sollen geändert werden. Mit der Neuland werden derzeit Verhandlungen zur Übertragung der einzuziehenden Flächen für die Wohnbebauung geführt. Daher ist die Einziehung dieser Flächen erforderlich.

Der einzuziehende Teil befindet sich südöstlich der „Dessauer Straße“.

b) Verbindungsweg mit der Straßennummer 12170-4

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 12170-4 liegt teilweise auf dem Flurstück 45/205 und teilweise auf dem Flurstück 47/269 der Flur 14 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 65 m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 12170-4 soll jetzt im Rahmen des B-Planes „III.Quartier-Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ zur Wohnbebauung genutzt werden und die Verkehrsführungen sollen geändert werden. Mit der Neuland werden derzeit Verhandlungen zur Übertragung der einzuziehenden Flächen für die Wohnbebauung geführt. Daher ist die Einziehung dieser Flächen erforderlich

Daher sind die Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Satzung über die Entschädigung
für Ratsfrauen und -herren,
Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen,
Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige
der Stadt Wolfsburg
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S. 436) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 17.05.2023, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.10.2025, beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeister*innen	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.
- (3) Für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen wird nur die Entschädigung mit dem höchsten Betrag ausgezahlt.
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern	40,00 €.

- (2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von

75,00 €.

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	35,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

- (5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (6) Ortsratsmitglieder erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Scheiden Ortsratsmitglieder aus dem Ortsrat aus oder verlieren eine der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 3 (gestrichen)

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €.

Abweichend von Satz 1 erhalten die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit
- (4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.
- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen	150,00 €,
für übrige Ratsfrauen und -herren	75,00 €.
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Ratsfrauen und -herren und den Ortsratsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag, der an Verdienstausschlag erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Für Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	7.200,00 €,
für sonstige Mitglieder der Ortsräte	4.800,00 €,
für Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	3.600,00 €.

Verdienstausschlag wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstausschlag gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen werden. Darüber hinaus zählen auch Veranstaltungen anderer Organisationen, wenn und soweit ein hinreichender Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht und Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen sind oder erwartet werden. Bei Veranstaltungen anderer Organisationen besteht kein Freistellungsanspruch für zeitlich nicht gebundene Tätigkeiten wie die Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen, grundsätzlich also auch nicht für Vorbesprechungen, da diese außerhalb der Arbeitszeit erfolgen müssen.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstausschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu einer halben Stunde für die Anfahrt sowie ggf. bei Wiederaufnahme der Arbeit einer halben Stunde für die Abfahrt, inklusive erforderlicher Rüstzeiten, gezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung der pauschalen Zeit möglich, jedoch maximal auf das Zweifache. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Verdienstausschlag kann rückwirkend für zwei Jahre geltend gemacht werden.
- (6) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausschlag wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (7) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausschlag nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausschlag zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstaussfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstaussfall erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstaussfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 60,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaussfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

a)	Kreisjägermeister*in	235,00 €,
b)	Pfleger*in urgeschichtlicher Bodendenkmale	50,00 €,
c)	Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d)	Stellvertreter*in zu c)	75,00 €,
e)	Landschaftswart*in	35,00 €,
f)	Stadttheimatspfleger*in	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausschlag gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister*in	265,00 €,
2. stellv. Stadtbrandmeister*in	135,00 €,
3. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	110,00 €,
4. stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	55,00 €,
5. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	95,00 €,
6. stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	45,00 €,
7. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	80,00 €,
8. stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	35,00 €,
9. 1. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
10. 2. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
11. Gerätewart*in Stützpunkt	45,00 €,
12. Gerätewart*in Grundausrüstung	35,00 €.
13. Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehr- technischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zu- sätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens ei- nen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwer- punktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausbezahlt.	
14. Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15. Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,

17. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80,00 €,
18. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	35,00 €,
19. Stadtausbildungsleiter*in	80,00 €,
20. stellv. Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €,
21. Sicherheitsbeauftragte*r	45,00 €,
22. Schriftwart*in im Stadtkommando	45,00 €,
23. Stadtbereitschaftsführer*in	80,00 €,
24. stellv. Stadtbereitschaftsführer*in	35,00 €,
25. Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr	45,00 €,
26. Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr	25,00 €,
27. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	80,00 €,
28. stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	35,00 €,
29. Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando	45,00 €,
30. EDV-Koordinator*in Stadtkommando	45,00 €,
31. Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €,
32. Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando	45,00 €,
33. Stadtfunkbeauftragte*r	45,00 €.

- (3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangsleiter*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

- (7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.
- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstausschlages an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder oder Ausschussmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Rats- Ortsrats- oder Ausschusssitzung. Das Gremienmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind. Dienstreisen der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung der Kommune in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister übernehmen, gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als genehmigt. Weitere Hinweise und Erläuterungen bezüglich der Erstattung von Reisekosten sind der Anlage „Wichtige Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder“ zu entnehmen.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der NRKVO gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

- (2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 in der am 01.10.2025 geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 18.12.2024 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 17.05.2023 in der Fassung vom 01.10.2025 außer Kraft.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmén, die als Verbindungswege gewidmet wurden

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 14350-1, teilweise Flurstück 91/7, Flur 3 der Gemarkung Sandkamp mit einer Länge von ca. 413m
- b) 17330-1, teilweise Flurstück 4/749, Flur 3 der Gemarkung Ehmén mit einer Länge von ca. 85 m.

mit Wirkung zum 01.12.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Widmung Rad- und Gehweg an der K114 Einmündung landwirtschaftlicher Weg „Forstweg“ bis Stadtgrenze

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird der nachstehend aufgeführte Rad- und Gehweg in den Gemarkungen Fallersleben und Sülfeld mit Wirkung zum 01.12.2025 zu einer Kreisstraße gewidmet:

„K 114“

Straßen-Nr.: K 114

Anfangspunkt:

Nordöstliche Ecke des landwirtschaftlichen Weges mit der Bezeichnung „Forstweg“ Flurstück 13/2 der Flur 2, Gemarkung Sülfeld

Endpunkt:

Stadtgrenze
Südwestliche Ecke Flurstück 31/1 der Flur 2, Gemarkung Fallersleben

Bei den zur Kreisstraße zu widmenden Flurstücken 13/2, 13/5, 8/6, 3/4, 2/3, 1/4, 1/1 der Flur 2 Gemarkung Sülfeld und den Flurstücken 24/6, 24/5, teilweise Flurstück 38, teilweise 11/2, teilweise 31/20, teilweise Flurstück 37 der Flur 1 Gemarkung Sülfeld und den Flurstücken teilweise 22/7, teilweise 27/2, teilweise 31/2 der Flur 19 Gemarkung Fallersleben handelt es sich um Flächen die zur Herstellung eines neuen Rad- und Gehweges sowie Straßenbegleitflächen an der Kreisstraße 114 (K 114) benötigt wurden und

somit der K 114 zuzuordnen sind. Die Länge des neu zu widmenden Geh- und Radweges beträgt ca. 2.300 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Widmung Teilstück des Rad- und Gehweg an der K 46 Einmündung Birnbaumstücke

Beschlussvorschlag Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird der nachstehend aufgeführte Rad- und Gehweg in der Gemarkung Warmenau, Ortsteil Warmenau mit Wirkung vom 01.12.2025 zu Kreisstraßen gewidmet:

„K 46“

Straßen-Nr.: K 46

Anfangspunkt:

Nordöstliche Ecke Flurstück 4 der Flur 10, Gemarkung Warmenau

Endpunkt:

Ca. 100 m östlich Einmündung Birnbaumstücke

Bei den zu Kreisstraßen zu widmenden Flurstücken 5/3, 5/5 und 6/1 der Flur 10, Gemarkung Warmenau handelt es sich um Flächen die zur Herstellung eines neuen Rad- und Gehweges sowie Straßenbegleitflächen an der Kreisstraße 46 (K 46) benötigt wurden und somit der K 46 zuzuordnen sind.

Die Länge des neu zu widmenden Rad- und Gehweges beträgt ca. 220 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 11330-8, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 425 m
- b) 11330-5, teilweise Flurstück 57/101, Flur 8 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 60 m.
- c) 11570-2 und Teilstück 1570-1, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 485 m.
- d) 11570-3, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 200 m.
- e) 18460-5, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 55 m.
- f) 16790-4, teilweise Flurstück 57/133, Flur 8 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 30 m.
- g) 10560-3 und 17160-1, teilweise Flurstück 36/15 und teilweise Flurstück 54/2, Flur 8 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 490 m.
- h) 12371-5 und 16640-3, teilweise Flurstück 5/757 und teilweise Flurstück 5/747, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 370 m.

mit Wirkung zum 01.12.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 17361-1, teilweise Flurstück 5/610, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 315 m
- b) 17870-4, teilweise auf dem Flurstück 5/814, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 98 m
- c) 13170-1, Flurstück 5/753, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 48 m

mit Wirkung zum 01.12.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 01.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes

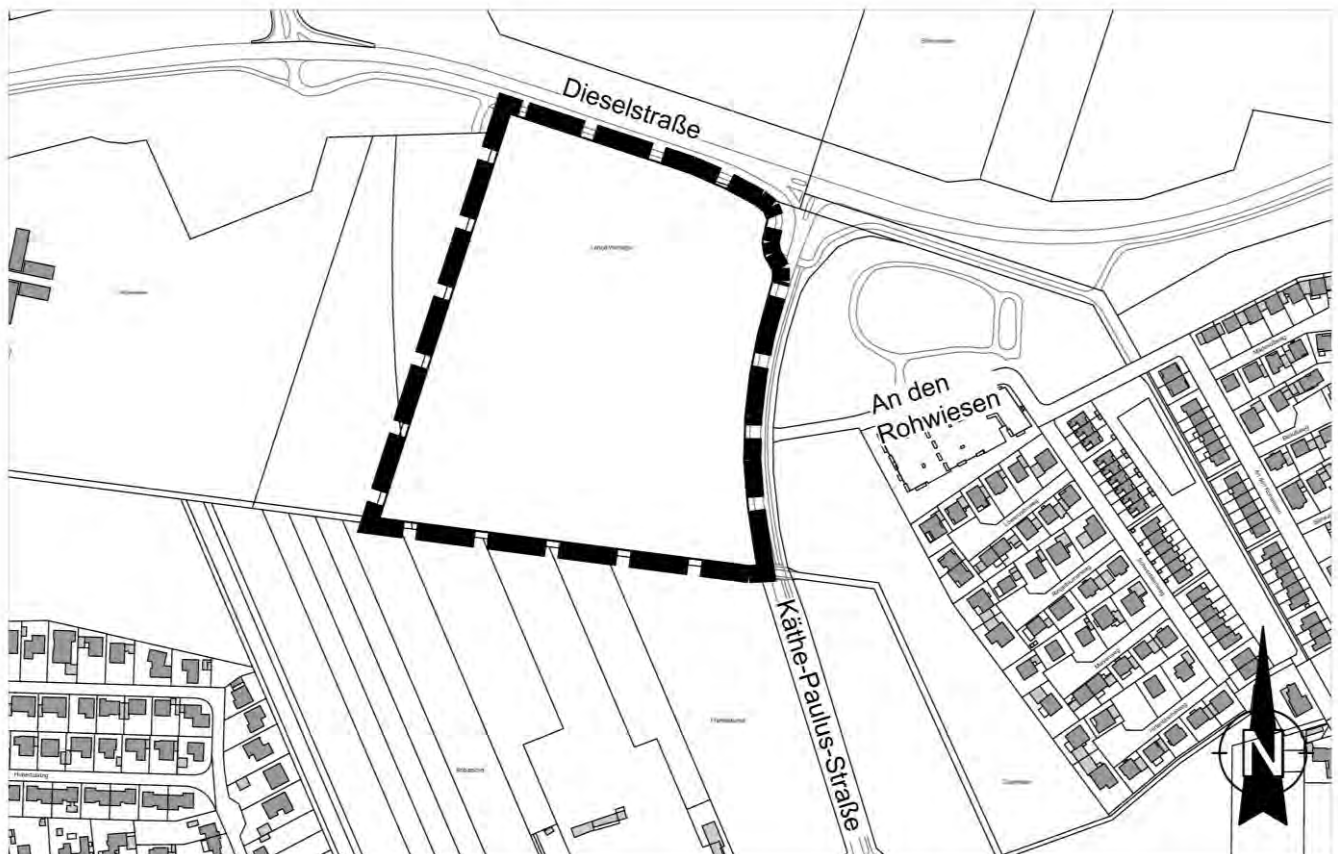
Kleingartenanlage Lange Wendige im Ortsteil Reislingen

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Kleingartenanlage zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KLEINGARTENANLAGE LANGE WENDIGE"



Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ (Almke)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 01.10.2025 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Almke mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich nördlich des Ortsteiles Almke.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die bestehende Biogasanlage durch technische Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme erweitern zu können.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veröffentlichung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung, sowie Umweltbericht, Gutachten und fachliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht

vom 13.10.2025 bis einschließlich 16.11.2025

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in dem Zimmer B 309 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:
 - INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK. 2023: Beurteilung der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage Bioenergie Almke GmbH & Co. KG. Insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der zu erwartenden Lärmimmissionen durch die betriebsbedingten Verkehre.
 - INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK. (2023): Beurteilung der Geruchs- und Lärmimmissionen zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage Bioenergie

Almke GmbH & Co. KG. Insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der zu erwartenden Geruchs- und Lärmimmissionen durch den Betrieb der Biogasanlage.

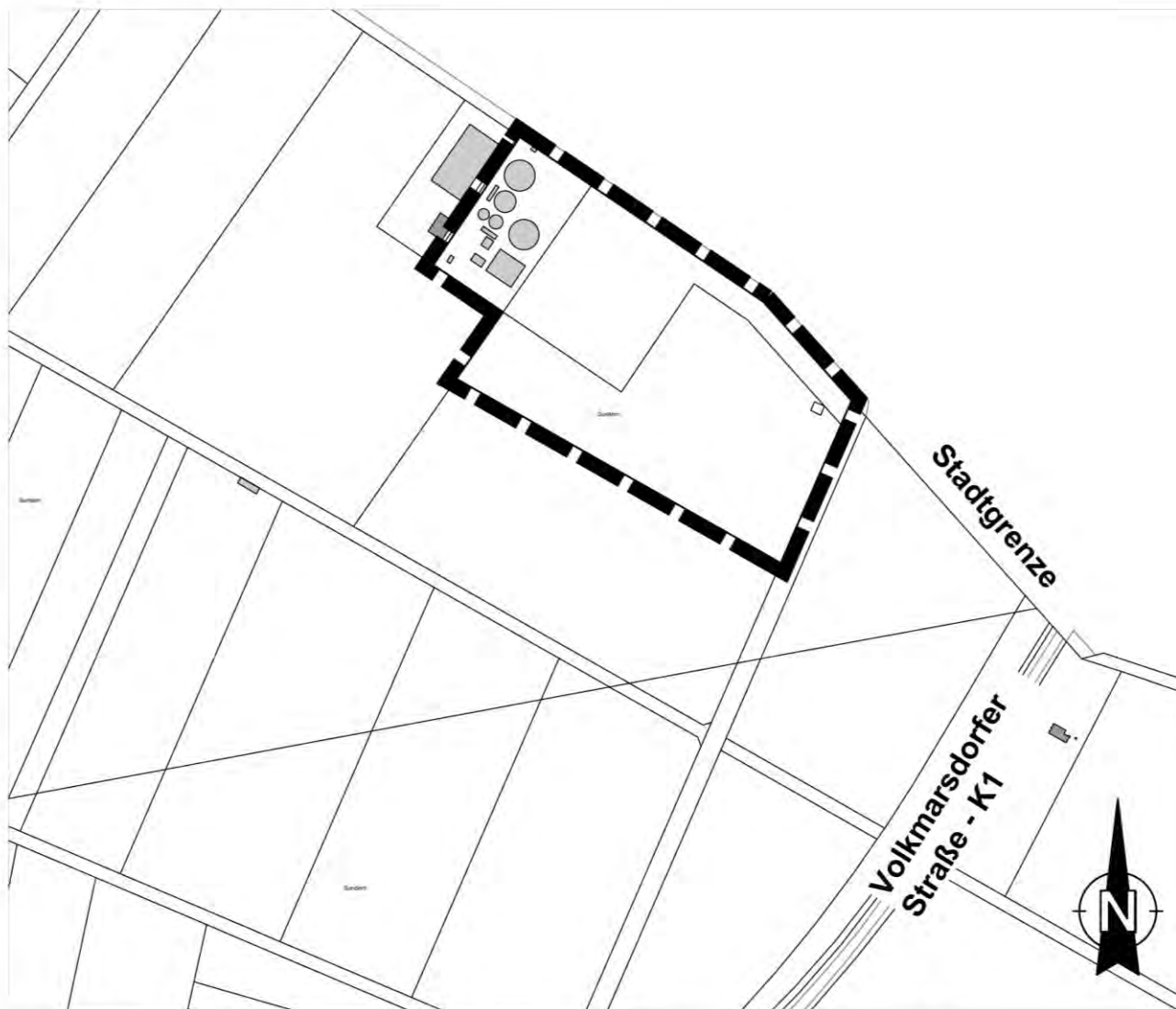
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

- BROKOF & VOIGTS 2013: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Erweiterung der Biogasanlage in Almke, Gemarkung Almke, Flur 1, Flurstück 10/1. Insbesondere mit Aussagen zu Ausgleichsplanungen aus dem Jahr 2013, welche bei der Eingriffsbilanzierung zum jetzigen Planverfahren berücksichtigt wurden.
- ÖKOTOP 2025: Naturschutzfachliche Untersuchung und Bewertung sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erweiterung der Biogasanlage Almke. Insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der Bestandssituation hinsichtlich der vorgefundenen Vegetation, Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 08.05.2025. Insbesondere mit Aussagen über Belange, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen sind.

3. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan

- Mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt; Flächen; Boden; Wasser; Klima und Lufthygiene; Landschaftsbild und Erholung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " ERWEITERUNG BIOGASANLAGE ALMKE "

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Wolfsburg

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Meyer, David**Letzte bekannte Anschrift:** Triftwiesen 36, 38446 Wolfsburg**Aktenzeichen:** 990400052646**Datum des Bescheides:** 26.09.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lachmann

Entfernungsanordnung

Hier: Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Feststellungen in dieser Sache, wird folgender Bescheid erlassen:

A. Verfügungen

I. Es wird Ihnen **bis zum 20.10.2025** aufgegeben, das in Wolfsburg, Rathausstraße vor dem Hotel

Leonardo, abgestellte Fahrzeug mit dem Kennzeichen 1AA 1767 aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

II. Die sofortige Vollziehung, unter A. I. genannt, wird angeordnet.

III. Für den Fall, dass Sie der Anordnung unter A. I. nicht innerhalb der dort angegebenen Frist Folge leisten, wird Ihnen die Durchführung einer Ersatzvornahme angedroht. Hierdurch entstünden Kosten für Entfernung, Lagerung und Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs. Diese können, je nach Aufwand, eine Summe in Höhe von 1.000 € oder mehr betragen und sind von Ihnen zu tragen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen 1AA 1767 wurde erstmalig am 31.03.2025 von Mitarbeitern des Städtischen Ordnungsdienstes in Wolfsburg, Rathausstraße vor dem Hotel Leonardo, vorgefunden. Ihr Fahrzeug parkt auf einer Fläche für Bewohner (nachweisbar durch einen Bewohnerparkausweis im Innenraum des Fahrzeugs) und, falls dieser nicht vorliegt, auf einer Fläche mit Parkscheinplicht (nachweisbar durch einen gültigen Parkschein im Innenraum des Fahrzeugs). Beides liegt nicht sichtbar in Ihrem Fahrzeug aus. Da Ihr Fahrzeug seit der erstmaligen Aufnahme am 31.03.2025 nicht mehr bewegt wurde weise ich Sie darauf hin, dass die Parkfläche nicht zur Dauernutzung vorgesehen ist und Sie die dafür vorgesehene Parkdauer überschreiten (§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 63.5 BKat). Das Fahrzeug muss umgehend entfernt und auf eine geeignete Fläche verbracht werden.

II. Rechtslage

1. Aufforderung zum Entfernen des Kraftfahrzeugs

Die Rechtsgrundlage für meine Anordnung unter A. I. findet sich in § 11 des NPOG. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden.

Eine gegenwärtige Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 2 NPOG eine Sachlage, bei der die Einwirkung eines schädigenden Ereignisses für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nach diesem Gesetz in Gefahr, wenn gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen wird. Das ist durch das unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug der Fall.

Ein im öffentlichen Verkehrsraum ohne Zulassung abgestelltes Kraftfahrzeug stellt einen Verstoß nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. Das nicht zugelassene Fahrzeug ist ein auf die Straße gebrachter Gegenstand, durch den der Verkehr erschwert wird. Die Fläche, auf der sich das

unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug befand, stand anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr zur Verfügung.

Sie sind als Halter verpflichtet, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 NPOG. Danach können Maßnahmen nach § 11 NPOG gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Gegenstandes, der eine Gefahr verursacht, gerichtet werden. Bei Kraftfahrzeugen hat der Halter die tatsächliche Gewalt inne.

Die Anordnung unter A. I. entspricht auch dem pflichtgemäßen Ermessen nach § 5 Abs. 1 NPOG. Sie ist insbesondere verhältnismäßig im Sinne von § 4 NPOG. Durch die Anordnung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, kann die Gefahr beseitigt werden. Es sind keine milderer Mittel ersichtlich, mit denen dies erreicht werden könnte. Insbesondere da Sie bereits schriftlich angehört wurden und dadurch Kenntnis von dem Verbot haben. Angesichts der langen Zeit, seit der das Fahrzeug am oben genannten Standort geparkt ist, nicht davon auszugehen, dass noch eine freiwillige Bereitschaft besteht ihn zu bewegen. Da die Allgemeinheit auf Grund der in absehbarer Zeit zu befürchtenden bzw. bereits eingetretenen Umweltschädigung durch den Verfall des Fahrzeugs nachhaltig und dauerhaft betroffen ist, ist die Anordnung angemessen.

2. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung unter anderem angeordnet werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Dieses Interesse ist zu bejahen. Ein ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug kann Nachahmungseffekte nach sich ziehen. Schädliche Einflüsse auf die Umwelt, durch Schäden am Fahrzeug oder einem künftigen Verfall können nicht ausgeschlossen werden. Eine Klage hätte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung und könnte den Vollzug der Verfügung auf Monate hinaus verhindern. Die erwähnten Probleme würden ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu lange Zeit fortbestehen.

3. Androhung Ersatzvornahme

Die Rechtsgrundlage für die Ersatzvornahme sind §§ 64, 65, 66, 70 NPOG. Die Auswahl dieses Zwangsmittels ist nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt.

Verwendete Normen

- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) i. d. F. vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28. Juli 2021
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2023 (BGBl. I S. 71) m.W.v. 21. März 2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis

Einer beim Gericht einzulegenden Klage kommt auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Wolfsburg (Adresse wie oben) beantragt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig ganz oder teilweise beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lachmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Suleiman, Karem

Letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Heine-Straße 42 / 1.OG, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990203971125

Datum des Bescheides: 21.08.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Besart Berisha	Am Bötzel 15 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB NO 911

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.10.2025.

Der Bescheid gilt am 27.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Besart Berisha	Am Bötzel 15 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB RH 777

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.10.2025.
Der Bescheid gilt am 27.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Adnan Ali	Halberstädter Straße 2 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB D 1149

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.10.2025.
Der Bescheid gilt am 27.10.2025 als öffentlich zugestellt.

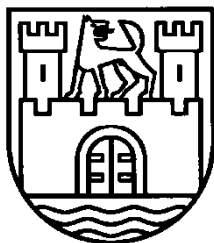
Wolfsburg, 10.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 17. Oktober 2025

Nummer 42

Inhaltsverzeichnis

Versteigerung von Fundsachen über das Internet	Seite 630	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 636
Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg (Schülerbeförderungssatzung der Stadt Wolfsburg)	Seite 631 - 635	Öffentliche Zustellungen	Seite 637 - 638

Amtliche Bekanntmachungen

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Wolfsburg versteigert in der Zeit von **Donnerstag, 20.11.2025, 19:00 Uhr bis Sonntag, 30.11.2025, 19:00 Uhr** Fundsachen online über das Internet.

Es handelt sich um Fundsachen, an denen weder von den rechtmäßigen Eigentümern, noch von den Findern Eigentumsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Folgende Fundsachen werden versteigert:

Fahrräder, Handys, Schmuck- und Uhrenpakete und andere Pakete mit diversen Fundsachen.

Die Fundsachen werden ab 23.10.2025 im FunduS Internet Portal unter www.fundus.eu angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Ansprüche an den zu versteigernden Gegenständen sind bis zum 19.11.2025 im Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Porschestraße 49, Zimmer B 011, 38440 Wolfsburg, geltend zu machen.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) von 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 01.10.2025 beschlossen:

Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg (Schülerbeförderungssatzung der Stadt Wolfsburg)

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Schüler*innen mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Wolfsburg, die einen in § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG genannten Bildungsgang besuchen, haben Anspruch auf Beförderung vom Wohnsitz zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, sofern dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Schüler*innen, die wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Beeinträchtigung befördert werden müssen, haben unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist. Diese Feststellung wird durch die Stadt Wolfsburg als Träger der Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Verkehrsbehörde oder der Schulwegkommission getroffen. Die allgemeinen Gefahren und üblichen Risiken, die im Straßenverkehr auftreten, sowie allgemeine Wegerisiken, die sich aus vorübergehend auftretenden Naturbedingungen ergeben, gelten als zumutbar.

§ 2

Mindestentfernung

- (1) Die Mindestentfernung ab der die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1) Schüler*innen der Klassen 1 bis 6 und des Schulkindergartens
mehr als 2.000 Meter
 - 1.1) alle übrigen nach § 1 Nr. 1 berechtigten Schüler*innen
mehr als 3.000 Meter
- (2) Maßgebend für die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule ist der kürzeste, ausreichend sichere und zumutbare Fußweg zwischen dem Haupteingang der Wohnung gemäß postalischer Anschrift und dem von der Schule festgelegten nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

§ 3

Anspruchsänderung

- (1) Verändert sich der Schul- oder Wohnort während des Schuljahres, ist diese Änderung unverzüglich der Schule zu melden.
- (2) Wird die Schulfahrkarte auf Aufforderung durch die Stadt Wolfsburg nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgegeben, ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, den Sorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Anspruch nach § 4 dieser Satzung setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen und Suspendierungen können die anteiligen Kosten für Schulfahrkarte oder die Schulfahrkarte zurückgefordert werden.

§ 4

Beförderungs- und Erstattungspflicht

- (1) Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg vom Wohnsitz oder vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zur nächsten Schule im Sinne des § 114 Absatz 3 NSchG, in der die Schüler*innen aufgenommen sind. Zur Bestimmung des Wohnsitzes bei minderjährigen Schüler*innen gilt § 11 BGB. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nicht die nächste Schule, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur im Rahmen des § 114 Absatz 4 NSchG.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Stadtgebietes von Wolfsburg beschränkt sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte für Schüler im Stadtgebiet Wolfsburg. Ausnahmen hiervor ergeben sich aus § 114 Absatz 3 Satz 5 2. Halbsatz NSchG.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht zu denjenigen verpflichtenden Unterrichts- und Schulveranstaltungen, die nach dem Lehr- und Stundenplan der Schule für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule vorgesehen sind. Hierzu gehören auch die als verpflichtende Schulveranstaltung in der Unterrichtszeit durchgeführten Maßnahmen zur Berufsorientierung (Betriebspraktika). Sofern die in Satz 1 genannten Unterrichts- und Schulveranstaltungen an einem anderen Ort als dem Schulgebäude beginnen oder enden, ist dieser Ort Ziel- bzw. Ausgangspunkt der Beförderung. Haben sich Schüler*innen auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb Wolfsburgs gesucht, beschränkt sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht auf die Erstattung der Kosten im Stadtgebiet Wolfsburg.
- (4) Bei situationsbedingten Änderungen der Schulanfangs- und/oder -endzeiten (z. B. ungeplanter Unterrichtsausfall, witterungsbedingter Unterrichtsausfall) besteht für Schüler*innen kein Anspruch auf eine veränderte Beförderung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von zusätzlichen und/erhöhten Beförderungsentgelten, die wegen des Nichtmitführens der Schulfahrkarte durch das Verkehrsunternehmen erhoben werden. Gleiches gilt für die Erstattung von Fahrtkosten, wenn Schüler*innen gemäß § 10 vom Schülerverkehr ausgeschlossen werden.

§ 5

Arten der Schülerbeförderung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), soweit sie nach den Vorschriften des § 114 NSchG und dieser Satzung als zumutbar gilt. Die Beförderungspflicht wird durch die Ausgabe von Schulfahrkarten an anspruchsberechtigte Schüler*innen erfüllt.
- (2) Ist die Beförderung durch den ÖPNV nur mit Unterstützung durch eine Schulwegbegleitung zumutbar, so ist diese im Rahmen der Eingliederungshilfe zu beantragen.
- (3) Ist die Beförderung durch den ÖPNV nicht zumutbar, so erfolgt die Beförderung auf Antrag im freigestellten Schülerverkehr (FSV), nachrangig durch die Sorgeberechtigten.
- (4) Die Kombination verschiedener Transportmittel ist möglich.

§ 6

Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Der freigestellte Schülerverkehr ist eine Sonderform des Linienverkehrs und wird grundsätzlich als Sammeltransport durchgeführt. Der Fahrplan orientiert sich dabei an den gewöhnlichen Unterrichtszeiten der besuchten Schule. Die Beförderung im FSV kann bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Beeinträchtigung von Schüler*innen beantragt werden.
- (2) Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit im Rahmen des FSV hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Aus dem Attest muss die Art der Beeinträchtigung sowie die Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen. Der Träger der Schülerbeförderung kann zusätzlich eine amtsärztliche Überprüfung einleiten.
- (3) Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe befürwortet oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Hierüber ist ein Nachweis erforderlich.
- (4) Bei verspäteter Ankunft der Schüler*innen am Übergabepunkt besteht kein Anspruch auf Ersatzbeförderung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Beförderungszeiten aufgrund persönlicher Termine, individueller Beschulung oder ungeplanten Unterrichtsausfällen.
- (6) Für Schüler*innen, die aufgrund der Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, ist eine Hand-zu-Hand-Übergabe vorgesehen. Deren Notwendigkeit kann auch durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

§ 7

Umfang der Erstattungspflicht

- (1) Die Erstattungspflicht erstreckt sich bei Benutzung des ÖPNV auf die Fahrpreise der günstigsten Tarife.
- (2) Ist eine Beförderung der Schüler*innen durch die Sorgeberechtigten erforderlich, so wird für den Schulweg je Schultag der gültige Entschädigungsbetrag je Entfernungskilometer gemäß § 5 Niedersächsischer Reisekostenverordnung erstattet.

- (3) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Stadtgebiets Wolfsburg gilt die Höchstbetragsregelung aus § 3 Nummer 2 dieser Satzung.
- (4) Bei Nicht-Inanspruchnahme von bereitgestellten Beförderungsleistungen werden grundsätzlich keine anderweitig entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

§ 8

Ausschlussfristen

Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Die Kostenerstattung ist mittels des von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellten Formulars geltend zu machen.

§ 9

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Die Beförderung durch den ÖPNV erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schüler*innen nicht überschritten wird.
- (2) Die Belastbarkeit gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten als nicht überschritten:
 - 2.1) Jahrgänge 1– 4 und Schulkindergarten bis zu 45 Minuten je Richtung
 - 2.2) Jahrgänge 5 – 6 bis zu 60 Minuten je Richtung
 - 2.3) Jahrgänge 7 – 10 bis zu 75 Minuten je Richtung
 - 2.4) Berufsbildende Schulen bis zu 90 Minuten je Richtung
- (3) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen, Ergänzungsschulen oder Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfasst gilt die Belastbarkeit in der Regel als nicht überschritten:
 - 3.1) im Primarbereich bis zu 60 Minuten je Richtung
 - 3.2) im Sekundarbereich I bis zu 90 Minuten je Richtung

Die Zeitangaben gelten einschließlich der notwendigen Umstiege. Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bei der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr gilt die Belastbarkeit in der Regel als nicht überschritten:
 - 4.1) innerhalb der Stadt Wolfsburg bis zu 60 Minuten je Richtung
 - 4.1.1) bei nachgewiesenem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:
 - bis zu 45 Minuten je Richtung
 - 4.1.2) bei nachgewiesenem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung:
 - bis zu 45 Minuten je Richtung
 - 4.2) außerhalb der Stadt Wolfsburg bis zu 90 Minuten je Richtung
- (5) Bei der Berechnung der Fußwegezeiten sind für Schüler*innen des Primarbereiches drei Minuten je 200 Meter, in allen übrigen Fällen drei Minuten je 250 Meter anzusetzen.
- (6) Bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in diesem Paragraphen genannten Zeiten überschritten werden.

§ 10 Bedarfsabfrage

Vor Ausgabe der Schulfahrkarte kann eine Bedarfsabfrage durch den Schulwegkostenträger durchgeführt werden.

§ 11 Beförderungsausschluss

- (1) Schüler*innen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Transportmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer oder die geordnete Beförderung beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schüler*innen, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden. § 14 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) gilt entsprechend.
- (2) Ein Beförderungsausschluss kann auch erfolgen, wenn die in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen durch das Verhalten der Sorgeberechtigten verursacht wurden.
- (3) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch die Stadt Wolfsburg oder dem Beförderungsunternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber der Stadt Wolfsburg.

§ 12 Verlust der Schulfahrkarte

Der Verlust der Schulfahrkarte ist durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler schriftlich im Schulsekretariat anzuzeigen. Sofern der Anspruch weiterhin besteht, wird eine Ersatzbescheinigung ausgestellt. Bis dahin entstehende Kosten sind durch die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler*innen zu tragen. Die Verlustanzeige verpflichtet zur umgehenden Entrichtung der Bearbeitungsgebühr gemäß der geltenden Tarifbestimmungen.

§ 13 Meldungen der zu befördernden Schüler*innen an der Träger der Schülerbeförderung

- (1) Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung die zu befördernden Schüler*innen zum jährlich neu vorgegebenen Termin zu melden. Nach- und Ummeldungen nach dem Schuljahresbeginn oder im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- (2) Der Hinweis auf besondere Beförderungsbedingungen im freigestellten Schülerverkehr ist zwingend erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg vom 01.08.2016 außer Kraft.

Wolfsburg, 09.10.2025

Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Selim Baabaa	Burgwall 17 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB BS 891

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.10.2025.

Der Bescheid gilt am 03.11.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Buha, Oleksandr

Letzte bekannte Anschrift: Lilly-Reich-Str. 12, 31137 Hildesheim

Aktenzeichen: 990204056951

Datum des Bescheides: 06.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

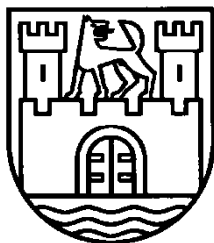
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Wolfsburg

Jahrgang 22

Wolfsburg, 24. Oktober 2025

Nummer 43

Inhaltsverzeichnis

15. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Wolfsburger Schulen	Seite 639 - 640	23. Sitzung des Sportausschusses	Seite 644
Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Nordstadt	Seite 641	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 645
Öffentliche Sitzung des Verwaltungs- rates der WAS AöR	Seite 642	Öffentliche Zustellungen	Seite 646-649
Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 643		

Amtliche Bekanntmachungen

15. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für Wolfsburger Schulen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 01.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 9 der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen, in der aktuellen Fassung, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Anlage zu § 9 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke**OBERGRENZEN DER AUFNAHMEKAPAZITÄT**

Gymnasien	Züge Sek I	Klassen Sek I
Ratsgymnasium	~~(4)~~ 5	~~(24)~~ 30
Theodor-Heuss-Gymnasium	~~(4)~~ 5	~~(24)~~ 30

Artikel 2

Die übrigen Regelungen der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen in der aktuellen Fassung bleiben unverändert.

Artikel 3

Die 15. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 24.10.2025

Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
LS

Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Nordstadt

Herr Michael Klages hat nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Nordstadt verloren. Nach dem amtlichen Ergebnis der Ortsratswahlen vom 12.09.2021 steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, sodass der Sitz gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz bis zum Ablauf der Wahlperiode (31.10.2026) unbesetzt bleibt.

Wolfsburg, 23.10.2025

Der Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der WAS AöR, am Donnerstag, dem 6. November 2025, 16 Uhr, Verwaltungsgebäude WAS, Sitzungszimmer 3, Karl-Ferdinand-Braun 7, 38448 Wolfsburg

Folgende Tagesordnungspunkte werden in öffentlicher Sitzung behandelt:

4.1 Vorlage Nr. 19/2025/VR

„Neue Abfallbewirtschaftungssatzung 2026 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR)“

4.2 Vorlage Nr. 20/2025/VR

„5. Änderungssatzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung kAöR über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)“

4.3 Vorlage Nr. 21/2025/VR

„Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR)“

4.4 Vorlage Nr. 22/2025/VR

„Entgeltordnung 2026 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)“

Der Einlass erfolgt nach Herstellung der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Mittwoch, den 29.10.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 25.09.2025

3 Berichte

3.1 Aktuelle Informationen zu den Förderprogrammen von Bund und Land

3.2 Aktuelle Situation der kommunalen Haushalte in Niedersachsen

3.2.1 Auswirkungen des Wachstums-Chancen-Gesetz

3.2.2 Haushaltsumfrage des Niedersächsischen Städtetages

3.2.3 Verschuldung der Kommunalen Haushalte

3.3 Doppelhaushalt 2025/2026 und Ausblick 2027

3.3.1 Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht

3.3.2 Vorstellung eines Muster-Haushaltssicherungskonzeptes

3.4 Aktualisierung des Kennzahlenberichtes inkl. Darstellung von Unterfinanzierungen

3.5 Aufgliederung der Teilhaushalte Jugend und Schule

3.5.1 Prüfung geänderte Organisationsform Bildung und Betreuung 0-10
V2024/0915

3.5.2 Bericht Familienersetzende Hilfen

3.5.3 Kitaplanung

4 Kenntnissgaben

4.1 Einführung des Konzernkredites bei der Stadt Wolfsburg

K 2025/0678

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 28.10.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2025

3 Berichte

3.1 Schulentwicklungsplanung - Schwimmfähigkeit der Schüler*innen an
Wolfsburger Grundschulen

B 2025/0126

3.2 Bericht Freibadsaison

4 Kenntnissgaben

4.1 Aktueller Status Sanierung Sportgebäude

4.2 Aktueller Status Sanierung Badeland

4.3 Status Bäderleitplanung

4.4 Status Sportentwicklungsplanung

4.5 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling - Stand
19.08.2025

K 2025/0679

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Schwimmbecken am Schulzentrum Westhagen

A 2025/0274

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Telefon: 05361 28-1199

Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Graf, Melissa

Letzte bekannte Anschrift: Hallesche Straße 26, 38350 Helmstedt

Aktenzeichen: 990203960123

Datum des Bescheides: 02.09.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

17.10.2025
2428/Frau Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Peter Winkelbauer	Gartenstr. 6 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB WI 1

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.10.2025.
Der Bescheid gilt am 03.11.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

20.10.2025
2428/Frau Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Andrei Rîmbu	Hannoversche Straße 24 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB R 1153

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.10.2025.
Der Bescheid gilt am 10.11.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Polizzi, Christian

Letzte bekannte Anschrift: Kümmelgasse 1B, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101223051

Datum des Bescheides: 08.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

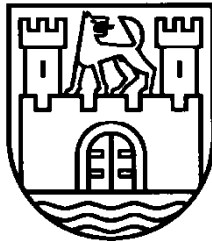
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 30. Oktober 2025

Nummer 44

Inhaltsverzeichnis

25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Seite 650 - 651

27. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) Seite 652

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren Seite 653

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 04.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung eines Mitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.09.2025

4 Berichte

4.1 Monitoringbericht der Kinderbeauftragten zur Kinder- und Jugendbeteiligung 2024

K 2025/0684

4.2 10 Jahre Dialogstelle Wolfsburg
mdl. Bericht

5 Kenntnissgaben

5.1 Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78

5.2 Antrags- und Beschlusscontrolling 2025

K 2025/0688

6 Anträge der Fraktionen

7 Anfragen und Anregungen

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Beantwortung der Anfragen zur Abteilung frühkindliche Bildung

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Mittwoch, den 05.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.08.2025	
3	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.09.2025	
4	Neuregelung der Konditionen bei der Verlängerung von Erbbaurechten	V 2025/1284
5	Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2024 für die Stadt Wolfsburg	V 2025/1313
6	Regionalverband Großraum Braunschweig – Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG –	V 2025/1262
6.1	Antrag zur Vorlage V 2025/1262 – Verbandsumlage Regionalverband Großraum Braunschweig	A 2025/0319
7	K 2025/ Sachstand Teilprogramm Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig	
8	Anträge der Fraktionen - Einbringung des folgenden Fraktionsantrages:	
8.1	Weitere Entwicklung im Gewerbegebiet Westerlinge	A 2025/0312
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Kenntnisgaben	
11	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

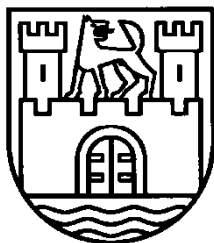
Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Wolfsburg

Jahrgang 22

Wolfsburg, 30. Oktober 2025

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung

Seite 654

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Nr. 1

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die
Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Bereich der kreisfreien Stadt Wolfsburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Folgende Haltungen oder Örtlichkeiten sind von der Aufstallungspflicht ausgenommen: Alle Geflügelhaltungen mit einer Gesamtanzahl von weniger als 50 Stück Geflügel.

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sowie auf § 13 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Die gegenwärtige Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts stuft die Bedrohung durch das hochpathogene Virus der Aviären Influenza als hoch ein.

Der Risikobewertung der kreisfreien Stadt Wolfsburg wurde zugrunde gelegt, dass diese Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und in der kreisfreien Stadt Wolfsburg mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind. Es gibt mehrere Hundert Geflügelhalter im Stadtgebiet, von denen mehrere Halter zwischen 50 und 900 Stück Geflügel besitzen. Zwar wurde im Stadtgebiet Wolfsburg noch kein Tier positiv beprobt, jedoch hat es bei Wild-vögeln in den Nachbarkreisen Gifhorn, Helmstedt, Peine und Bördekreis mehrere bestätigte Fälle bei Wildvögeln gegeben.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5 N1 - Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen in den bereits genannten Nachbarkreisen mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Es muss auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Veterinäramt Wolfsburg unter der Telefon-Nummer 05361-28-2141 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.wolfsburg.de

Rechtsgrundlagen:

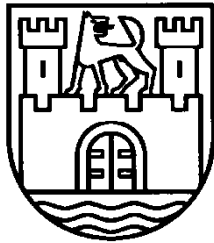
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 30. Oktober 2025

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung

Seite 654 - 657

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Nr. 1
Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die
Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Bereich der kreisfreien Stadt Wolfsburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Folgende Haltungen oder Örtlichkeiten sind von der Aufstallungspflicht ausgenommen: Alle Geflügelhaltungen mit einer Gesamtanzahl von weniger als 50 Stück Geflügel.

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sowie auf § 13 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Die gegenwärtige Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts stuft die Bedrohung durch das hochpathogene Virus der Aviären Influenza als hoch ein.

Der Risikobewertung der kreisfreien Stadt Wolfsburg wurde zugrunde gelegt, dass diese Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und in der kreisfreien Stadt Wolfsburg mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind. Es gibt mehrere Hundert Geflügelhalter im Stadtgebiet, von denen mehrere Halter zwischen 50 und 900 Stück Geflügel besitzen. Zwar wurde im Stadtgebiet Wolfsburg noch kein Tier positiv beprobt, jedoch hat es bei Wildvögeln in den Nachbarkreisen Gifhorn, Helmstedt, Peine und Bördekreis mehrere bestätigte Fälle bei Wildvögeln gegeben.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5 N1 - Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen in den bereits genannten Nachbarkreisen mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Es muss auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Veterinäramt Wolfsburg unter der Telefon-Nummer 05361-28-2141 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.wolfsburg.de

Rechtsgrundlagen:

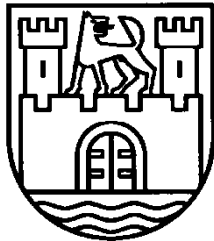
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 07. November 2025

Nummer 46

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Westhagen II. Quartier/ 2b, 2. Änderung“	Seite 658 - 660	19. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 667
17. Sitzung des Klinikums-ausschusses	Seite 661	27. Sitzung des Orsrates Mitte-West	Seite 668
24. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 662	20. Sitzung des Orsrates Westhagen	Seite 670
Sondersitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr	Seite 664	18. Sitzung des Orsrates Neuhäus/Reislingen	Seite 671
18. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 665	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 673
		Öffentliche Zustellungen	Seite 674 - 678

Amtliche Bekanntmachungen

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Westhagen II. Quartier/ 2b, 2. Änderung“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im Stadtteil Westhagen

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.06.2025 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich östlich des Dresdener Rings und südlich der Weimarer Straße.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines oder mehrerer Dienstleistungsbetriebs/-betriebe auf dem bisher unbebauten Grundstück im Eckbereich zwischen Dresdener Ring und Weimarer Straße.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt zur Einsicht

vom 10.11.2025 bis einschließlich 30.11.2025

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

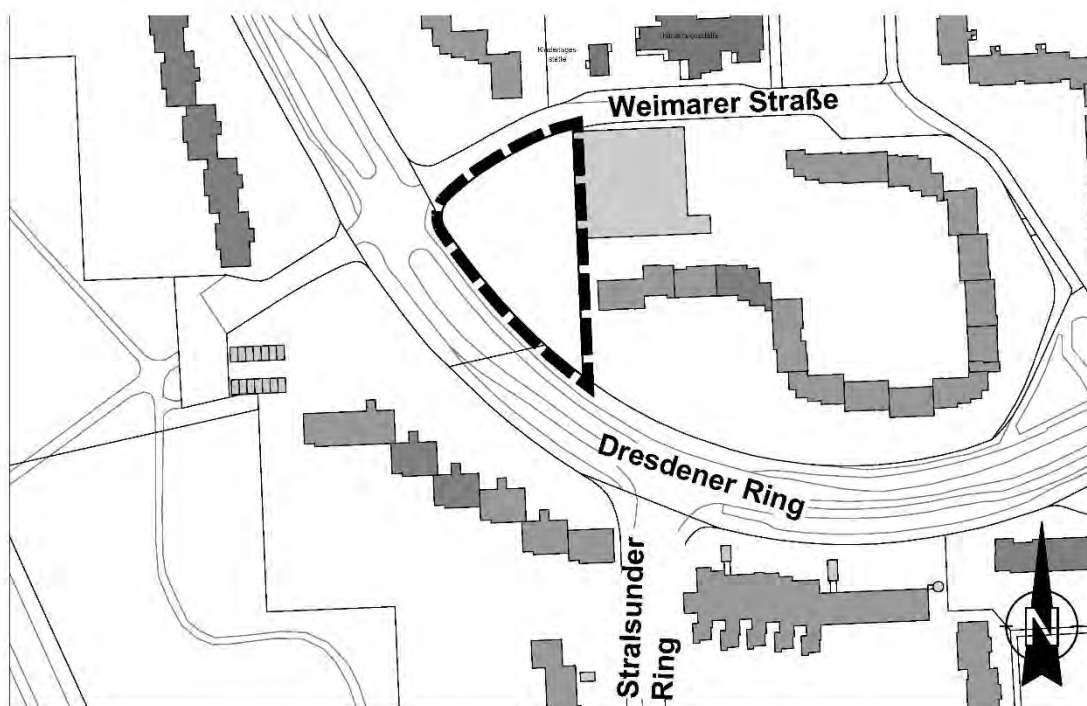
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 314 und B 315 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und zum Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"WESTHAGEN II. QUARTIER / 2b, 2. ÄNDERUNG "**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Bekanntmachung der 17. Sitzung des Klinikumsausschusses am Dienstag, den 11.11.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Niedersachsen, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.09.2025

3 Geschäftsbericht 2024 - Klinikum Wolfsburg

4 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH (MVZ WOB gGmbH) **V 2025/1335**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2026

5 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH (MVZ WOB gGmbH) **V 2025/1336**
hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
Geschäftsführung –

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 12.11.2025 um 16:00 Uhr im Schloss Wolfsburg, Bürgerwerkstatt, Schloßstraße 8, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Vorstellung des neuen Theaterintendanten

1	Verpflichtung beratendes Mitglied des Kulturausschusses	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.09.2025	
4	Neuordnung des Kunstbeirates der Stadt Wolfsburg	V 2025/1238
5	Schiedsgerichtsbarkeit für NS-Raubgut	V 2025/1301
6	CongressPark Wolfsburg GmbH-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- Hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1328
7	Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1333
8	Berichte	
8.1	Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Kultur	B 2025/0132
9	Kenntnisgaben	
9.1	Kenntnisgaben - schriftlich	
9.2	Kenntnisgaben - mündlich	
10	Anträge der Fraktionen	
10.1	Anpassung der Benutzungsordnung des Instituts für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS)	A 2025/0284
10.2	Räume für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS) und die Musikschule Wolfsburg in der Goetheschule	A 2025/0295
11	Beantwortung von Anfragen	

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Donnerstag, den 13.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.09.2025
- 3 Berichte
- 3.1 Gebührenkalkulation der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR
Mündlicher Bericht
- 4 Kenntnisgaben
- 5 Anträge der Fraktionen
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 11.11.2025 um 18:30 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenhaus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Sicherheit und Sauberkeit in Gewerbegebieten, insbesondere Heinenkamp und Heinenkamp Ost
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.09.2025
- 3 Kenntnisgaben
- 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
- 3.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 **K 2025/0666**
Sportstättenbelegung Hattorf - Heiligendorf
- 3.3 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des **K 2025/0677**
Geschäftsbereich Grün
- 3.4 Sachstand Teilprogramm Windenergie des Regionalverbandes **K 2025/0691**
Großraum Braunschweig
- 3.5 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, **K 2025/0681**
Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026
- 4 Berichte der Verwaltung:
- 4.1 Bänke im Ortsratsgebiet
- 4.2 Erhaltungssatzung Heiligendorf
- 5 Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung" **V 2025/1319**
- Entwurf und Veröffentlichungsbeschluss -
- 6 Anträge des Orsrates
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 7.1 Beantwortung Anfrage vom 13.05.2025 Top.: 1.1
Fehlende Absicherung Krugstraße/Heiligendorfer Straße in Hattorf
- 7.2 Beantwortung Anfrage vom 13.05.2025 Top.: 9.4
An der Kreuzung L294 Heiligendorfer Straße

- 7.3 Beantwortung Anfrage vom 16.09.2025 Top.: 2.7
Fehlendes Verkehrsschild an der Schunterbrücke
- 7.4 Beantwortung Anfrage vom 16.09.2025 TOP 5.1 Vandalismus
Tempo 30 - Schild
- 7.5 Beantwortung Anfrage vom 16.09.2025 Top.: 5.2.4
Markierungen auf der Krugstraße
- 8 Anfragen und Anregungen
- 8.1 Anfrage zu der Sportmilliarde des Bundes
Ortsratsmitglied Popihn

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Dienstag, den 11.11.2025 um 19:00 Uhr im OT Sandkamp, Ortsteilsprechstelle, Stellfelder Straße 9, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.09.2025
- 3 Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Bericht der WAS:
Vorstellung der Wertstofftonne
 - 3.2 Bericht des GB Straßenbau:
Sachstand Verkehrsversuch Stellfelder Straße
- 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 4.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 **K 2025/0667**
Sportstättenbelegung Kästorf - Sandkamp
 - 4.3 Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg **K 2025/0680**
 - 4.4 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026 **K 2025/0681**
 - 4.5 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
- 5 Anträge des Orsrates
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen
 - 7.1 interfraktionelle Anfrage -
Umsetzung geplanter Maßnahmen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Orsrates Mitte-West am Mittwoch, den 12.11.2025 um 18:00 Uhr im Kleingartenverein Am Bohlweg, Heinrich-Nordhoff-Straße 132, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.09.2025
- 3 Projekte des Orsrates
 - 3.1 Sachstand Dunantplatz
 - 3.1.1 Bebauungsplan "Dunantplatz" mit Örtlicher Bauvorschrift in den Stadtteilen Klieversberg und Eichelkamp
- erneuter Beschluss über Entwurf und Veröffentlichung - **V 2025/1317**
 - 3.1.2 Sachstand Platzgestaltung
 - 3.2 Sachstand Bürgerpark Klieversberg
 - 3.3 Sachstand Gedenk- und Lernort Laagberg
- 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 Sportstättenbelegung Mitte-West **K 2025/0668**
 - 4.2 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
 - 4.3 Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg **K 2025/0680**
 - 4.4 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026 **K 2025/0681**
 - 4.5 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
- 5 Bericht über die Kenntnissgabe Quartiersmanagement Wohltberg **K 2025/0656**
- 6 Sachstand Geopfad in Mitte-West
- 7 Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße
-Objektbeschluss- **V 2025/1326**

8 Ortschaftsmittel

8.1 Verwendung der Haushaltsmittel

8.1.1 Maßnahmen zur Etablierung des Ortschaftsnamens "Waldstadt"

8.2 Verwendung des Maßnahmenbudgets

8.2.1 Beschluss zur Anschaffung von Ortseingangsschildern

9 Anträge des Ortschaftsrates

9.1 PUG-Antrag: Ergänzung des Bürgerportals „Mein Wolfsburg“ um eine digitale Beteiligungsfunktion zum Ortschaftsbudget Mitte-West

10 Beantwortung von Anfragen

10.1 Beantwortung Anfrage vom 03.06.2025 TOP 12.3 Mülltonne an der Bank

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Orsrates Westhagen am Mittwoch, den 12.11.2025 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Freizeit- und Bildungszentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.09.2025
 - 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 **K 2025/0674**
Sportstättenbelegung Westhagen
 - 3.3 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des **K 2025/0677**
Geschäftsbereich Grün
 - 3.4 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, **K 2025/0681**
Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026
 - 4 Logo für Westhagen
DD Konzept - Präsentation der Entwürfe
 - 5 Anträge des Orsrates
 - 6 Beantwortung von Anfragen
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, den 13.11.2025 um 18:30 Uhr im Clubraum, Kegelcenter Reislingen, Am Bötzel 15, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.09.2025
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 **K 2025/0670**
Sportstättenbelegung Reislingen - Neuhaus
 - 3.3 Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg **K 2025/0680**
 - 3.4 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
- 4 Anträge des Orsrates
 - 4.1 Beantwortung von TOP 7.1 vom 17.09.2025 -
Antrag von CDU und PUG - Aufwertung von Spielplätzen
 - 4.2 Beantwortung von TOP 7.3 vom 17.09.2025 -
Antrag der CDU - Lärmschutz Wiesengarten
 - 4.3 Beantwortung von TOP 7.4 vom 17.09.2025 -
Antrag der CDU - Beleuchtung Wiesengarten
 - 4.4 Beantwortung von TOP 7.6 vom 17.09.2025 -
Antrag der CDU - Einfriedung Friedhof Reislingen
 - 4.5 Antrag der PUG -
Ergänzung des Bürgerportales im Rahmen der digitalen Beteiligung
 - 4.6 Antrag der SPD -
Neugestaltung Bolzplatz Alter Kirchweg
 - 4.7 Antrag der SPD -
Deckensanierung Von-Droste-Hülshoff-Straße
- 5 Mittel des Orsrates

- 5.1 Haushaltsmittel des Orsrates
 - 5.1.1 Antrag der PUG -
 Unterstützung der FF Neuhaus
 - 5.1.2 Antrag der PUG -
 Unterstützung der FF Reislingen
 - 5.1.3 Antrag der PUG -
 Unterstützung des SSV Neuhaus
 - 5.1.4 Verwendung von Restmitteln
 - 5.2 Ortsratsmittel gem § 93 NKomVG
 - 5.2.1 Antrag der PUG -
 Anschaffung von Tischtennisplatten
 - 5.2.2 Antrag der PUG -
 Zaun Sportanlage Neuhaus
 - 6 Beantwortung von Anfragen
 - 6.1 Beantwortung von TOP 10.3 vom 17.09.2025 -
 Aufwertung Schulgelände Neuhaus
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Khechini, Bechira

Letzte bekannte Anschrift: Bebelstraße 13, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990400053162

Datum des Bescheides:

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lachmann

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Finanzen
Steuerwesen

28.10.2025

81.01.0003837.6

Öffentliche Zustellung

Die Anschrift der Steuerpflichtigen Dragana Gjoka ist nach ihrem Wegzug unbekannt.

Die letzte bekannte Anschrift lautet: Danziger Weg 2, 38448 Wolfsburg.

Dem Steuerpflichtigen ist der Gewerbesteuerbescheid/ Zinsbescheid 2023 vom 25.07.2025 bekannt zu geben.

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Abteilung Steuerwesen, Rathaus A, Zimmer A 505, eingesehen werden.

Hinweis:

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

im Auftrag

Beuth

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

05.11.2025

2770/Herr Schaumburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Stefan Johann Dietrich Wittke	Eichendorffstraße 13 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB RK 180

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.11.2025.
Der Bescheid gilt am 24.11.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 05.11.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schaumburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Orzechowska, Victoria Vivian

Letzte bekannte Anschrift: Döhrener Straße 26, 38459 Bahrdorf

Aktenzeichen: 990204089043

Datum des Bescheides: 28.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Iskam

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Behne, Hartmut Helge Helmut

Letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 24, 29378 Wittingen OT Radenbeck

Aktenzeichen: 990101222535

Datum des Bescheides: 14.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

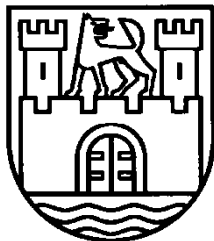
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 14. November 2025

Nummer 47

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches „Krummer Morgen, 1. Änderung“ im Ortsteil Heiligendorf	Seite 679 - 680	Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	Seite 687
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Lehmkuhlenfeld – östliche Erweiterung“ im Ortsteil Hattorf	Seite 681 - 682	28. Sitzung des Orsrates Fallersleben/ Sülfeld	Seite 688 - 689
Sitzung des Verwaltungsrates der WAS	Seite 683	21. Sitzung des Orsrates Barnstorf/ Nordsteimke	Seite 690
22. Sitzung für Migration und Integration	Seite 684	26. Sitzung des Orsrates Stadtmitte	Seite 691 - 693
24. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung	Seite 685 - 686	23. Sitzung des Orsrates Vorsfelde	Seite 694 - 695
		18. Sitzung des Orsrates Almke/ Neindorf	Seite 696 - 697
		20. Sitzung des Orsrates Hehlingen	Seite 698
		Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 699
		Öffentliche Zustellungen	Seite 700 - 702

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 02.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Krummer Morgen, 1. Änderung“ im Ortsteil Heiligendorf beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, einen Teil des „Allgemeinen Wohngebietes“ am nördlichen Rand des Baugebietes „Krummer Morgen“ in „Dorfgebiet“ zu ändern. Diese Änderung ist notwendig, da eine Kita mit drei Kindergartengruppen und einer Krippengruppe geplant ist, die ihren Schwerpunkt auf eine tiergestützte Pädagogik legt. Zu diesem Zweck ist die Unterbringung von Tieren

wie Schafen, Hühnern und Kaninchen geplant, die rechtlich nicht in dem „Allgemeinen Wohngebiet“ des rechtskräftigen Bebauungsplans „Krummer Morgen“ zulässig ist.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

vom **17.11.2025** bis einschließlich **08.12.2025**

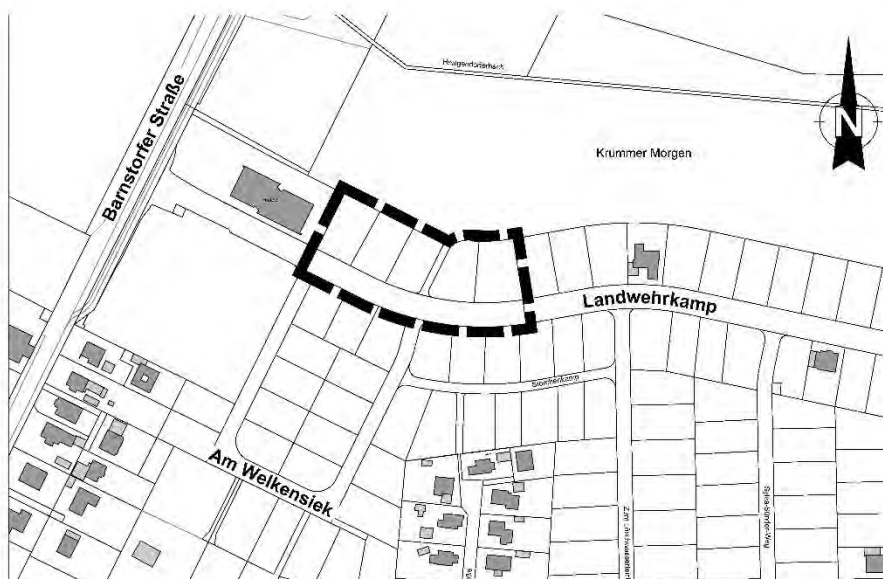
im Geschäftsbereich Stadtplanung- und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, im Zimmer B 302 und 305 während folgender Zeiten zu informieren:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"KRUMMER MORGEN, 1. ÄNDERUNG"**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Lehmkuhlenfeld – östliche Erweiterung“ im Ortsteil Hattorf

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 27.09.2017 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich im Norden des Ortsteiles Hattorf.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Entwicklung des Gebietes als Standort für vielfältige gewerbliche Nutzungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Bereichen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie für handwerkliche Betriebe zu stärken. Ziel ist es zudem, das Gewerbeflächenangebot der Stadt Wolfsburg zu erweitern, um bestehende und neue Betriebe in deren Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu unterstützen und somit neue Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit dazugehöriger Begründung liegt zur Einsicht

vom 17.11.2025 bis einschließlich 14.12.2025

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

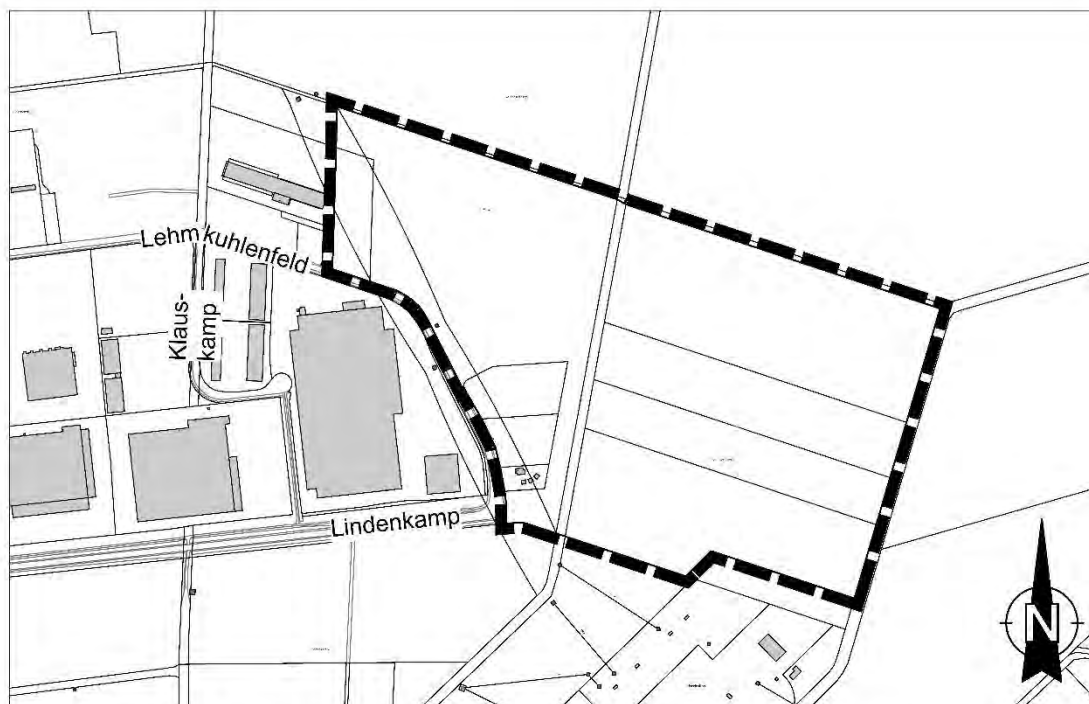
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, im Zimmer B 310 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail oder unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"GEWERBEGEBIET LEHMKUHNENFELD,
ÖSTLICHE ERWEITERUNG"**

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025  LGLN



Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates der WAS AöR am Freitag, dem 21. November 2025, 14 Uhr, Verwaltungsgebäude WAS, Sitzungszimmer 3, Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7, 38448 Wolfsburg

Folgende Tagesordnungspunkte werden in öffentlicher Sitzung behandelt:

2.1 Vorlage Nr. 26/2025/VR

„5. Änderungssatzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung kAöR über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)“

2.2 Vorlage Nr. 27/2025/VR

„Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR)“

Der Einlass erfolgt nach Herstellung der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 20.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Begegnungsstätte "Das West" Brandschutzertüchtigung 2. Rettungsweg

V 2025/1316

3 Berichte

4 Wohnraumperspektiven im Kontext von Migration und Integration
mündlicher Bericht

5 Kenntnisgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 18.11.2025 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 09.09.2025	
3	Sanierung Schulzentrum Vorsfelde (SZV) und Theodor-Heuss-Gymnasium (THG): Beschluss über die Genehmigung von Mehrkosten und die Fortführung von Folgemaßnahmen	V 2025/1343
4	Bündelung der VHS-Standorte des Bildungshauses am Standort Alessandro-Volta-Straße 11/Hugo-Junkers-Weg 5 Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1331
5	Schulzweckverband Hasenwinkel: Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 11.12.2025 (Beschlusspunkt 1) sowie Beschluss über abzuschließende Verträge im Rahmen der Auflösung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel (Beschlusspunkte 2- 4)	V 2025/1272-1
6	Schulzweckverband Hasenwinkel Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 11.12.2025 (Beschlusspunkt 1)	V 2025/1286
7	Berichte	
7.1	Schulentwicklungsplanung - Amtliche Schulstatistik für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2025/26	
7.2	Libary Lab <i>mdl. Bericht</i>	
7.3	Bericht über die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung der 4- Jährigen in Wolfsburg	K 2025/0683
7.4	Monitoringbericht der Kinderbeauftragten zur Kinder- und Jugendbeteiligung 2024	K 2025/0684

- 8 Kennntnisgaben
 - 9 Anträge der Fraktionen
 - 9.1 Einführung „Retten macht Schule“ und „Herzsicherer Schulsanitätsdienst“ **A 2025/0285**
 - 9.2 Errichtung einer zweizügigen Grundschule in Nordsteimke **A 2025/0286**
 - 9.3 Alte Grundschule Reislingen **A 2025/0307**
 - 9.4 Bücherbus der Stadtbibliothek Wolfsburg: Inbetriebnahme und Versorgung der umliegenden Dörfer **A 2025/0315**
 - 10 Beantwortung von Anfragen
 - 10.1 Beantwortung der Anfrage zum aktuellen Sachstand zur Datenverbindung und der Beauftragung der Netzverkabelung in der Anne-Marie-Tausch-Schule
 - 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Mittwoch, den 19.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.09.2025

3 Anträge der Fraktionen
(Zur Abstimmung)

3.1 Flächenentsiegelung

A 2025/0275

3.2 Renaturierung des Hasselbachs im Abschnitt zwischen dem Schillerteich und Alt Heßlingen

A 2025/0289

4 Berichte

4.1 Sachstand zum Geopark in Mitte/West
mündlicher Bericht

4.2 PV-Förderprogramm 2025
mündlicher Bericht

5 Kenntnisgaben

5.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, den 18.11.2025 um 18:30 Uhr im AWO Ortsverein Fallersleben, Hoffmannstraße 7, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung Protokolle	
2.1	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.08.2025	
2.2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.09.2025	
3	Kenntnisgaben	
3.1	Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 Sportstättenbelegung Fallersleben - Sülfeld	K 2025/0665
3.2	Widmung Rad- und Gehweg an der K 114 Einmündung landwirtschaftlicher Weg „Forstweg“ bis Stadtgrenze	V 2025/1227
3.3	Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026	K 2025/0651
3.4	Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg	K 2025/0680
3.5	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026	K 2025/0681
3.6	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0677
4	Sachstand Seniorenbegegnungsstätten im Orsratsgebiet	
5	Stadtteil Bibliothek	
6	Richtlinie über den Verfügungsfonds Fallersleben	V 2025/1310
6.1	Antrag auf Erweiterung des Fördergebietes zur Richtlinie zum Verfügungsfond	

- 7 1. Änderung Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für die Altstadt des Stadtteiles Fallersleben
-Satzungsbeschluss- **V 2025/1308**
- 8 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025 **V 2025/1324**
- 9 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 9.1 Ersatz einer defekten Bank am Tierser Eck
- 10 Anträge des Orsrates
- 10.1 Ergänzung des Bürgerportals „MeinWolfsburg“ um eine digitale Beteiligungsfunktion zum Ortsratsbudget Fallersleben/Sülfeld (§ 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG i. V. m. der Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget“)
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld
- 11 Beantwortung von Anfragen
- 11.1 Beantwortung Einwohneranfrage vom 13.08.2025 TOP 1.2
Ärztehaus Fallersleben
- 12 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, den 18.11.2025 um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Kirchengemeinde St. Nicolai Nordsteimke, An der Kirche 2, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.09.2025
- 3 Kenntnisgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026
Sportstättenbelegung Barnstorf - Nordsteimke **K 2025/0662**
 - 3.3 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des
Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
 - 3.4 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen,
Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026 **K 2025/0681**
- 4 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den
Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom
13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom
02.04.2025 **V 2025/1324**
- 5 Anträge des Orsrates
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Stadtmitte am Mittwoch, den 19.11.2025 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.08.2025	
3	Kenntnisgaben	
3.1	Sachstandsmitteilung: Sanierungsgebiete "Die Höfe" und "Handwerkerviertel"	K 2025/0654
3.2	Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 Sportstättenbelegung Stadtmitte	K 2025/0671
3.3	Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg	K 2025/0680
3.4	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026	K 2025/0681
3.5	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0677
3.6	Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026	K 2025/0651
3.7	Stadtputztag 2026	
4	Verkehrskonzept Innenstadt: Festlegung der künftigen Lage des ZOB - Grundsatzbeschluss -	V 2025/1340
5	Richtlinie der Stadt Wolfsburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Landesprogramms „Resiliente Innenstädte“ (RI)	V 2025/1306
6	Richtlinie über die Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung	V 2025/1315

- 7 Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte"
-Objektbeschluss- **V 2025/1309**
- 8 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025 **V 2025/1324**
- 9 Beleuchtungskonzept Innenstadt
- 9.1 Vorstellung Beleuchtungskonzept
- 9.2 Stellungnahme zu den Anträgen des Orsrates
- 9.3 Antrag Beleuchtung Otto Wels Platz und Porsche Realschule
- 10 Orsratsmittel
- 10.1 Haushaltsmittel
- 10.1.1 Antrag Bücherschrank Steimker Berg
- 10.1.2 Antrag Initiative Steimker Berg
- Anschaffung von Pavillons und Beleuchtung -
- 10.1.3 Antrag Ev.-luth.Stadtkirchengemeinde
- Heiligabend für Alleinstehende -
- 10.1.4 Antrag Jugendhaus OST
- 10.1.5 Antrag Ratsgymnasium WOB – Akustik-Trennwände
- 10.2 Maßnahmenbudget
- 10.2.1 Sachstand Verschattungsanlagen Porschestraße
- 10.2.2 Ampellogos Stadtmitte Wolfsburg
- 10.2.3 Antrag CJD
- Fahrrad-Service-Station -
- 10.2.4 Beantwortung Antrag vom 24.10.2024 TOP 10.1 Ertüchtigung Bolz und Fußballplatz Schillerteich-Mühlenpfad
- 11 Anträge des Orsrates
- 11.1 Antragscontrolling zur Kenntnis

- 11.2 interfraktioneller Antrag "Umsetzung der Prioritätenliste der noch offenen Punkte des Sanierungsbeirats Handwerkerviertel"
 - 11.3 Beantwortung Ortsratsantrag vom 11.09.2025 TOP 10.4 Reparatur der Laterne Am Krokusplan_Sandweg
 - 12 Beantwortung von Anfragen
 - 13 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Orsrates Vorsfelde am Mittwoch, den 19.11.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Hotel & Restaurant "Schützenhaus", Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.09.2025	
3	Bericht der Verwaltung: Sachstandsbericht BG Fuhrenkamp	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026	K 2025/0651
4.2	Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 Sportstättenbelegung Vorsfelde	K 2025/0672
4.3	Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg	K 2025/0680
4.4	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026	K 2025/0681
4.5	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0677
5	Richtlinie über den Verfügungsfonds Vorsfelde	V 2025/1311
6	Erweiterung Ortsfeuerwehr Vorsfelde - Objektbeschluss -	V 2025/1300
7	Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025	V 2025/1324
8	Anträge des Orsrates	
8.1	Antrag der CDU - 2. stellv. Ortsbürgermeister*in	
8.2	interfraktioneller Antrag - Bauturbo im Baugebiet Fuhrenkamp (Heidkämpe Süd)	

- 8.3 Antrag der PUG -
Ergänzung des Bürgerportals „MeinWolfsburg“ um eine digitale
Beteiligungsfunktion zum Orsratsbudget Vorsfelde (§ 93 Abs. 2
Satz 4 NKomVG i. V. m. der Rahmenrichtlinie „Eigenes
Orsratsbudget“)
- 9 Orsratsmittel gem. §93 NKomVG
- 9.1 Interfraktioneller Antrag -
Instandsetzung Bücherschrank
- 10 Beantwortung von Anfragen
- 10.1 Beantwortung von TOP 1.3 vom 02.09.2025 -
Erneuerung Parkstreifen Stendaler Straße
- 10.2 Beantwortung von TOP 1.7 vom 02.09.2025 -
Geschwindigkeit An der Kochsbreite
- 10.3 Beantwortung von TOP 1.8 vom 02.09.2025 -
Beleuchtung in der Bürgerkämpfe
- 10.4 Beantwortung von TOP 10.1 vom 02.09.2025 -
Anfrage der CDU gem. §10 Abs. 2 der GO für den Rat -
Geschwindigkeitsmessungen an Schulen
- 10.5 Beantwortung von TOP 10.2 vom 02.09.2025 -
Parkgebühren Thorner Weg-Über dem Wechsel
- 10.6 Beantwortung von TOP 10.3 vom 02.09.2025 -
Ampelanlage Wolfsburger Straße-B188
- 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Donnerstag, den 20.11.2025 um 18:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.09.2025
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
 - 3.3 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026 **K 2025/0681**
- 4 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025 **V 2025/1324**
- 5 Schulzweckverband Hasenwinkel: **V 2025/1272-1**
Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und
Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 11.12.2025
(Beschlusspunkt 1)
sowie
Beschluss über abzuschließende Verträge im Rahmen der
Auflösung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel
(Beschlusspunkte 2- 4)
- 6 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93"
 - 6.1 Anschaffung Solarleuchte für den Bauwagen und
Beschluss Restmittelübertragung
- 7 Anträge des Orsrates
 - 7.1 Antrag Laubsammlung
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 20.11.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz 11, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.09.2025
 - 3 Kenntnisgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
 - 4 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025 **V 2025/1324**
 - 5 Anträge des Orsrates
 - 6 Ortsratsmittel gem. §93 NKomVG
 - 7 Beantwortung von Anfragen
 - 7.1 Beantwortung von TOP 1.2 vom 04.09.2025 - Anbindung Radverkehr Kreisel Richtung Wolfsburg
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Milan Saleem	Porschestraße 13 38440 Wolfsburg	01-13 - BK AA 937

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.11.2025.
Der Bescheid gilt am 01.12.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.11.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Savin, Vitalie

Letzte bekannte Anschrift: Isenschnibbe 18, 39638 Hansestadt Gardelegen

Aktenzeichen: 990203978669

Datum des Bescheides: 08.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Yahya, Mahamed Ahmed

Letzte bekannte Anschrift: Niedere Straße 1, 37603 Holzminden

Aktenzeichen: 990101740650

Datum des Bescheides: 19.09.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

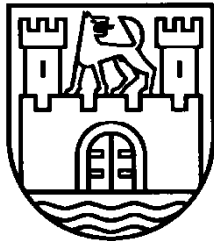
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 21. November 2025

Nummer 48

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr	Seite 703 - 705	16. Sitzung des Orsrates Ehmen/Mörse	Seite 714 - 715
28. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss)	Seite 706 - 707	18. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau	Seite 716 - 717
Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 708 - 710	16. Sitzung des Orsrates Wendschott	Seite 718
20. Sitzung des Orsrates Nordstadt	Seite 711	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 719
18. Sitzung des Orsrates Detmerode	Seite 712 - 713	Öffentliche Zustellungen	Seite 720 - 722

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 26.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.11.2025

3	Erweiterung Ortsfeuerwehr Vorsfelde - Objektbeschluss -	V 2025/1300
4	Umbau der Dieselstraße und des Amselwegs im Bereich der Hauptwache, Berufsfeuerwehr Dieselstraße 26 - Mehrkostenbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG	V 2025/1358
5	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt	V 2025/1312
6	Anpassung der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024	V 2025/1307
7	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2024	V 2025/1323
8	Neue Abfallbewirtschaftungssatzung 2026 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	V 2025/1345
9	5. Änderungssatzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – (WAS) zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	V 2025/1346
10	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	V 2025/1347
11	Berichte	
12	Kenntnisgaben	
12.1	Wochenmarktgebühren 2026	K 2025/0692
12.2	Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr Stand November 2025	K 2025/0703
13	Anträge der Fraktionen	
13.1	Wolfsburger Weg zur Vision Zero	A 2025/0290
13.2	Konzept bezüglich der Gänse im Stadtgebiet	A 2025/0296
13.3	Gesamtkonzept zur Vergrämung von Gänsen	A 2025/0297

13.4	Sicherstellung der öffentlichen Grundfunktion bei Veranstaltungen im städtischen Raum	A 2025/0305
13.5	Einführung von Pfandringen an ausgewählten Abfallbehältern in Wolfsburg – Pilotprojekt	A 2025/0309
13.6	Zeitlich begrenztes Fahrverbot von E-Scootern in der mittleren Fußgängerzone	A 2025/0310-1
14	Beantwortung von Anfragen	
15	Anfragen und Anregungen	
15.1	Anfrage zu den Alarmierungen und Einsätzen der Feuerwehren Wolfsburg	F 2025/0098
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, WirtsDigitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 25.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls vom 05.11.2025	
3	Verkehrskonzept Innenstadt: Festlegung der künftigen Lage des ZOB	V 2025/1340
	- Grundsatzbeschluss -	
4	Richtlinie der Stadt Wolfsburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Landesprogramms „Resiliente Innenstädte“ (RI)	V 2025/1306
5	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" -Objektbeschluss-	V 2025/1309
6	Richtlinie über die Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung	V 2025/1315
7	Richtlinie über den Verfügungsfonds Fallersleben	V 2025/1310
8	Richtlinie über den Verfügungsfonds Vorsfelde	V 2025/1311
9	Neuregelung der Konditionen bei der Verlängerung von Erbbaurechten	V 2025/1284-1
9.1	Änderungsantrag zur Vorlage V 2025/1284 – Neuregelung der Konditionen bei der Verlängerung von Erbbaurechten	A 2025/0321
10	Baugebiet „Schreiberwiese“: Planung öffentliche Verkehrsflächen Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlung gem. § 117 NKomVG	V 2025/1332
11	Anpassung und Fortsetzung der Wohnraumförderprogramme Familienförderung und altersgerechte Umgestaltung von selbstgenutzten Wohnraum	V 2025/1295

- 12 Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Wolfsburger Verkehrs-
 GmbH
 - Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlungen -
 hier: Wirtschaftsplan 2026 **V 2025/1334**
- 13 V 2025/1359
 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
 - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
 hier: Wirtschaftsplan 2026
- 14 Anträge der Fraktionen
- 15 Beantwortung von Anfragen
- 16 Kenntnisgaben
- 17 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 27.11.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.09.2025
- 3 Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung" **V 2025/1319**
- Entwurf und Veröffentlichungsbeschluss -
- 4 Bebauungsplan "An der Gärtnerei II" mit Örtlicher Bauvorschrift **V 2025/1327**
über Gestaltung im Ortsteil Ehmén
- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss -
- 5 Bebauungsplan "Dunantplatz" mit Örtlicher Bauvorschrift in den **V 2025/1317**
Stadtteilen Klieversberg und Eichelkamp
- erneuter Beschluss über Entwurf und Veröffentlichung -
- 6 Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für den Stadtteil Detmerode **V 2025/1201-1**
- Satzungsbeschluss -
- 7 1. Änderung Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für die Altstadt **V 2025/1308**
des Stadtteiles Fallersleben
- Satzungsbeschluss -
- 8 Richtlinie der Stadt Wolfsburg über die Gewährung von **V 2025/1306**
Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des
Landesprogramms „Resiliente Innenstädte“ (RI)
- 9 Richtlinie über den Verfügungsfonds Fallersleben **V 2025/1310**
- 10 Richtlinie über den Verfügungsfonds Vorsfelde **V 2025/1311**
- 11 Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - **V 2025/1309**
Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente
Innenstädte"
- Objektbeschluss -
- 12 Umbau der Dieselstraße und des Amselwegs im Bereich der **V 2025/1358**
Hauptwache, Berufsfeuerwehr Dieselstraße 26 ; Zustimmung zur
Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
gem. § 119 NKomVG - Mehrkostenbeschluss -

13	Grunderneuerung K73 Ortsdurchfahrt Ehmen (Mörser Straße und Heinrich-Deumeland-Straße vom Knotenpunkt Fallersleber Straße bis zum Knotenpunkt Salzwedeler Straße) - Planungsbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG	V 2025/1240
14	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Objektbeschluss-	V 2025/1326
15	Übernahme der Trägerschaft für den kirchlichen Friedhof im Ortsteil Neindorf - Grundsatzbeschluss	V 2025/1274-1
16	Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025	V 2025/1324
16.1	Digitale Gestaltungselemente auf Grabmalen -Einbringung-	A 2025/0304
17	1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024	V 2025/1325
18	Begegnungsstätte "Das West" Brandschutzertüchtigung 2. Rettungsweg - Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG -	V 2025/1316
19	Erweiterung Ortsfeuerwehr Vorsfelde - Objektbeschluss -	V 2025/1300
20	Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung, - Wirtschaftsplan 2026 -	V 2025/1342
21	Berichte	
22	Anträge der Fraktionen	
22.1	Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte -Beratung-	A 2025/0252
22.1.1	Beantwortung: Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte	K 2025/0697
22.2	Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte -Beratung-	A 2025/0255
22.2.1	Beantwortung: Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte	K 2025/0696

22.3	Radwegenetz verbessern <i>-Beratung-</i>	A 2025/0278
22.3.1	Beantwortung: Radwegenetz verbessern	K 2025/0698
22.4	Ampelschaltung am Fußgängerüberweg Porschestraße/Pestalozziallee <i>-Beratung-</i>	A 2025/0279
22.4.1	Beantwortung: Ampelschaltung am Fußgängerüberweg Porschestraße/Pestalozziallee	K 2025/0695
22.5	Vertikaler Wald <i>-Beratung-</i>	A 2025/0273
22.6	Allergikerfreundliche Stadt <i>-Beratung-</i>	A 2025/0282
22.6.1	Beantwortung: Allergikerfreundliche Stadt	K 2025/0704
22.7	Einrichtungen von Trinkbrunnen im Innenstadtbereich <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0299
22.8	Instandsetzung des Brunnens vor dem VW-Bad <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0300
22.9	Einrichtungen von Hundeparks im Innenstadtbereich <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0301-1
22.10	Vorlage V 2019/1215: Wiederherstellung Wildstaudensaum <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0303
22.11	Bau eines Fahrradparkhauses am Wolfsburger Hauptbahnhof <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0314
22.12	Instandhaltung des Allersees <i>-Einbringung-</i>	A 2025/0316
23	Kenntnisgaben	
23.1	Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg	K 2025/0680
23.2	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026	K 2025/0681
23.3	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0677
23.4	Temporäre Lichtsignalanlage Knotenpunkt K46/Hubertusstraße	K 2025/0700
24	Beantwortung von Anfragen	
24.1	Anfrage Planungs- und Bauausschuss: Auswirkungen des „Wohnungsbau-Turbos“ der Bundesregierung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren in Wolfsburg	F 2025/0103
25	Anfragen und Anregungen Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Dienstag, den 25.11.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Sitzverlustes eines Mitgliedes im Orsrat Nordstadt	V 2025/1318
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.09.2025	
4	Kenntnisgaben	
4.1	Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026	K 2025/0651
4.2	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0677
4.3	Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg	K 2025/0680
4.4	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026	K 2025/0681
5	Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025	V 2025/1324
6	Anträge des Orsrates	
7	Ortsratsmittel gem. §93 NKomVG	
8	Beantwortung von Anfragen	
8.1	Beantwortung von TOP 1.1 vom 24.09.2025 - Pflege der Streuobstwiesen	
9	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 25.11.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Freizeitheim Detmerode, Bonhoefferstraße 33, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.09.2025
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg **K 2025/0680**
 - 3.3 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün **K 2025/0677**
- 4 Bericht der WAS Wolfsburg
Einführung Gelbe Tonne in Wolfsburg
- 5 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025 **V 2025/1324**
- 6 Ortsratsmittel
 - 6.1 Ortseingangsschild
V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
- 7 Schriftliche Sachstände
 - 7.1 Neubau Sozialtrakt Sporthalle
 - 7.2 Sanierung Bunte Grundschule
- 8 Anträge des Orsrates
- 9 Beantwortung von Anfragen
 - 9.1 Sitzung vom 23.09.2025
Top. 1.1
Parkpalette John-F.Kennedy-Allee

- 9.2 Sitzung vom 23.09.2025
 - Top. 8.2
 - Sachstand Trampelpfad Böschungsbereich Kurt 2.0
- 10 Anfragen und Anregungen
 - Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Ehmen/Mörse am Mittwoch, den 26.11.2025 um 19:00 Uhr im OT Mörse, Grundschule Ehmen-Mörse, An der Lehmkuhle 11, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.09.2025
- 3 Kenntnisgaben
 - 3.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 3.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 **K 2025/0664**
Sportstättenbelegung Ehmen - Mörse
 - 3.3 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des **K 2025/0677**
Geschäftsbereich Grün
 - 3.4 Fortschreibung des Grunderneuerungsprogramms für öffentliche **K 2025/0680**
Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg
 - 3.5 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, **K 2025/0681**
Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026
- 4 Kinderbeauftragte im Orsrat Ehmen/ Mörse
- 5 Bebauungsplan "An der Gärtnerei II" mit Örtlicher Bauvorschrift **V 2025/1327**
über Gestaltung im Ortsteil Ehmen
- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss -
- 6 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den **V 2025/1324**
Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom
13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom
02.04.2025
- 7 Grunderneuerung K73 Ortsdurchfahrt Ehmen (Mörser Straße und **V 2025/1240**
Heinrich-Deumeland-Straße vom Knotenpunkt Fallersleber Straße
bis zum Knotenpunkt Salzwedeler Straße)
- Planungsbeschluss-
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger
Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG
- 8 Orsratsmittel Ehmen/ Mörse
 - 8.1 Haushaltsmittel Orsrat 2024 mit Ausgabenübersicht und
Kontostand

- 8.2 Entlastung von Ortsbürgermeister Kassel über die Haushaltsmittel 2024
- 8.3 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Sachstände der Verwaltung
- 9 Anträge des Orsrates
- 10 Beantwortung von Anfragen
- 11 Anfragen und Anregungen
- 11.1 Dorfmitte
Gedenkstein
- 11.2 Kreisverkehre in Mörse bepflanzen
Verschönerung der Dorfeingänge

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, den 26.11.2025 um 19:00 Uhr im OT Velstove, Dorfgemeinschaftshaus, Alte Handelsstraße 50, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.09.2025	
2	Sachstand Bauvorhaben Velstove	
3	Kenntnisgaben	
3.1	Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026	K 2025/0651
3.2	Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 Sportstättenbelegung Brackstedt - Velstove - Warmenau	K 2025/0663
3.3	Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des Geschäftsbereich Grün	K 2025/0677
3.4	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2026	K 2025/0681
4	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt	V 2025/1312
5	Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025	V 2025/1324
6	Anträge des Orsrates	
7	Berichte der Verwaltung	
7.1	Termine Spielmobil Brackstedt	
7.2	Sachstand Bauvorhaben "Am Haselborn Warmenau"	
8	Ortsratsmittel gem. §93 NKomVG	
9	Beantwortung von Anfragen	
9.1	Beantwortung von TOP 9.2 vom 04.06.2025 - Versetzung des südlichen Ortseingangsschildes in Velstove	
9.2	Beantwortung von TOP 9.4 vom 04.06.2025 - Radwegeverbindung Warmenau-Brackstedt	
9.3	Beantwortung von TOP 10.1 vom 04.06.2025 - LKW-Verbotsschild auf K31 in Höhe Bürozentrum	

10 Anfragen und Anregungen

11 Einwohnerfragestunde

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Orsrates Wendschott am Donnerstag, den 27.11.2025 um 18:00 Uhr im OT Wendschott, Schützenverein, Kleitschestraße 12, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Verabschiedung des Ortsheimatpflegers
 - 2 Einwohnerfragestunde
 - 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.09.2025
 - 4 Bericht der LSW GmbH -
Wolfsburgs Weg zur klimaneutralen Fernwärmeversorgung
 - 5 Kenntnisgaben
 - 5.1 Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2026 **K 2025/0651**
 - 5.2 Winterplan 2025 vom 01.10.2025 bis zum 31.03.2026 **K 2025/0673**
Sportstättenbelegung Wendschott
 - 5.3 Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2025/2026 des **K 2025/0677**
Geschäftsbereich Grün
 - 6 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den **V 2025/1324**
Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom
13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom
02.04.2025
 - 7 Anträge des Orsrates
 - 8 Orsratsmittel
 - 8.1 Antrag des Dorfvereines
 - 9 Orsratsmittel gem. §93 NKomVG
 - 10 Beantwortung von Anfragen
 - 10.1 Teantwortung von TOP 1.1 vom 18.09.2025 -
Beseitigung Gefahrenstelle Friedhofsweg- Auffahrt Brechtorfer
Straße
 - 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

18.11.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Arendt Immo GmbH	Zu dem Balken 25 38448 Wolfsburg	01-13 - HE AI 3

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.11.2025.

Der Bescheid gilt am 08.12.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.11.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

18.11.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Arendt Immo GmbH	Zu dem Balken 25 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB AI 14

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.11.2025.
Der Bescheid gilt am 08.12.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.11.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

18.11.2025

2426/Frau Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Arendt Immo GmbH	Zu dem Balken 25 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB AI 26

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.11.2025.

Der Bescheid gilt am 08.12.2025 als öffentlich zugestellt.

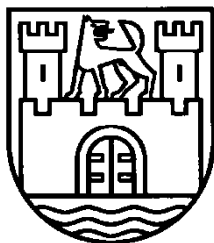
Wolfsburg, 19.11.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Wolfsburg

Jahrgang 22

Wolfsburg, 28. November 2025

Nummer 49

Inhaltsverzeichnis

Bestellung von Betriebsangehörigen zur Vertretung für die Feuerstättenschau und dabei anfallenden Tätigkeiten Seite 723

24. Sitzung des Sportausschusses Seite 724

23. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses Seite 725

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung Seite 726 - 730

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren Seite 731

Amtliche Bekanntmachungen

Bestellung von Betriebsangehörigen zur Vertretung für die Feuerstättenschau und dabei anfallenden Tätigkeiten

Nach § 11b Abs. 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger- Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert, wurden folgende Personen als Vertreterin oder Vertreter bestellt:

Name: Frau Lea Pufke

für den Bezirk/Bezirksinhaber: WOB – 10908 / BSF Pufke

mit Wirkung vom: 01.12.2025

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 02.12.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.10.2025
 - 3 - ERGÄNZUNG - **V 2025/1360**
Beteiligung am Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten - SKS" - Grundsatzbeschluss
 - 4 - ERGÄNZUNG - **V 2025/1367**
Kommunalinvestitionsförderung KIP III
 - 5 Berichte
 - 6 Kenntnisgaben
 - 6.1 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling - **K 2025/0699**
Stand 12.11.2025
 - 7 Anträge der Fraktionen
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, den 03.12.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.09.2025

3 Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung des Forderungseinzuges von kommunalen Haushaltsmitteln im Jobcenter Wolfsburg **V 2025/1330**

4 Berichte

4.1 Bericht zum Stand des Handlungsfelds Armut im Rahmen der Integrierten Sozialplanung
mdl. Bericht

4.2 Zukunft der Begegnungszentren in Wolfsburg - Aktueller Sachstand
mdl. Bericht

4.3 Vorstellung des Wolfsburger Hitzeaktionsplans WOB-HAP
mdl. Bericht

5 Kenntnisgaben

5.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Sozial- und Gesundheitsausschusses **K 2025/0690**

6 Anträge der Fraktionen

6.1 Einrichtung einer digitalen Plattform für die optimierte Pflegeplatzvergabe **A 2025/0302**

6.2 Modellprojekt „Pflege- und Unterstützungsstrukturen im Quartier“ **A 2025/0311**

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 04.12.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.10.2025	
3	3. Managementbericht 2025 zum Stichtag 30.09.2025	B 2025/0133
3.1	Onepager	
3.2	Übersichten Ergebnishaushalt	
3.3	Übersichten Kredite und Liquiditätsplanung	
3.4	Übersicht I-Programm	
3.5	Übersicht Stellenvakanzen	
4	Beschluss über den Jahresabschluss 2024 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters	V 2025/1341
5	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	V 2025/1347
6	5. Änderungssatzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – (WAS) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	V 2025/1346
7	Neue Abfallbewirtschaftungssatzung 2026 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	V 2025/1345
8	WOLLINO GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1357

9	Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1333
10	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH – Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1359
11	CongressPark Wolfsburg GmbH-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- Hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1328
12	Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung, - Wirtschaftsplan 2026 -	V 2025/1342
13	Stadtwerke Wolfsburg Holding GmbH, Wolfsburger Verkehrs-GmbH - Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlungen - hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1334
14	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH (MVZ WOB gGmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2026	V 2025/1335
15	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH (MVZ WOB gGmbH) hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung –	V 2025/1336
16	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2024	V 2025/1323
17	Erhöhung Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Jobticket für Bedienstete der Stadt Wolfsburg	V 2025/1115
18	Schulzweckverband Hasenwinkel Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 11.12.2025 (Beschlusspunkt 1)	V 2025/1286

19	Schulzweckverband Hasenwinkel: Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 11.12.2025 (Beschlusspunkt 1) sowie Beschluss über abzuschließende Verträge im Rahmen der Auflösung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel (Beschlusspunkte 2- 4)	V 2025/1272-1
20	Regionalverband Großraum Braunschweig – Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG –	V 2025/1262-1
21	Richtlinie über die Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung	V 2025/1315
22	Anpassung und Fortsetzung der Wohnraumförderprogramme Familienförderung und altersgerechte Umgestaltung von selbstgenutzten Wohnraum	V 2025/1295
23	Neuregelung der Konditionen bei der Verlängerung von Erbbaurechten	V 2025/1284-1
24	Grunderneuerung K73 Ortsdurchfahrt Ehmen (Mörser Straße und Heinrich-Deumeland-Straße vom Knotenpunkt Fallersleber Straße bis zum Knotenpunkt Salzwedeler Straße) - Planungsbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG	V 2025/1240
25	Richtlinie der Stadt Wolfsburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Landesprogramms „Resiliente Innenstädte“ (RI)	V 2025/1306
26	Begegnungsstätte "Das West" Brandschutzertüchtigung 2. Rettungsweg - Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG -	V 2025/1316
27	Umbau der Dieselstraße und des Amselwegs im Bereich der Hauptwache, Berufsfeuerwehr Dieselstraße 26 - Mehrkostenbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG	V 2025/1358
28	1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024	V 2025/1325

29	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Objektbeschluss-	V 2025/1326
30	Umgestaltung des Kleistparks ("Grüne Oase Innenstadt - Kleistpark") im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" -Objektbeschluss-	V 2025/1309
31	Richtlinie über den Verfügungsfonds Fallersleben	V 2025/1310
32	Richtlinie über den Verfügungsfonds Vorsfelde	V 2025/1311
33	Erweiterung Ortsfeuerwehr Vorsfelde - Objektbeschluss -	V 2025/1300
34	Bündelung der VHS-Standorte des Bildungshauses am Standort Alessandro-Volta-Straße 11/Hugo-Junkers-Weg 5 Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	V 2025/1331
35	Sanierung Schulzentrum Vorsfelde (SZV) und Theodor-Heuss-Gymnasium (THG): Beschluss über die Genehmigung von Mehrkosten und die Fortführung von Folgemaßnahmen	V 2025/1343
36	Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung des Forderungseinzuges von kommunalen Haushaltsmitteln im Jobcenter Wolfsburg	V 2025/1330
37	Beteiligung am Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten - SKS" - Grundsatzbeschluss	V 2025/1360
38	Kommunalinvestitionsförderung KIP III	V 2025/1367
39	Berichte	
39.1	Kennzahlenbericht 2024	B 2025/0134
39.2	Grundsteuer	
40	Kenntnisgaben	
40.1	Stichtage der Managementberichte in 2026	K 2025/0702
40.2	Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Wolfsburg	K 2025/0676
40.3	Kenntnisgabe über die Zustimmungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten hier: bis zum III. Quartal 2025	K 2025/0693

40.4 Wochenmarktgebühren 2026

K 2025/0692

41 Anträge der Fraktionen

42 Beantwortung von Anfragen

43 Anfragen und Anregungen

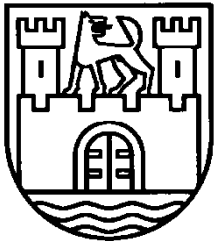
Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 Wolfsburg
Jahrgang 22	Wolfsburg, 05. Dezember 2025	Nummer 50

Inhaltsverzeichnis

Widmung Verbindungswege am „Robert-Koch-Platz“ im Stadtteil Stadtmitte	Seite 732 - 733	Bekanntmachung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 10.12.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 735 - 739
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Lehmkuhlenfeld – östliche Erweiterung“ im Ortsteil Hattorf	Seite 733 - 734	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 739
		Öffentliche Zustellungen	Seite 740 - 741

Amtliche Bekanntmachungen

Widmung Verbindungswege am „Robert-Koch-Platz“ im Stadtteil Stadtmitte

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung werden der nachstehend aufgeführten Verbindungswege in der Gemarkung Wolfsburg, Stadtteil Stadtmitte mit Wirkung zum 05.01.2026 zur Gemeindestraße gewidmet:

„Verbindungsweg 1“

Straßen-Nr. 17020-2

Anfangspunkt:

„Robert-Koch-Platz“, Str-Nr. 17020
Flurstück 201/3 der Flur 6

Endpunkt:

„Robert-Koch-Platz Hausnummer 16-20“
Flurstück 220/9 der Flur 6

„Verbindungsweg 2“

Straßen-Nr. 17020-3

Anfangspunkt:

„Robert-Koch-Platz“, Str-Nr. 17020
Flurstück 201/3 der Flur 6

Endpunkt:

Östl. Bereich „Robert-Koch-Platz Haus-Nr. 10-14“
Nordöstliche Spitze Flurstück 191/29 der Flur 6

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 17020-2 liegt auf den Flurstücken 220/10 und 220/12 der Flur 6 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 27 m.

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 17020-3 liegt auf dem Flurstück 200/4 der Flur 6 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 42 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Lehmkuhlenfeld – östliche Erweiterung“ im Ortsteil Hattorf

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 27.09.2017 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich im Norden des Ortsteiles Hattorf.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Entwicklung des Gebietes als Standort für vielfältige gewerbliche Nutzungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Bereichen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie für handwerkliche Betriebe zu stärken. Ziel ist es zudem, das Gewerbeflächenangebot der Stadt Wolfsburg zu erweitern, um bestehende und neue Betriebe in deren Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu unterstützen und somit neue Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck findet am

**Dienstag, 16.12.2025 um 18:00 Uhr
in den Räumlichkeiten der St. Nicolai Kirchengemeinde,
Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg-Hattorf**

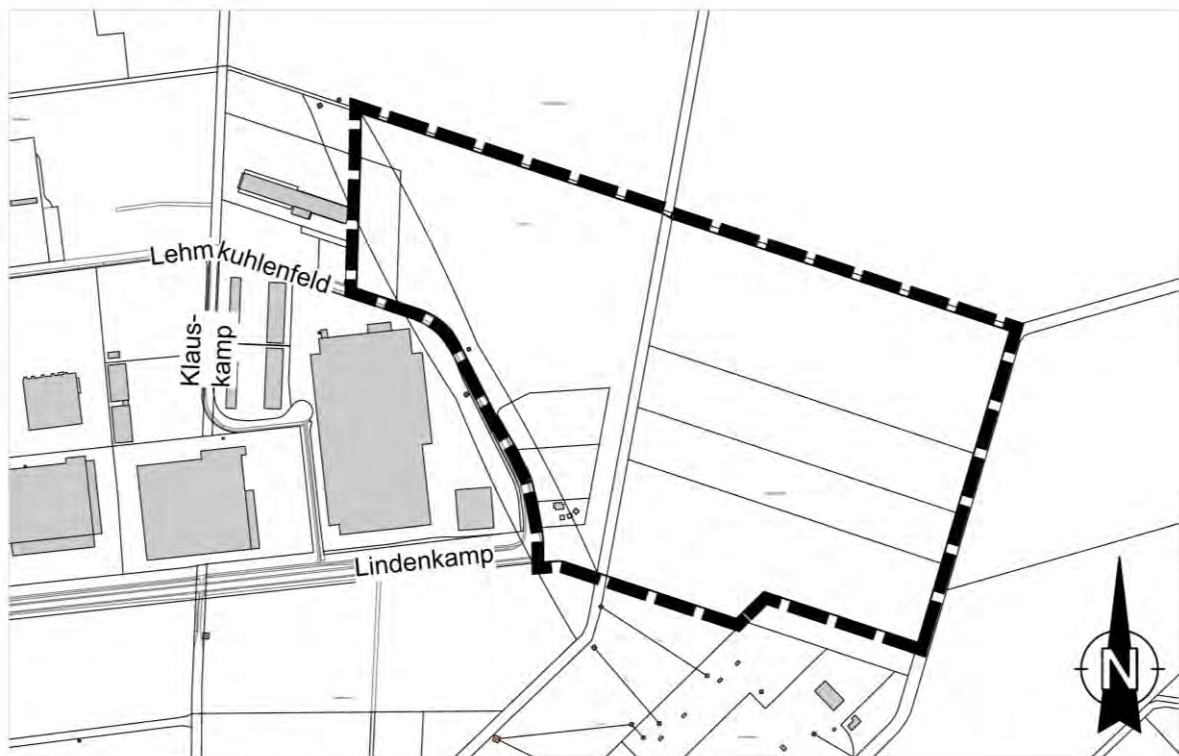
eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Da sich die öffentliche Veranstaltung außerhalb der Darlegungsfrist befindet, können auch nach der Darlegungsfrist Stellungnahmen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"GEWERBEGEBIET LEHMKUHNENFELD,
ÖSTLICHE ERWEITERUNG"**

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Ratssitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 10.12.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.10.2025	
3	Anfragen an den Rat der Stadt	
3.1	Potenzial Wolfsburgs in der sicherheitspolitischen Zeitenwende <i>PUG-Fraktion</i>	F 2025/0102
3.2	Anfrage zum Stand der Corona-Aufarbeitung <i>AfD-Fraktion</i>	F 2025/0104
3.3	Stand der Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Spielplätzen und Einrichtungen <i>Ratsherr Schlick (AfD-Fraktion)</i>	F 2025/0105
3.4	Glasfaserausbau <i>Beigeordneter Bachmann (Gruppe Fraktion SPD/Ratsfrau Broedermann)</i>	F 2025/0110
3.5	Situation rund um die Altkleidercontainer der Firma SOEX im Wolfsburger Stadtgebiet <i>Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Volt</i>	F 2025/0112
4	Beschluss über den Jahresabschluss 2024 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters <i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i>	V 2025/1341
5	Erhöhung Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Jobticket für Bedienstete der Stadt Wolfsburg <i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i>	V 2025/1115
6	Neuregelung der Konditionen bei der Verlängerung von Erbbaurechten <i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i>	V 2025/1284-1
7	Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Wolfsburg <i>- Kenntnisnahme -</i>	K 2025/0676
8	Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2024 für die Stadt Wolfsburg <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1313
9	Regionalverband Großraum Braunschweig – Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG – <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1262-1

10	Verkehrskonzept Innenstadt: Festlegung der künftigen zentralen ÖPNV-Umstiege - Grundsatzbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1340
11	Richtlinie über die Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung <i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i>	V 2025/1315
12	Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung" - Entwurf und Veröffentlichungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1319
13	Bebauungsplan "An der Gärtnerei II" mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im Ortsteil Ehmen - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1327
14	Bebauungsplan "Dunantplatz" mit Örtlicher Bauvorschrift in den Stadtteilen Klieversberg und Eichelkamp - erneuter Beschluss über Entwurf und Veröffentlichung - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1317
15	1. Änderung Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für die Altstadt des Stadtteiles Fallersleben -Satzungsbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1308
16	Erhaltungssatzung der Stadt Wolfsburg für den Stadtteil Detmerode -Satzungsbeschluss - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1201-1
17	Richtlinie der Stadt Wolfsburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Landesprogramms „Resiliente Innenstädte“ (RI) <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1306
18	Richtlinie über den Verfügungsfonds Fallersleben <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1310
19	Richtlinie über den Verfügungsfonds Vorsfelde <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1311
20	Umbau der Dieselstraße und des Amselwegs im Bereich der Hauptwache, Berufsfeuerwehr Dieselstraße 26 -Mehrkostenbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1358
21	Grunderneuerung K73 Ortsdurchfahrt Ehmen (Mörser Straße und Heinrich-Deumeland-Straße vom Knotenpunkt Fallersleber Straße bis zum Knotenpunkt Salzwedeler Straße) - Planungsbeschluss- Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1240

22	Teilgrunderneuerung der Rabenbergstraße -Objektbeschluss- <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1326
23	Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006, in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 02.04.2025 <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1324
24	1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024 <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1325
25	Begegnungsstätte "Das West" Brandschutzertüchtigung 2. Rettungsweg - Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG - <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	V 2025/1316
26	Temporäre Lichtsignalanlage Knotenpunkt K46/Hubertusstraße <i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i>	K 2025/0700
27	Erweiterung Ortsfeuerwehr Vorsfelde - Objektbeschluss - <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1300
28	Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1312
29	Anpassung der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024 <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1307
30	Neue Abfallbewirtschaftungssatzung 2026 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1345
31	5. Änderungssatzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – (WAS) zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1346
32	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	V 2025/1347
33	Wochenmarktgebühren 2026 <i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i>	K 2025/0692
34	Sanierung Schulzentrum Vorsfelde (SZV) und Theodor-Heuss-Gymnasium (THG): Beschluss über die Genehmigung von Mehrkosten und die Fortführung von Folgemaßnahmen <i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i>	V 2025/1343

- 35 Bündelung der VHS-Standorte des Bildungshauses am Standort Alessandro-Volta-Straße 11/Hugo-Junkers-Weg 5 **V 2025/1331**
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt
- 36 Schulzweckverband Hasenwinkel: **V 2025/1272-1**
Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 11.12.2025 (Beschlusspunkt 1) sowie
Beschluss über abzuschließende Verträge im Rahmen der Auflösung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel (Beschlusspunkte 2- 4)
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt
- 37 Beteiligung am Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten - SKS" - Grundsatzbeschluss **V 2025/1360**
Berichterstatter: Ratsherr Scheil
- 38 Kommunalinvestitionsförderung KIP III **V 2025/1367**
Berichterstatter: Ratsherr Scheil
- 39 Neuordnung des Kunstbeirates der Stadt Wolfsburg **V 2025/1238-1**
Berichterstatterin: Ratsfrau Straube
- 40 Schiedsgerichtsbarkeit für NS-Raubgut **V 2025/1301**
- 41 Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung des Forderungseinzuges von kommunalen Haushaltsmitteln im Jobcenter Wolfsburg **V 2025/1330**
Berichterstatterin: Bürgermeisterin Glosemeyer
- 42 Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlbereiche für die am 13.09.2026 stattfindende Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg **V 2025/1338**
- 43 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg **V 2025/1268**
- 44 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss **V 2025/1320**
hier: Kommunale Frauenbeauftragte oder in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- 45 Umbesetzung in Ausschüssen **V 2025/1322**
hier: Vertreter*innen des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.
- 46 Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Bildung **V 2025/1348**
hier: Vertreter*in Träger im Ganztag
- 47 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss **V 2025/1349**
hier: Vertreter*in von Trägern der Jugendhilfe (Caritasverband Wolfsburg e. V.)
- 48 Umbesetzung in Gremien **A 2025/0336**
Gruppe Fraktion SPD/Ratsfrau Broedermann
- 49 Renaturierung des Hasselbachs im Abschnitt zwischen dem Schillerteich und Alt Heßlingen **A 2025/0289**
Interfraktionell
- 50 Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2025 **V 2025/1363**

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Jens Syma	Westerstraße 12 38442 Wolfsburg	01-13 - WOB HK 563

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.12.2025.

Der Bescheid gilt am 22.12.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.12.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Bartos, Peter

Letzte bekannte Anschrift: Siroke 612, SK-082 37 ŠIROKÉ

Aktenzeichen: 990204272743

Datum des Bescheides: 06.11.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

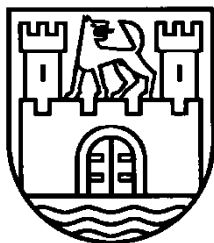
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Iskam

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 12. Dezember 2025

Nummer 51

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg	Seite 742 - 743	Jahresabschluss 2024 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg	Seite 748
Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2026	Seite 744 - 745	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „An der Gärtnerei II“ (Ehmen)	Seite 749 - 751
Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2026	Seite 746 - 747	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 752
		Öffentliche Zustellungen	Seite 753

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg

Die Wahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg findet gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 01.10.2025 als einzelne Direktwahl gleichzeitig mit den Kommunalwahlen in Niedersachsen

am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

statt.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am 27. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der/des Oberbürgermeister*in muss von mindestens 230 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechti-

gung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs.3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz - NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft e.V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Volt Wolfsburg (VOLT)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen (dies trifft auf alle Parteien, mit Ausnahme von SPD, CDU, GRÜNE, AFD, FDP, PUG, VOLT und DIE LINKE. zu) können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am 90. Tag vor der Wahl (15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat.

Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt auch für die Direktwahl.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in sind spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl, dem

Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

bei der Stadt Wolfsburg, Ordnungsamt/Wahlen, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und § 32 NKWO entsprechen.

Wolfsburg, 10.12.2025

Der Stadtwahlleiter
Andreas Bauer



Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung am 06.11.2025 die Haushaltssatzung 2026 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.048.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	39.329.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	63.523.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	64.763.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.033.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.243.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.750.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.460.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.740.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.060.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

16.540.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

23.030.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

Wolfsburg, 06.11.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kai-Uwe Hirschheide
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR)

Die Haushaltssatzung 2026 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung
der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 110 ff. i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.964.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.301.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.964.000 Euro
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.131.300 Euro
2.3	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.000 Euro
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 Euro
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.825.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.714.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.456.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

600.000 Euro

festgesetzt.

Wolfsburg, den 04.12.2025

Der Vorstand der WSB

Kai-Uwe Hirschheide

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)**Jahresabschluss 2024 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg**

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg hat in den Sitzungen am 27.03.2025 und am 25.09.2025 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2023 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2024, der ein Jahresergebnis in Höhe von **2.134.985,30 €** ausweist, wird in der vorgelegten und geprüften Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von **2.134.985,30 €** und weiterhin **2.365.014,70 €** aus dem Jahresabschlüssen aus früheren Jahren werden an die Stadt Wolfsburg ausgeschüttet. Sodass insgesamt **4.500.000,00 €** an die Stadt Wolfsburg ausgeschüttet werden.
3. Dem Vorstand der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) wird für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 20.02.2025 folgenden Abschlussvermerk gemacht:

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Wolfsburg - (WSB AöR) beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 01.02.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit folgender Schlussfeststellung erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss 2024 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung - sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 23.12.2025 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 511, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 08.12.2025

Kai-Uwe Hirschheide
Vorstand

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „An der Gärtnerei II“ (Ehmen)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 09.02.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes „An der Gärtnerei II“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen Werne-Schlimme-Straße und Bockhorst.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den 2. Bauabschnitt „An der Gärtnerei II“ und damit weiteren Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern zu schaffen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veröffentlichung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung, sowie Umweltbericht, Gutachten und fachlichen Stellungnahmen liegt zur Einsicht

vom 13.12.2025 bis einschließlich 18.01.2026

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 309 - B 311 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

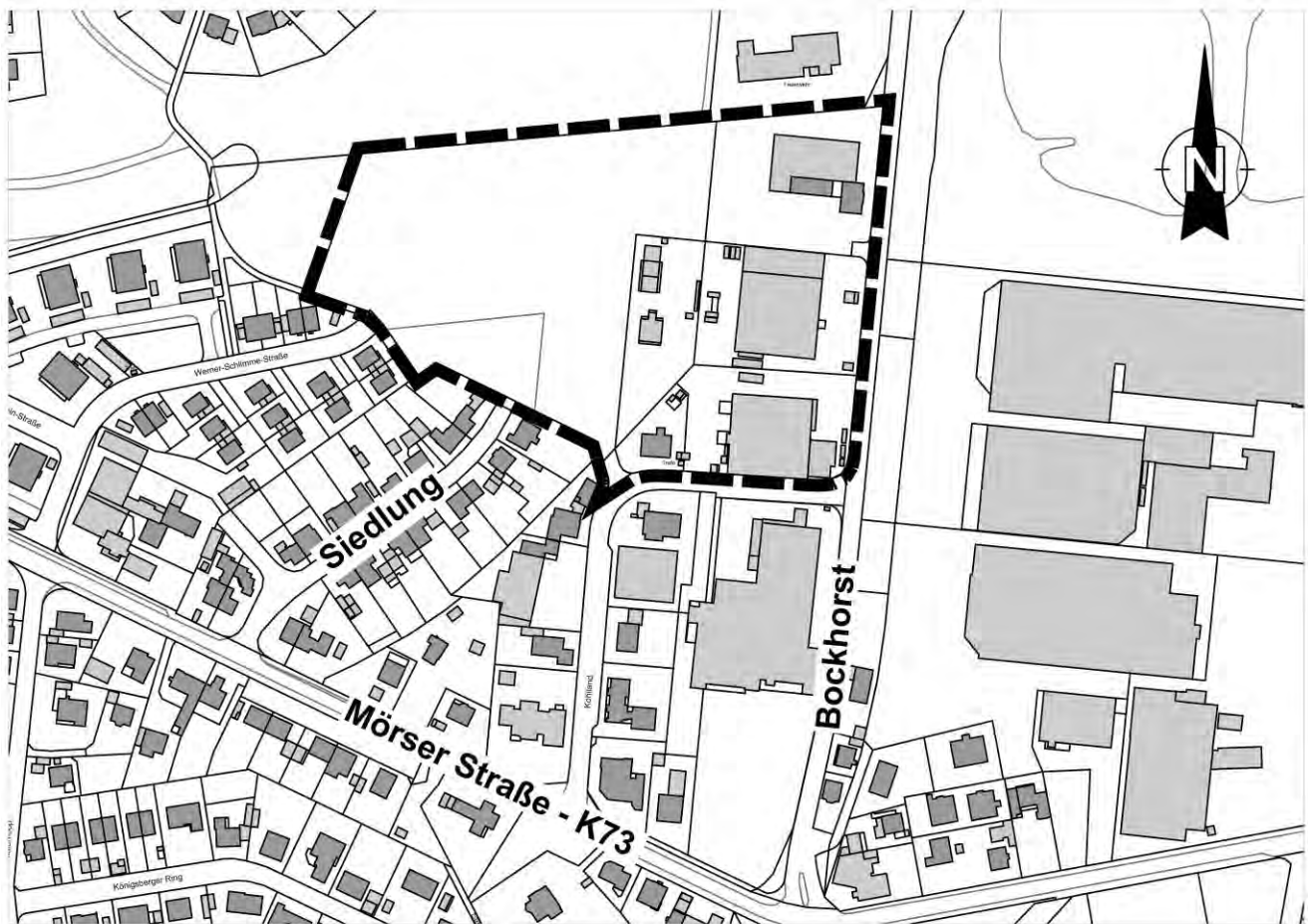
Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:
 - Ermittlung von Verkehrsdaten des Büros WVI Verkehr Infrastruktur, Braunschweig vom August 2023, hinsichtlich der aktuellen Verkehrsmengen im umliegenden Straßennetz des Plangebietes „An der Gärtnerei II“
 - Schalltechnische Untersuchung des Büros AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen von Februar 2025 mit Ermittlung, Bewertung und erforderliche Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Verkehrs- und Gewerbelärms auf die Wohnentwicklungsflächen

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 13.06.2024 hinsichtlich der Belastungen durch die Landwirtschaft (Lärm, Gerüche, Stäube)
 - Stellungnahmen des Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 17.06.2024, der Industrie- und Handelskammer Wolfsburg-Lüneburg Geschäftsstelle Wolfsburg vom 27.06.2024, der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH vom 28.06.2024 sowie der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 25.06.2024 hinsichtlich potenzieller Nachbarschaftskonflikte durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe
 - Grünordnerische Fachbeiträge sowie eine Einschätzung des Amphibienvorkommens vom Büro LaReG, Braunschweig von 2016 und 2017 mit faunistischen Kartierungen von Fledermäusen, Brutvögeln, Heuschrecken und Amphibien
 - Stellungnahme eines Bürgers vom 03.03.2024 zum Thema Schallemissionen
 - Stellungnahme eines Bürgers vom 11.03.2024 zum Thema Schallemissionen
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vom Büro Stadtlandschaft, Hannover vom Oktober 2023 hinsichtlich der Bewertung des Ausgangszustandes des Plangebietes
 - Grünordnerische Fachbeiträge sowie eine Einschätzung des Amphibienvorkommens vom Büro LaReG, Braunschweig von 2016 und 2017 mit faunistischen Kartierungen von Fledermäusen, Brutvögeln, Heuschrecken und Amphibien
 - Ermittlung des Biotoptypen-Bestands auf Grundlage einer Auswertung des Luftbildes von 2020
 - Stellungnahme des Amtes für Klimaschutz vom 28.06.2024 hinsichtlich der Verpflichtung zur Photovoltaiknutzung für alle Neubauten ab 50 m² Dachfläche für alle Bauanträge nach dem 31.12.2024 für Wohngebäude
 - Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde vom 28.06.2024 hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere zu Ergänzung von Aussagen zu bestimmten Artengruppen, CEF- und FCS-Maßnahmen, bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sowie der Eingriffsregelung samt Kompensationsmaßnahmen und Monitoring
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 13.06.2024 hinsichtlich der Belastungen durch die Landwirtschaft (Lärm, Gerüche, Stäube)
3. Schutzgut Boden:
- Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.05.2017 hinsichtlich Kampfmittel
 - Baugrund- und Schadstoffuntersuchung des Büros GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH vom Mai 2023 hinsichtlich einer orientierenden Baugrundbewertung zur Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie potenzieller Schadstoffbelastungen
 - Stellungnahme des LBEG vom 07.06.2024 hinsichtlich potenzielle Erdfallgefährdung
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 13.06.2024 hinsichtlich flächenschonender externer Kompensation
 - Stellungnahmen der Untere Bodenschutzbehörde vom 28.06.2024 hinsichtlich des Vorkommens besonders schutzwürdiger Böden und deren hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung
4. Schutzgut Wasser:
- -Stellungnahme des Büros GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH vom Februar 2024 hinsichtlich der Thematik Heilquellenschutzgebiet
 - -Stellungnahme des Büro WEINKOPF, Ingenieure für Bauwesen GmbH vom Februar 2024 hinsichtlich der Thematik Schwammstadt
 - -Stellungnahme des GLD vom 26.03.2014 hinsichtlich der veralteten Abgrenzung und Schutzbestimmungen des Heilquellenschutzgebietes (HQSG) und den Umgang mit dem möglichst zu versickerndem Wasser
 - Stellungnahmen der Untere Wasserbehörde vom 28.06.2024 hinsichtlich der Lage in der Schutzzone IIA des Heilquellenschutzgebietes der Hoffmann-Quelle Fallersleben

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " AN DER GÄRTNEREI II "



Wolfsburg

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Offenbacher, Maylin Melanie

Letzte bekannte Anschrift: Zum Siekberg 17, 38446 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990203994796

Datum des Bescheides: 30.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

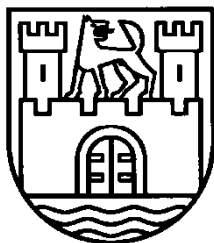
Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 19. Dezember 2025

Nummer 52

Inhaltsverzeichnis

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 755	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2016 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 838
Beschluss über den Jahresabschluss 2024 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters	Seite 755 - 756	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2017 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 839
5. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	Seite 757 - 758	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2018 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 840
Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallbewirtschaftungssatzung)	Seite 759 - 781	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2019 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 841
Anlagen 1 - 4 zur Abfallbewirtschaftungssatzung	Seite 782 - 825	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2020 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 842
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	Seite 826 - 835	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2021 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 843
Planfeststellung für die Alternative Grüne Route, Bauabschnitt „AGR Innenstadt“ - Reislinger Straße vom Berliner Ring zum Amselweg	Seite 836	Richtlinie über die Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstands und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung in der Wolfsburger Innenstadt in der Fassung vom 10.12.2025	Seite 844 - 852
2. Nachtrag zur Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 837		

Öffentliche Ausschreibungen/
Offene Verfahren

Seite 853

Öffentliche Zustellungen

Seite 854 - 856

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 07.12.2022, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2024, am 01.10.2025 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg vom 07.12.2022, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Nr. 16 wird die Benennung der Ortschaft „Mitte-West“ zu „Waldstadt“ geändert.

Artikel II

In der Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wird in der Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten die Nummer 16 „Mitte-West“ zu „Waldstadt“ umbenannt.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntgabe zum 01.11.2026 in Kraft.

Wolfsburg, den

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Beschluss über den Jahresabschluss 2024 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

gem. § 129 Abs. 2 NKomVG teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgendes festgestellt hat (**Beschluss über den Jahresabschluss 2024**):

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2024 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 30.10.2025 werden der Jahresabschluss 2024 und die Ergebnisbehandlung beschlossen:
 - 1.1 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 weist im ordentlichen Ergebnis einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 119.978.848,23 € aus. Dieser Fehlbetrag wird gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage“ gebucht, so dass insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von 199.809.964,94 € in der Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage“ ausgewiesen wird.

1.2 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 weist im außerordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 12.813.369,42 € aus. Dieser Überschuss wird gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Zu den Jahresabschlüssen 2024 des Klinikums Wolfsburg, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses ergehen folgende Beschlüsse:

2.1 Klinikum Wolfsburg

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Bilanzverlust in Höhe von 9.977.465,09 € ausgewiesen. Dieser setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 19.894.980,17 € zuzüglich dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 11.393.509,92 € und abzüglich der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 149.304,00 € und der Einlage der Stadt Wolfsburg in Höhe von 21.161.721,00 € zusammen.

Der Bilanzverlust wird in Höhe von 9.977.465,09 € auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Bäderbetriebe

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.153.028,54 € ausgewiesen. Die darin enthaltenen Ergebnisse der städtischen Bäder und des BadeLandes sind zu einem Anteil von 1.999.153,39 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Der Restbetrag von 3.029.747,25 € wird durch Verlustausgleichszahlungen der Stadt Wolfsburg ausgeglichen. Hierzu wurden im Jahr 2024 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bereits Teilzahlungen in Höhe von 3.500.000,00 € geleistet, so dass sich eine Rückzahlungsverpflichtung seitens der Bäderbetriebe gegenüber der Stadt Wolfsburg in Höhe von 470.252,75 € ergibt.

Des Weiteren gleicht die Stadt Wolfsburg den auf den Buchungskreis der EisArena in 2024 entfallenden Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.124.127,90 € aus. Die in 2024 auf diesen Fehlbetrag geleistete Abschlagszahlung in Höhe von 1.003.000,00 € ist anzurechnen. Daraus ergibt sich für die Bäderbetriebe eine Restforderung in Höhe von 121.127,90 € gegenüber der Stadt Wolfsburg.

2.3 Bildungshaus

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.298.049,05 € ausgewiesen. Das Bildungshaus hat im Haushaltsjahr 2024 von der Stadt Wolfsburg Vorauszahlungen auf das Jahresergebnis 2024 in Höhe von 6.500.000,00 € erhalten. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der sonstigen Rücklage in Höhe der Abschreibungen auf Sacheinlagen des Trägers von 51.844,00 € ergibt sich eine Verbindlichkeit in Höhe von 253.794,95 € gegenüber der Stadt Wolfsburg.

3. Für die Führung der städtischen Haushaltswirtschaft 2024 einschließlich des Klinikums Wolfsburg, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses wird dem Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Begründung

Der Jahresabschluss 2024 mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 05.01.2026 bis zum 13.01.2026 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 518, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 11.12.2025
Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

5. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 2, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. DVBl. S. 589, der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) vom 20.12.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 525) in der Fassung der 4. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung vom 13.03.2024 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2024, S. 365) und der Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung – StrRÜS) vom 20.12.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 562) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsübertragungssatzung vom 16.03.2018 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2018, S. 108) hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 3 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 10.10.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 392) am 21.11.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) mit Beschluss vom 10.12.2025 zugestimmt.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter:

a) in der Sommerreinigung:

- Reinigungsklasse I = 8,34 €
- Reinigungsklasse II = 16,68 €
- Reinigungsklasse III = 25,02 €
- Reinigungsklasse IV = 4,17 €
- Reinigungsklasse V = 33,36 €

b) in der Winterreinigung = 2,50 €

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenberechnung liegt eine einjährige Kalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 zugrunde.

II.

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wolfsburg, den 11.12.2025

gez. Marcus Frerich

Marcus Frerich
Vorstand der WAS

Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „WAS“ gemäß § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 06.11.2025 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Abfallbewirtschaftungssatzung mit Beschluss vom 10.12.2025 zugestimmt.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Wolfsburg hat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) durch § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 17.12.2014 (Amtsblatt 1 der Stadt Wolfsburg vom 09.01.2015) u. a. die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Wolfsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt die WAS die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die WAS betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung der WAS besteht aus folgenden wesentlichen Teilen, die im Eigentum der WAS stehen bzw. von der WAS betrieben werden:

Entsorgungszentrum Wolfsburg
Weyhäuser Weg 3
38442 Wolfsburg

Zum Entsorgungszentrum Wolfsburg gehören:

- die in der Stilllegungsphase befindliche Abfalldéponie Wolfsburg
- Kleinanlieferungsplatz
- Kompostierungsanlage Wolfsburg
- Annahmeplatz für Grün- und Strauchschnitt
- Problemabfallzwischenlager Wolfsburg (PROSA-Lager)
- Abfallvorsortierungs- und Umschlaganlage
- Sickerwasserkläranlage

- Fuhrpark

Die öffentliche Einrichtung umfasst ferner:

- mobile Schadstoffsammlung (PROSA)
- mobile Elektrogerätesammlung
- die von den Systemen (§ 3 Abs. 16 VerpackG) betriebene Wertstofftonne, soweit sie von der WAS aufgrund einer Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. (1) und (5) VerpackG mitbenutzt wird.

Zur öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gehören des Weiteren alle die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen der WAS.

Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung der WAS sind außerdem Anlagen und Einrichtungen privater Dritter, welche gemäß § 22 KrWG in Anspruch genommen werden.

- (4) Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die WAS erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (vgl. Anlage 2). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Absatz 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus erfasst die WAS auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
- a) die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.
 - c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen.
 - d) Kraftfahrzeugeile.
 - e) Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

- f) Abfälle flüssiger oder pastöser Konsistenz sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die in Haushaltungen anfallen.
- (4) Verpackungen im Sinne von § 14 f. des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen nicht der gesetzlichen Abfallentsorgungspflicht durch die WAS. Die WAS hat jedoch mit den Systemen ein gemeinsames Sammelsystem für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstofftonne) eingerichtet, so dass Leichtverpackungen nicht von der Entsorgung durch den WAS ausgeschlossen sind. Verpackungsaltpapier wird über das von der WAS betriebene Sammelsystem (§ 7) erfasst. Verpackungen aus Altglas sind von der Entsorgung durch die WAS ausgeschlossen.
- (5) Nicht angenommen werden
- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 20) und auch nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 15) eingesammelt und befördert werden können.
- (7) Im Einzelfall kann die WAS darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 5 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (9) Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob Abfälle unter die Absätze 2, 3, 5 bis 7 fallen, ist die WAS berechtigt, vom Abfallbesitzer einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich, industriell, landbaulich, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sowie Eigentümer von Grundstücken, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der WAS nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn und soweit
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (zum Beispiel Eigenkompostierung).
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

Für die schriftliche Anzeige und den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ist das entsprechende Formular der WAS zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige bei der WAS ein, es sei denn, die WAS widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung nicht erbracht wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern. Die WAS ist berechtigt, die Befreiung zu befristen.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 2 Abs. 3 oder 7 ausgeschlossenen Abfälle, für Abfälle die nach § 2 Abs. 5 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallvermeidung, abfallwirtschaftliche Beratung

- (1) Jede Person hat durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass
- a) so wenig Abfälle wie möglich entstehen,
 - b) Schadstoffe in Abfällen vermieden werden,
 - c) nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die WAS die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter zu bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Die WAS führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle - § 6
 2. Altpapier - § 7
 3. Altglas - § 8
 4. Bauabfälle - § 9
 5. Asbestzementabfälle - § 10
 6. Künstliche Mineralfasern - § 11

7. Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metallen oder Verbundmaterialien - § 12
 8. Alttextilien - § 13
 9. Altholz - § 14
 10. Sperrmüll - § 15
 11. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien - § 16
 12. Problemabfälle aus Haushaltungen - § 17
 13. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) - § 18
 14. Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) - § 19
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 24 zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle. Nicht hierzu gehören insbesondere Boden, rohes Fleisch (auch von Fischen) und Speisereste tierischer Herkunft, Knochen, Tierkörper, Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren sowie biologisch abbaubare Werkstoffe und Kleintier- und Katzenstreu (auch wenn diese gemäß den Produktangaben der Hersteller kompostierbar oder biologisch abbaubar sind).
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 bereitzustellen. Die Bioabfälle sind zu diesem Zweck in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zeitungspapier einzufüllen. Andere Umverpackungen wie z. B. Plastiktüten, Tüten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen u. ä. sind zu entfernen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und gewerblichen Bereichen können ebenfalls zugelassene Abfallbehälter gestellt werden. Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Abfälle tierischer Herkunft sind gemäß den Regelungen des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) in der jeweils gültigen Fassung zu beseitigen.
- (4) Sperrige Gartenabfälle, die trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern im Sinne des Abs. 2 geeignet sind, werden jährlich einmal im Herbst über eine Straßensammlung abgefahren. Die sperrigen Gartenabfälle sind auf 1,50 m Länge zu schneiden und gebündelt bereitzustellen. Der Durchmesser des Bündels ist auf 50 cm begrenzt und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Sichern des Bündels darf kein Draht, Kunststoff o. ä. verwendet werden, sondern nur kompostierbares Material, z. B. Hanfseil. Pro Grundstück dürfen maximal 4 Bündel bereitgestellt werden. Baumstubben und Baumstämme mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm sind von der Straßensammlung ausgeschlossen. Laubabfälle und Rasenschnitt gehören nicht zu den sperrigen Gartenabfällen und sind über den Bioabfallbehälter oder Grünabfallsack zu entsorgen.
- (5) Darüber hinaus kann Herbstlaub an mobilen Sammelstellen abgegeben werden, soweit die WAS solche zur Verfügung stellt.
- (6) Zum Jahresbeginn werden Weihnachtsbäume über eine Straßensammlung abgefahren. Jeglicher Baumschmuck ist hierbei zu entfernen. Bäume über 2,00 m Länge sind zu zersägen.

- (7) Baumstubben und Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm sowie vorstehend nicht genannte bzw. das Fassungsvermögen der Sammelsysteme überschreitende Mengen sind vom Abfallerzeuger den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Stammholz ist auf eine Länge von weniger als 1,50 m zu schneiden.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen im Sinne des Verpackungsgesetzes.
- (2) Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden haushaltsnahe Altpapierbehälter für die Erfassung des Altpapiers in haushaltsüblicher Menge aufgestellt. Der Anschlusspflichtige kann dem Aufstellen der Altpapierbehälter widersprechen. In diesem Fall ist das Altpapier der WAS an den öffentlichen Sammelstellen für Altpapier zu überlassen.
- (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen darf an den Sammelstellen nur durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden und ist nicht auf oder neben die Container zu legen. Kartonagen sind vor Eingabe zu zerkleinern. Eine Nutzung des Containers ist nur während der auf den Containern vorgeschriebenen Einwurfzeiten zulässig. Sofern auf dem Container kein Hinweis dazu gegeben wird, dürfen die Container werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer sind dafür verantwortlich, ggf. vorhandene personenbezogene Daten vor Eingabe des Altpapiers in die Altpapierbehälter in geeigneter Weise, insbesondere durch Schwärzung oder Zerkleinerung, unkenntlich zu machen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas, das nicht als Verpackung dient (z. B. Trinkgläser oder Schüsseln) soweit es nicht nach § 2 Abs. 4 ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist der WAS am Kleinanlieferungsplatz gemäß § 24 zu überlassen.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, Baustellen- und Baumischabfälle sowie Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere
- Erdaushub
 - Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik, Steine (diese sind zusätzlich in mit Schadstoffen kontaminierte und nicht kontaminierte mineralische Stoffe zu trennen)
 - andere mineralische Stoffe
 - Straßenaufbruch

- Künstliche Mineralfasern
- asbesthaltige Abfälle
- Gipsabfälle (Rigips u.ä.)
- Metall
- Pappe
- Dachpappe
- Kunststoff
- Glas
- Holz
- sonstige Bauabfälle

voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Bauabfälle zur Beseitigung sind der WAS an den in § 24 oder Anlage 1 für die jeweilige Abfallart benannten Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 10 Asbestzementabfälle

- (1) Asbestzementabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Stoffe, die fest gebundenes Asbest enthalten, z. B. Wellplatten (Dachbereich), Kanalbauelemente, Rohre sowie Blumenkübel und Pflanzenschalen aus Asbestzement.
- (2) Asbestzementabfälle aus privaten Haushaltungen sind durch formlosen Antrag unter Angabe von Art, Menge und Anfallstelle bei der WAS anzumelden. Mengen bis 2.000 kg (Kleinmengen) dürfen durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer am Entsorgungszentrum angeliefert werden. Die Erteilung einer Entsorgungserlaubnis durch die WAS ist Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls am Entsorgungszentrum Wolfsburg. Vor Anlieferung ist der Abfall entsprechend den Auflagen der Freigabe zu verpacken.
- (3) Für Asbestzementabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Abfällen hält die WAS einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen von mehr als 20 Mg je Anfallstelle und Kalenderjahr ist durch den Abfallerzeuger ein Einzelentsorgungsnachweis zu stellen.

§ 11 Künstliche Mineralfasern

- (1) Künstliche Mineralfasern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Glaswolle, Steinwolle und Mineralwolle.
- (2) Künstliche Mineralfasern aus privaten Haushaltungen sind durch formlosen Antrag unter Angaben von Art, Menge und Anfallstelle bei der WAS anzumelden. Diese sind staubdicht verpackt in Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 anzuliefern. Die Erteilung einer Entsorgungserlaubnis durch die WAS ist Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls am Entsorgungszentrum Wolfsburg. Die Abholung durch die WAS ist möglich.

- (3) Für Künstliche Mineralfasern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Abfällen hält die WAS einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen von mehr als 20 Mg je Anfallstelle und Kalenderjahr ist durch den Abfallerzeuger ein Einzelentsorgungsnachweis zu stellen.

§ 12

Kunststoff, Altmetall und Verbundstoffe

- (1) Die Erfassung und Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff, Altmetall und Verbundstoffen obliegt den Systemen (§ 3 Abs. 16 VerpackG); die Erfassung und Entsorgung von stoffgleichen Nichtverpackungen obliegt der WAS als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die Systeme und die WAS haben vereinbart, diese Abfälle gemeinsam in der Wertstofftonne zu erfassen.
- (2) Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Altmetall und Verbundstoffen sind in der Wertstofftonne bereitzustellen, soweit die betreffenden Abfälle aus privaten Haushaltungen stammen und nicht Abs. 3 unterfallen. Temporär anfallende Übermengen aus privaten Haushaltungen können am Sammeltag in vom Abfallbesitzer beschafften transparenten Säcken haushaltsüblicher Größe der Wertstofftonne beigelegt werden. Es werden maximal zwei Säcke mitgenommen; die Säcke sind unmittelbar bei der Wertstofftonne des betreffenden Grundstücks bereitzustellen.
- (3) Abfälle aus Kunststoffen, Altmetall und Verbundstoffen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in der Wertstofftonne bereitgestellt werden können, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 gebührenpflichtig anzuliefern. Dasselbe gilt auch für stoffgleiche Nichtverpackungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Besitzer sie der WAS überlassen will (§ 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung).

§ 13

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen, derer sich der Besitzer entledigen will. Die getrennte Sammlung ist auf wiederverwendbare, d.h. gut erhaltene, tragbare und gewaschene bzw. gereinigte Textilien beschränkt. Verschlossene oder schadstoffbelastete Textilien sind von der Alttextiliensammlung ausgeschlossen; diese sind als Restabfall zu entsorgen. Dasselbe gilt für Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Alttextilien im Sinne von Abs. 1 werden in Textilsammelcontainern erfasst, die durch die WAS oder durch karitative und gewerbliche Sammler betrieben werden. Es ist unzulässig, Alttextilien oder sonstige Abfälle auf oder neben die Container zu legen; dies gilt auch dann, wenn der Container überfüllt ist. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf ihnen angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Textilien in Kunststoffsäcken verpackt, überlassen werden.

§ 14 Altholz

- (1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind alle in Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15.8.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung genannten Altholzsortimente.
- (2) Altholz ist an den unter § 24 genannten Entsorgungsanlagen getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung Möbel, die einen Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent aufweisen, abgeholt. Altholz ist getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15, insbesondere des § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der WAS zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Sperrmüll sind beispielsweise Möbel (siehe auch § 14 Abs. 3), Fahrräder, Matratzen und Teppiche. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 6 - 14 Abs. 2 und §§ 16 – 19, insbesondere Kfz-Teile und alle Abfälle, die im Haus verbaut waren. Parkett oder Laminat werden abweichend dann mitgenommen, wenn sie unverklebt eingebaut waren. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich, telefonisch oder online über die Website der WAS zu stellen. Dabei sind Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die WAS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt. Die WAS hat für kurzfristige Abholwünsche einen kostenpflichtigen „Blitz-Service“ eingerichtet.
- (3) Der Antragsteller gemäß Abs. 2 ist für alle bereitgestellten Abfälle verantwortlich. Die Verantwortlichkeit endet erst mit dem Eigentumsübergang gemäß § 30 Abs. 2.
- (4) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass keine Gefahrenquellen geschaffen werden, der Verkehr nicht behindert wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Abholung erfolgt am Abholtag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Abfälle aus Altholz sind gemäß § 14 Abs. 3 getrennt bereitzustellen.
- (5) Verunreinigungen und nicht abgefahrte Abfälle sind nach der Abholung unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen und entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.
- (6) Sperrmüll wird bis zu viermal jährlich pro Haushalt oder Gewerbebetrieb/Einrichtung mit einer Menge von bis zu 5 m³ je Abholung ohne Erhebung gesonderter Gebühren abgefahren. Mehrmengen (z. B. im Fall von Haushaltsauflösungen) sind nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (7) Sperrmüll, der das in Abs. 4 genannte Gewicht oder die dort angegebene Größe überschreitet, ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Diese Abfälle sind am Entsorgungszentrum Wolfsburg gemäß § 24 kostenpflichtig anzuliefern.

§ 16

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. d. § 3 Nr. 5 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchen- und Handwerksgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Sport- und Spielgeräte, Leuchten und PV Module.
Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind.

Die WAS sammelt im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 13 ElektroG anfallende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, soweit deren Beschaffenheit den Geräten aus privaten Haushaltungen vergleichbar ist.

Von den Pflichten der WAS nicht erfasst sind so genannte b2b (business to business) Geräte, die ausschließlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder gewöhnlich nicht in privaten Haushaltungen genutzt werden (z. B. Kühltresen aus Einkaufsmärkten).

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräten dürfen nicht mit dem Restabfall entsorgt werden. Vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vom Gerät zu trennen.
Sofern Elektro- und Elektronikgeräte nicht einem Abholsystem der Hersteller oder Vertreiber gemäß §§ 16 und 17 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, das von der WAS angebotene Sammelsystem zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt die WAS ein Bringsystem mit Sammelstellen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und ein Holsystem nach Abs. 5 bis 8 zur Verfügung.
- (3) Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von Abs. 1 können an der in § 24 genannten Entsorgungsanlage im Entsorgungszentrum Wolfsburg der WAS kostenfrei abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Einzelgeräten der Gruppen Wärmeüberträger, Großgeräte und Photovoltaik-Module ist eine vorherige Abstimmung mit der WAS über den Anlieferungsstermin erforderlich. Die WAS ist berechtigt, die Annahme von der Vorlage eines Herkunftsnachweises abhängig zu machen.
- (4) Kleingeräte aus privaten Haushaltungen bis zu 50 cm Kantenlänge (z. B. Fön, Lockenwickler, Toaster) können der WAS zudem an der mobilen Elektrogerätesammelstelle übergeben werden. Private Haushalte haben die Möglichkeit, bis zu 60 l dieser Abfälle an einem Sammeltag anzuliefern. Nicht angenommen werden zerbrechliche Geräte wie Monitore, Fernseher und andere Bildschirmgeräte.
- (5) Im Wege des Holsystems („Elektrogerätesammlung“) können folgende Geräte aus privaten Haushaltungen der WAS überlassen werden, sofern ihre längste Kante mindestens 50 cm beträgt:
- Waschmaschinen
 - Wäschetrockner
 - Geschirrspüler
 - Elektroherde und Backöfen
 - Kühlgeräte
 - Gefriertruhen
 - Ölradiatoren

- Monitore
 - Fernseher und andere Bildschirmgeräte
 - PC ohne Peripherie
 - größere HiFi-Geräte/Radios.
- (6) Die Abholung der vorgenannten Geräte erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Angabe der Art und Menge der Geräte schriftlich, telefonisch oder online über die Website der WAS zu stellen. Die WAS legt den Abfuhrtermin fest und gibt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig bekannt.
- (7) Die Geräte sind am Vorabend des Abfuhrtages geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen. Es dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen, der Verkehr darf nicht behindert und die Straße nicht verschmutzt werden. Ein zügiges Verladen ist zu ermöglichen. Insbesondere dürfen keine Elektro- und Elektronikaltgeräte bereitgestellt werden, von denen Gefahren ausgehen, wie beispielsweise Bildschirmgeräte mit zerbrochenem Glas. Diese Geräte sind im Sinne von Abs. 3 an der in § 24 genannten Entsorgungsanlage abzugeben. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr.
- (8) Elektro- und Elektronikgeräte oder sonstige Abfälle, die nicht der Abholung auf Abruf im Sinne von Abs. 5 bis 7 unterliegen oder nicht angemeldet, aber bereitgestellt wurden, kann die WAS am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen der WAS gemäß Abs. 3 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.
- (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die der WAS in den oben genannten Hol- oder Bringsystemen überlassen werden, müssen frei von Verunreinigungen oder Problemabfällen sein. Druckerpatronen sind auszubauen, altes Fett ist aus Fritteusen zu entfernen. Diese Materialien können ebenso wie ausgebaute Altbatterien und Altakkumulatoren über die mobile Schadstoffsammlung, das Problemabfallzwischenlager (PROSA – Lager) im Entsorgungszentrum Wolfsburg gemäß § 24 oder entsprechende Rücknahmesysteme entsorgt werden.
- (10) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können an der in § 24 genannten Entsorgungsanlage (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammel-fahrzeug) überlassen werden.
- (11) Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) i. S. d. Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind der WAS am Entsorgungszentrum zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) in der jeweils gültigen Fassung oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden. LV-Altbatterien aus anderen Herkunftsbereichen können in haushaltsüblichen Mengen entgeltlich am Entsorgungszentrum abgegeben werden.

§ 17

Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sons-

tige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Farben, Reiniger, Polituren, Waschmittel und Spülmittel mit Gefahrensymbol sind ebenfalls als Problemabfälle zu entsorgen. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Elektroaltgeräte) werden bei der Problemabfallsammlung mitgenommen.

- (2) Problemabfälle sind der WAS in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Standorten der mobilen Schadstoffsammlung oder am Problemabfallzwischenlager durch Übergabe zu überlassen. An der mobilen Sammelstelle werden Problemabfälle bis zu einer Menge von 25 kg oder 10 Leuchtstoffröhren entgegengenommen. Mengen von mehr als 25 kg oder 10 Leuchtstoffröhren werden nur am Problemabfallzwischenlager im Entsorgungszentrum Wolfsburg gem. § 24 entgegengenommen. Problemabfälle sind in geeigneten, dicht geschlossenen, identifizierbaren Behältnissen zu übergeben. Ein Vermischen einzelner Problemabfälle ist nicht zulässig.

§ 18

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die Abfallarten ergeben sich aus § 2 Abs. 17 der Abfallgebührensatzung der WAS.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können am Sonderabfallzwischenlager auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Wolfsburg gem. § 24 abgegeben werden. Die dicht geschlossenen Behältnisse sind hierfür identifizierbar zu kennzeichnen. Die Übergabe hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die maximale Gebindegröße darf 60 l und das maximale Gebindegewicht 60 kg nicht überschreiten.
- (3) Zu den Sonderabfallkleinmengen gehören auch spitze und scharfe Gegenstände mit dem Abfallschlüssel 18 01 01, die in durchstichsicheren Kanistern im Entsorgungszentrum Wolfsburg oder im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung nach § 17 zu überlassen sind.

§ 19

Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausabfall und hausabfallähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 18 fallen oder nach § 2 Abs. 3 oder 7 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder gem. § 2 Abs. 5 nicht angenommen werden (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 5 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

§ 20

Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. Restabfallbehälter

Abfallgroßbehälter mit	120 l Füllraum
Abfallgroßbehälter mit	240 l Füllraum
Abfallgroßbehälter mit	770 l Füllraum

Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

2. Bioabfallbehälter

Abfallgroßbehälter mit 120 l Füllraum

Abfallgroßbehälter mit 240 l Füllraum

3. Altpapierbehälter

Altpapiergroßbehälter mit 240 l Füllraum

Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

Großraumbehälter mit 10 m³

Großraumbehälter mit 21 m³

4. Wertstofftonnen

Wertstofftonne mit 120 l Füllraum

Wertstofftonne mit 240 l Füllraum

Wertstofftonne mit 1.100 l Füllraum

5. Bioabfall-, Grünabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem

Aufdruck der WAS:

20-l-Restabfallsack

40-l-Restabfallsack

70-l-Restabfallsack

20-l-Bioabfallsack

40-l-Grünabfallsack

6. Sonderbehälter

Die WAS behält sich vor, die Benutzung von im Eigentum der WAS oder des Abfallerzeugers stehenden Sonderbehältern (z. B. Container, Pressabfallcontainer) zuzulassen. Die Abfuhr/Leerung erfolgt nach Vereinbarung mit der WAS.

Für jede in der Anlage 2 genannte Abfallart ist ein gesonderter Container erforderlich. Die Transportleistung erfolgt gegen privatrechtliches Entgelt nach den Sätzen der privatrechtlichen Entgeltordnung für Leistungen der WAS. Neben den Kosten für die Fuhrleistung sind die Anlieferungsgebühren oder Entgelte der genutzten Entsorgungsanlagen zu entrichten.

Ein Rechtsanspruch des Abfallerzeugers auf eine solche Vereinbarung besteht nicht.

Die Abfallbehälter werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt, von der WAS zur Verfügung gestellt. Im Eigentum des Abfallerzeugers stehende Sonderbehälter dürfen nur dann genutzt werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Für Schäden an Fahrzeugen der WAS oder deren Beauftragten sowie Schädigung Dritter durch unsachgemäßen Zustand dieser Behälter haftet der Abfallerzeuger.

- (2) Die von der WAS bereitgestellten Abfallbehälter sind sachgemäß zu behandeln. Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von 120 l und 240 l sind vom Anschlusspflichtigen bei Bedarf von außen zu reinigen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus.

Das Volumen der Restabfallbehälter ist so zu wählen, dass ein Volumen von wenigstens 10 l Restabfall pro Woche und Bewohner zur Verfügung steht. Bei Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht privater Herkunft oder zur Berechnung des Volumens bei gemischter Nutzung sind die in Anlage 4 genannten Einwohnergleichwerte zu beachten.

Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken sind mindestens aufzustellen/auszugeben:

- ein Restabfallbehälter,
- ein Bioabfallbehälter gleicher Größe, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde,
- ein Altpapierbehälter 240 l, soweit dem nicht nach § 7 Abs. 2 widersprochen wurde, und
- eine Wertstofftonne, deren Volumen sich nach Abs. 8 bestimmt.

Wird durch die WAS festgestellt, dass bei Anschlusspflichtigen die gewählte Abfallbehältergröße an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als unzureichend anzusehen ist, kann angeordnet werden, entsprechend zusätzliche und/oder größere Abfallbehälter zu verwenden.

Wird vom Wahlrecht gemäß Satz 1 kein Gebrauch gemacht, so bestimmt die WAS die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter. § 21 Abs. 8 ist zu beachten.

- (4) Der Anschlusspflichtige kann schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 zu benutzen. Dabei muss er glaubhaft machen, dass das anfallende Abfallvolumen, unter Berücksichtigung des Abfuhrintervalls, wesentlich unter dem Volumen des kleinsten festen Abfallbehälters liegt. Abs. 3 Satz 2 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter auf Antrag zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können von der WAS zugelassene 70 l - Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 5 benutzt werden.
- (7) Für bewohnte, bebaute oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzte Grundstücke ist eine 240l Wertstofftonne Regelausstattung. Auf Verlangen kann eine zweite 240 l-Wertstofftonne aufgestellt werden, sofern mindestens fünf Personen angeschlossen sind oder die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. In besonderen Fällen (beengte Platzverhältnisse, dauerhaft geringer Bedarf zum Beispiel bei 1-Personen-Grundstücken) werden 120 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 Personen werden auf Wunsch des Anschlusspflichtigen mit 1.100l Wertstofftonnen ausgestattet.
- (8) Enthalten Wertstofftonnen zweimal hintereinander, oder im Zeitraum von 6 Abfuhrterminen, zum wiederholten Mal Restabfälle oder Bioabfälle, kann die Wertstofftonne des Anschlusspflichtigen bei einem weiteren Wiederholungsfall innerhalb der folgenden 6 Abfuhrtermine für 3 Monate von der Leerung ausgeschlossen werden. Der Anschlusspflichtige ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.

Werden Wertstofftonnen nach einer Ausschlussphase erneut wie vor gefüllt, kann die Wertstofftonne des Anschlusspflichtigen dauerhaft von der Leerung bzw. Abfuhr ausgeschlossen werden.

Hinweise auf einen möglichen Ausschluss von der Leerung erfolgen durch Aufkleber auf der Wertstofftonne, im Falle eines dauerhaften Ausschlusses von der Leerung zusätzlich durch Mitteilung in Textform an den Anschlusspflichtigen.

Die WAS bzw. das zuständige Abfuhrunternehmen ist im Falle eines temporären oder dauerhaften Ausschlusses berechtigt, die vom Anschlusspflichtigen dennoch bereitgestellte Wertstofftonne abzuführen.

Anschlusspflichtige, deren Wertstofftonne dauerhaft von der Leerung ausgeschlossen wurde, können nach Ablauf eines Jahres ab Wirksamwerden des Ausschlusses von der Leerung dessen Aufhebung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass sich die Umstände, die zu der wiederholten Fehlbefüllung geführt haben, zwischenzeitlich geändert haben.

- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für wiederholt fehlbefüllte Bioabfall- und PPK-Tonnen.
- (10) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Fehlbefüllung, Bohren, Nieten, Schrauben, Bekleben) an den Abfallbehältern entstehen, sowie für den Verlust derselben haftet der Anschlusspflichtige i. S. v. § 3 Abs. 1, es sei denn ihn und seine Erfüllungsgehilfen trifft kein Verschulden. Schäden an Abfallbehältern oder Verluste von Abfallbehältern sind unverzüglich schriftlich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.
- (11) Es ist verboten, Abfälle in Abfallbehälter einzuwerfen, die für die Entsorgung von Abfällen Dritter bestimmt sind.

§ 21

Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Die WAS bestimmt die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr der Abfallbehälter.

Die Behälter für Restabfall, Altpapier, Bioabfall und Grünabfall und die Wertstofftonnen werden in der Regel wie folgt geleert:

Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von 120 l und 240 l, Restabfall-, Bioabfall- und Grünabfallsäcke Wertstofftonnen 1.100 l:	14-täglich
Abfallbehälter 770 l und 1.100 l für Restabfall, Altpapierbehälter 1.100 l:	wöchentlich
Altpapierbehälter 240 l und Wertstofftonnen 120 l, 240 l:	vierwöchentlich

- (2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag, sowie Änderungen des Abfuhrtages durch Feiertage und andere Ereignisse, werden gemäß § 29 bekanntgegeben. Die WAS kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sind stets am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr von den Anschlusspflichtigen am Straßenrand der nächsten Straße oder einem von der WAS bestimmten Abholplatz bereitzustellen.

Die Abfallbehälter gemäß Satz 1 und 2 sind nach Abfuhr unverzüglich am Abfuhrtag durch den Anschlusspflichtigen zurückzustellen. Abfallreste auf der Straße sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der WAS sind zu befolgen.

- (4) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und größer werden von der WAS von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz den Kriterien des § 22 Abs. 7 bis 14 entspricht, weniger als 10 Meter vom Straßenrand entfernt ist, und im Einvernehmen mit der WAS festgelegt wurde. Entspricht der Standplatz nicht den Vorgaben des § 22 Abs. 7 bis 14 oder ist er weiter als 10 m von der Straße entfernt, so holt die WAS Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l vom Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Anschlusspflichtige und die WAS eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die WAS

stimmt einer entsprechenden Vereinbarung nur zu, wenn hinreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen und dem Transport der Abfallbehälter keine Vorschriften des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Der Anschlusspflichtige hat die Kosten zu übernehmen.

- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. In diesem Fall sind die Abfallbehälter bis zum Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen.
- (6) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen. Gefüllte Abfallsäcke müssen zugebunden sein. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass der Verschluss sich öffnet oder der Sack zerreißt. Es ist verboten, neben den Abfallbehältern weitere Abfälle bereitzustellen.
- (7) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in diesen zu verbrennen.
- (8) Die Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingepresst, eingestampft oder eingeschlämmt werden. Bei der Befüllung der Behälter ist darauf zu achten, dass der Inhalt - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (10) Kann das Festfrieren der Abfälle im Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss die Schüttfähigkeit des Abfalles vor der Abholung durch den Anschlusspflichtigen hergestellt werden.
- (11) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

Abfallsäcke:	10 kg
Behälter mit einem Füllraum von 120 l:	48 kg
Behälter mit einem Füllraum von 240 l:	96 kg
Behälter mit einem Füllraum von 770 l:	308 kg
Behälter mit einem Füllraum von 1100 l:	440 kg

- (12) Es ist verboten, in Restabfallbehälter andere Stoffe als Restabfall, in die Bioabfallbehälter andere Stoffe als Bioabfall, in die Grünabfallsäcke andere Stoffe als Laub oder Grünschnitt, in Wertstofftonnen andere Stoffe als Kunststoffe, Metalle oder Verbundstoffe und in die Altpapierbehälter andere Stoffe als Altpapier einzufüllen.
- (13) Fehlbefüllte Behälter (Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke, Wertstofftonnen oder der Wertstofftonne beige gestellte transparente Säcke, Altpapierbehälter), die von der WAS bzw. vom Abfuhrunternehmen nicht geleert bzw. eingesammelt und entsprechend gekennzeichnet wurden, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich, jedenfalls aber am Abfuhrtag, zu entfernen. Die Behälter können nachsortiert und zum nächsten Abfuhrtermin erneut bereitgestellt werden. Fehlbefüllte Säcke können in Restabfallbehälter oder gebührenpflichtige Restabfallsäcke umgeleert werden. Für fehlbefüllte Behälter kann der Anschlusspflichtige bei der WAS eine gebührenpflichtige Abfuhr als Restabfall gemäß § 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung beantragen, welche im Rahmen der regulären Restabfallabfuhr durchgeführt wird.
- (14) Können Abfallbehälter aufgrund von Verstößen gegen Abs. 7 bis 12 oder wegen anderer Verstöße gegen diese Satzung nicht entleert oder Abfallsäcke nicht abgefahren werden, gilt Abs. 13 entsprechend.

§ 22

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Straße zum Grundstück des Anschlussnehmers muss mindestens 5,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von Abfallsammelfahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 9 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4 m erforderlich. Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für Dreiachsentsorgungsfahrzeuge mit einem Durchmesser von 21 m vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Behälter an einem von der WAS bekanntgegebenen Standort zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Der Standort der Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück bereitzustellen und zu unterhalten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfallbehälter allen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Das Aufstellen und Benutzen von „Müllschleusen“ ist verboten.
- (4) Die Lagerung von Abfallsäcken hat bis zum Abfuhrtag im geschlossenen Gebäude zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere und spielende Kinder keinen Zugang zu den Abfallsäcken haben.
- (5) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist für jedes Grundstück vom Bauherren, bei einem zu erwartenden Restabfallaufkommen von 770 l pro Woche oder mehr (siehe § 21 Abs. 4), ein den Bestimmungen der Abs. 6 bis 13 entsprechender Standort für Abfallbehälter vorzusehen und in die Bauantragsunterlagen einzutragen.
- (6) Der Standort und Transportweg für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss ausreichend befestigt sein. Als Befestigung gelten Beton, Bitumen, Asphalt, Verbundpflaster oder vergleichbare Bodenbeläge. Er ist sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Der Standort für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss ebenerdig liegen und darf nicht versenkt sein.
- (8) Kellerräume sind als Standort für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer nicht zulässig.
- (9) Das Absetzen und der Transport der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer müssen möglich sein.
- (10) Der Transportweg von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer darf nicht über Stufen und Treppen führen. Bordsteine sind entsprechend abzusenken, der Transportweg muss eine Mindestbreite von 1,50 m haben.
- (11) Der Standort für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer ist so zu gestalten, dass ein Verrutschen der Abfallbehälter durch Witterungseinfluss (z. B. starken Wind) ausgeschlossen ist.
- (12) Der Standort für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallfahrzeuges einzurichten. Das gilt auch, wenn Grundstücke nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfallfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind. Die Entfernung darf zehn Meter nicht überschreiten.

- (13) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss so gewählt werden, dass eine Behinderung der Entleerung/Abholung durch parkende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- (14) Die Errichtung eines den Kriterien der Abs. 6 bis 13 genügenden Standplatzes kann auch nach der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 5 durch die WAS angeordnet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

§ 23

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen nach § 2 Abs. 6 oder aufgrund sonstiger Satzungsregelungen nicht gesammelten Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der WAS betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gem. § 24 oder bei Bauabfällen zu den in Anlage 1 aufgeführten ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 - 55 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch Benutzungsordnungen geregelt werden.

§ 24

Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum Wolfsburg

- (1) Die WAS betreibt im Stadtteil Fallersleben, Weyhäuser Weg 3, 38442 Wolfsburg das Entsorgungszentrum Wolfsburg mit den in § 1 Abs. 2 genannten Anlagenteilen. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Wolfsburg geregelt.
- (2) Grundsätzlich dürfen im Entsorgungszentrum Wolfsburg nur Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Wolfsburg überlassen werden.
- (3) Einwohner der Stadt Wolfsburg sind berechtigt, eigene Restabfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW oder Kleintransporter nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Gewerbetreibende sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Die Regelungen zur Transportgenehmigung gemäß §§ 53 - 55 KrWG sind zu beachten.
- (4) Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die WAS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder die Besitzer solcher Abfälle zu verpflichten, die Abfälle auf ihrem Grundstück bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Im Falle einer Sicherstellung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 25

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der WAS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der WAS zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Aufstellens oder Einziehens von Abfallbehältern, Einsammelns oder Leerens von Abfallbehältern, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 und zur Kontrolle anderer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch die WAS gemäß § 19 KrWG zu dulden.

§ 26

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befassete Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDsG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.
- (2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen,
 - Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart),
 - Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).
- (3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
 - Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

- (5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Zur Erhebung und Durchsetzung der Abfallgebühren können personenbezogene Daten an die Stadtverwaltung übermittelt werden, sofern diese gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung beauftragt ist. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zur Gebührenerhebung, -festsetzung und -beitreibung verwendet werden. Die Stadt ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des NDSG einzuhalten; eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

- (6) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der WAS wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite <https://was-wolfsburg.de/datenschutz/> abrufbar.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder –entsorgungsmethoden oder -systeme kann die WAS Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 28 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Abfallentsorgung erhebt die WAS zur Deckung des Aufwands Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe besonderer Satzungen.
- (2) Die Stadtkasse der Stadt Wolfsburg ist Vollstreckungsbehörde.

§ 29 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der WAS werden in geeigneter Form auf der WAS-Website, in der Wolfsburg-App sowie ggf. in Tageszeitungen oder sonstigen Druckschriften der Abfallberatung veröffentlicht.

§ 30 Eigentumsübergang und Durchsuchen von Abfällen

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der WAS über, sobald sie eingesammelt oder an der Entsorgungsanlage angenommen sind.
- (2) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers zu durchsuchen oder zu entfernen. Die Korrektur von Fehlwürfen durch den Benutzungspflichtigen ist zulässig.

- (3) Befinden sich im bereitgestellten Abfall verloren gegangene Gegenstände, ist der Eigentümer berechtigt, sich diese wieder anzueignen. Die WAS ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt
 2. entgegen § 16 Abs. 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte in Abfallbehälter einfüllt
 3. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 entzieht, indem er sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder indem er bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle entgegen § 3 Abs. 2 nicht überlässt
 4. dem Gebot der getrennten Abfallsammlung gemäß § 5 zuwiderhandelt, indem er entgegen § 21 Abs. 13 in Restabfallbehälter andere Stoffe als Restabfall, in die Bioabfallbehälter andere Stoffe als Bioabfall, in die Grünabfallsäcke andere Stoffe als Laub oder Grünschnitt, in die Altpapierbehälter andere Stoffe als Altpapier oder in Wertstofftonnen andere Stoffe als Kunststoffe, Metalle oder Verbundstoffe einfüllt
 5. entgegen § 7 Abs. 3 die Altpapiercontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt
 6. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle nicht vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt hält, und Bauabfälle zur Beseitigung nicht an den in § 24 oder Anlage 1 genannten Entsorgungsanlagen anliefert oder von diesen abholen lässt
 7. entgegen § 10 Abs. 2 Asbestzementabfälle nicht entsprechend der Auflagen der WAS verpackt
 8. entgegen § 11 Abs. 2 Künstliche Mineralfasern nicht staubdicht verpackt
 9. entgegen § 13 Abs. 1 andere Materialien als wiederverwendbare, d.h. gut erhaltene, tragbare und gewaschene bzw. gereinigte Alttextilien in den Alttextilsammelcontainern entsorgt
 10. entgegen § 13 Abs. 2 Alttextilien oder sonstige Abfälle auf oder neben Alttextilsammelcontainer legt

11. entgegen § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 7 Sperrmüll oder Elektroaltgeräte früher oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt, durch die Bereitstellung des Sperrmülls oder der Elektrogeräte Gefahrenquellen schafft oder den Verkehr behindert
12. entgegen § 15 Abs. 5 oder § 16 Abs. 8 Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle nicht entfernt
13. entgegen § 20 Abs. 1 andere als durch Satzung zugelassene Abfallbehälter benutzt, soweit dies nicht durch § 12 zugelassen ist
14. entgegen § 20 Abs. 2 Abfallbehälter nicht sachgerecht behandelt und verschmutzte Behälter nicht reinigt
15. entgegen § 20 Abs. 10 Schäden oder Verluste von Abfallbehältern nicht anzeigt
16. entgegen § 20 Abs. 11 Abfälle in Abfallbehälter einwirft, die für die Entsorgung von Abfällen Dritter bestimmt sind
17. entgegen § 21 Abs. 3 feste Abfallbehälter oder Abfallsäcke an einem anderen als dem Abfuhrtermin bereitstellt
18. entgegen § 21 Abs. 3 Abfallbehälter oder Abfallreste nicht von der Straße entfernt
19. entgegen § 21 Abs. 6 Abfallbehälter offen stehen lässt oder überfüllt oder Abfallsäcke überfüllt oder nicht zubindet
20. entgegen § 21 Abs. 7 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder Abfälle in diesen verbrennt.
21. entgegen § 21 Abs. 8 Abfälle in Abfallbehälter einpresst, einstampft oder einschlämmt
22. entgegen § 21 Abs. 9 die Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit sperrigen Gegenständen, Schnee oder Eis oder sonstigen Abfällen befüllt, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können
23. entgegen § 21 Abs. 11 mehr als die zulässige Füllmenge in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt

- 24. entgegen § 21 Abs. 12 nicht entleerte Abfallbehälter oder nicht abgefahrene Abfallsäcke nicht bis zum Abend des Abfuhrtages von der Straße entfernt
- 25. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht allen Nutzern zugänglich macht oder Müllschleusen verwendet
- 26. entgegen § 22 Abs. 4 Abfälle und Abfallsäcke in anderer als vorgeschriebener Weise lagert
- 27. entgegen § 22 Abs. 6 den Standplatz und den Transportweg auf seinem Grundstück nicht sauber und im Winter nicht schnee- und eisfrei hält
- 28. entgegen § 25 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder Mitarbeitern der WAS oder deren Beauftragten den Zutritt zum Grundstück verweigert
- 29. entgegen § 30 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers durchsucht oder entwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.11.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2018 außer Kraft.

Wolfsburg, den 11.12.2025

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Marcus Frerich

Marcus Frerich
Vorstand

Anlage 1: Anlagen für die Beseitigung von Bauabfällen

Anlage 2: Abfälle, für die eine Entsorgungspflicht der WAS besteht.

Anlage 3: Abfälle, die von der Entsorgungspflicht der WAS ausgeschlossen sind.

Anlage 4: Mindestvolumen für Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Anlage 1**Liste der beauftragten Dritten gemäß § 22 KrWG zu § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung**

Folgende privatrechtlich geführte Einrichtungen werden derzeit als beauftragte Dritte für Aufgaben der Abfallentsorgung in Anspruch genommen:

1. Restabfallentsorgung

EEW Energy from Waste
GmbH Schöninger Straße 2 – 3
38550 Helmstedt

2. Kompostierungsanlage

Harz-Humus-Recyclin GmbH
Am See 1
06484 Dittfurt

3. Altpapierentsorgung

Veolia Umweltservice Nord GmbH
Westrampe 6
38442 Wolfsburg

4. Altholzentsorgung

Veolia Umweltservice Nord GmbH
Werner-Siemens-Straße 20
22113 Hamburg

5. Straßenkehrriech Umweltschutz

Mitte GmbH Gewerbegebiet
Magdeburger Straße
39291 Möckern

6. Bauschuttentsorgung**a) Otto Wolf GmbH**

Laischeweg 9
38554 Weyhausen

b) Anton Müsing Tiefbau GmbH

Karl-Ferdinand-Braun-Ring 11
38448 Wolfsburg

c) Wolfsburger Baustoffrecycling GbR

Wilhelm-Carl-Wien-Straße
38446 Wolfsburg

7. Annahmestelle für unbelasteten Bodenaushub

Otto Wolf GmbH
Laischeweg 9
38554 Weyhausen

Anlieferung

Im Südfeld
Wolfsburg-Neindorf

8. Entsorgung von ölverunreinigtem Boden

Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH

Diebesstieg 50

38229 Salzgitter

9. Entsorgung von Asbestzement

Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH

Am Kraftwerk 1

38372 Büddenstedt

10. Entsorgung von „Künstlichen Mineralfasern“

Stadt Salzgitter

Entsorgungszentrum Salzgitter

GmbH Diebesstieg 50

38229 Salzgitter

Anlage 2

Abfälle, für die eine Entsorgungspflicht der WAS besteht.

AVV	Grad der Überwachungsbedürftigkeit	Abfallbezeichnung	Bemerkung
01	Kapitel	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Gruppe	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 03	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 04	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 13	nicht gefährlich	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05	Gruppe	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
02	Kapitel	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	nicht gefährlich	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 10	nicht gefährlich	Metallabfälle	Verwertung i. d. R. möglich
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 04	Gruppe	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 04	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03	Kapitel	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	nicht gefährlich	Rinden und Korkabfälle	Regelungen der Altholzverordnung

03 01 05	nicht gefährlich	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Regelungen der Altholzverordnung
03 02	Gruppe	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	nicht gefährlich	Rinden- und Holzabfälle	Regelungen der Altholzverordnung
03 03 07	nicht gefährlich	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04	Kapitel	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Gruppe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	nicht gefährlich	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	nicht gefährlich	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 21	nicht gefährlich	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	nicht gefährlich	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
05	Kapitel	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Gruppe	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 06	Gruppe	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 07	Gruppe	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
06	Kapitel	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 04	Gruppe	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 05	Gruppe	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 08	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 09	Gruppe	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 10	Gruppe	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	

06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
07	Kapitel	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
08	Kapitel	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 05	Gruppe	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
09	Kapitel	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
10	Kapitel	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 02	Gruppe	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 03	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 04	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 05	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 06	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 07	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 08	Gruppe	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 09	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 10	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	nicht gefährlich	Glasfaserabfall	

10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 06	nicht gefährlich	verworfenene Formen	
10 12 08	nicht gefährlich	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 13	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 14	nicht gefährlich	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 14	Gruppe	Abfälle aus Krematorien	
11	Kapitel	11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Gruppe	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 02	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 03	Gruppe	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 05	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
12	Kapitel	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	nicht gefährlich	Kunststoffspäne und -drehspäne	i. d. R. Verwertung
12 01 13	nicht gefährlich	Schweißabfälle	
12 03	Gruppe	Abfälle aus der Wasser- und Dampfantfettung (außer 11)	
13	Kapitel	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 01	Gruppe	Abfälle von Hydraulikölen	
13 02	Gruppe	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 03	Gruppe	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 04	Gruppe	Bilgenöle	
13 05	Gruppe	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Gruppe	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 08	Gruppe	Ölabfälle a. n. g.	
14	Kapitel	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Gruppe	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	

15	Kapitel	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	nicht gefährlich	Verpackungen aus Papier und Pappe	i. d. R. Verwertung
15 01 02	nicht gefährlich	Verpackungen aus Kunststoff	i. d. R. Verwertung
15 01 03	nicht gefährlich	Verpackungen aus Holz	Regelungen der Altholzverordnung
15 01 04	nicht gefährlich	Verpackungen aus Metall	i. d. R. Verwertung
15 01 05	nicht gefährlich	Verbundverpackungen	i. d. R. Verwertung
15 01 06	nicht gefährlich	gemischte Verpackungen	i. d. R. Verwertung
15 01 07	nicht gefährlich	Verpackungen aus Glas	i. d. R. Verwertung
15 01 09	nicht gefährlich	Verpackungen aus Textilien	i. d. R. Verwertung
15 02	Gruppe	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
16	Kapitel	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 19	nicht gefährlich	Kunststoffe	i. d. R. Verwertung
16 01 20	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
16 02	Gruppe	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 12*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung, z. B. Nachtspeicheröfen
16 03	Gruppe	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 04	Gruppe	Explosivabfälle	
16 05	Gruppe	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren	
16 07	Gruppe	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 08	Gruppe	Gebrauchte Katalysatoren	
16 09	Gruppe	Oxidierende Stoffe	
16 10	Gruppe	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 11	Gruppe	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
17	Kapitel	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	nicht gefährlich	Beton	Verwertung i. d. R. möglich
17 01 02	nicht gefährlich	Ziegel	Verwertung i. d. R. möglich
17 01 03	nicht gefährlich	Fliesen und Keramik	Verwertung i. d. R. möglich
17 01 07	nicht gefährlich	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	i. d. R. Verwertung

17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	nicht gefährlich	Holz	Regelungen der Altholzverordnung
17 02 02	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
17 02 03	nicht gefährlich	Kunststoff	i. d. R. Verwertung
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	nicht gefährlich	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	i. d. R. Verwertung
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	nicht gefährlich	Kupfer, Bronze, Messing	i. d. R. Verwertung
17 04 02	nicht gefährlich	Aluminium	i. d. R. Verwertung
17 04 03	nicht gefährlich	Blei	i. d. R. Verwertung
17 04 04	nicht gefährlich	Zink	i. d. R. Verwertung
17 04 05	nicht gefährlich	Eisen und Stahl	i. d. R. Verwertung
17 04 06	nicht gefährlich	Zinn	i. d. R. Verwertung
17 04 07	nicht gefährlich	gemischte Metalle	i. d. R. Verwertung
17 04 11	nicht gefährlich	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	i. d. R. Verwertung
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	nicht gefährlich	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	i. d. R. Verwertung
17 05 06	nicht gefährlich	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	i. d. R. Verwertung
17 05 08	nicht gefährlich	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	i. d. R. Verwertung
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	gefährlich	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Sofern die Einstufung des Abfalls aufgrund des KI-Wertes (LASI-Merkblatt LV 17) erfolgt ist, sind bei der Ab Lagerung analog die Anforderungen der LAGA-Richtlinie "Asbest" zu beachten.
17 06 04	nicht gefährlich	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	gefährlich	asbesthaltige Baustoffe	siehe LAGA-Richtlinie Asbest
17 08	Gruppe	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	nicht gefährlich	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	nicht gefährlich	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

18	Kapitel	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Gruppe	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	nicht gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	nicht gefährlich	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02	Gruppe	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	nicht gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
18 02 08	nicht gefährlich	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	freiwillige Rücknahmesysteme
19	Kapitel	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 02	Gruppe	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	nicht gefährlich	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03	Gruppe	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 04	Gruppe	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht gefährlich	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht gefährlich	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht gefährlich	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 06	Gruppe	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 07	Gruppe	Deponiesickerwasser	
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	nicht gefährlich	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	nicht gefährlich	Sandfangrückstände	
19 09	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	nicht gefährlich	Schlämme aus der Wasserklärung	

19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 11	Gruppe	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	nicht gefährlich	Papier und Pappe	i. d. R. Verwertung
19 12 04	nicht gefährlich	Kunststoff und Gummi	i. d. R. Verwertung
19 12 05	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
19 12 07	nicht gefährlich	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	i. d. R. Verwertung
19 12 08	nicht gefährlich	Textilien	i. d. R. Verwertung
19 12 10	nicht gefährlich	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	i. d. R. Verwertung
19 12 12	nicht gefährlich	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
20	Kapitel	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	nicht gefährlich	Papier und Pappe	i. d. R. Verwertung
20 01 02	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
20 01 08	nicht gefährlich	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	i. d. R. Verwertung
20 01 10	nicht gefährlich	Bekleidung	i. d. R. Verwertung
20 01 11	nicht gefährlich	Textilien	i. d. R. Verwertung
20 01 32	nicht gefährlich	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	freiwillige Rücknahmesysteme
20 01 37*	gefährlich	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Regelungen der Altholzverordnung
20 01 38	nicht gefährlich	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Regelungen der Altholzverordnung
20 01 39	nicht gefährlich	Kunststoffe	i. d. R. Verwertung
20 01 40	nicht gefährlich	Metalle	i. d. R. Verwertung
20 01 41	nicht gefährlich	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	nicht gefährlich	biologisch abbaubare Abfälle	i. d. R. Verwertung
20 02 02	nicht gefährlich	Boden und Steine	i. d. R. Verwertung
20 02 03	nicht gefährlich	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	nicht gefährlich	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	nicht gefährlich	Marktabfälle	
20 03 03	nicht gefährlich	Straßenkehricht	
20 03 06	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	nicht gefährlich	Sperrmüll	i. d. R. Verwertung
20 03 99	nicht gefährlich	Siedlungsabfälle a. n. g.	

Anlage 3

Abfälle, die von der Entsorgungspflicht der WAS ausgeschlossen sind.

Bei Abfällen, die in der Bemerkungsspalte einen Hinweis enthalten, dass für diese Abfälle ein Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS besteht, so liegen der WAS hierzu entsprechende Entsorgungswege vor. Für weitere Abfälle können Entsorgungswege aufgebaut werden. Typische Abfälle aus privaten Haushaltungen unterliegen nicht dem Abschluss.

AVV	Grad der Überwachungsbedürftigkeit	Abfallbezeichnung	Bemerkung
01	Kapitel	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Gruppe	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	gefährlich	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	gefährlich	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	nicht gefährlich	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	gefährlich	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	nicht gefährlich	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	nicht gefährlich	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	
01 03 10*	gefährlich	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
01 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
01 04	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	nicht gefährlich	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	nicht gefährlich	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	nicht gefährlich	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

01 04 11	nicht gefährlich	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07	
01 04 12	nicht gefährlich	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
01 05	Gruppe	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	nicht gefährlich	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	gefährlich	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	gefährlich	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	nicht gefährlich	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	nicht gefährlich	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05	
01 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
02	Kapitel	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	nicht gefährlich	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02	nicht gefährlich	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 04	nicht gefährlich	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	nicht gefährlich	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	nicht gefährlich	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08*	gefährlich	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
02 01 09	nicht gefährlich	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	nicht gefährlich	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	nicht gefährlich	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	nicht gefährlich	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	nicht gefährlich	Abfälle von Konservierungsmitteln	
02 03 03	nicht gefährlich	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
02 04	Gruppe	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	nicht gefährlich	Rübenerde	
02 04 02	nicht gefährlich	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 02	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 02	nicht gefährlich	Abfälle von Konservierungsmitteln	
02 06 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	nicht gefährlich	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	nicht gefährlich	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	nicht gefährlich	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 05	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
03	Kapitel	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 04*	gefährlich	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Regelungen der Altholzverordnung
03 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

03 02	Gruppe	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	gefährlich	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	gefährlich	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	gefährlich	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	gefährlich	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	gefährlich	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	nicht gefährlich	Holzschutzmittel a. n. g.	
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 02	nicht gefährlich	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	nicht gefährlich	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 09	nicht gefährlich	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	nicht gefährlich	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
04	Kapitel	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Gruppe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	nicht gefährlich	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	nicht gefährlich	geäschertes Leimleder	
04 01 03*	gefährlich	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	nicht gefährlich	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	nicht gefährlich	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	nicht gefährlich	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	nicht gefährlich	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	nicht gefährlich	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	nicht gefährlich	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	gefährlich	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 15	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 16*	gefährlich	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	nicht gefährlich	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

05	Kapitel	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Gruppe	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	gefährlich	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	gefährlich	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	gefährlich	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	gefährlich	verschüttetes Öl	
05 01 06*	gefährlich	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	gefährlich	Säureteere	
05 01 08*	gefährlich	andere Teere	
05 01 09*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11*	gefährlich	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	gefährlich	säurehaltige Öle	
05 01 13	nicht gefährlich	Schlämme aus der Kesselspeisewasser-aufbereitung	
05 01 14	nicht gefährlich	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 15*	gefährlich	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	nicht gefährlich	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	
05 01 17	nicht gefährlich	Bitumen	
05 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
05 06	Gruppe	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	gefährlich	Säureteere	
05 06 03*	gefährlich	andere Teere	
05 06 04	nicht gefährlich	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
05 07	Gruppe	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	nicht gefährlich	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06	Kapitel	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	gefährlich	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	gefährlich	Salzsäure	
06 01 03*	gefährlich	Flusssäure	
06 01 04*	gefährlich	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	gefährlich	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06*	gefährlich	andere Säuren	
06 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	gefährlich	Calciumhydroxid	
06 02 03*	gefährlich	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	gefährlich	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	gefährlich	andere Basen	
06 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	gefährlich	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	gefährlich	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	nicht gefährlich	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	gefährlich	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	nicht gefährlich	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 04	Gruppe	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	gefährlich	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	gefährlich	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 05	Gruppe	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	nicht gefährlich	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	gefährlich	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	gefährlich	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	gefährlich	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	gefährlich	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
06 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 08	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	
06 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 09	Gruppe	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 02	nicht gefährlich	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	gefährlich	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 09 04	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	gefährlich	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	gefährlich	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	nicht gefährlich	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	gefährlich	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	nicht gefährlich	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 04	Gruppe	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	gefährlich	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	gefährlich	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 05	Gruppe	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	nicht gefährlich	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	gefährlich	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	gefährlich	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	gefährlich	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	gefährlich	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
06 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 08	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	
06 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 09	Gruppe	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 02	nicht gefährlich	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	gefährlich	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 09 04	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

06 10	Gruppe	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titan-dioxidherstellung	
06 11 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	gefährlich	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gefährlich	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	nicht gefährlich	Industrieruß	
06 13 04*	gefährlich	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	gefährlich	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
07	Kapitel	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

07 02 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13	nicht gefährlich	Kunststoffabfälle	
07 02 14*	gefährlich	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	nicht gefährlich	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 16*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	
07 02 17	nicht gefährlich	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
07 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
07 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

07 04 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	gefährlich	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	gefährlich	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	nicht gefährlich	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

07 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
08	Kapitel	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	gefährlich	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	nicht gefährlich	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Der Ausschluss entfällt soweit die Farb- und Lackabfälle vollständig ausgehärtet sind
08 01 13*	gefährlich	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	nicht gefährlich	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	gefährlich	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	gefährlich	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
08 01 18	nicht gefährlich	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	gefährlich	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	

08 01 20	nicht gefährlich	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	gefährlich	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
08 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	nicht gefährlich	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 03	nicht gefährlich	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	gefährlich	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	nicht gefährlich	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	gefährlich	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	nicht gefährlich	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16*	gefährlich	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	gefährlich	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	nicht gefährlich	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 19*	gefährlich	Dispersionsöl	
08 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	gefährlich	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	nicht gefährlich	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 11*	gefährlich	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	nicht gefährlich	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	gefährlich	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

08 04 15*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	gefährlich	Harzöle	
08 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
08 05	Gruppe	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	gefährlich	Isocyanatabfälle	
09	Kapitel	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	gefährlich	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager
09 01 02*	gefährlich	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	gefährlich	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	gefährlich	Fixierbäder	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
09 01 05*	gefährlich	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
09 01 06*	gefährlich	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 07	nicht gefährlich	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	i. d. R. Verwertung
09 01 08	nicht gefährlich	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	nicht gefährlich	Einwegkameras ohne Batterien	
09 01 11*	gefährlich	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder	
09 01 12	nicht gefährlich	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10	Kapitel	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	nicht gefährlich	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	nicht gefährlich	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	nicht gefährlich	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	

10 01 04*	gefährlich	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	gefährlich	Schwefelsäure	
10 01 13*	gefährlich	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	gefährlich	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	nicht gefährlich	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 16*	gefährlich	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	nicht gefährlich	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	gefährlich	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	nicht gefährlich	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22*	gefährlich	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	nicht gefährlich	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	nicht gefährlich	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	nicht gefährlich	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 02	Gruppe	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	nicht gefährlich	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	nicht gefährlich	unverarbeitete Schlacke	
10 02 07*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	nicht gefährlich	Walzzunder	
10 02 11*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 02 14	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	nicht gefährlich	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 03	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	nicht gefährlich	Anodenschrott	
10 03 04*	gefährlich	Schlacken aus der Erstschnelze	
10 03 05	nicht gefährlich	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	gefährlich	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	
10 03 09*	gefährlich	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	
10 03 15*	gefährlich	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	nicht gefährlich	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	gefährlich	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	nicht gefährlich	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	gefährlich	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 29*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 30	nicht gefährlich	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 04	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	
10 04 02*	gefährlich	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	
10 04 03*	gefährlich	Calciumarsenat	

10 04 04*	gefährlich	Filterstaub	
10 04 05*	gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	gefährlich	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 05	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	nicht gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	gefährlich	Filterstaub	
10 05 04	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 05 05*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	gefährlich	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 10*	gefährlich	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 11	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 06	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	nicht gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 02	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03*	gefährlich	Filterstaub	
10 06 04	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 06 06*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	gefährlich	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 07	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	nicht gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 04	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 07 05	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	gefährlich	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

10 08	Gruppe	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	nicht gefährlich	Teilchen und Staub	
10 08 08*	gefährlich	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	nicht gefährlich	andere Schlacken	
10 08 10*	gefährlich	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 12*	gefährlich	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 13	nicht gefährlich	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	nicht gefährlich	Anodenschrott	
10 08 15*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 09	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	nicht gefährlich	Ofenschlacke	
10 09 05*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	nicht gefährlich	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	nicht gefährlich	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11*	gefährlich	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	nicht gefährlich	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13*	gefährlich	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	nicht gefährlich	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 15*	gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 09 16	nicht gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 10	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	nicht gefährlich	Ofenschlacke	
10 10 05*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	nicht gefährlich	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	nicht gefährlich	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11*	gefährlich	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	nicht gefährlich	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13*	gefährlich	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	nicht gefährlich	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 15*	gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 16	nicht gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
10 10 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 05	nicht gefährlich	Teilchen und Staub	
10 11 09*	gefährlich	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	nicht gefährlich	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11*	gefährlich	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	nicht gefährlich	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 13*	gefährlich	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	nicht gefährlich	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 17*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 11 18	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19*	gefährlich	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	nicht gefährlich	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	nicht gefährlich	Teilchen und Staub	
10 12 05	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 09*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11*	gefährlich	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	nicht gefährlich	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 13	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	nicht gefährlich	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	
10 13 04	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	nicht gefährlich	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09*	gefährlich	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	nicht gefährlich	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	nicht gefährlich	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
10 14	Gruppe	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	

11	Kapitel	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Gruppe	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	gefährlich	saure Beizlösungen	
11 01 06*	gefährlich	Säuren a. n. g.	
11 01 07*	gefährlich	alkalische Beizlösungen	
11 01 08*	gefährlich	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 11*	gefährlich	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	nicht gefährlich	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	gefährlich	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	nicht gefährlich	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 15*	gefährlich	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gefährlich	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	gefährlich	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
11 02	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	gefährlich	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	nicht gefährlich	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05*	gefährlich	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	nicht gefährlich	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
11 02 07*	gefährlich	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
11 03	Gruppe	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	gefährlich	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	gefährlich	andere Abfälle	
11 05	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	nicht gefährlich	Hartzink	i. d. R. Verwertung
11 05 02	nicht gefährlich	Zinkasche	

11 05 03*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gefährlich	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
12	Kapitel	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	nicht gefährlich	Eisenfeil- und -drehspäne	i. d. R. Verwertung
12 01 02	nicht gefährlich	Eisenstaub und -teilchen	i. d. R. Verwertung
12 01 03	nicht gefährlich	NE-Metallfeil- und -drehspäne	i. d. R. Verwertung
12 01 04	nicht gefährlich	NE-Metallstaub und -teilchen	i. d. R. Verwertung
12 01 06*	gefährlich	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	gefährlich	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	gefährlich	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	gefährlich	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	gefährlich	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gefährlich	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	gefährlich	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	nicht gefährlich	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	gefährlich	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	nicht gefährlich	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18*	gefährlich	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gefährlich	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	nicht gefährlich	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
12 03	Gruppe	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	gefährlich	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13	Kapitel	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 01	Gruppe	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	gefährlich	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
13 01 04*	gefährlich	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	gefährlich	nichtchlorierte Emulsionen	

13 01 09*	gefährlich	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	gefährlich	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	gefährlich	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	gefährlich	andere Hydrauliköle	
13 02	Gruppe	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	gefährlich	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	gefährlich	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Rücknahme über den Handel; Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
13 02 06*	gefährlich	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	gefährlich	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03	Gruppe	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	gefährlich	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	gefährlich	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	gefährlich	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	gefährlich	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	gefährlich	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 04	Gruppe	Bilgenöle	
13 04 01*	gefährlich	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	gefährlich	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	gefährlich	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
13 05	Gruppe	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	gefährlich	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02*	gefährlich	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	gefährlich	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	gefährlich	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	gefährlich	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	gefährlich	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Gruppe	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	gefährlich	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	gefährlich	Benzin	
13 07 03*	gefährlich	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS

13 08	Gruppe	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	gefährlich	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	gefährlich	andere Emulsionen	
13 08 99*	gefährlich	Abfälle a. n. g.	
14	Kapitel	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Gruppe	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	gefährlich	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCWK, HFKW	
14 06 02*	gefährlich	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	gefährlich	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	gefährlich	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	gefährlich	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	Kapitel	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	gefährlich	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
15 01 11*	gefährlich	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	Rücknahme über den Gashandel (Acetylen-gasflaschen); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
15 02	Gruppe	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	gefährlich	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
15 02 03	nicht gefährlich	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	Kapitel	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	nicht gefährlich	Altreifen	i. d. R. Verwertung
16 01 04*	gefährlich	Altfahrzeuge	

16 01 06	nicht gefährlich	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	gefährlich	ÖlfILTER	Rücknahme über den Handel; Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 01 08*	gefährlich	quecksilberhaltige Bauteile	
16 01 09*	gefährlich	Bauteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	gefährlich	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
16 01 11*	gefährlich	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 12	nicht gefährlich	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 13*	gefährlich	Bremsflüssigkeiten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 01 14*	gefährlich	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 01 15	nicht gefährlich	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	nicht gefährlich	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	nicht gefährlich	Eisenmetalle	
16 01 18	nicht gefährlich	Nichteisenmetalle	
16 01 21*	gefährlich	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS (Stoßdämpfer)
16 01 22	nicht gefährlich	Bauteile a.n.g.	
16 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a.n.g.	
16 02	Gruppe	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	gefährlich	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 02 10*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	
16 02 13*	gefährlich	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS (Kabelendhüllen)
16 02 14	nicht gefährlich	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	i. d. R. Verwertung
16 02 15*	gefährlich	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	

16 02 16	nicht gefährlich	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03	Gruppe	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	gefährlich	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	nicht gefährlich	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05*	gefährlich	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	nicht gefährlich	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 03 07*	gefährlich	metallisches Quecksilber	
16 04	Gruppe	Explosivabfälle	
16 04 01*	gefährlich	Munitionsabfälle	
16 04 02*	gefährlich	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	gefährlich	andere Explosivabfälle	
16 05	Gruppe	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Rücknahme über den Gashandel (Gasflaschen); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 05	nicht gefährlich	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Rücknahme über den Gashandel (Gasflaschen); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 06*	gefährlich	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gefährlich	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 08*	gefährlich	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 09	nicht gefährlich	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	gefährlich	Bleibatterien	Rücknahme über den Handel; Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS

16 06 02*	gefährlich	Ni-Cd-Batterien	Rücknahme über die Hersteller (laugenbefüllte Batterien); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 06 03*	gefährlich	Quecksilber enthaltende Batterien	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
16 06 04	nicht gefährlich	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
16 06 05	nicht gefährlich	andere Batterien und Akkumulatoren	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
16 06 06*	gefährlich	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 07	Gruppe	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	gefährlich	ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	gefährlich	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
16 08	Gruppe	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	nicht gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	nicht gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	nicht gefährlich	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gefährlich	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 09	Gruppe	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	gefährlich	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	gefährlich	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	gefährlich	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	gefährlich	oxidierende Stoffe a. n. g.	
16 10	Gruppe	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	

16 10 03*	gefährlich	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	nicht gefährlich	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
16 11	Gruppe	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	nicht gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	gefährlich	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	nicht gefährlich	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	nicht gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17	Kapitel	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 06*	gefährlich	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 04*	gefährlich	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	gefährlich	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 03*	gefährlich	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	gefährlich	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	gefährlich	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	gefährlich	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 05*	gefährlich	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 07*	gefährlich	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	gefährlich	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 08	Gruppe	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	gefährlich	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	gefährlich	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	gefährlich	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	gefährlich	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18	Kapitel	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Gruppe	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	nicht gefährlich	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 02	nicht gefährlich	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	gefährlich	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	nicht gefährlich	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	gefährlich	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	gefährlich	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
18 02	Gruppe	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankheitsbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	nicht gefährlich	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 02*	gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	gefährlich	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	nicht gefährlich	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	gefährlich	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
19	Kapitel	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	nicht gefährlich	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05*	gefährlich	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	

19 01 07*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gefährlich	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	gefährlich	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	nicht gefährlich	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Verwertung i. d. R. möglich
19 01 13*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 15*	gefährlich	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	nicht gefährlich	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17*	gefährlich	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	nicht gefährlich	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	nicht gefährlich	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 02	Gruppe	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 04*	gefährlich	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	gefährlich	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	nicht gefährlich	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 07*	gefährlich	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	gefährlich	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	gefährlich	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	nicht gefährlich	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 02 11*	gefährlich	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 03	Gruppe	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	gefährlich	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 05	nicht gefährlich	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	gefährlich	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	nicht gefährlich	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 03 08*	gefährlich	teilweise stabilisiertes Quecksilber	
19 04	Gruppe	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	nicht gefährlich	verglaste Abfälle	
19 04 02*	gefährlich	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	

19 04 03*	gefährlich	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 06	Gruppe	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	nicht gefährlich	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04	nicht gefährlich	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	nicht gefährlich	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	nicht gefährlich	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 07	Gruppe	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	gefährlich	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	nicht gefährlich	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 05	nicht gefährlich	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	i. d. R. Verwertung
19 08 06*	gefährlich	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	gefährlich	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	gefährlich	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	nicht gefährlich	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	gefährlich	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	gefährlich	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	gefährlich	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	nicht gefährlich	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 09	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	nicht gefährlich	gebrauchte Aktivkohle	

19 09 05	nicht gefährlich	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	nicht gefährlich	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	nicht gefährlich	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	nicht gefährlich	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	gefährlich	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Erlass vom 25.01.1989 207.2-62820/10 n. v.
19 10 04	nicht gefährlich	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Erlass vom 25.01.1989 207.2-62820/10 n. v.
19 10 05*	gefährlich	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	nicht gefährlich	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 11	Gruppe	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gefährlich	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	gefährlich	Säureteere	
19 11 03*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	gefährlich	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	gefährlich	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	nicht gefährlich	Eisenmetalle	
19 12 03	nicht gefährlich	Nichteisenmetalle	
19 12 06*	gefährlich	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Regelungen der Altholzverordnung
19 12 09	nicht gefährlich	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	i. d. R. Verwertung
19 12 11*	gefährlich	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	gefährlich	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	nicht gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	

19 13 05*	gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	nicht gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
19 13 07*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
20	Kapitel	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	gefährlich	Lösemittel	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 14*	gefährlich	Säuren	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 15*	gefährlich	Laugen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 17*	gefährlich	Fotochemikalien	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 19*	gefährlich	Pestizide	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 21*	gefährlich	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 23*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 25	nicht gefährlich	Speiseöle und -fette	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 26*	gefährlich	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 27*	gefährlich	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 28	nicht gefährlich	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS

20 01 29*	gefährlich	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 30	nicht gefährlich	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 31*	gefährlich	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 33*	gefährlich	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
20 01 34	nicht gefährlich	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
20 01 35*	gefährlich	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 36	nicht gefährlich	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 99	nicht gefährlich	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	nicht gefährlich	Fäkalschlamm	

Anlage 4**Mindestvolumen für Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 l Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- (2.1) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

- (2.2) Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.
- (2.3) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (2.4) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Mindestbehältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richtet. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2.1 keine Regelungen enthält, verfahren.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg
der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
- Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und des § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 27 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 06.11.2025, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 2 und 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 15.02.2021 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2021 Nr. 13, S. 188) in seiner Sitzung am 21.11.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Satzung mit Beschluss vom 10.12.2025 zugestimmt.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die WAS betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung im gesamten Stadtgebiet entstehenden Kosten Benutzungsgebühren, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung, des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung der Abfallentsorgung decken.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, insbesondere für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen oder Behälterwechsel, können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- (4) Sind Abfälle gemäß § 23 der Abfallbewirtschaftungssatzung an Anlagen anzuliefern, die nicht durch die WAS betrieben werden, sind die vom Anlagenbetreiber festgesetzten Entgelte zu entrichten.

**§ 2
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührentarif**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung wird für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben als Jahresgebühr erhoben und nach dem Volumen der Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 der Abfallbewirtschaftungssatzung ein.

Sie beträgt je **Jahr** (Kalendermonat):

• für einen Restabfallsack (einschl. 1 x 20 Liter Bioabfallsack)	20 l	29,29 €	(2,44 €)
• für einen Restabfallsack (einschl. 2 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	58,58 €	(4,88 €)
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 4 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	117,16 €	(9,76 €)
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 1 x 120 Liter Bioabfallbehälter)	40 l	146,40 €	(12,20 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 120 Liter Biobehälter)	120 l	175,74 €	(14,64 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 240 Liter Biobehälter)	240 l	351,47 €	(29,29 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 770 Liter Bioabfallvolumen)	770 l	2.255,27 €	(187,94 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 1100 Liter Bioabfallvolumen)	1100 l	3.221,82 €	(268,48 €)

Oben genannte Gebühren gelten für Behälter/Säcke der Größenordnung 20 l, 40 l, 120 l, 240 l bei einmaliger Leerung 14-täglich sowie für 770-l- und 1.100-l-Behälter bei einmaliger Entleerung pro Woche.

Die Bereitstellung und Kombinierung von unterschiedlichen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken ist möglich. Bei regelmäßiger mehrmaliger Entleerung der Restabfallgroßbehälter 770 l/1.100 l pro Woche vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungen.

Sofern durch die WAS in begründeten Einzelfällen mehr als eine Restabfallbehälterentleerung der 120-l- und 240-l-Restabfallbehälter in 14 Tagen zugelassen wird, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf wöchentliche oder mehrmals wöchentliche Behälterleerungen.

- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt 101,45 € je Entleerung.

Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt 120,45 € je Entleerung.

Für eine Sonderaufstellung des Abfallbehälters mit einem Volumen von 770l/1.100 l wird neben der Gebühr für eine zusätzliche einmalige Entleerung der tatsächliche Zeitaufwand für das Aufstellen und Einziehen des Behälters berechnet.

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter beträgt je 120-l-Behältervolumen 104,40 € (monatlich 8,70 €).
- (4) Die Gebühr für einen 60-l-Grünabfallsack beträgt pro Stück 3,00 €. Die Gebühr für einen 70-l-Restabfallsack beträgt pro Stück 8,60 €.
- (5) Werden fehlbefüllte Abfallbehälter als Restabfall entleert, beträgt die Gebühr:

• Behältervolumen	1.100 l	120,45 € je Entleerung
• Behältervolumen	770 l	101,45 € je Entleerung
• Behältervolumen	240 l	42,75 € je Entleerung
• Behältervolumen	120 l	36,00 € je Entleerung

Neben dieser Gebühr kann, bei Befüllung dieser Behälter mit gefährlichen Abfällen, eine zusätzliche Beseitigungsgebühr für diese Abfälle erhoben werden.

- (6) Werden feste Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend veranlagt.
- (7) Bei Volumenänderung, der Aufstellung zusätzlicher Behälter oder bei Abzug von Behältern wird pro Antrag eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

In folgenden Fällen wird ausnahmsweise von der Gebührenerhebung abgesehen:

– Bei Erstaufstellung (Erstanschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung) und endgültiger Abmeldung.

- Bei Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter durch einen neuen Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für mögliche Volumenänderungen im Zeitpunkt des Wechsels. Spätere Volumenänderungen sind gebührenpflichtig.

- Bei Neuanschaffung von Abfallbehältern durch den Grundstückseigentümer nach mindestens 3-monatigem Leerstand des Objekts.

- Bei verschuldetem Defekt eines Abfallbehälters oder Diebstahl bleiben zivilrechtliche Ansprüche der WAS unberührt.

- (8) Die Gebühr für Mehrmengen von Sperrmüll ab 5 m³ beträgt für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter 30,00 €.
- (9) Für Sonderbehälter gemäß § 20 Abs. 1 Pkt. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden die Entsorgungsgebühren bei der Anlieferung an den unter § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen der WAS erhoben. Die Aufwendungen für den Transport werden als privatrechtliches Entgelt in Rechnung gestellt.
- (10) Am Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg, dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, die in Anlage 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung aufgeführt sind. Die Entsorgungsgebühren werden per Fahrzeugwaage oder für in Abs. 17 aufgeführte Abfälle per Waage am Sonderabfallzwischenlager bestimmt. Eine Wägung der Abfälle, die über die Fahrzeugwaage erfasst werden, ist bei einer Mindestwiegedifferenz von 200 kg sowie bei der Erreichung der Mindestwaagenlast von 500 kg möglich. Die Gewichtsbestimmung erfolgt hier in vollen 10-kg-Schritten, ab einer Gesamtlast von 30 Mg in 20-kg-Schritten.
- (11) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten:

a) Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	205,50 €/t
b) Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung	277,50 €/t
c) Straßenkehrschutt zur Beseitigung (AVV-Nr. 20 03 03)	205,50 €/t
d) Stückerzeugnisse Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	54,00 €/t
e) Stückerzeugnisse Altholz (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	99,50 €/t
f) Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	110,00 €/t
g) Mineralfaserstoffe (AVV-Nr. 17 06 03*)	474,00 €/t

h) Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr.20 02 01)	54,00 €/t
i) LKW-/Trucker-/Sonderreifen (Außendurchmesser ≤ 1600 mm oder Reifenbreite ≤ 450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	50,00 €/Stück
j) Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	100,00 €/Stück

(12) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten privater Herkunft:

a) Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	205,50 €/t
b) Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung	277,50 €/t
c) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	54,00 €/t
d) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 04* 20 01 37*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	99,50 €/t
e) Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	110,00 €/t
f) Mineralfaserstoffe (AVV-Nr. 17 06 03*)	474,00 €/t
g) Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr. 20 02 01)	54,00 €/t
h) PKW-Reifen/Motorradreifen (AVV-Nr. 16 01 03)	5,00 €/Stück
i) LKW-Reifen, ohne Felge (AVV-Nr.16 01 03)	10,00 €/Stück
j) LKW-/Trucker-/Sonderreifen (Außendurchmesser ≤ 1600 mm oder Reifenbreite ≤ 450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	50,00 €/Stück
k) Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	100,00 €/Stück

(13) Bei Anlieferung von Abfällen zu Fuß, per Fahrrad oder Kleinkrafttraktor (nachfolgend Kleinstkunden genannt) wird für alle unter Abs. 11 a) bis g) angegebenen Abfallarten eine pauschale Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Für kompostierbare Garten- und Parkabfälle beträgt diese Pauschalgebühr 6,00 €.

Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind die in Abs. 12 h) bis k) aufgeführten Gebühren zu entrichten.

(14) 1. Bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung sowie bei Nichterreichen der Mindestwiegedifferenz von 200 kg, werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

a) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit/ohne Anhänger für Abfälle nach Absatz 11 a) bis g)	15,00 €
b) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit/ohne Anhänger für kompostierbare Garten- und Parkabfälle (AVV-Nr. 20 02 01)	6,00 €
c) Für Anlieferer mit anderen Fahrzeugen:	
• Nicht anderweitig genannte Abfälle	40,00 €/m³
• Verpresst angelieferte nicht anderweitig genannte Abfälle	80,00 €/m³
• Straßenkehrschutt, Sieb- und Rechengutrückstände, sowie Abfälle mit hohem mineralischen Anteil	177,80 €/m³
• gemischte Bau- und Abbruchabfälle	88,90 €/m³
• Fenster-/Flachglas, Metalle	136,30 €/m³
• Asbestabfälle zur Beseitigung	453,30 €/m³
• Gebrauchtholz und Industrieholz	14,60 €/m³

- Altfenster 18,60 €/m³
- Mineralfaserwolle 30,80€/m³
- Kompostierbare Garten- und Parkabfälle 10,80 €/m³
- Baumstubben und Stammholz 21,60 €/m³

d) Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind die in Abs. 12 h) bis k) aufgeführten Gebühren zu entrichten.

2. Folgende Abfälle sind von den Pauschalen ausgenommen und können auch bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung kostenlos angeliefert werden:

- Altglas
- Altpapier
- Alttextilien
- Elektroschrott
- Federbetten
- Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Verbundstoffen
- stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Verbundstoffen, soweit aus privaten Haushaltungen stammend
- Problemabfälle (PROSA) aus Haushaltungen

(15) Abfälle, die entgegen den Bestimmungen der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht nach Abfallarten getrennt angeliefert werden, können bis zum höchstgeltenden Gebührensatz berechnet werden. Mindestens wird der Gebührensatz für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle gem. Abs. 11 a) bei der Anlieferung von gemischten Abfällen berechnet.

(16) Ist für die in der Anlage 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Abfallarten, oder für die im Einzelfall zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten eine besondere Behandlung erforderlich, sind die der WAS nach dem tatsächlichen Aufwand entstandenen Kosten zu erstatten.

(17) Die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen nicht privater Herkunft betragen:

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung / Interne Bezeichnung	Gebühren
	Abfallgebinde mit Chemikalien	Unbekannter Inhalt	15,00 € pro Gebinde
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	i. d. R. Düngemittel, Streusalz	2,10 €/kg
09 01 01*	Fotochemikalien	Entwickler und Aktivator (wässrig)	3,30 €/kg
09 01 04*	Fotochemikalien	Fixierlösung (wässrig)	3,30 €/kg
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Bleichfixierer	3,30 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kunststoff)	1,80 €/kg

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung / Interne Bezeichnung	Gebühren
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	1,80 €/kg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Masse (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich entleerter Druckbehälter	Ethin- und Wasserstoff-Flaschen	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	1,70 €/kg
16 01 07*	Ölfilter	Ölfilter	1,80 €/kg
16 01 13*	Bremsflüssigkeit	Bremsflüssigkeit	1,90 €/kg
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	2,10 €/kg
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Ölgefüllte Stoßdämpfer	2,10 €/kg
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	4,20 €/kg
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	3,50 €/kg
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Stahldruckflaschen (Propan, Butan, andere Gase)	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Pulverlöscher	4,20 €/kg**
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher Gase, Halonlöscher	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ABC Feuerlöschpulver	3,30 €/kg

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung / Interne Bezeichnung	Gebühren
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	BC Feuerlöschpulver	3,30 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, anorganisch	5,70 €/kg
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, organisch	5,70 €/kg
16 06 01	Bleibatterien	Bleiakkumulatoren	1,65 €/kg
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	laugenbefüllte Ni-Cd-Batterien	5,00 €/kg
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel und Lösemittelegemische	2,20 €/kg
20 01 14*	Säuren	Säuren, Säuregemische	3,80 €/kg
20 01 15*	Laugen	Laugen, Laugengemische	3,80 €/kg
20 01 19*	Pestizide	Pestizide	4,70 €/kg
20 01 25	Speiseöle und -fette	Speiseöl und Speisefett	1,20 €/kg
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	1,60 €/kg
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Lackfarbe, Klebstoffe, Harze	2,10 €/kg
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Dispersionsfarben	1,80 €/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Reinigungsmittel	4,70 €/kg

**) Normfüllmengen

Entscheidend für die Zuordnung zum Abfallschlüssel ist der tatsächlich gewählte Entsorgungsweg und nicht die ggf. in Sicherheitsdatenblättern vorgeschlagenen Abfallschlüssel. Problemabfälle aus Haushaltungen, soweit es sich nicht um Massenabfälle wie verunreinigte Holzarten und verunreinigte Bodenabfälle handelt, werden in haushaltsüblichen Mengen ohne zusätzliche Gebühren übernommen.

§ 3 Kalkulationszeitraum

Der Gebührenberechnung liegt eine 1-Jahres-Kalkulation vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zugrunde.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für
- die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1,
 - die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und den Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 2,
 - die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3,
 - die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von fehlbefüllten Abfallbehältern sowie die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5,
 - die Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7
- ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Sind für ein Grundstück mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die schriftliche Anzeige des Wechsels, haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Anzeige.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Grünabfall- und Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 4 außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenpflichtig für die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühr für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 ist derjenige, der die Aufstellung des Sonderbehälters beantragt.

§ 5 Gebührenpflicht/Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung entsteht mit der Anschlusspflicht und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 entstehen erstmals am ersten Kalendertag des auf die Aufstellung der Abfallbehälter auf dem Grundstück folgenden Monats. Bei Verwendung von Abfallsäcken im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschild erstmals am ersten Kalendertag des auf die Übergabe der Abfallsäcke folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenschild jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild endet am ersten Kalendertag des auf den Abzug der Abfallbehälter vom Grundstück folgenden Monats.
- (3) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und die Sonderaufstellung gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von fehlbefüllten Abfallbehältern und die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 entsteht mit der Entleerung.
- (4) Die Gebühr bei Tausch von Abfallbehältern/-säcken und bei Volumenänderungen gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit Antragstellung.
- (5) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit Erwerb der Säcke.

- (6) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 entstehen mit Abholung des Sperrmülls.
- (7) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 entstehen mit Anlieferung.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 wird durch die Stadt Wolfsburg im Namen und im Auftrag der WAS erhoben, sie können mit den anderen Grundstücksabgaben durch die Stadt Wolfsburg in einem Heranziehungsbescheid zusammengefasst werden. Die Stadt Wolfsburg ist insoweit beauftragt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen. Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe des Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Vierteljahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und der Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, die Gebühr bei Tausch von Abfallbehältern/-säcken und bei Volumenänderungen gemäß § 2 Abs. 7, die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8, die Gebühren für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 und die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 2 Abs. 17 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 wird bei Erwerb fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungszentrum gemäß § 2 Abs. 11, 12, 13, 14 und 15 werden mit der Anlieferung fällig und sind an der Kasse des Entsorgungszentrums bar oder per EC-Karte zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (2) Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der

Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der WAS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (Abfallgebührensatzung) vom 28.11.2022 außer Kraft.

Wolfsburg, 11.12.2025

gez. Marcus Frerich

Marcus Frerich
Vorstand der WAS

Planfeststellung für die Alternative Grüne Route, Bauabschnitt „AGR Innenstadt“ – Reislinger Straße vom Berliner Ring zum Amselweg

Die Stadt Wolfsburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit **vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026** bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Dieselstraße 17, Zimmer 3.02a, während der Dienststunden montags und dienstags von 08.30 - 16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr, donnerstags von 08.30 - 17.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o.g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg unter www.wolfsburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

1. Jeder, der sich von den geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das heißt bis einschließlich **zum 19.02.2026**, bei der o.g. Gemeinde Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

2. Nachtrag zur

Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat gemäß § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 der Verbandsordnung in ihrer Sitzung am 11.12. 2025 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel beschlossen:

§ 1

§ 12 erhält folgende Neufassung:

„Auflösung des Verbandes“

1. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung dieses einstimmig beschließt und sämtliche Verbandsmitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Die Stadt Königslutter am Elm und die Stadt Wolfsburg schließen die zur Abwicklung erforderlichen Verträge ab.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag der Verbandsordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 11.12.2025

Hoppe
Verbandsvorsteher

Rahn
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2016 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2016 und Jahresrechnung 2016

- a) Das Abschlussergebnis 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 95.693,57 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“
und
die Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 20.179,55 € der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“
zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2016 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

Gez. Rahn
Geschäftsführerin

DS

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2017 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2017 und Jahresrechnung 2017

- a) Das Abschlussergebnis 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 82.067,96 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2017 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

Gez. Rahn
Geschäftsführerin

DS

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2018 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2018 und Jahresrechnung 2018

- a) Das Abschlussergebnis 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 85.198,27 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

Gez. Rahn
Geschäftsführerin

DS

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2019 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2019 und Jahresrechnung 2019

- a) Das Abschlussergebnis 2019 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 63.869,20 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

Gez. Rahn
Geschäftsführerin

DS

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2020 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2020 und Jahresrechnung 2020

- a) Das Abschlussergebnis 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 78.208,76 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2020 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

Gez. Rahn
Geschäftsführerin

DS

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2021 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2021 und Jahresrechnung 2021

- a) Das Abschlussergebnis 2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 95.177,54 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

Gez. Rahn
Geschäftsführerin

DS

Richtlinie über die Gründungsförderung Wirtschaftsstandort Innenstadt zur Reduzierung des Gewerbeleerstands und zur Ansiedlung von Start-ups und Ausgründungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung in der Wolfsburger Innenstadt in der Fassung vom 10.12.2025

Präambel

Ziel der Zuwendungen ist es, die Innenstadt von Wolfsburg als Wirtschaftsstandort durch einen gezielten Zuschuss bei der Neuvermietung von leerstehenden Gewerbeeinheiten durch Neuansiedlungen sowie Existenzgründung und Ansiedlung von Start-ups aus dem Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) zu stärken und zu fördern. Die Maßnahme und Inhalte dieser Richtlinie beruhen dabei auf den strategischen Inhalten des durch den Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Roadmap Innenstadt (Projekt VIII) als Teilprodukt des Entwicklungskonzeptes Innenstadt sowie dem ebenfalls durch Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Zukunftskonzept Wissenschaft (Projekt Gründungsförderung).

Im Rahmen des Förderprogramms gewährt die Stadt Wolfsburg in Zusammenarbeit mit der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (folgend WMG) kleinen und mittleren Unternehmen sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Hochschul- und Forschungsbereich einen Mietzuschuss in den ersten zwölf Monaten des Mietverhältnisses bzw. nach Geschäftseröffnung. Im Falle einer Dienstleistung (insb. Handel und Gastronomie) mit Kundenverkehr kann ein zusätzlicher Zuschuss für eine Marketingstrategie und der erstmaligen Inneneinrichtung bzw. Marketing- oder Ladenbaukosten gewährt werden. Folgend wird zwischen dem Fördergegenstand „II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss“, „II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss“ sowie „II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups oder Ausgründungen aus dem Bereich FuE“ unterschieden.

Durch die Stadt Wolfsburg stehen ab dem 01.01.2026 für insgesamt 24 Monate 150.000 Euro zur Verfügung. Pro Kalenderjahr entspricht dies 75.000 Euro.

I. Zuwendungszweck

1. Die Stadt Wolfsburg stellt finanzielle Mittel zur Minderung von Ladenleerständen und zur Ansiedlung von Start-ups sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) Innenstadt zur Steigerung der Gesamtattraktivität und wirtschaftlichen Resilienz der Innenstadt zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg als bewilligende Stelle entscheidet in Abstimmung mit der WMG nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Fördergegenstand

II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss

1. Bezuschusst werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals im ZVB Innenstadt (wie in Ziffer III. definiert). Hierunter fallen auch Unternehmensnachfolgen (ausgeschlossen ist unentgeltliche Betriebsübernahme). Der Zuschuss wird in Form der in Ziffer IV. beschriebenen Maßnahme bewilligt.
2. Eine Verlagerung eines bestehenden Betriebs durch die zusätzlicher Leerstand entsteht, ist nicht förderfähig.
3. Gefördert wird ausschließlich der Bezug von bereits bestehenden Ladenlokalen in Erdgeschossflächen. Inhaltlich sind hierunter Räumlichkeiten mit Schaufenstern zu verstehen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind.
4. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt ein neuer Mieter mit dem Eigentümer von leerstehenden Ladenlokalen in den unter Ziffer III. genannten Fördergebiet einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.

5. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich das Ladenlokal in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Statik etc. den aktuellen Anforderungen entsprechen und zumutbare Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.
6. Es werden nur Neuanmietungen von Ladenlokalen gefördert, deren Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt zu dem Zeitpunkt üblichen Miete in der jeweiligen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entspricht. Einzelfallentscheidungen zur Förderung trifft die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG unter den vorgenannten Kriterien.
 - a. Um eine Förderung zu erhalten, sind für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eröffnung des Geschäftes Mietpreiserhöhungen ausgeschlossen. Der Vermieter muss dem Zuwendungsempfänger eine entsprechende Mietpreisbindung einräumen, sodass er die Miete nur im Rahmen einer Indexanpassung erhöhen darf.
 - b. Bei Vereinbarungen über Staffelmieten muss der finale Mietpreis, dem Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt üblichen Mieten in der jeweiligen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entsprechen. Der Zuschuss wird auf die jeweilig vereinbarten Mietkosten im Förderzeitraum gewährt.
7. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Ladenlokale zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss

1. Im Rahmen des Mietzuschusses für die Ladenleerstände im Erdgeschoss ist es möglich, zusätzlich einen pauschalen Zuschuss für Beratungsleistungen mit einhergehender Entwicklung einer Marketingstrategie bzw. Ladenkonzept zu erhalten. Dieses hat dem Gesamtkonzept (sh. Businessplan u.a. Markenidentität, Zielgruppe und Kundenbindung) zu entsprechen.
2. Ein weiterer pauschaler Zuschuss wird für das Marketing, die Inneneinrichtung und Ladenbaukosten gewährt. Hierfür ist ein Konzept (sh. II.II.1) vorzulegen.
3. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt eine Förderung abzulehnen, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden.

II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups oder Ausgründungen aus dem Bereich FuE

1. Bezuschusst werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung einer bereits vorhandenen Büro- oder Gewerbefläche im ZVB Innenstadt (wie in Ziffer III. definiert). Der Zuschuss wird in Form der in Ziffer IV. beschriebenen Maßnahme bewilligt.
2. Eine Verlagerung eines bereits bestehenden Betriebes innerhalb des Fördergebietes ist nicht förderfähig.
3. Gefördert wird vorwiegend der Bezug von bereits bestehenden Büro- oder Gewerbeflächen ab dem ersten Obergeschoss. In begründeten Ausnahmen ist die Förderung von Erdgeschossflächen außerhalb der zentralen Einkaufslagen u.a. Porschestraße möglich.
4. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt ein neuer Mieter mit dem Eigentümer von leerstehenden Büro- oder Gewerbeflächen in den unter Ziffer III. genannten Fördergebiet einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.
5. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Büro- oder Gewerbeflächen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Statik etc. den aktuellen Anforderungen entsprechen und zumutbare Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.

6. Es werden nur Neuanmietungen von Büro- und Gewerbeflächen gefördert, deren Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt zu dem Zeitpunkt üblichen Miete in der jeweiligen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entspricht. Einzelfallentscheidungen zur Förderung trifft die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG unter den vorgenannten Kriterien.
 - a. Um eine Förderung zu erhalten, sind für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Bezug der Fläche Mietpreiserhöhungen ausgeschlossen. Der Vermieter muss dem Zuwendungsempfänger eine entsprechende Mietpreisbindung einräumen, sodass er die Miete nur im Rahmen einer Indexanpassung erhöhen darf.
 - b. Bei Vereinbarungen über Staffelmieten muss der finale Mietpreis, dem Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für die Innenstadt üblichen Mieten in der jeweiligen Lage, Flächengröße, Ausstattung sowie Objektzustand entsprechen. Der Zuschuss wird auf die jeweilig vereinbarten Mietkosten im Förderzeitraum gewährt.
7. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Büro- und Gewerbeflächen zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

III. Fördergebiet

Durch die Förderung werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals sowie von Büro- und Gewerbeflächen in der Innenstadt Wolfsburg bezuschusst. Das Fördergebiet für den Zuschuss ist auf den gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Wolfsburg definierten und vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen ZVB Hauptzentrum Innenstadt Wolfsburg zzgl. der dortigen Gebietsabgrenzung Handwerkerviertel begrenzt.

IV. Art, Umfang, Höhe und Zeitraum der Zuwendung

1. Zu Ziffer II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss

- a. Die Zuwendung wird in Form eines auf 12 Monate befristeten Mietzuschusses gewährt.
- b. Der Mietzuschuss wird für die ersten 12 Monate des Mietverhältnisses oder für 12 Monate ab Geschäftseröffnung gewährt, endet jedoch spätestens zum 31.12.2027.
- c. Der Mietzuschuss kann rückwirkend für die ersten zwei Monate des Mietverhältnisses oder der Geschäftseröffnung ausgezahlt werden, jedoch erst ab dem 01.01.2026.
- d. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate des Mietverhältnisses oder ab der Geschäftseröffnung. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- e. Der Mietzuschuss beträgt maximal 1.250 Euro (netto) im Monat bzw. maximal 50 % der Nettokaltmiete. Die Differenz zwischen der 1.250 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete ist selbst zu tragen.
- f. Im Falle einer Unternehmensnachfolge beträgt der Mietzuschuss maximal 750 Euro (netto) im Monat bzw. maximal 25 % der Nettokaltmiete. Die Differenz zwischen der 750 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete ist selbst zu tragen.
- g. Die Förderung wird monatlich nach Nachweis der Mietzahlung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

2. Zu Ziffer II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss

- a. Zudem wird ein einmaliger Zuschuss für Beratungsleistungen zur Erstellung eines Marketing-/Designkonzeptes mit einer pauschalen Höhe von 1.000 € (Auszahlungsbetrag) gewährt. Die Differenz zwischen den 1.000 € und den tatsächlichen Beratungs-/Konzeptkosten ist selbst zu tragen.
- b. Zusätzlich wird ein „Ladenbauzuschuss“ in Höhe von einmalig pauschal 5.000 € (Auszahlungsbetrag) für Marketingmaßnahmen, Innenausstattung und Ladenbaukosten (inklusive

Renovierung) gewährt. Der Zuschuss gilt für Innenausstattung und Ladenbaukosten (inklusive Renovierung) nur für Maßnahmen in und an den Verkaufsflächen. Verkaufsflächen sind diejenigen umbauten Flächen, die im Ladenlokal dem Verkauf und der Warenpräsentation dienen. Nebenflächen wie Lagerflächen, Flure, Sozialräume usw. zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- c. Für den bestehenden Ladenbau, der einem vorherigen Mieter abgekauft wird, wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Über begründete Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG.
- d. Ein Zuschuss für Beratungsleistungen und Konzept gemäß Ziffer 2a sowie ein Ladenbauzuschuss gemäß Ziffer 2b wird auch Eigentümern einer Immobilie gewährt, die dort selbst ein neues Geschäft eröffnen möchten.

3. Zu Ziffer II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE

- a. Die Zuwendung wird in Form eines auf 12 Monate befristeten Mietzuschusses gewährt.
- b. Der Mietzuschuss wird ab dem 01.01.2026 für die ersten 12 Monate des Mietverhältnisses gewährt endet jedoch spätestens zum 31.12.2028.
- c. Der Mietzuschuss kann rückwirkend für die ersten zwei Monate des Mietverhältnisses ausbezahlt werden, jedoch erst ab dem 01.01.2026.
- d. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der Nettokaltmiete der ersten 12 Monate des Mietverhältnisses. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- e. Der Mietzuschuss beträgt maximal 1.250 Euro (netto) im Monat bzw. maximal 50 % der Nettokaltmiete. Die Differenz zwischen der 1.250 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete ist selbst zu tragen.
- f. Die Förderung wird monatlich zum Monatsende nach Nachweis der Mietzahlung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

V. Allgemeine Förderbedingungen / -voraussetzungen

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Die Stadt Wolfsburg entscheidet gemeinsam mit der WMG nach Prüfung über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der eingereichten Bewerbungsunterlagen.
2. Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mietzuschussprogramme ist ausgeschlossen.
3. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal bzw. Büro-/Gewerbefläche in dem Fördergebiet handelt.

Zu Ziffer II.I. Mietzuschuss für Ladenleerstände im Erdgeschoss

4. Zuschusswürdig für den Mietzuschuss gemäß Ziffer II.I. sind die Vorhaben, die
 - a. einen erwartbaren positiven Effekt zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt innehaben und Downgrading-Effekten entgegenwirken,
 - b. qualitativ zur Vielfältigkeit der Innenstadt beitragen und somit das bestehende Angebot stärken und ergänzen (Branchenmix) und somit den Einwohner*innen und Gästen der Innenstadt einen Mehrwert bieten,
 - c. sowie durch ein schlüssiges Konzept (sh. Businessplan, inkl. und Vertriebskonzept) sowie persönlichen Gesamteindruck überzeugen.
5. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Vorhaben zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.
6. Die Öffnungszeiten des zu fördernden Gewerbes gemäß Ziffer II.I. orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage. Sonderregelungen sind schriftlich begründet zu beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Sonderregelung.

Zu Ziffer II.II. Zuschuss für Beratungsleistungen / Konzept und Ladenbauzuschuss

7. Ein Zuschuss zu Beratungsleistungen und einer Erstellung eines Marketing-/Designkonzeptes sowie der Ladenbaukosten ist nur im Rahmen einer Beantragung des Mietzuschusses für Ladenlokale gemäß Ziffer II.I. möglich. Ausgenommen davon ist Ziffer IV.2.d.
8. Die Beratungsleistungen/ Erstellung eines Marketing-/Designkonzeptes müssen durch eine externe Agentur oder einem Innenarchitekten erstellt werden.
9. Die Ladenbaukosten können die Ausstattung, Inneneinrichtung, Marketingmittel oder Renovierungsarbeiten umfassen. Für die Arbeiten müssen jeweils drei Angebote eingeholt werden. Dabei ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.
10. Die Auszahlung der pauschalen Zuschüsse erfolgt nach Beendigung der Arbeiten bzw. der erbrachten Leistung und ist durch Rechnungen sowie der eingeholten drei Angebote nachzuweisen.

Zu Ziffer II.III. Mietzuschuss für Büroflächen von Start-ups sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE

11. Zuschusswürdig für den Mietzuschuss gemäß Ziffer II.III. sind Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Hochschul- und Forschungsbereich, die
 - a. durch ein schlüssiges Konzept (sh. Businessplan, inkl. und Vertriebskonzept) sowie persönlichen Gesamteindruck überzeugen,
 - b. sowie die zudem auf die im Zukunftskonzept Wissenschaft der Stadt Wolfsburg definierten Ziele und Handlungsfelder einzahlen und somit Teil der Umsetzungsstrategie sind bzw. sich aktiv an dieser beteiligen. Dazu zählen inhaltlich insb. technologischen Produkt- und Verfahrensentwicklung, der Materialforschung, Software-, IT- und KI-Entwicklung, Gesundheitswesen sowie der universitären Grundlagenforschung (Universität, Hochschule, Forschungseinrichtung).
12. Die Stadt Wolfsburg ist in Abstimmung mit der WMG berechtigt, Vorhaben zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

Zu Ziffer II.I und II.III

13. Für die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals gemäß Ziffer II.I. sowie Büro-/Gewerbeflächen gemäß Ziffer II.III ist ausschließlich der/die Antragsteller*in verantwortlich. Bei Bauantragspflicht auf Nutzungsänderung eines Ladenlokals ist die Baugenehmigung vor Nutzung und Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben ist dies entsprechend im Antrag zu vermerken. Die Bestätigung der Bauaufsicht wird in diesem Fall von der WMG eingeholt.
14. Die/der Antragsteller*in muss einen vollständigen und schlüssigen Businessplan inkl. Finanzierungsplanung (sh. Anforderungen unter VII. 2. a) mit den Bewerbungsunterlagen vorlegen. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vor Förderzusage glaubhaft schriftlich dargelegt werden.
15. Die Zuwendung wird nur für sich in dem Fördergebiet befindliche, leerstehende Ladenlokale bzw. Büro-/Gewerbeflächen, die die unter Ziffer II.I bzw. Ziffer I.III genannten Kriterien erfüllen, gewährt. Im Einzelfall können noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung dieser Ladenlokale besteht nicht.
16. Der Mietvertrag für die Zuschüsse gemäß Ziffer II.I muss für eine feste Laufzeit von mindestens drei Jahren geschlossen werden. Endet das Mietverhältnis vor Ablauf von einem Jahr oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, müssen alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der WMG auf eine Rückzahlung verzichten. Eine Härte liegt vor, wenn das Mietverhältnis oder der Betrieb ohne Eigenverschulden aufgrund von nicht vorhersehbaren, nicht bekannten, den wirtschaftlichen Betrieb unverhältnismäßig einschränkenden Umständen, u.a. Baustellen, Brand- oder Wasserschäden etc. endet bzw. eingestellt wird.
17. Der von beiden Mietparteien unterschriebene Mietvertrag muss vor Bewilligung des Antrags bei der WMG eingereicht werden.
18. Die Zahlung der monatlichen Miete muss bei der WMG während der Dauer der Förderung bis zum 15. eines jeden Monats durch ein Duplikat eines Kontoauszuges in analoger oder digitaler Form nachgewiesen werden. Sollte die Mietzahlung nicht nachgewiesen werden, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
19. Eine Untervermietung oder sonstige Übertragung der Nutzung des Ladenlokals, der Büro-/Gewerbeflächen oder Teilen davon ist nachträglich nicht zulässig. Sollte bereits bei Antragsstellung eine Untervermietung vorliegen, so sind die untervermieteten Flächen sowie die Mietkosten anteilig herauszurechnen. Der Untermietvertrag muss in diesem Fall beigelegt werden. Eine Weiterleitung der Mittel an den Untermieter ist untersagt. Der Untermieter muss auf die Beantragung

von Fördermitteln schriftlich verzichten. Sollten sowohl Haupt- als auch Untermieter eine Förderung beantragen, so müssen beide Parteien die geforderten Antragsunterlagen einreichen. Nur der Antrag ist einfach zu stellen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt an den Hauptmieter. Dieser ist anschließend für die Weiterleitung der Mittel an den Untermieter verantwortlich.

20. Ein Zuschuss gemäß dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU¹ nicht überschritten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt die/der Antragsteller*in in den Antragsunterlagen jede De-minimis Beihilfe an, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat.

VI. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt unter II.I. und II.II. sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission)².
2. Antragsberechtigt unter II.III. sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission)² sowie Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings insbesondere der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften inkl. Lern- und Innovationsfabrik, der 42 Wolfsburg, der Open Hybrid LabFactory, Fraunhofer-Projektzentrum Wolfsburg, Nds. Forschungs-Zentrum Fahrzeugtechnik am MLC, Technische Universität Braunschweig, Wolfsburger Institut für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie des Medizin Campus am Klinikum Wolfsburg der Universität Göttingen. Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus anderen Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie der industriellen Forschung sind in ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen aufbauend auf dem Zukunftskonzept Wissenschaft der Stadt Wolfsburg antragsberechtigt.
3. Gemäß Ziffer II.I. sollen insbesondere Konzepte des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungsbereiches gefördert werden, die zu einer Bereicherung der Angebotsvielfalt durch Alleinstellungsmerkmale beitragen. Ausgeschlossen von der Zuwendung sind Vergnügungsstätten, Friseurbetriebe ohne Meistertitel sowie weitere körpernahe Dienstleistungen und große Unternehmen.
4. Antragsteller*innen müssen sich verpflichten, ihre Arbeitnehmer*innen entsprechend den geltenden Mindestentgelt- und Tariftreue Regelungen zu entlohnen.
5. Die Ziffer II.II. kann nur im Zusammenhang mit der Ziffer II.I. beantragt werden. Der Zuschuss der Ziffer II.II. ist für Ziffer II.III. ausgeschlossen.
6. Gemäß der Ziffer II.III. sollen insbesondere Konzepte von Start-ups, Ausgründungen bzw. Corporate Entrepreneurships / Corporate Venturings aus dem Bereich FuE gefördert werden sh. VI. 2. Dazu zählen entsprechend des Zukunftskonzept Wissenschaft der Stadt Wolfsburg insb. technologischen Produkt- und Verfahrensentwicklung, der Materialforschung, Software-, IT- und KI-Entwicklung, Gesundheitswesen sowie der universitären Grundlagenforschung (Universität, Hochschule, Forschungseinrichtung).
7. Ausgeschlossen von der Zuwendung sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10. 2004).

¹Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013)

² Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 1. Januar 2005 gilt.

VII. Antragsunterlagen

1. Anträge sind ausschließlich mit dem auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg befindlichen Formular einzureichen.
2. Neben dem Formular sind noch folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Ein vollständiger und schlüssiger Businessplan, in dem sich mit allen für die Eröffnung des Geschäftes relevanten Sachverhalten entsprechend der Empfehlungen der Gründerplattform des Bundes befasst wird inkl. einer Kapitalbedarfs-, Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung. Die Rentabilitätsplanung muss dabei für drei Jahre auf Jahres- und die Liquiditätsplanung für zwei Jahre auf Monatebene erstellt werden. Aus dem Businessplan hat eine mittel- langfristige Rentabilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit hervorzugehen.
 - b. Ein Mietvertragsentwurf oder ein abgeschlossener Mietvertrag, der den Kriterien zu dieser Richtlinie entspricht.
 - c. Eine unterzeichnete De-minimis-Erklärung, die auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg abrufbar ist.
 - d. Zustimmung DSGVO, die auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg abrufbar ist.
 - e. Ggf. Nutzungsänderung bei Bauantragspflicht
 - f. Ggf. Untermietvertrag vgl. Ziffer V.12.
3. Die Stadt Wolfsburg und die WMG sind berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche erforderliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

VIII. Einwilligung zur Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit

Mit Erhalt der Förderung erklärt sich der/die Zuwendungsempfänger*in damit einverstanden, dass die WMG und die Stadt Wolfsburg die Geschäftseröffnung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit bis zu fünf Jahre nach Ende der Förderung nutzen darf. Dies geschieht ausschließlich nach vorheriger Rücksprache.

IX. Einsicht in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen

Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der/dem Antragsteller*in vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

X. Rückforderungsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen.

Endet das Mietverhältnis vorzeitig (drei Jahre) oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig (drei Jahre) dauerhaft eingestellt, wird mit dem Ende des Mietverhältnisses oder mit dem Ende des Betriebs des Ladengeschäftes auch die Förderung beendet und alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen (sh. V.12.).

XI. Antragsverfahren

1. Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement - Wirtschaft und Technologietransfer, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft WMG. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, nimmt Anträge entgegen, führt die Prüfung auf Gewährung durch und unterbreitet der Stadt Wolfsburg einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die WMG kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die jeweils aktuellen kommunalen Vorgaben über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu beachten.
2. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.
3. Anträge sind bei der Wolfsburger Wirtschaft und Marketing GmbH, Porschestraße 26, 38440 Wolfsburg einzureichen.
4. Der Antrag kann digital im PDF-Format gestellt und mit den erforderlichen unter Ziffer VII und im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@wmg-wolfsburg.de gesendet werden. Alternativ kann der Antrag per Post an die WMG, Porschestraße 26, 38440 Wolfsburg, geschickt werden.
5. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß zugestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen (sh. VII. 2.) zur Prüfung vorliegen. Im Anschluss prüft die WMG die Erfüllung der formalen Voraussetzung. Antragsteller*innen, die die formalen Anforderungen erfüllen und damit in die nähere Auswahl kommen, müssen ihre Geschäftsidee zur abschließenden Feststellung der Erfüllung der allgemeine Förderbedingungen / -voraussetzungen persönlich präsentieren.
6. Der Mietzuschuss ist bis maximal zwei Monate nach Beginn des Mietverhältnisses oder der Geschäftseröffnung zu beantragen. Bei fehlenden Unterlagen oder unzureichender Qualität haben die Antragsteller*innen nach Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen die Möglichkeit die Unterlagen vollständig bzw. in ausreichender Qualität endgültig nachzureichen. Sollte dies nicht geschehen wird der Antrag verworfen und dieser muss neu gestellt bzw. der Zuschuss neu beantragt werden.
7. Die WMG stellt die für die Antragstellung und Auszahlungsanforderungen erforderlichen Informationen, Formulare und die Richtlinie zum Download auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg zur Verfügung.
8. Die Förderung wird durch einen förmlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen des bewilligten Zuschusses ergeben.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.12.2025 in Kraft.

Die Änderung dieser Richtlinie darf der Zustimmung des Rates.

Wolfsburg, den 11.12.2025

STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Lorenz, Frank

Letzte bekannte Anschrift: Am Fenn 21, 39576 Hansestadt Stendal

Aktenzeichen: 990204303398

Datum des Bescheides: 21.11.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Körtge, Jorst

Letzte bekannte Anschrift: Am Klevergarten 11, 38376 Süplingenbourg

Aktenzeichen: 990204220891

Datum des Bescheides: 03.12.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Burggraf, Luca

Letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 17, 38459 Bahrdorf

Aktenzeichen: 990400012350

Datum des Bescheides: 12.12.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lachmann